

Wir, Peter I.
König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, [Peter Fitzek (sic!)]
ohne bundesdeutschen Wohnsitz
[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke
c/o Loßnitzer Weg 1
[09633] Halsbrücke

Peter I., König von Deutschland, MS des Horst u. der Erika [Peter Fitzek (sic!)].
[Postanschrift:] Königliches Lehngut Halsbrücke c/o Loßnitzer Weg 1, [09633] Halsbrücke
00076/22ga

Landgericht Dessau-Roßlau
Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS
Willy-Lohmann-Str. 29

[06844] Dessau-Roßlau

Eigenhändige Übergabe im Termin am 29.07.2024, 9.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Ort, Datum
- 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23) -	00076/22ga (sw/pe)	Lutherstadt Wittenberg, 24.07.2024

**Peter I. - Strafverfahren gemäß § 223 StGB
gegen die Person [Peter Fitzek (sic!)]
wegen Strafanzeige zu vermeintlicher Körperverletzung**

Wertgeschätzter Präsident Dr. Winfried HOLTHAUS,

zum ersten Verhandlungstag am 29.07.2024 in der Rechtsmittel-Verhandlung, Az. - 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23) – wird zur Klärung der rechtlichen Hintergründe und zur Heilung in der Angelegenheit wie folgt ausgeführt:

Was treibt Uns an? Wir wollen es mit einem Zitat eines ehemaligen Bundespräsidenten von 1969 – 1974 Gustav Heinemann beantworten:

*„Die Grundlage der Demokratie ist die Volkssouveränität und nicht die Herrschaftsgewalt eines obrigkeitlichen Staates. Nicht der Bürger steht im Gehorsamsverhältnis zur Regierung, sondern die Regierung ist dem Bürger im Rahmen der Gesetze verantwortlich für ihr Handeln. Der Bürger hat das Recht **und die Pflicht**, die Regierung zur Ordnung zu rufen, wenn er glaubt, dass sie demokratische Rechte missachtet.“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Da wir, um die Ausdrucksweise des Herrn Heinemann zu gebrauchen, die Missachtung von Rechten und Pflichten durch die Herrschaftsgewalt eines obrigkeitlichen Staates mithilfe fehlgebildeter oder abhängiger Bediensteter in Deutschland wahrnehmen, sehen Wir es als Unsere Pflicht an, die Bediensteten zur Ordnung zu rufen und wenn diese die Rufe nicht hören wollen, nicht nur zu meckern, sondern in aller nur erdenklichen Weise selbst subsidiäre Abhilfe zu schaffen. Das bemühen Wir Uns seit über 15 Jahren im Dienste an Gott und der Menschheit zu tun. Dabei halten Wir Uns nach bestem Wissen und Gewissen an die vorhandenen Gesetze, auch wenn das nicht immer einfach in diesen Gesetzeswirren ist und die Gesetze nicht immer das Gemeinwohl fördern sollen.

Das Königreich Deutschland im Verband ist sowohl ein Staat, eine Weltanschauungs-gemeinschaft, ein n.e.Verein als auch eine Stiftung. Dies deshalb, um in allen Bereichen menschlichen Lebens nicht nur größtmögliche Freiheit, sondern auch angemessene Förderung und Fürsorge zu ermöglichen. Dem Einzelnen größtmögliche Freiheit zu ge-währen und dabei jeder einzelnen Person ihr eigenes Tempo bei ihrer Bewusstwerdung zur weiteren Menschwerdung bis hin zu ihrer vollen Bewusstheit, Göttlichkeit, Würde und Gestaltungskraft belassen zu können, ist die Aufgabe und die wird durch die ver-schiedenen Strukturen angeboten.

Als Repräsentant und Schöpfer des **Staates** Königreich Deutschland wollen Wir jedem Individuum einen fördernden, fürsorglichen und sicheren Rahmen gemäß der universa-len Schöpfungsgesetze bieten. Nur ein solcher Rahmen kann dauerhaften Frieden in der Welt schaffen.

Dass der Staat Königreich Deutschland existiert, ist eine Offenkundigkeit und zudem durch zahlreiche Beweise belegt. Diese werden im weiteren Verlauf dargeboten.

Als Treuhänder der **Stiftung** Königreich Deutschland, Wir, Peter I., Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, wollen Wir ein Sammelbecken für das Volksvermögen bieten, welches dafür eingesetzt werden soll, die allgemeine Volks-wohlfahrt zu fördern. Dass die Stiftung zweifellos existiert, wird durch zahlreiche Beweise, wie zwei notarielle Urkunden als auch gerichtliche Entscheidungen, belegt.

Als Oberster Souverän und Oberhaupt des nicht eingetragenen **Staatsvereines** Kö-nigreich Deutschland mit Sitz im Staat Königreich Deutschland wollen wir eine erste Möglichkeit zur Interaktion bieten, die es dem Einzelnen ermöglichen soll, in seinem ei-genen Tempo entsprechend seiner Bewusstwerdung weitere Schritte hin zu seiner Selbstverwirklichung und zur Mitverantwortungsübernahme für die allgemeinen Belan-ge zu gehen. Dass es diesen Verein gibt, ist schon durch das fremdbeantragte Insol-venzverfahren vor dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Az. 2 IN 314/16 belegt. Man kann kein Insolvenzverfahren über eine nicht existente Struktur beantragen und führen.

Als bestehende **Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft** wollen Wir jedem Menschen die Möglichkeit bieten, Erfahrungen mit der eigenen höheren Wirklichkeit und auch dem Schöpfer allen Seins und/oder seiner Wesen und seiner Gesetze zu ma-chen. Das zu fördernde Ziel im Einzelnen ist Selbsterkenntnis, bedingungslose Liebes-fähigkeit, Selbstverantwortungsübernahme und die Fähigkeit zur Umsetzung der eige-nen Schöpferkraft in der Welt im Dienste an Allem.

Das Bestehen Unserer Weltanschauungsgemeinschaft wird schon durch die Artikel 15 und 16 der Verfassung Königreich Deutschland ersichtlich. Hier ist festgelegt, dass das Königreich Deutschland Ausdruck der Schöpfungsordnung ist und als Garant für die Einhaltung der Schöpfungsordnung eintritt.

Ebenso sehen Wir Unsere Aufgabe darin, den göttlichen Plan einer vollständigen Er-neuerung in dieser Welt umzusetzen. Dabei wollen Wir als Weltanschauungs- und Reli-gionsgemeinschaft auch den menschlichen Glauben respektieren und beachten. Die-ser hängt in vielen Kulturen und Religionen oft maßgeblich von Erwartungen und Prophezeiungen ab.

Nicht umsonst wird das kanonische Recht als das maßgebliche Recht bezeichnet. Hier wollen Wir Uns auf eine Stelle der Thora beziehen.

Im ersten Buch Mose nimmt der Erstgeborenensegnen, meist als „Jakobsegnen“ bezeichnet, mit folgendem Wortlaut großen Einfluss auf das Schicksal und das Verhalten der Menschheit. Dieser lautet wie folgt:

1. Mose, 27, 29:

„Völker sollen dir dienen, und Stämme sollen dir zu Füßen fallen. Sei ein Herr über deine Brüder, und deiner Mutter Söhne sollen dir zu Füßen fallen. Verflucht sei, wer dir flucht; gesegnet sei, wer dich segnet!“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Die Glaubensanhänger interpretieren das maßgebliche Recht als Vertreter Jakobs daraus, über die Nichtanhänger ihres Glaubens, also die Vertreter Esaus, zu herrschen. Diese Herrschaft ist durch die Staatsgründung und mithilfe der Vereinten Nationen und vieler weiterer artverwandter Organisationen durch das Volk Jakob bereits umgesetzt.

Laut Wolfgang Schäuble besteht die **Verpflichtung**, jüdisches Leben in Deutschland zu schützen und **„Jüdisch-Sein“ zu ermöglichen**, mit anderen Worten, **ein Leben im Einklang mit den biblischen Geboten** zu führen. Das bedeutet vordergründig zunächst einmal, ganz im Sinne einer **einseitigen Verpflichtung, daß alle Stellen und Behörden der Bundesrepublik** den Jakobsegnen unterstützen müssen. Bei der Übernahme der Patenschaft der Sulzbacher Thorarolle aus dem Jahre 1793 am 27.01.2021 wurde jedoch **für die ganze Thora** die Patenschaft übernommen und nicht nur für den Jakobsegnen, d.h. **alle bundesdeutschen Stellen sind damit verpflichtet, auch den nichtjüdischen Völkern im Sinne des Esausegens gerecht zu werden!**

Die Thora kennt dort folgende Stelle, die an Uns alle eine Aufforderung ist, der ganzen Thora zu folgen und wer, der diesem Glauben tatsächlich anhängt, möchte denn den Geboten Jahwes widersprechen und seinen Geboten nicht folgen? Im 1. Buch Mose Kapitel 27 Vers 40 heißt es:

„Von deinem Schwerte wirst du dich nähren und deinem Bruder dienen. Und es wird geschehen, daß du auch ein Herr sein und sein Joch von deinem Halse reißen wirst.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Genau das tun Wir für das deutsche und auch alle weiteren Völker! Deshalb hatten Wir ein Schwert in der Hand bei der Gründungszeremonie des Staates Königreich Deutschland. Wir sind hier, um Licht und Schatten zu scheiden. Alle Stellen, auch die Gerichte, müssen alles unterlassen, was die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker gefährdet, und auch Sie müssen alles dafür tun, damit diese Freiheit gewährleistet ist. Sie müssen Uns und Unser Volk in die Freiheit und Selbstbestimmung entlassen! Alles, was Uns das Bankenkartell und irgendwelche Stellen der Bundesrepublik oder Stellen, die mit der Bundesrepublik kooperieren, geraubt haben, ist zurückzugeben, und es ist der ursprüngliche Zustand des 16.09.2012 mit allen Erweiterungen, welche seit diesem Datum erreicht worden sind, wieder herzustellen oder es ist unverzüglich und unkompliziert Wiedergutmachung und/oder Wertersatz zu leisten.

Dieses Selbstbestimmungsrecht fordern Wir als Repräsentant Esaus ein. So kann sich erfüllen, was prophezeit und von Gott gewollt ist. Das alles findet sich auch im Recht und in den Gesetzen wieder.

Gemäß Art. 25 GG sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes und ohne Transformationsgesetz direkt anzuwenden.

Das sieht auch das Bundesverfassungsgericht so. Ein paar Beispiele dazu:

BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 -

Rn. 42

„(3) **Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts** (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 f., 34 f.>; 23, 288 <317>; 31, 145 <177>; 94, 315 <328>; 95, 96 <129>; 96, 68 <86>; 117, 141 <149>; 118, 124 <134>), **das heißt diejenigen Normen des Völkerrechts, die unabhängig von vertraglicher Zustimmung für alle oder doch die meisten Staaten gelten** (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 1 <Februar 2003>; vgl. auch BVerfGE 15, 25 <34>; 16, 27 <33>; 118, 124 <164 ff.>).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16 -

Rn. 40

„a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassungswegen gehalten, zu prüfen, ob die erbetene Auslieferung die (gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG) unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze beziehungsweise das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz verletzt (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337>; 108, 136 <129>; zuletzt für die Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvR 2735/14 -, juris, Rn. 36, 41 ff., 60). Sie sind zudem - insbesondere im Auslieferungsverkehr mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - verpflichtet, zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde liegenden Akte **den nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard wahrt** (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337 f.>; 75, 1 <19>; 108, 129 <136>; 113, 154 <162>). **Gemäß Art. 25 GG sind bei der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts durch Verwaltung und Gerichte die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten. Hieraus folgt insbesondere, dass die Behörden und Gerichte grundsätzlich daran gehindert sind, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, welche die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Sie sind auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft, und sind gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken** (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>). § 73 IRG, der gemäß Art. 27 AusIV D-USA auch im Auslieferungsverkehr mit den USA anwendbar ist, nimmt dieses verfassungsrechtliche Gebot auf der Ebene des einfachen Rechts auf, indem es ausdrücklich bestimmt, dass die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (vgl. BVerfGE 75, 1 <19 f.>; BVerfGK 3, 159 <163>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 - 2 BvQ 51/07 -, juris, Rn. 25).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört auch die allgemein angewandte Praxis der Staatenimmunität. Das haben die Gerichte zu beachten. Das ist auch gängige höchstrichterliche Rechtsprechung. Ein paar Beispiele dazu:

Urteil vom 14.12.2017 des BAG - 2 AZR 216/17

Rn. 25

„(2) ... Allein ein solches Verständnis trägt zudem dem **Zweck der völkergewohnheitsrechtlichen Staatenimmunität** Rechnung, **wonach Staaten gerade auch in der Organisation ihrer hoheitlichen Tätigkeit frei und insofern der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen sind**. Der Staatenimmunität im Erkenntnisverfahren liegt das **Prinzip der Nichteinmischung in die Ausübung hoheitlicher Befugnisse des ausländischen Staates zugrunde** (BAG 3. Juli 1996 - 2 AZR 513/95 - zu II 1 der Gründe, BAGE 83, 262; Schack Internationales Zivilverfahrensrecht 5. Aufl. Rn. 175). Die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen dürfen nicht behindert werden („ne impediatur legatio“, vgl. BVerfG 13. Dezember 1977 - 2 BvM 1/76 - zu C II 3 der Gründe, BVerfGE 46, 342; Seidl-Hohenveldern ZfRV 1990, 300, 302 f.; ders. RIW 1993, 237, 239).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Urteil vom 29.06.2017 BAG - 2 AZR 759/16 -

Rn. 11

„1. Nach § 20 Abs. 2 GVG iVm. dem **Allgemeinen Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten und die für sie handelnden Organe (BGH 26. September 1978 - VI ZR 267/76 - zu III der Gründe) der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen**, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist. Es ist mit dem **Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten** und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, **dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen** (EuGH 19. Juli 2012 - C-154/11 - [Mahamdia] Rn. 54), nicht zu vereinbaren, dass ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staates rechtlich überprüft (BVerfG 17. März 2014 - 2 BvR 736/13 - Rn. 20).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Dass das Landgericht schon von Amts wegen zu untersuchen hat, ob Wir der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit überhaupt unterstehen, hat auch schon die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg in ihrem Schreiben vom 19. März 2018 (AZ: 113 Ss 243/17) wie folgt bestätigt:

„Die Frage, ob „... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam begründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ...“ ... ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat.“

Diese zu klärenden Fragen im Hinblick auf den Vorrang des Völkerrechtes, aber auch auf den Vorrang der Verfassungsgebenden Versammlung und zudem auf die Existenz des Staates Königreich Deutschland, sind hier **entscheidungserheblich**, weil sie neben der Feststellung der Staatsqualität des Königreich Deutschland auch die Vorrangigkeit des Rechtskreises Königreich Deutschland beinhaltet, welche sowohl ein Entfallen einer Anordnungsbefugnis gegenüber Staatsangehörigen des Königreich Deutschland beinhaltet als auch das Erfordernis, sämtliche Rechtstreitigkeiten bezüglich Staatsangehöriger des Königreich Deutschland an die Staatskanzlei des Königreich Deutschland abzugeben.

Auch die erste Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 12.08.2022 in diesem Verfahren impliziert bereits unsere Eigenschaft eines Staatsoberhauptes, indem hier unter Staatsangehörigkeit aufgeführt worden ist:

„Staatsangehörigkeit: deutsch König von Deutschland Peter der I., geb. Peter der I.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Beweis in Ablichtung:

Erste Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 12.08.2022

Anlage 1

Wir sind Staatsoberhaupt und Repräsentant des Staates Königreich Deutschland und genießen deshalb umfassende Staatenimmunität, die bekanntlich zu den allgemeinen Regeln des Völkergewohnheitsrechtes gehört, die Vorrang gegenüber allen einfachen Bundes- und Landesgesetzen hat und die zwingend im Vorrang anzuwenden ist. Unsere Rolle als Staatsoberhaupt ist auch bereits durch zahlreiche Presseveröffentlichungen offenkundig.

Ein paar Beispiele dafür:

Beweise in Ablichtung:

Königreich in alter Klinik
Peter der Große im Zwergenstaat
Des Königs neue Neider

Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Das ist zudem auch durch zahlreiche gutachterliche Stellungnahmen zu dieser Frage oder zu Fragen, die damit in Zusammenhang stehen, hinreichend belegbar:

Im Clearingbericht des Polizeipräsidenten Berlin vom 15.01.2014 heißt es:

*„Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr FITZEK **einen eigenen Staat gegründet hat**, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse, sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“ gehören.“*

Beweis in Ablichtung:

Clearingbericht des Polizeipräsidenten in Berlin vom 15.01.2014

Anlage 5

Im Gutachten mit dem Aktenzeichen 2 IN 315/16 vom 15.02.2019 des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau, welches durch ein fremdbeantragtes Insolvenzverfahren (durch die Ba-Fin) ausgelöst und für das Amtsgericht Dessau-Roßlau abgefasst worden ist, schreibt der Gutachter wie folgt:

*Seite 4: „ ... und **seines Staates** nebst dessen Zweckbetrieben ...“*

*Seite 6: „ ... Weiterer Teil des **Staatsgebietes** ist die Immobilie am Bahnhof 4 ...“*

*Seite 8: „ ... Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnte, **errichtete er im Jahre 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland, zu dessen obersten Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde.**“*

Seite 11: „ ... Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Beweis in Ablichtung:

Gutachten im Insolvenzverfahren 2 IN 315/16 vor dem AG Dessau- **Anlage 6**
Roßlau

Damit ist nach den erkennbaren Offenkundigkeiten durch die Presse auch durch das Gutachten bereits hinreichend belegt, dass Wir das Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland sind und damit über umfassende Staatenimmunität verfügen. Ein Verfahren kann folglich gegen Uns nicht geführt werden und ist sofort zu beenden.

Um das noch weiter zu verdeutlichen, soll hier zudem zu den Fragen der Entstehungsgeschichte des Königreich Deutschland, zur deutschen und völkerrechtlichen Situation, zu den rechtlichen Möglichkeiten, die sich daraus ergeben, und zur Staatseigenschaft des Königreich Deutschland vorgetragen werden. Die folgenden Ausführungen in dieser Einlassung zur Staatsqualität des Staates Königreich Deutschland mit seinen Anlagen belegen eindeutig sowohl die Statthaftigkeit der einvernehmlichen Staatsgründung als auch die Substantiiertheit der völkerrechtlichen Staatsqualität des Staates Königreich Deutschland.

Es begründet auch die Statthaftigkeit einer Sezession.

Es widerlegt auch die Behauptung einiger Unwissender, dass eine solche angeblich nicht erlaubt oder möglich sei oder dass das Grundgesetz dafür keinen Raum böte. Das Gegenteil ist der Fall, und das wird hier bewiesen. Folgende Frage ist hier zu beantworten:

„Ist das Königreich Deutschland ein Staat im Sinne des Völkerrechtes?“

Ebenso wird die Frage:

„Ist eine Staatsgründung im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands (Deutsches Reich) möglich?“

näher behandelt.

Um diese Fragen substantiiert beantworten zu können, ist es erforderlich, die Entstehungsgeschichte des Königreich Deutschland zu betrachten; es sind die völkerrechtlichen Normen, die faktisch angewandten Regularien des Grundgesetzes, als auch die Staatsaufbaukriterien des Königreich Deutschland zu begutachten.

1. Entstehungsgeschichte des Königreich Deutschland, beschränkt auf die wesentlichen Punkte

Bereits im Jahre 2006 gründete der spätere Gründer des Königreich Deutschland, Peter Fitzek, einen gemeinnützigen eingetragenen Verein mit Namen „Ganzheitliche Wege e.V.“.

Beweise in Ablichtung:

Satzung des Vereins Ganzheitliche Wege e.V.

Anlage 7

Vereinsregisterauszug Ganzheitliche Wege e.V.

Anlage 8

In der Satzung hatte der Gründer und Vorstandsvorsitzende bereits 2006 zum Ziel formuliert, neue systemische Strukturen zu schaffen. Auf der damaligen Internetseite wurden diese Ziele noch näher konkretisiert.

Mithilfe des Vereins wurden die ersten Versuche eines neuen Geldwesens, eines neuen Bankwesens und die ersten Ideen einer Sozialkasse entwickelt. Nach einer dreijährigen Erprobungsphase wurden die Ergebnisse dann für eine Expansion als tauglich befunden. Deshalb begab sich der Vorstandsvorsitzende im ersten Quartal des Jahres 2009 zum Finanzamt Wittenberg mit dem Ziel, einen weiteren gemeinnützigen Verein – Neudeutschland – und zudem eine gleichnamige gemeinnützige Stiftung zu gründen. Diese waren miteinander zu einer Vereinigung NeuDeutschland verbunden worden. Nach etwa vier Monaten Verhandlung mit dem Finanzamt Wittenberg kam es zu einem ersten Termin mit dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion Magdeburg. Mit diesem wurden die Verhandlungen zu den Verfassungsinhalten des Vereins „Neudeutschland“ und der Stiftungsverfassung „Neudeutschland Stiftung“ zu Ende geführt.

Die folgenden wesentlichen Inhalte in beiden Verfassungen wurden vereinbart:

„ ... Schaffung einer unabhängigen, dem Volk dienend und verpflichtend handelnden gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführende Gewalt oder Exekutive, Verwaltung ...

Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften oder anderer Organisationen und Gemeinschaften [...] ausgeübt werden.

Der Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession (Rechtsnachfolge) gemäß völkerrechtlichen [...] Normen und Werten.

Der Verein [...] wird [...] eine in den Verein eingebundene umfassende Verfassung als legitime Grundlage des Handelns schaffen und anbieten.

Der Verein wird mit Hilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen.

... Schaffung eines einfacheren Rechtswesens [...] selbstlos arbeitenden alternativen Finanzstrukturen und -instituten im Dienste am Allgemeinwohl. [...] staatliche Schaffung eines zins- und zinseszinslosen Währungssystems ... Staatsmodells ohne Steuersystem in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung ...“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das Endergebnis der Verhandlungen waren die im August 2009 erteilten Gemeinnützigkeitsbescheide, welche als Vereinbarung zwischen dem Gründer der Vereinigung NeuDeutschland und der bundesrepublikanischen Besatzungsverwaltung, mit dem Ziel der konsensualen unechten Sezession in möglicher Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich von 1871 bis 1918 und seiner Bundesstaaten, zu werten ist. Diese Rechtsnachfolge sollte gemäß der Vereinbarung dann greifen, wenn sich das Reich wieder flächendeckend oder wenigstens in (erheblichen) Teilen organisieren ließe.

Da das Handeln der Organe der Bundesrepublik als eine Einheit zu betrachten ist, kann eine Behauptung, dass ein Finanzamt Wittenberg oder eine Oberfinanzdirektion Magdeburg eine solche Verhandlung nicht führen könne oder eine solche Entscheidung zur Vereinbarung einer konsensualen unechten Sezession nicht hätte treffen können, falsch. Eine andere Stelle hätte diese Entscheidung zu dieser Zeit und in diesem Stadium der Entwicklung der Bemühungen zu den aufzubauenden Systemstrukturen gar nicht in ihrer Zuständigkeit gehabt.

Beweise in Ablichtung:

Vereinsverfassung „Neudeutschland“

Anlage 9

Stiftungsverfassung „Neudeutschland Stiftung“

Anlage 10

Gemeinnützigkeitsbescheid Verein „Neudeutschland e.V“ vom 19.08.2009

Anlage 11

Gemeinnützigkeitsbescheid „Stiftung Neudeutschland“

Anlage 12

In den 3 Folgejahren schuf oder erweiterte der Vorstandsvorsitzende Peter Fitzek mit Hilfe der Vereinigung NeuDeutschland und seiner Mitglieder die vereinbarten legislativen, judikativen und exekutiven Strukturen vergleichbar mit institutionellen Organen eines Staates und zudem die erforderlichen Verwaltungs-, Organisations- und weitere Staatsaufbaustrukturen, wie zum Beispiel ein eigenes Zahlungsmittel, eine eigene Bank, eigene Sozialabsicherungen, eine eigene Akademie, eine eigene Verwaltung usw.

Diese Bestrebungen sind auch öffentlich bekannt gemacht worden und vielen Stellen der Bundesrepublik auch bekannt gewesen, wie hier an einem Textbeispiel eines Beschlusses des OLG Naumburg erkennbar gemacht werden soll:

OLG Naumburg 1 Ss 52/11 Beschluss vom 10.01.2012:

*„Zudem mangelt es vorliegend an der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands. Gemäß § 22 Abs. 1 StVG muss der Täter in rechtswidriger Absicht handeln. ... Das ist vorliegend gerade nicht der Fall, da es dem Angeklagten nicht darauf ankam im Verkehr einen falschen Beweis zu erbringen, sondern er sich nach den Feststellungen des Berufungsurteil vielmehr zum Ziel gesetzt hat, **in der Bundesrepublik Deutschland eine neue Staatsform mit eigenen Mitteln aufzubauen und dies durch die von ihm entworfenen Kennzeichen zum Ausdruck bringt.**“*

[Hervorhebungen und Unterstreichungen durch den Zeichner]

Im Jahre 2012 waren die Strukturen so weit gewachsen, dass der o.g. Vorstandsvorsitzende mehrere Veranstaltungen als größeren Staatsaufbauversuch in Form einer basisdemokratischen Räterepublik mithilfe einer Verfassungsgebenden Versammlung durchführte. Dafür wurde auf einer ersten Veranstaltung am 16./17. Juni 2012 ein Verfassungsentwurf vorgestellt, welcher vom Gründer abgefasst worden war. Bei der ersten Veranstaltung waren etwa 450 Menschen anwesend. Das letzte Ziel war, die im Jahre 2009 vereinbarte konsensuale unechte Sezession durch eine Staatsgründung zu vollenden und damit auch den Auftrag des Art. 146 GG umzusetzen. Eine zweite Veranstaltung dazu fand am 07./08. Juli vor etwa 250 Teilnehmern statt.

Beweis:

„Extremnews Reportage: NeuDeutschland Seminar "Wir gründen den Staat Deutschland neu!"“

Quelle: https://www.youtube.com/watch?v=yR_fsVi8b4w

Es war also ersichtlich, dass es im Jahre 2012 an der Mitwirkung verantwortungsvoller Beteiligung Dritter sowohl für den basisdemokratischen Aufbau als auch an den Räten fehlte. So wurde die in den ersten zwei Veranstaltungen vorgestellte Verfassung von Uns umgeschrieben und der Staat deshalb dann mithilfe einer öffentlichen Staatsgründungszeremonie am 16.9.2012 in der Staatsform einer konstitutionellen (Wahl-) Monarchie vor etwa 650 Teilnehmern gegründet.

Dies wurde auch von einem Gutachter im Rahmen eines fremdbeantragten Insolvenzverfahrens (durch die BaFin) gegen „Peter Fitzek“ [(sic!)] angefertigten Gutachtens vom 15.02.2019 bestätigt, in dem es u.a. heißt:

*„Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnte, errichtete er im Jahre 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der **Staatsform der Monarchie** das Königreich Deutschland.“*
[Hervorhebungen durch den Zeichner]

An zahlreichen weiteren Stellen spricht der Gutachter in unzweifelhafter Weise über die Staatlichkeit des Königreich Deutschland, indem er auf das Staatsgebiet, das Staatsvolk, auf die bestehende Verfassung und Gesetze und auch auf bestehende institutionelle Organe wie die Königliche Reichsbank oder das Gesundheitswesen als auch auf die Zweckbetriebe (Staatsbetriebe) hinweist.

Beweis in Ablichtung:

Gutachten vom 15.02.2019 hww - RA Henning Schorisch als Sachverständiger zum Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Az. 2 IN 315/16 **Anlage 6, b.b.**

Neben der gegenwärtig noch monarchistischen Ausgestaltung ist in der Verfassung zudem die Basisdemokratie und die daraus von unten nach oben wachsende Räterepublik verankert, wobei sich die jeweiligen Räte aus den gewählten Präsidenten der jeweils darunter liegenden Strukturen ergeben. So sind die Räte zudem jeweils mit den Kommunen verbunden, aus denen die Räte kommen.

Der vormalige Vorstandsvorsitzende der Vereinigung NeuDeutschland, Peter Fitzek, hatte bis zu diesem Zeitpunkt alle Vertraglichkeiten zur Bundesrepublik Deutschland

beendet. Er wurde im Rahmen der Staatsgründung nun zum Staatsoberhaupt, Wir, Peter I., Oberster Souverän mit dem Titel „König von Deutschland“ gewählt.

Während der Staatsgründungszeremonie wurde von allen Gründern eine Gründungsurkunde und eine Verfassungsurkunde unterzeichnet. Diese wurden nach der Annahme vom gewählten Staatsoberhaupt verkündet.

Anwesend bei dieser Staatsgründungszeremonie war auch ein Staatsrechtsprofessor aus Paraguay, Carlos Vera Bordaberry, welcher den völkerrechtswirksamen Akt der Staatsgründung bestätigte.

Beweise in Ablichtung:

aktuelle Verfassung Königreich Deutschland	Anlage 13
apostillierte Gründungsurkunde vom 16.09.2012	Anlage 14
apostillierte Verfassungsurkunde vom 16.09.2012	Anlage 15
Bilder von der Staatsgründungszeremonie vom 16.09.2012	Anlage 16

Sobald sich der Staat konstituiert hatte, wurde die weitere Struktur konsequent ausgebaut. So wurden sogleich weitere Gesetze, wie zum Beispiel ein Staatsangehörigkeitsgesetz (*s. Reichsgesetzblatt, zu finden auf der Internetseite „gemeinwohlstaat.org“ unter „Wissen und Recht“ dann „Reichsgesetzblatt und Reichsanzeiger“ unter „Jahrgang 2012“, Gesetz „Nr. 1 Staatsangehörigkeit“*), erlassen und auch die weitere Ausgestaltung von Verwaltungsstrukturen, um die Verfassung und die Gesetze durchzusetzen, nahm weiter Form an.

Aus den Erkenntnissen der gemeinnützigen Stiftung Neudeutschland wurden die Ideen und Strukturen in etwa auch in der Stiftung Königreich Deutschland verankert. Hier wurde Peter I, dann als Treuhänder mit der Bezeichnung: Wir, Peter I, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, eingesetzt. Diese Stiftung, vertreten durch ihren Treuhänder, das Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland, trat bereits mehrfach öffentlich in Erscheinung. Dies resultierte auch aus den Vereinbarungen, die das Staatsoberhaupt, damals noch als „Peter Fitzek“, bereits 2009 mit dem stellvertretenden Vorsteher des Finanzamtes Wittenberg, dem Herrn Holz und dem Referatsleiter der Oberfinanzdirektion, dem Herrn Brunkhorst, verhandelt hatte.

Beweise in Ablichtung:

Urkunde UR-Nr. 585 vom 22.08.2013 des Notars Jürgen Scheibner	Anlage 17
Urkunde UR-Nr. 669 vom 09.10.2013 des Notars Jürgen Scheibner	Anlage 18
Urteil vom 19.11.2018 des LG Dessau, Az. 4 O 527-18, vertr.d.d. Treuhänder Wir, Peter, Menschensohn ...	Anlage 19
Sitzungsprotokoll vom 10.04.2019 des OLG Naumburg, Az. 12 U 108/18 *Hs*, Treuhänder, Wir, Peter, Menschensohn ...	Anlage 20

2. Bewertung der völkerrechtlichen Situation in der Bundesrepublik (in) Deutschland und dem Bund

Bereits im Urteil vom 31.07.1973 des Bundesverfassungsgerichtes, Az. 2 BvF 1/73 kommt zum Ausdruck, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch als Völkerrechtssubjekt überdauert hat. Die Bundesrepublik sei nicht Rechtsnachfolger des Deutschen

Reiches sondern vielmehr mit dem Deutschen Reich identisch, zumindest in seiner räumlichen Ausdehnung, teilidentisch.

Die Bundesrepublik bezieht und identifiziert sich in dieser Sichtweise auf die Grenzen vom 31.12.1937. Dies ist u.a. auch im Artikel 116 GG sichtbar. Ebenso bringen die Alliierten diesen Gebietsstand in den Besatzungsrechten im Gesetz Nr. 52, Art. 7, Abs. 9 (e) der SHAEF-Gesetze zum Ausdruck, wo es unter Begriffsbestimmungen heißt:

„Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.“

Dies ist der Grenz- und Gebietsstand, wie er zur nationalsozialistischen Zeit bis 1945 bestand. Die Bundesrepublik führt also das sogenannte Dritte Reich fort.

Weder im Urteil vom 31.07.1973 des Bundesverfassungsgerichtes, Az. BvF 1/73 und auch nicht an anderer Stelle hat sich das Bundesverfassungsgericht zum Alleinvertretungsanspruch der Bundesrepublik für die deutschen Völker, Deutschland oder das Deutsche Reich geäußert. Folglich kann ein Alleinvertretungsanspruch auch nicht angenommen werden. Dieser Alleinvertretungsanspruch kann und darf auch schon deshalb für die Bundesrepublik Deutschland oder die NGO „Germany“ oder auch das handlungsunfähige Deutsche Reich oder auch den „Bund“ nicht bestehen, da gemäß Art. 20 GG und internationalem Recht alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und schon deshalb allein das Volk das Recht hat, sich eine eigene (neue) staatliche Ordnung zu geben. Dies kommt sowohl im Art. 146 GG, als auch im Selbstbestimmungsrecht der Völker zum Ausdruck, welches allgemein anerkanntes Völkergewohnheitsrecht ist und welches damit auch allen einfachen Gesetzen übergeordnetes Bundesrecht ist, welches gemäß z.B. BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16 - oder auch BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 - oder auch im Urteil vom 29.06.2017 des BAG - 2 AZR 759/16 unmittelbar und zwingend von jedem Gericht, jeder Verwaltungsinstitution usw. anzuwenden ist.

Die Bundesrepublik war von Anbeginn nur als eine Übergangslösung von den Besatzungsmächten und dem Erfüllungsgehilfen „Parlamentarischer Rat“ ausgestaltet worden, die so lange Bestand haben sollte, bis sich das deutsche Volk in eigener Selbstbestimmung eine eigene Verfassung gibt. Wie das geschehen kann und soll, ist im Recht, in den Gesetzen und im Glauben vorbestimmt.

Das deutsche Volk bekennt sich in der Präambel des Grundgesetzes zu Gott, zu den Schöpfungsgesetzen und zum höherrangigen Naturrecht, ist durch Art. 25 zur Beachtung des Völkerrechtes als implementiertes höherrangiges Bundesrecht verpflichtet und implementiert durch Art. 140 GG auch die Art. 136 bis 139 und Art. 141 der Weimarer Verfassung vom 11.08.1919 ebenso die Freiheiten der Weltanschauungs- Glaubens- und Religionsgemeinschaften.

Es ist aus diesen Formulierungen zudem nicht erkennbar, dass die Weimarer Verfassung (was wohl eher als Weimarer Diktat der Siegermächte und nicht als eine vom Volk gewählte Verfassung zu werten ist) nicht mehr bestehen würde.

Ebenso ist erkennbar, dass der im Grundgesetz 175-mal erwähnte „Bund“ nicht die „Bundesrepublik Deutschland“ ist und hier zwar versteckt aber auch eindeutig der deutsche Staatenbund, das Deutsche Reich oder ein anderer, noch älterer „Bund“ gemeint ist.

Das ist deutlich aus dem Grundgesetz selbst erkennbar, so beispielsweise im Art. 13 Abs. 6; im Art. 32 Abs. 1; Art. 59 Abs. 1; Art. 56; Art. 73 Abs. 1, Nr. 2; Art. 89 Abs. 1 und 2; Art. 120 Abs. 1; Art. 134; Art. 23 Abs. 1 neue Fassung;

Auch die Verfassung von 1871 ist nicht wirklich obsolet geworden. Auch noch ältere Rechte könnten im Raum stehen. Das ist auch deshalb deutlich erkennbar, da gemäß Art. 123 Abs. 1 GG alle Rechte aus einer Zeit vor dem Grundgesetz als sogenanntes „vorkonstitutionelles Recht“ weiterhin Geltung haben, wenn sie den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht widersprechen. Ob das Grundgesetz als legales Recht im Gebiete Mitteldeutschlands anwendbar ist, braucht hier nicht thematisiert werden. Es wird durch die sogenannte normative Kraft des Faktischen auf die im Personenstand und in ihren Rechten geminderten Personen angewendet, die das mit sich machen lassen.

Damit haben sowohl die naturrechtlichen, völkerrechtlichen und die Rechte der Glaubens-, Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften und ihre Ordnungen höherrangigen Charakter. Die Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können sich ihre eigene Ordnung schaffen, ihre eigenen Ämter einrichten, auf Wunsch eigene Steuern erheben und diese kostenfrei vom bundesdeutschen Finanzamt einziehen und an sie weiterleiten lassen. Aus all diesen Blickwinkeln betrachtet, ist es auch nicht verwunderlich, dass Wir den Staat Königreich Deutschland sowohl auf schöpfungsgesetzliche, naturrechtliche, auf kanonische, auf religiöse, auf völkerrechtliche, auf staatsrechtliche als auch auf weltanschauliche neue Prinzipien stellen. Wir setzen alte Prophezeiungen um und nun, nachdem der Jakobsegen (s. 1. Buch Mose, Kap. 27, Vers 29) weltweit umgesetzt ist, kann auch nun die Umsetzung der Verheißung des Esausegens (s. 1. Buch Mose, Kapitel 27, Vers 40) realisiert werden als auch der Aufforderung gemäß den 2. Korintherbrief 6.14 und 6.17. nachgekommen werden. All das in einer Einheit haben Wir Uns bemüht zur praktischen Erfüllung zu bringen. Aus Unserer Sicht haben Wir Uns nur bemüht, all diese Verheißungen zum allgemeinen Wohle der neuen Menschheit umzusetzen, dabei Licht und Schatten zu scheiden und nun den Weg zu bereiten in ein neues Zeitalter des Friedens und der Erfüllung für alle Beteiligten.

Die Umsetzung des Art. 146 GG ist mit der Verkündung der Verfassung des Königreich Deutschland im Rahmen einer immer noch weiter andauernden Verfassungsgebenden Versammlung geschehen (vgl. hierzu BVerfGE vom 23.10.1951, Az. 2 BvG 1/51). Diese Verfassungsgebende Versammlung besteht weiter fort, da das Volk auch weiterhin mit an der konkreten Ausgestaltung und Verbreitung der Verfassung mitarbeiten kann. Dies wird auch in den zahlreichen Verfassungsänderungen ersichtlich, die bereits getätigt worden sind und weiter getätigt werden. Diese – bisher fünf – Verfassungsänderungen sind in der aktuellen Ausgabe der Verfassung und auch auf der Internetseite „gemeinwohlstaat.org“ ersichtlich.

Beweis in Ablichtung:

aktuelle Verfassung Königreich Deutschland

**Anlage 13,
b.b.**

Noch in der nächsten Zeit wird es wieder eine größere Verfassungsänderung geben, da wieder zahlreiche Individuen schriftliche Besserungen eingereicht haben. Zudem wird diese Verfassung auch weiterhin immer mehr Individuen zugänglich gemacht und angeboten, diese für sich anzunehmen.

Letztlich geht es um die grund- und völkerrechtskonforme Beseitigung der Besatzung, welche gemäß Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil II, Seiten 40-44 nach deutschem Recht fortbesteht und erst beendet ist, wenn sich das deutsche Volk durch das Annehmen einer (neuen und zeitgemäßen) Verfassung kraft seiner verfassungsgebenden Ge-

walt selbst befreit. Diese verfassungsgebende Gewalt ist im Art. 20 Abs. 2 GG zu finden und die Befreiung vom ins deutsche Recht übertragene Besatzungsrecht ist im Art. 146 GG ersichtlich.

Dies wird zudem auch in den Art. 23 und 28 GG, in den Begriffsbestimmungen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den sog. Verfassungsgrundsätzen – zusammenfassend formuliert im § 92 StGB – und auch in den Kommunalverfassungsgesetzen (z.B. Art. 10 des KVG LSA) ersichtlich. Hierbei haben auch die Kommunen das Recht, sich selbst eine eigene Verfassung zu geben und sich damit von der Bundes- und Landesregierung und damit vom Besatzungsrecht zu lösen (s. auch 4. Verfassungsgrundsatz in § 92 StGB).

3. Völkerrechtliche Voraussetzung

Die Konvention von Montevideo vom 26.12.1933, welche die Rechte und Pflichten der Staaten klarlegt, bestätigt, genau wie die deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen, dass ein Staat nicht zwingend die Anerkennung anderer Staaten braucht. Gemäß Art. 25 GG gehen die Regeln des allgemeinen Völkerrechtes den Gesetzen der Bundesrepublik vor. Darunter ist das Völkergewohnheitsrecht zu verstehen.

Ein paar Auszüge aus der Konvention von Montevideo, welche zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechtes, also zum Völkergewohnheitsrecht, gehört:

„Artikel 1

Der Staat als eine Person des internationalen Rechts sollte über die folgenden Merkmale verfügen:

- a) eine ständige Bevölkerung*
- b) ein definiertes Territorium*
- c) eine Regierung*
- d) die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten.*

Artikel 3

Die politische Existenz eines Staates ist unabhängig von der Anerkennung durch andere Staaten.

Auch vor dieser Anerkennung hat ein Staat das Recht, seine Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Erhaltung und seinen Wohlstand zu sorgen, sich konsequent und nach eigenen Vorstellungen angebracht zu organisieren, gemäß seinen Interessen Gesetze zu erlassen, seine Verwaltungsangelegenheiten zu regeln sowie die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit seiner Gerichte festzulegen.

Die Ausübung dieser Rechte hat keine andere Begrenzung als die Ausübung dieser Rechte durch andere Staaten gemäß internationalem Recht.

Artikel 4

[...] Die Rechte eines jeden Staates hängen nicht von seiner Stärke ab, die zu ihrer Ausübung benötigt wird, sondern von dem simplen Fakt seiner Existenz als Person gemäß internationalem Recht.

Artikel 5

Die grundlegenden Rechte der Staaten sind in keiner Weise angreifbar.

Artikel 7

Die Anerkennung eines Staates kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die letztere resultiert aus jeder Handlung, aus der die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates abgeleitet werden kann.

Artikel 8

Kein Staat hat das Recht, in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzugreifen.

Artikel 9

Die staatliche Rechtsprechung innerhalb der Grenzen des nationalen Territoriums wird auf alle Bewohner angewendet. Nationale oder Ausländer genießen denselben Rechtsschutz und nationale Autoritäten oder Ausländer dürfen nicht weitergehende Rechte beanspruchen als die Nationalen.

Artikel 10

Das vorrangige Interesse der Staaten ist die Einhaltung des Friedens. [...]“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

In seinem Urteil vom 14.02.1989 (18 A 858/87; NvwZ 1989, 790 (ZaöRV 51 [1991], 191) hat das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt, dass ein Staat nicht die Anerkennung anderer Staaten braucht und dazu wie folgt ausgeführt:

„Ein neuer Staat erwirbt seine Völkerrechtspersönlichkeit unabhängig von seiner Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die bloße Tatsache seines Entstehens; die in der Anerkennung liegende Feststellung, daß der Staat entstanden sei, ist nur deklaratorischer Natur.“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Es ist also nicht erforderlich für die Existenz des Königreich Deutschland als Staat im Sinne des Völkerrechtes, dass die Bundesrepublik Deutschland, Deutschland (Deutsches Reich) oder ein anderer Staat das Königreich Deutschland anerkennt. Gleichwohl ist diese Anerkennung gemäß Art. 7 der Konvention von Montevideo durch Akzeptanz schon vielfach geschehen. Dazu wird unten noch weiter ausgeführt.

Trotz eines fehlenden Anerkennungszwanges durch andere Staaten, um die staatliche Existenz des Königreich Deutschland zu begründen, hat der Oberste Souverän schon vor geraumer Zeit die Möglichkeit für eine internationale Wechselwirkung und Erneuerung auf globaler Ebene mithilfe einer Internationalen Organisation geschaffen. Die Ausgestaltung der Internationalen Organisation ist im Internet unter:

united-nations.org

abrufbar. Die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Wechselwirkung zu treten, ist neben dem Aufbau diplomatischer und konsularischer Beziehungen (*das Königreich Deutschland hat sowohl das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen als auch das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen ratifiziert; s. RGBl. Jahrgang 2013, Nr. 1 und Nr. 2*) oder einer völkerrechtlichen Anerkennungsnote zusätzlich über diese Internationale Organisation möglich.

3.1. Gegenwärtige Völkerrechtssituation in Europa

Zahlreiche Politiker der Bundesrepublik haben bereits darauf hingewiesen, dass das Völkerrecht angeblich in der Anwendung an Beachtung und Kraft verloren hat. Es sei längst „ad absurdum“ geführt worden, konnte man sogar bereits von Wolfgang Schäuble vernehmen.

Das liegt daran, dass gewisse Kreise sich schon seit langer Zeit darum bemühen, die Rechte der Völker immer weiter zu untergraben. Sie bemühen sich, immer mehr Macht in ihre eigenen Hände zu zentralisieren. Nicht alle finden sich damit so leicht ab, denn diese Bestrebungen sind rechtswidrig und demokratiefeindlich. Sie widersprechen auch dem im Art. 5 EUV verankertem Subsidiaritätsprinzip, welches sich auch im Art. 23 GG wiederfindet. Die Zentralisierung durch die EU widerspricht auch dem Selbstbestim-

mungsrecht der Völker, welches zweifelsfrei zu den allgemeinen Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechtes gehört.

Angeblich geht es bei diesen zentralistischen Bestrebungen um die Friedenssicherung in Europa. Wird dies jedoch genauer betrachtet, erkennt man, dass die Anhänger des Zentralismus, also eines vereinten Europas, eher Machterhalt und Kontrolle als Frieden und Demokratie anstreben. Als man den Völkern eine europäische Verfassung anbot, hatte dieses Verfassungsangebot derart undemokratische Züge, dass dieses von den wenigen Völkern, welche darüber abstimmen sollten, abgelehnt worden ist. In Deutschland wurde man dazu gar nicht erst befragt.

Daraus resultierend hat man dann einen Europäischen Unionsvertrag (EUV) aufgesetzt, welcher nun die vordem angestrebte europäische Verfassung, ohne eine Wahlbeteiligung der Völker, also ganz undemokratisch, ersetzt. Die lobbygesteuerten Bürokraten erwirkten sich für ihre Hintermänner so Schritt für Schritt immer mehr Macht über die europäischen Völker.

Dieser Vertrag wurde für die Bundesrepublik von – nichtlegitimierten - Regierungsvertretern unterzeichnet, welche aufgrund eines grundgesetzwidrigen Wahlgesetzes (s. dazu BVerfGE aus 2009 und noch klarer vom 25. Juli 2012 – s. BVerfG 2 BvE 9/11, 2 BvF 3/11) „gewählt“ worden sind. Folglich ist in Zweifel zu ziehen, ob diese Zeichnung eine bindende Wirkung für die deutschen Völker haben kann oder ob es überhaupt irgendwelche echten Gesetze in der Bundesrepublik Deutschland gibt.

Zudem ist im sog. Lissabon-Vertrag im Artikel 49a ein Austrittsrecht enthalten.

Gemäß Buchanan und Faith wird ein Austritt definiert als

„Eine Form der Abspaltung durch eine Vereinigung von Menschen/Personen/Leuten aus einer bestehenden politischen Einheit, zusammen mit der Etablierung einer neuen politischen Einheit, die dann diejenigen mit öffentlichen Gütern versorgen wird, die sich von der ursprünglichen Einheit losgesagt haben (buchanan, Faith 1987, S.1023)“

„ ... a form of secession by a coalition of people from an existing political unit along with the establishment of a new political unit that will then provide public goods of those who defect from the original unit. (Buchanan, Faith 1987 S. 1023)“.

Damit ist die Möglichkeit einer friedlichen Transformation zuerst in Deutschland und dann später auch in Europa gegeben. Dies dann, wenn die Errungenschaften des neuen deutschen Staates Königreich Deutschland von den umliegenden Staaten oder staatsähnlichen Konstrukten übernommen werden wollen. Auf diese Weise kann auch das Völkerrecht friedlich schrittweise vollständig wiederhergestellt werden und es können sich die bestehenden bürokratischen Strukturen schrittweise friedlich auflösen.

Betrachten Wir nun einige der grundsätzlichen völkerrechtlichen Gegebenheiten genauer:

3.2. Sezession als Völkergewohnheitsrecht – Selbstbestimmungsrecht der Völker

Unter dem Begriff der Sezession wird allgemein verstanden:

„Sezession ist die Abspaltung eines Gebietsanteils eines Staates, ausgeführt von der ansässigen Bevölkerung, mit dem Ziel, einen neuen unabhängigen Staat zu schaffen oder einen anderen bestehenden Staat beizutreten. (...) unter Ausbleiben der Zustimmung des vorhergehenden Souveräns.“

(Haverland zitiert nach Dördelmann 2002, 12)

*„Secession ist the separation of a part of the territory of a state carried out by the resident population with the aim of creating a new independent state or acceding to another existing state (...) in the absence of consent of the previous sovereign.“
(Haverland zitiert nach Dördelmann 2002, 12)*

Hierbei wird die unilaterale und konsensuale Sezession unterschieden.

Der Begriff der unilateralen Sezession bezeichnet die einseitige Sezession, die ohne die Zustimmung des betreffenden Staates oder eines staatsähnlichen Konstruktes und andere Formen von Verhandlungsprozessen durchgeführt wird.

Eine konsensuale Sezession bezeichnet eine einvernehmliche Sezession, die sich gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen eines Staates oder durch andere Formen von Verhandlungen vollzieht.

Der Unterschied besteht darin, ob sich die Sezession mit oder auch ohne die Zustimmung des betreffenden Staates, eines staatsähnlichen Konstruktes oder eines Besatzungsstruktes entwickeln kann und vollzogen wird.

Die Frage nach der Rechtfertigung von Sezessionen wird meist im Spannungsfeld des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und dem Recht der territorialen Integrität von Staaten beleuchtet.

Grundsätzlich ist im Völkerrecht kein allgemeines Sezessionsrecht vorzufinden (Kälin 2009, 488).

Sezession stellt also einen rechtlich neutralen Akt dar, der folglich weder völkerrechtswidrig noch völkerrechtsgemäß ist (Dördelmann 2002; 24).

Als rechtliche Grundlage für die Sezession kann aber das Selbstbestimmungsrecht der Völker gelten (Kälin 2009, 482) und so wird das Sezessionsrecht aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker abgeleitet.

Das Prinzip der Selbstbestimmung hat sich zu einer unmittelbar anwendbaren Form des allgemeinen Völkerrechtes entwickelt. Es ist erstmals explizit in Ziffer 2 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker vom 14.12.1960 erwähnt worden (Dekolonialisierungs-Resolution).

Im Art. 1 Absatz 1 und 3 des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, also den sog. „UNO-Menschenrechtspakten“ wurde das Selbstbestimmungsrecht ansatzweise rechtlich definiert (Kälin 2009; 283 und Brilmayer 1991; 181 f.).

Artikel 1

*„**Alle Menschen/Personen/Leute/Völker** haben das Recht auf Selbstbestimmung.“*

Article 1

*„1. **All peoples** have the right of self-determination ...“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Am 24.10.1970 wurde mit der als rechtsverbindlich anerkannten UNO-Grundsatzerklärung 2625: *Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten* die bisher verbindlichste und umfassendste Formulierung des Selbstbestimmungsrechtes vorgenommen (Kälin 2002: 483 f.; Brilmayer 1991: 182).

*„Aufgrund des Prinzips gleicher Rechte und Selbstbestimmung der Völker, verankert in der Charta der Vereinten Nationen, haben **alle Menschen/Personen/Leute/Völker** das Recht, ohne äußere Einmischung frei ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kultu-*

relle Entwicklung zu verfolgen, und jeder Staat hat die Pflicht, dieses Recht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Charta zu respektieren. (Generalversammlungsresolution 2625 (XXV) Erklärung der Grundsätze Internationalen Rechts ...)"

„By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, **all peoples** have the right freely to determine without external interference their political status and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter (General Assembly Resolution 2625 (XXV): Declaration of Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations).“
[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das Selbstbestimmungsrecht gehört damit zu den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes. Es ist mittlerweile auch ein Bestandteil des Völkergewohnheitsrechtes. Diese Allgemeinverbindlichkeit basiert auch auf Urteilen des internationalen Gerichtshofes. Es wird zudem als *ius cogens*, also als eine zwingende Norm im Sinne des Artikels 53 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge* (WÜRV) interpretiert (Dördelmann 2002: 28). Damit steht dies gemäß Art. 25 GG über dem einfachen Bundes- und auch dem Landesrecht.

Das defensive Selbstbestimmungsrecht bezeichnet das Recht eines Staatsvolkes, über die eigene Staatsform frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen (Heintze 1994: 93).

Nach der *Friendly Relations Declaration* gilt für das offensive Selbstbestimmungsrecht (Heintze 1994: 83), dass die Errichtung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung mit einem unabhängigen Staat sowie das Entstehen eines anderen frei gewählten politischen Status umfasst ist.

Das offensive äußere Selbstbestimmungsrecht beinhaltet auch die Möglichkeit, den Territorialstatus zu ändern. Das Sezessionsrecht ist somit dem positiven offensiven Selbstbestimmungsrecht zuzuordnen (Heintze 1994: 88; Ott 2008: 88).

Im Fall der Sezession mithilfe des Königreich Deutschland durch und für die deutschen Völker stellt sich diese Frage jedoch nicht wirklich, da bereits im Jahre 2009 die konsensuale unechte Sezession durch das Ausstellen der Gemeinnützigkeitsbescheide des Finanzamtes Wittenberg in Verbindung mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg für die Vereinigung NeuDeutschland vereinbart worden ist. Ebenso ist das den Gesetzen zwingend vorrangig anzuwendende allgemeine Völkerrecht Grundlage einer statthaf-ten Sezession. Auch steht das Grundgesetz dem **nicht** entgegen. Ebenso gibt es keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, welche einer Sezession durch das deutsche Volk, durch einen Teil dieses Volkes, durch einen Menschen oder durch eine Kommune hindern könnte. Einzig die Länder können nicht aus dem Bund, dem Reich oder der Bundesrepublik Deutschland mithilfe von Sezession austreten. Wir gehen weiter unten nochmals näher darauf ein.

Sollte dies in Zweifel gezogen oder so interpretiert werden, dass ein Finanzamt Wittenberg eine solche Entscheidung nicht hätte treffen dürfen (was dieses aber auch nicht allein getroffen hat), dann stünde diese Frage doch noch im Raum.

So soll diese Frage unter diesem (theoretischen) Gesichtspunkt unten noch weiter beleuchtet werden, denn diese Frage wird (theoretisch) wichtig, wenn es um eines der Staatsaufbaukriterien, hier das des Staatsgebietes des Königreich Deutschland, geht.

4. Die Staatsaufbaukriterien

Für Uns ist ein Staat die rechtliche Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Gebiet unter Höchster Macht in einer festen Rechteordnung.

Allgemein hat sich die sogenannte Drei-Elemente-Lehre des deutschen Staatsrechtlers Georg Jellinek durchgesetzt, welcher in seinem 1900 erschienenen Werk „Allgemeine Staatsrechtslehre“ den Staat als ein Völkerrechtsobjekt mit den drei Merkmalen Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definierte.

Dabei sollte das Staatsgebiet ein dauerhaft in dessen Grenzen ansässiges Staatsvolk beherbergen, wobei es eine Staatsgewalt geben sollte, die in der Lage ist, die Befolgung von Erlässen durchzusetzen (vgl. Jellinek [2. Auflage - 1905], Kapitel 13).

Ebenso wird in der oben schon angeführten Konvention von Montevideo Bezug auf diese Lehre genommen, auch wenn hier als viertes Kriterium die Fähigkeit, mit anderen Staaten in Interaktion zu treten, hinzukommt. Dieser Punkt wird zwar manchmal als erforderlich jedoch nicht als konstitutiv angesehen.

Auch wenn es bis heute keine klare allgemeingültige Begriffsdefinition gibt, hat sich diese Lehre auch in der Anwendung durchgesetzt.

Gleichwohl gibt es hier auch Ausnahmen. Ein Beispiel dafür ist der Malteser-Ritter-Orden (Souveräner Ritter- und Hospitalorden vom Hl Johannes zu Jerusalem von Rhodos und von Malta).

Dieser besitzt den Status eines Völkerrechtsobjektes, obwohl er über kein eigenes Staatsgebiet verfügt. Der Sitz des Ordens in Rom besitzt jedoch Exterritorialität gegenüber der italienischen Regierung.

Anhand dieser Kriterien ist nun zu untersuchen, ob das Königreich Deutschland über die erforderlichen Staatsaufbaukriterien verfügt.

4.1. Ein eigenes Staatsvolk

Im Königreich Deutschland herrscht gemäß Art. 58 der Verfassung eine Drei-Stände-Ordnung. Diese wird als Äquivalent zur 3-Einigkeit der Schöpfungsordnung, also als ein Naturgesetz innerhalb des eigenen Erkenntnisgebäudes, verstanden.

Die **Staatsangehörigen** gliedern sich hierbei in „Staatsvolk“, „Staatsbürger“ und die im Stand der „Deme“. Sie alle besitzen die Staatsangehörigkeit. Gegenwärtig (Stand 15. Juli 2024) sind dies insgesamt 929 Individuen.

Eine abgeschwächtere Form bilden die Staatszugehörigen. Diese sind im nicht eingetragenen Staatsverein Königreich Deutschland, mit Sitz im Staat Königreich Deutschland, vereint. Auch hier muss die Verfassung als erwählte Ordnung angenommen werden. Dies sind gegenwärtig 5115 Personen. Dazu ist ein Bekenntnis zur Verfassung des Königreich Deutschland mithilfe einer Zugehörigkeitserklärung sowie eine Akzeptanz der Verfassung und der Gesetze des Königreich Deutschland erforderlich. Hierbei ist aber z.B. auch keine Prüfung zu den Inhalten der Verfassung erforderlich.

Insgesamt haben sich Stand 15. Juli 2023 also 6044 Individuen zum Königreich Deutschland bekannt und sich unter und hinter die vom Obersten Souverän geschaffene Ordnung gestellt.

Die Staatsangehörigkeit zum Stand des Staatsvolkes erfordert den Besuch von ausgewählten Seminaren (auch online kostenfrei möglich), die Beantragung der Staatsangehörigkeit, die Beibringung der angeforderten Unterlagen und die bestandene Aufnahmeprüfung zu den Inhalten der Verfassung. Hat man diese bestanden, erfolgt eine einjährige Probezeit. Ist diese absolviert, gehört man zum Staatsvolk.

Dies wiederum ist die Grundbedingung, um in den Stand eines Staatsbürgers zu gelangen. Dies kann in Einzelfällen durch Ernennung durch das Staatsoberhaupt geschehen oder aber durch das Bestehen einer Bürgerprüfung. Dies wiederum ist Grundvoraussetzung, um ein aktives und/oder passives Wahlrecht innezuhaben.

Möchte man in einem der Räte tätig werden, so ist eine Befähigungsprüfung erforderlich. Das Ziel ist eine effiziente und korruptionsfreie Regierungstätigkeit.

Einiges davon ist noch im Aufbau, wird für die Zeit des Aufbaus aber bereits entweder durch den Obersten Souverän (das Staatsoberhaupt) selbst oder durch seine bestellten Amtsträger im Staatsdienst umgesetzt.

Das Königreich Deutschland verfügt mit der Verfassung Königreich Deutschland und zahlreichen Gesetzen über eine klar strukturierte Ordnung. Diese unterscheidet sich in zahlreichen Aspekten klar von allen anderen staatlichen Ordnungen, von allen deutschen (auch ehemaligen) Verfassungen und auch vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Da alle Staatsangehörigen ein Bekenntnis zu dieser Ordnung leisten, formt sich hierbei ein deutlich unterscheidbares gemeinschaftliches Zusammenleben innerhalb der staatlichen Ordnung des Königreich Deutschland, welches sich tatsächlich in alle Lebensbereiche hinein erstreckt.

Das beginnt schon mit der Geburt, wo keine „Geburtsurkunde“ erstellt und eine Person erschaffen wird, sondern wo es die „Beurkundung der Lebendgeburt“ gibt, die dazu führt, dass der junge Mensch in seiner Würde unantastbar bleibt und trotz allem später, eingebettet in eine fürsorgende Ordnung des Staates, umfassende rechtliche Interaktionen mit anderen Individuen seines Standes mithilfe des internationalen Zivilverfahrensrechtes, des internationalen Handelsrechtes oder anderer im Königreich Deutschland angenommener oder geschaffener rechtlicher Grundlagen, tätigen kann. Ein Beispiel dafür ist auch durch die Presse mit dem reißerischen Titel gegangen:

Beweis in Ablichtung:

„Das Kind das es nicht gibt.“ (Quelle: BILD-Zeitung)

Anlage 38

Weiter geht dies mit einer Bildungs- aber keiner Schulpflicht, deren Einhaltung staatlich beaufsichtigt wird.

Dabei stehen u.a. die bestmögliche individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und das Recht auf Arbeit und Gesundheit im Vordergrund.

Ein paar weitere wesentliche Unterschiede zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seien benannt:

- Gemäß Art. 15 ist der Staat Ausdruck der Schöpfungsordnung.
- Gemäß Art. 16 der Verfassung ist der Staat zudem Garant der Schöpfungsordnung.
- Gemäß Art. 18 besteht eine allgemeine Bildungspflicht, jedoch keine Schulpflicht.
- Gemäß Art. 19 gibt es nur eine staatliche Gesundheitskasse. Alle Krankheiten gehen zu Lasten des Staates. Erwirtschaftete Überschüsse werden in den Staatshaushalt eingestellt.
- Gemäß Art. 20 besteht das Recht auf Arbeit, aber keine Pflicht zur Arbeit.
- Gemäß Art. 25 hat die Erde, als eigener lebendiger Organismus und eigene juristische Person, das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit.

- Gemäß Art. 34 genießen die Kommunen umfassende Selbstverwaltungsrechte bis hin zur eigenen Geldschöpfungsmöglichkeit.
- Gemäß Art. 41 ist ein Ziel der Rechtsprechung, die Aufrichtung und Ausrichtung des Individuums an der Schöpfungsordnung. Gerechtigkeit steht über dem niedergeschriebenen Recht.
- Gemäß Art. 43 sind die Richter tatsächlich unabhängig.
- Gemäß Art. 45 sind die Grundrechte unveräußerlich.
- Gemäß Art. 49 darf kein Deutscher gegenüber einem Ausländer oder einem Staatenlosen benachteiligt werden. [...]
- Gemäß Art. 56 hat jeder das Recht auf Gesundheit und gesunde und natürliche Lebensmittel.
- Gemäß Art. 60 ist die Presse der Wahrheit verpflichtet.
- Gemäß Art. 77 ist es verboten, Kriegswaffen in das Ausland zu liefern oder unmittelbar oder mittelbar durch Deutsche im Ausland zu produzieren.
- Gemäß Art. 78 Abs. 1 ist die Regelung des Münz-, Banknoten- und öffentlichen Finanzwesens ausschließliche Sache des Staates.
- Gemäß Art. 78 Absatz 4 stehen allein dem Staat das Münzregal und die Geldschöpfung zu. Damit kann sich der Staat nicht verschulden und ist gegenüber der kriminellen internationalen Hochfinanz frei.
- Gemäß Art. 78 Absatz 5 sind Zins und Zinseszins verboten. Eine leistungslose Umverteilung von den fleißigen zu den superreichen Individuen ist damit nicht mehr gegeben.
- Gemäß Art. 79 der Verfassung herrscht im Königreich Deutschland Steuerfreiheit.
- Gemäß Art. 87 ist das Königreich Deutschland Rechtsnachfolger in das Reichsvermögen und Rechtsnachfolger des sogenannten Zweiten Deutschen Reiches, also des deutschen Völkerrechts subjektes (deutsches Kaiserreich von 1871-1919).

Ein weiterer Unterschied ist, dass die absolute Schöpfungsordnung im Königreich Deutschland eine zentrale Rolle einnimmt. Sie ist sowohl auf der Internetseite als auch im Anhang in der Verfassung als Glaubens- und/oder Weltanschauungsgebäude definiert. Ebenso ist diese noch umfassender im Werk „Endzeit 2020“, welches vom Staatsoberhaupt in den Jahren 2016 - 2018 geschrieben worden ist, dargelegt. Das Königreich Deutschland ist damit auch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

Bereits hier ist klar das eigene Staatsvolk mit seiner eigenen Identität erkennbar und damit ist auch der Tatbestand einer eigenen Bevölkerung gegeben.

Selbst wenn das Königreich Deutschland aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland damit gegenwärtig (noch) als eine **Minderheit** im Sinne des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV eingeschätzt würde, ist die Bundesrepublik angehalten, dieses als **besonders schützenswürdig** zu behandeln.

Zudem ist die Selbst-Befreiung des Deutschen Volkes vom Besatzungsrecht und dem Treuhandsystem gemäß Art. 73 der UN-Charta *auf's Äußerste* zu fördern. Hier ist festgelegt:

*„Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, **daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung**, im Rahmen des*

*durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit **das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern**; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,*

[...]

*b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und **sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen**, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe“*

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das Königreich Deutschland stellt damit ein neues und aufs Äußerste zu förderndes gemeinschaftliches Konzept des Zusammenlebens mit einer veränderten neuen Ethik als Angebot an die deutschen Völker mit dem Ziel des Erreichens der vollständigen Souveränität und Selbstregierung dar. Dies ist schon 2009 mit Institutionen der Bundesrepublik verhandelt und einvernehmlich vereinbart worden.

Die Bevölkerung des Königreich Deutschland lebt auch ständig auf den dreifach unterschiedlich definierten Staatsgebieten.

4.2. Ein eigenes Staatsgebiet

Einleitung

Ob das Königreich Deutschland eigenes Staatsgebiet mithilfe der Sezession auf dem Gebiete des deutschen Staates geschaffen oder es herausgelöst oder auch neu begründen konnte, ist in der öffentlichen Diskussion gelegentlich noch umstritten.

Diese Strittigkeit entsteht aus der Unkenntnis heraus, dass die konsensuale unechte Sezession bereits 2009 vereinbart worden ist und schon deshalb kein tatsächliches Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Souveränität der Staaten oder staatsähnlichen Konstrukte (z.B ein de-facto-Regime) und ihrer Integritätsinteressen besteht.

Dieses Spannungsverhältnis bestünde ja nur, wenn die Sezession entgegen der Interessen eines bestehenden Staates geschehen würde, wenn dieser Staat zudem Möglichkeiten zur Verhinderung der Sezession in seiner Verfassung oder grundgesetzlichen Ordnung verankert hätte (wie z.B. in der Ukraine oder China) und wenn dieser Staat dabei noch ein echter Rechtsstaat wäre, der seinem Volk umfassende Freiheit gewährte.

Gesetzt den Fall, diesen Konsens gäbe es nicht, dann wäre die Existenz eines völkerrechtlichen Sezessionsrechts davon abhängig, zugunsten welches Prinzips dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Interesse der Wahrung von Integrität eines real existierenden bestehenden Staates aufgelöst wird (vgl. Kälin 2009: 481f.).

In der „Friendly Relations Declaration“ wird postuliert, dass das Selbstbestimmungsrecht zur Sezession nicht ermächtigt, wenn der Staat die Gleichberechtigung und die Selbstbestimmung der Völker gewährleistet sowie die gesamte Bevölkerung unabhängig von Rasse, Glaube und Hautfarbe repräsentiert wird.

Im Umkehrschluss ist eine Sezession völkerrechtlich zulässig, wenn es zu systemischen und eklatanten Menschen- oder Minderheitenrechtsverletzungen kommt. Das Sezessionsrecht ist dann als eine Art Notwehrrecht anzusehen.

Auch hier hängt dies wieder mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker zusammen.

Wie allgemein bekannt, werden in der Bundesrepublik die zusammenfassend im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze kaum noch beachtet. Zu beobachten ist:

- Es ist vielfach ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten.
- Es gibt keine Gewaltenteilung, keine Unabhängigkeit der Gerichte, keine Unabhängigkeit der Exekutive (mehr).
- In der Person des Justizministers vereinen sich alle drei Gewalten. Dieser ist Teil der Legislative und befehligt die Judikative und Exekutive als Dienstherr. Ähnlich ist diese Gewaltenteilung beim Innenminister außer Funktion.
- Die Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik können keine internationalen Haftbefehle mehr ausstellen, da international erkannt wurde, dass es keine unabhängigen Staatsanwaltschaften gibt.
- Die Vorgaben des Art. 20 Abs. 3 GG werden kaum noch beachtet.
- Die Bundesregierung ist aufgrund eines ungültigen Wahlgesetzes gewählt worden.
- Gesetze werden vielfach ohne die Beachtung der Geschäftsordnung des Bundestages beschlossen und dann trotzdem an der Basis umgesetzt.
- Ebenso ist zu beobachten, dass rechtskräftige Titel nicht mehr vollzogen werden oder Gerechtigkeit angestrebt wird.
- Es wird immer deutlicher, dass Andersdenkende mit sogenannten rechtsstaatlichen Mitteln verfolgt werden. Das ist auch an Unserem Beispiel gerade gut erkennbar.
- Es werden vielfach keine fairen Verfahren geführt, die den Vorgaben des Art. 6 EMRK entsprechen. Wir selbst waren davon schon betroffen.
- Prozessuale Vorschriften der StPO und Entscheidungen des BVerfG zum rechtlichen Gehör werden nicht beachtet, obwohl diese Gesetzescharakter haben.
- Immer häufiger wird durch Bedienstete öffentlicher Einrichtungen straflos reine Willkür im Gewand des sogenannten Rechtsstaates ausgeübt oder geduldet.
- Das ius cogens wird von nahezu allen bundesrepublikanischen Gerichten missachtet.
- Es werden in jedem Jahr etwa 300 Nichtanwendungserlasse höchstrichterlicher Rechtsprechung allein schon im Steuerbereich von der verselbständigten Verwaltung ausgegeben, die dazu führen, dass illegale Gesetze beständig weiter angewendet werden.
- Es besteht eine ausufernde Korruption und systemische Kriminalität z.B. in den Bereichen Geldwesen, Bankwesen, Gesundheitswesen ...
- Die Bundesrepublik hat ihre Souveränität beständig immer weiter aufgegeben und sich einer destruktiven globalen Agenda angeschlossen, suggeriert der Bevölkerung aber meist das Gegenteil.
- Die Bundesrepublik liefert Waffen in Kriegsgebiete.
- Es gibt bisher keine Bestrebungen die Verfassungsgrundsätze, die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) und das Subsidiaritätsprinzip umfassend in den Kommunen umzusetzen.
- Ausländer werden klar erkennbar gegenüber der deutschen Bevölkerung bevorzugt, obwohl dies gegen das allgemeine Völkerrecht, hier den Art. 9 Satz 2 der Konvention von Montevideo verstößt und auch den Art. 73 der UN-Charta verletzt, gemäß dem die deutsche Bevölkerung aufs Äußerste zu fördern ist.

Der Beispiele gäbe es noch sehr viele. Gern werden auf Wunsch für alle Punkte genauere Ausführungen und Belege geliefert.

Auch deshalb lässt sich eine Sezessionsbestrebung klar rechtfertigen.

Einige weitere Sezessionstheorien sind:

a) „Primary Right“ - Theorien (Grundlegendes Recht-Theorien)

Hier gilt das Sezessionsrecht als generelles Recht zur politischen Selbstbestimmung. Hierbei gibt es zwei Typen. Theorien, die das Sezessionsrecht als kollektives Recht von Gruppen begründen und die, welche das Sezessionsrecht als individuelles Recht von Bürgern begründen (Buchanan 2004: 352).

b) „Communitarian“- These (Gemeinschaftlichkeits-These)

Hier wird das Selbstbestimmungsrecht als Gruppenrecht mittelbar von den individuellen Interessen der Mitglieder der Gruppe abgeleitet (Tesón 1998: 138), und zwar durch einen begründeten Begriff der Gemeinschaft.

Gemeinsame kulturelle oder normative Einstellungen gelten als erforderliche Bedingungen zur Begründung politischer Gemeinschaft.

c) „Plebiscitary (or Majoritarian)“-Theorie (Volksabstimmungs- oder Mehrheitlichkeits-Theorie)

Hierbei wird der Mehrheit der Bürger eines staatlichen Territoriums ein Sezessionsrecht zugesprochen (Buchanan 2004: 353). Das Sezessionsrecht ist damit ein spezielles Individualrecht (Dördelmann 2002: 85).

Gelegentlich stellt sich immer noch die Frage nach dem Rechtsträger des Selbstbestimmungsrechtes, sowie nach der Anerkennung neuer Staaten.

Nach dem Wortlaut des Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 der UN-Menschenrechtspakte sind „*all peoples*“ Träger des Selbstbestimmungsrechtes, wodurch auch sonstige als Volk identifizierbare Kollektive beachtet werden müssen (Dördelmann 2002: 30). Ebenso kann schon der Einzelne damit gemeint sein. Der Begriff „Volk“ stellt damit einen unbestimmten Rechtsbegriff dar.

Das Volk wird allgemein als ein Gruppe anzusehen sein, die sich selbst als Volk mit eigener Identität ansieht, aus der ein Zusammengehörigkeitsgefühl entsteht. Zu diesem Schluss kommt ein Expertenteam der UNESCO, welche auch die objektiven Kriterien für den Begriff des Volkes zu definieren suchte (*United Nations Educational Scientific and cultural Organsation 1989; International Meeting of Experts on further study of the concept of the rights of peoples*).

Das Volk des Königreich Deutschland verfügt sowohl über die dort formulierten objektiven als auch subjektiven Kriterien. Dies kommt schon sowohl in der Verfassung als auch im Glaubensgerüst der Schöpfungsgesetze zum Ausdruck. Dies findet sich auch in der gemeinsamen Identität und in dem Bekenntnis zur Schöpfungsordnung zu einer neuen Wirtschaftsordnung, einem neuen Geldwesen, neuem Gesundheitswesen usw.

In der internationalen Völkergemeinschaft wird ein Recht auf Sezession trotzdem gelegentlich noch abgelehnt. Das zeigt sich auch in der Praxis.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer grundgesetzlichen Ordnung nimmt aber auch hier eine Sonderstellung ein, da diese von Anbeginn von den Alliierten endlich konzipiert worden ist. Dieses Ende tritt dann ein, wenn

„... eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Quelle: Artikel 146 Grundgesetz

Wie schon ausgeführt, kann das deutsche Volk auch nur eine Gruppe sein, die als Vorreiter Anderen den Weg ebnet.

Bereits das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist also eine ausreichende Rechtfertigung für die Legitimität und Legalität des Anspruchs auf das deutsche Staatsgebiet durch den Obersten Souverän mithilfe des hauptsächlich durch ihn geschaffenen Staates Königreich Deutschland und der Staatsangehörigen als Staatsvolk.

Das Grundgesetz und damit auch die Bundesrepublik und die Bundesregierung können als Besatzungsverwaltung dem auch nicht entgegenstehen. Darauf weisen der Art. 146 GG als auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.10.1951 mit dem Az. 2 BvG 1/51 hin.

Hier ein paar wenige Leitsätze daraus:

„21. Eine Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“. (Verfassungsgebende Gewalt) Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.

35. Das Grundgesetz enthält keine uneingeschränkte Garantie für den Bestand der derzeitigen Länder und ihrer Gesetze.

39. Die Vorschriften des Grundgesetzes (und der Landesverfassungen) über die Verfassungsorgane und ihre Kompetenzen beziehen sich auf intakte, nicht auf sterbende und werdende Länder. Während der Dauer eines Neugliederungsprozesses dürfen daher auch andere als die dort vorgesehenen Organe gebildet werden.“

Das von Unwissenden angeführte Argument, dass das Königreich Deutschland über kein eigenes Staatsgebiet verfügen könne, da dieses von der Bundesrepublik oder vom noch handlungsunfähigen (Zweiten) Deutschen Reich in Anspruch genommen werde, ist mit Kenntnis der obigen Tatsachen **unhaltbar**. Die Bundesrepublik ist von Anbeginn als temporäres Übergangskonstrukt angelegt worden und kann keinen Alleinvertretungsanspruch auf das Staatsgebiet des deutschen Staates erheben. Das immer noch handlungsunfähige Deutsche Reich kann sich schon deshalb nicht gegen eine Sezession erwehren, da es derzeit keine institutionellen Organe, keine Funktionsträger und damit auch keine organisierten staatlichen Strukturen hat. Zudem wäre eine Verhinderung der Sezession auch nicht statthaft, da auch in der Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 oder in den einzelnen Verfassungen der Bundesstaaten kein explizites Sezessionsverbot enthalten war.

Auch Art. 79 GG steht einer Sezession nicht entgegen. Das Königreich Deutschland erfüllt den mit dem Besatzungskonstrukt vereinbarten Abbau der besatzungsrechtlichen Ordnung und legt den Grundstein für die Erfüllung einer Friedensregelung mit den Drei Mächten und allen weiteren Vertragspartnern. Völkerrechtliche Verträge können mithilfe der „Erneuerten Vereinten Nationen“ (s. Internetseite: [United-nations.org](https://www.un.org/)) gemeinsam mit dem erneuerten Deutschland, dem Königreich Deutschland, geschlossen werden und so kann dauerhafter Frieden in der Welt erreicht werden.

Auch die Entscheidung vom 16.12.2016, Az. 2 BvR 349/16 des Bundesverfassungsgerichtes steht einer konsensualen unechten Sezession nicht entgegen. In dieser Entscheidung hat das BVerfG nur entschieden, dass die Länder nicht „Herren des Grundgesetzes“ sind und für Sezessionsbestrebungen **einzelner Länder** unter dem GG kein Raum ist. Diese würden gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Eine an-

dersartige und erfundene weitere Auslegung durch zweifelhafte Juristen ist nicht zulässig. Weitere Entscheidungen, welche die Möglichkeit einer Sezession durch das deutsche Volk einschränken oder ihr entgegenstehen würden, hat das Bundesverfassungsgericht nicht getroffen und sind auch nicht existent. Das wäre auch nicht statthaft, da dies dem Inhalt der Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG entgegenstehen würde, bei dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Ebenso würde dies dem Art. 25 GG widersprechen, der die Regeln des allgemeinen Völkerrechtes ohne ein Transformationsgesetz zum Bundesrecht macht und diesem vorrangig gestellt ist. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach wie folgt zum Ausdruck gebracht:

BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 -

Rn. 42

„(3) **Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts** (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 f., 34 f.>; 23, 288 <317>; 31, 145 <177>; 94, 315 <328>; 95, 96 <129>; 96, 68 <86>; 117, 141 <149>; 118, 124 <134>), **das heißt diejenigen Normen des Völkerrechts, die unabhängig von vertraglicher Zustimmung für alle oder doch die meisten Staaten gelten** (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 1 <Februar 2003>; vgl. auch BVerfGE 15, 25 <34>; 16, 27 <33>; 118, 124 <164 ff.>).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16 -

Rn. 40

„a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassungswegen gehalten, zu prüfen, ob die erbetene Auslieferung die (gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG) unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze beziehungsweise das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz verletzt (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337>; 108, 136 <129>; zuletzt für die Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvR 2735/14 -, juris, Rn. 36, 41 ff., 60). Sie sind zudem - insbesondere im Auslieferungsverkehr mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - verpflichtet, zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde liegenden Akte **den nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard wahrt** (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337 f.>; 75, 1 <19>; 108, 129 <136>; 113, 154 <162>). **Gemäß Art. 25 GG sind bei der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts durch Verwaltung und Gerichte die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten. Hieraus folgt insbesondere, dass die Behörden und Gerichte grundsätzlich daran gehindert sind, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, welche die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Sie sind auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft, und sind gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken** (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>). § 73 IRG, der gemäß Art. 27 AusIV D-USA auch im Auslieferungsverkehr mit den USA anwendbar ist, nimmt dieses verfassungsrechtliche Gebot auf der Ebene des einfachen Rechts auf, indem es ausdrücklich bestimmt, dass die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (vgl. BVerfGE 75, 1 <19 f.>; BVerfGK 3, 159 <163>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 - 2 BvQ 51/07 -, juris, Rn. 25).“

[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist Teil dieses höherrangigen allgemeinen Völkerrechtes und von jedem Gericht zwingend anzuwenden.

Sowohl jeder Einzelne des deutschen Volkes, als auch jede einzelne Kommune hat dieses Recht auf Sezession. Das ist für „all peoples“ im Selbstbestimmungsrecht der Völker, also im allgemeinen Völkerrecht geregelt und damit statthaft. Für die Kommunen resultiert das Sezessionsrecht aus Art. 28 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 146 GG. Das

wird auch als 4. Verfassungsgrundsatz im § 92 StGB bestätigend zum Ausdruck gebracht. Auch gemäß den Kommunalverfassungsgesetzen hat jede Kommune das Recht, den Art. 146 GG umzusetzen, sich eine Verfassung zu geben oder eine bestehende Verfassung anzunehmen, sich von der Bundes- und Landesregierung zu lösen, sich so mithilfe von Sezession in eine freie Republik zu wandeln oder der Verfassungsordnung Königreich Deutschland beizutreten. Das erst bedeutet es tatsächlich, die freiheitlich-demokratische Grundordnung umzusetzen und sich vom Besatzungsstatut zu befreien.

Folglich hat das Königreich Deutschland mindestens ebenso Anspruch auf den deutschen Boden wie die bundesrepublikanische Besatzungsverwaltung, die Bundesstaaten oder der deutsche Staatenbund.

Wie oben schon belegt, ist erkennbar, dass ein Stillstand der effektiven Rechtspflege eingetreten ist und sich das staatsähnliche Besatzungsstruktur bereits im Zerfallsprozess oder noch klarer, in einem Umstrukturierungsprozess hin zu einer offenen Tyranie befindet. Dies geschieht mithilfe der Erzeugung von immer mehr Angst und mithilfe immer zahlreicherer Gesetzesverstöße. Wie im Dritten Reich nach 1933 werden auch die Gerichte so strukturiert, dass die Agenda der destruktiven Kräfte als Recht und Gesetz dargestellt wird. Wenn der Staat den Boden des Rechtes verlässt, wird Widerstand zur heiligen Pflicht. Das kommt auch im Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes als ein Grundrecht des deutschen Volkes zum Ausdruck **und wird hiermit eingefordert.**

In dem Fall ist zudem UN-Resolution 56/83 vom 12.12.2001 anwendbar, welche in einigen Auszügen wie folgt lautet:

„Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

Artikel 10 Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung

1. [...]

2. Das Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung, der es gelingt, in einem Teil eines Hoheitsgebietes eines bestehenden Staates oder in einem seiner Verwaltung unterstehendem Gebiet einen neuen Staat zu gründen, ist als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.

3. [...]"

Auch dies ist wieder eine völkerrechtliche Bestätigung der Legitimität des Staates Königreich Deutschland, dessen Volk aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker (und damit eines jeden Individuums dieses Volkes) das Recht hat, sich als sonstige Bewegung neu zu orientieren und dessen Handlungen dann auch als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechtes zu werten sind.

Nachdem nun das Bestehen eines Staatsgebietes des Königreich Deutschland und der vorrangige Anspruch auf das Gesamtstaatsgebiet vielfach nachgewiesen ist, soll nun die konkrete Gliederung des Staatsgebietes dargelegt werden.

Das eigene Staatsgebiet gliedert sich im Königreich Deutschland in drei sich unterscheidende Ausdehnungen.

4.2.1. Das originäre Kernstaatsgebiet

Dies ist das Gebiet, über das der Oberste Souverän seit der Staatsgründung am 16.09.2012 weitestgehend uneingeschränkt über 10 Jahre Hoheitsmacht über die auf dem Staatsgebiet lebenden Staatsangehörigen mithilfe der Organe des Staates Königreich Deutschland ausübte. Ebenso wurde die Verfassungsordnung des Königreich Deutschland und die Gesetze auf dem Gebiet auf Besucher angewandt.

Gegenwärtig ist die Ausübung der Hoheitsmacht des Obersten Souveräns auf dem originären Kernstaatsgebiet durch einen völkerrechtswidrigen kriegerischen Willkürakt des international operierenden Bankenkartells in Gestalt der BaFin und hierbei in Gestalt des sogenannten Abwicklers der BaFin Dr. Stefan Oppermann zeitweise eingeschränkt. Das international agierende Bankenkartell in Gestalt der BaFin missachtet hier nicht nur das Völkerrecht, es missachtet auch den Beschluss vom 26.03.2018 des BGHStR - 4 StR 408/17. Der BGHStR stellte in seinem Beschluss fest, dass es sich bei den Tätigkeiten des „Königs von Deutschland“ (s. Presseerklärung Nr. 70 des BGHStR vom 09.04.2018) nicht um erlaubnispflichtige Bankgeschäfte handelt, selbst wenn diese auf dem noch verwalteten Gebiet und mit Personen im Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland oder der BaFin getätigt werden. Die Königliche Reichsbank des Staates Königreich Deutschland kann also selbst auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland Zweigstellen ohne Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führen. Ebenso handelt es sich nicht um das Betreiben unerlaubter Versicherungsgeschäfte. Das bestätigt auch das Gutachten zur Deutschen Heilfürsorge des Rechtsanwaltes Carsten Collini.

Beweis in Ablichtung:

Gutachten vom 15.12.2017 des RA Carsten Collini

Anlage 21

Die Willkürakte der BaFin verletzen den 6. Verfassungsgrundsatz, welcher den Deutschen garantieren sollte, nie wieder in eine faschistische Tyranis geführt zu werden. Die Willkürhandlungen des Bankenkartells und der benutzbaren Mitwirkenden, bestätigen zudem einmal mehr die Notwendigkeit der Neuordnung Deutschlands und das Recht auf Sezession.

Die BaFin hat in Wittenberg in Verbindung mit dem AG Wittenberg und in Sachsen noch in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft Dresden unter Missachtung des allgemeinen Völkerrechtes und unter Missachtung der Deklaration und Verwendung des Staatsgebietes des Königreich Deutschland für den Zivilschutz der Binnenflüchtlinge am 29.11.2023 das Königreich Deutschland wieder einmal unter falschen Vorwänden mithilfe von Waffengewalt angegriffen und zahlreiche Sachwerte geraubt. Aufgrund der Ratifizierung des Genfer Abkommens IV am 16.07.2023, welches in der Ratifikationsurkunde zum Ausdruck kommt und auch am 07.09.2023 auf der Internetseite des Gemeinwohlstaates Königreich Deutschland veröffentlicht worden ist, steht das Königreich Deutschland unter völkerrechtlichem Vertragschutz.

Während des kriegerischen Aktes ist die bereits veröffentlichte originale Ratifikationsurkunde geraubt worden. Ein weiteres Original ist jedoch vorhanden und kann auf Wunsch oder bei Erfordernis gern geliefert werden.

Derartige völkerrechtswidrige Akte des Bankenkartells, welche die Strukturen der Bundesrepublik Deutschland als Mittäter völkerrechtswidriger kriegerischer Gewaltakte benutzen, geschahen am 29.11.2023 nicht zum ersten Male. Durch rechtskräftiges Urteil

vom 16.11.2017 des Landgericht Dessau-Roßlau, Az. 4 O 227/17 ist festgestellt worden, dass die Zwangsräumung des Staatsgebietes in Wittenberg-Apollensdorf (BRep. Postanschrift: Heuweg 16) im Jahre 2017 rechtwidrig war. Bis heute erfolgte keine Wiedergutmachung oder Rückgabe. Der Verlust über die Kontrolle von 9,6 ha Staatsgebiet hat dem Bestehen des Staates Königreich Deutschland bis heute aber keinen Abbruch getan. Der Staat Königreich Deutschland besteht bis heute weiter fort. Ebenso ist es gegenwärtig in Bezug auf die letzte Aktion der kriminellen Vertreter des kriminellen Kartells. Zwei Tage gewaltsame Besetzung mit Waffengewalt löschen aber keinen Staat aus. Vergleichsweise könnte man sagen: Schließlich besteht die Ukraine heute immer noch, auch wenn dort seit länger als zwei Tagen auf Teilen des Staatsgebietes keine Kontrolle der Ukrainischen Regierung über das dortige eigene Staatsgebiet besteht, welche gerade unter Kontrolle eines anderen Staates, in dem Fall Russlands, steht. Wir nehmen nicht an, dass ein bundesrepublikanisches Gericht zu der Ansicht käme, aufgrund des dortigen Krieges der Ukraine die Staatlichkeit abzusprechen oder sie als ausgelöscht zu betrachten.

Da das allgemeine Völkerrecht zu den Bundesgesetzen gehört und ohne ein Transformationsgesetz von allen Gerichten, Behörden, Verwaltungen usw. im Vorrang vor allen Bundes- und Landesgesetzen (s. Art. 25 GG und BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 und BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16) anzuwenden ist, liegen hier völkerrechtswidrige Willkürakte und damit auch der Straftatbestand des Verfassungshochverrates vor. Ebenso wird der Straftatbestand der Vorbereitung eines (weiteren) Angriffskrieges gegen den Staat des eigenen deutschen Volkes durch das Bankenkartell in Gestalt der BaFin und in Gestalt des Abwicklers Dr. Stefan OPPERMANN und in Gestalt aller Helfer und Helfershelfer der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt.

4.2.2. Das Kernstaatsgebiet

Dies ist das Gebiet, welches durch Kauf, Zustiftung oder Beitritt weiterer Teil des Staatsgebietes geworden ist oder wird und auf welchem dann, genauso wie im Originären Kernstaatsgebiet, die Hoheitsmacht des Obersten Souveräns mithilfe der Verfassung, der Gesetze und der institutionellen Organe ausgeübt wird. Auf diesen Gebieten wird auch gegenwärtig und weiterhin vom Obersten Souverän Hoheitsmacht ausgeübt. Hierbei handelt es sich um größere Gebiete als das originäre Kernstaatsgebiet.

Beweis in Ablichtung:

Karte Liegenschaftskataster

Anlage 22

4.2.3. Das Gesamtstaatsgebiet

Das Gesamtstaatsgebiet des Königreich Deutschland umfasst das Gebiet des Deutschen Reiches gemäß dem Völkerrecht in Fläche von etwa 540.858 km² (ohne Kolonien). Hier übt der Oberste Souverän des Königreich Deutschland seine Hoheitsmacht prärogativ derzeit nur über seine Staatsangehörigen und wahlweise auch über seine Staatszugehörigen aus.

Der ebenso noch bestehende Territorialverwalter verwaltet diese Gebiete noch so lange, bis der Oberste Souverän auch diese Gebiete gemäß seiner gefassten Ordnung zu organisieren gedenkt und die Rechtsnachfolge in das Zweite Deutsche Reich mit seinen Bundesstaates zu übernehmen gedenkt.

Das Gesamtstaatsgebiet umfasst auch das originäre Kernstaatsgebiet und das Kernstaatsgebiet.

Diese Gliederung ergibt sich sowohl aus der Verfassung des Königreich Deutschland und seiner Gesetze. Sie ergibt sich bereits auch aus dem Vorläufer, der Vereinigung NeuDeutschland, und der mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten, sukzessiv ausgeführten, konsensualen unechten Sezession und in Sukzession (Rechnachfolge) mithilfe einer Verfassungsgebenden Versammlung in das Völkerrechtssubjekt des (Zweiten) Deutschen Reiches von 1871 – 1919.

Beweis in Ablichtung:

Karte Gesamtdeutschland

Anlage 23

Wie sich dies im Alltag zeigt, soll hier kurz angeführt werden:

Möchte man zu einer Veranstaltung im Königreich Deutschland zugelassen werden, dann ist dies nur als Staatsangehöriger mit einer Identitätskarte des Königreich Deutschland, als Staatszugehöriger, oder mit einem Tagesvisum für Besucher möglich, welche sich damit unter die Verfassung und die Gesetze des Königreich Deutschland stellen. Von einem Tagesvisum kann im Einzelfall abgesehen werden, denn an den Eingängen zum Gebiet sind Hinweisschilder aufgestellt. Auf denen wird jeder Besucher davon in Kenntnis gesetzt, dass auf dem Staatsgebiet die Verfassung und die Gesetze des Königreich Deutschland gelten, angewandt und durchgesetzt werden. Auf dem Staatsgebiet weht eine Flagge des Königreich Deutschland.

Dieses Staatsgebiet weitet sich gegenwärtig durch freiwilliges Einvernehmen weiter aus. Mittlerweile übt der Oberste Souverän, Wir, Peter I., König von Deutschland, Menschensohn ... seine Hoheitsmacht oder sein Einflussgebiet auf ein immer umfangreicheres Gebiet aus, welches gemäß immer zahlreicherer Presseartikel als „Landnahme“ des Königs von Deutschland bezeichnet wird.

In den Veröffentlichungen des Königreich Deutschland sind diese Gebietszuwächse des Kernstaatsgebietes im Reichsanzeiger jeweils veröffentlicht.

Damit ist das Staatsgebiet hinreichend bestimmt definiert.

Beweise in Ablichtung:

Auszug Liegenschaftskataster Reinsdorf

Anlage 24

Auszug Liegenschaftskataster Bärwalde

Anlage 25

Auszug Liegenschaftskataster Reinsfeld

Anlage 26

Auszug Liegenschaftskataster Wolfsgrün, Wolfsgrüner Schlößchen und Sächsischer Hof und Eibenstocker Str. 3

Anlage 27

Auszug Liegenschaftskataster Halsbrücke

Anlage 28

Auszug Liegenschaftskataster Bad Lauterberg

Anlage 29

Auszug Liegenschaftskataster Gera

Anlage 30

4.3. Eine eigene Staatsgewalt (Hoheitsmacht)

Gemäß Art. 3 der Verfassung KRD ist das Königreich Deutschland eine neue Staatsform. Es soll die Form eine direkten aufsteigenden Demokratie in der Organisationsform einer Räterepublik mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie verbinden. Sind Strukturen noch nicht vorhanden, übernimmt der Oberste Souverän so lange die erforderlichen Aufgaben (s. Art. 92 der Verfassung KRD).

Die Bürger wählen direkt ihre Räte und ihren Bürgermeister. Dieser ist als Ratsvorsitzender im nächst höheren Regionalrat, vergleichbar einem Landrat, tätig. Auch dieser

Rat wählt wieder seinen Präsidenten, der dann in den Bezirksrat einzieht, und schließlich wird dessen Präsident in den Staatsrat gewählt. Die jeweiligen Räte sind an die Beschlüsse ihrer unteren Ratsversammlung gebunden und vertreten die Interessen der Gemeinde, der Region, des Bezirkes im Staatsrat.

Aus diesem ernannt und entlässt der König oder Präsident die Minister.

Die Amtszeit hat keine Begrenzung. Sie wird durch Wahlen und Prüfungen ermöglicht. Solange der Amtsträger sehr gute Arbeit leistet, ist er im Amt. Kann es ein anderer Amtsträger besser oder hat sich der Amtsträger etwas zu Schulden kommen lassen, wird dieser ersetzt. Das soll der Korruption vorbeugen und gewährleisten, dass es immer zu einer Positivauslese kommt.

Bedingung für eine solches Ehrenamt ist das Bestehen einer Verwaltungsprüfung. Regionalratspräsidenten und folglich auch alle höheren Ratsmitglieder müssen im Stand der Deme sein und die Stufe 2 der Prüfung bestanden haben. Der erste König wird vom Staatsrat auf Vorschlag des Obersten Souveräns auf Lebenszeit erwählt. Dies jedoch nur so lange, wie der König die mentalen, emotionalen und körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes erfüllen kann.

Der König kann seinen Nachfolger und den Zeitpunkt der Nachfolge aus dem Kreise des Staatsrates oder eines Bezirksrates vorschlagen und seine eigene Ablösung jederzeit selbst bestimmen. Ob auch dieser neue König von den wahlberechtigten Bürgern direkt gewählt werden soll oder muss, ist noch offen.

All das hat jedoch keinen Einfluss auf die Räte und die unteren Strukturen.

Aufgrund der noch zu geringen Größe sind einige der Strukturen noch nicht erforderlich. Sie werden sich aber entwickeln, wenn dies erforderlich wäre.

Als Institutionen sind die Deutsche Heilfürsorge, die Deutsche Rente, die Deutsche Pflege, eine Unfallabsicherung und weitere Strukturen wie die Königliche Reichsbank, eine eigene Währung (die E-Mark und die Neue Deutsche Mark), ein eigener freier Markt, eine Akademie usw. vorhanden. Diese Strukturen sind auch im Internet ersichtlich und auch real existent. Das ist durch die vielen Presseartikel über das Königreich Deutschland und seine zahlreichen Institutionen auch offenkundig.

Zudem existieren umfassende eigene Verwaltungsstrukturen, die eigene Identitätskarten, Führerscheine und Reisepässe ausgeben. Daraus ist eine umfassende Struktur ersichtlich, die klar auf ein staatliches Leben schließen lässt.

Ebenso sind zur Grundsicherung des Staatsvolkes staatliche Betriebe vorhanden, da Wasser und wichtige andere Grundbedürfnisse nicht privatisiert werden dürfen. Dies soll eine hohe Qualität sicherstellen. Trotzdem gibt es neben dieser Planwirtschaft einen freien Markt. Die Staatsbetriebe sind gegenüber dem freien Markt mit leichten Vorteilen versehen. Freie Betriebe am Markt wirken somit als zusätzliche innovative Kraft. Diese Ausgestaltung soll auf eine schrittweise erreichbare geldlose Gemeinschaft hinwirken aber auch die Grundbedürfnisse aller Menschen zu jeder Zeit sichern. Ein vollständig gesteuerter Markt wie in der DDR oder in anderen Planwirtschaften wird nicht angestrebt.

Auch der Aspekt der Staatsgewalt und der Staatsstruktur ist im Königreich Deutschland damit gegeben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam gegründeter Rechtsstaat ist, der sowohl über ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet, eine Staatsgewalt und eine ausgeformte staatliche Struktur mithilfe staatlicher Institutionen und Organe zur Organisation eines Gemeinschaftslebens verfügt.

Zu diesem Schluss sind auch zahlreiche bundesrepublikanische Stellen gekommen. So z.B. der **Polizeipräsident von Berlin** in seinem Clearingbericht vom 15.01.2014 (**Anlage 5, b.b.**). Hier heißt es auf Seite 2:

„Zusammenfassend läßt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigen Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“ gehören.“

Ebenso der **Gutachter** im Rahmen eines fremdbeantragten (BaFin) Insolvenzverfahrens vor dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Az. 2 IN 315/16 (**Anlage 6, b.b.**). Dort heißt es beispielsweise wie folgt:

*„Tatsächlich hielt er sich ... überwiegend im **Königreich Deutschland** auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. **Weiter Teil des Staatsgebietes** ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf (Seite 6).“*

*„ ...errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg **in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland**, zu dessen oberster Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde (Seite 8).“*

*„Das **Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung** (Seite 11).“*
[Hervorhebungen durch den Zeichner]

Beweise in Ablichtung:

Clearingbericht Polizeipräsident Berlin vom 15.01.2014

**Anlage 5,
b.b.**

Gutachten vom 15.02.2019 hww - RA Henning Schorisch als Sachverständiger zum Insolvenzverfahren vor dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Az. 2 IN 315/16

**Anlage 6,
b.b.**

Notarielle Urkunden des Notars Jürgen Scheibner zur Stiftung Königreich Deutschland

**Anlagen 17,
18 b.b.**

Wie im Art. 7 der Konvention von Montevideo völkergewohnheitsrechtlich festgelegt ist,

„ ... kann die Anerkennung eines Staates ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Die letztere resultiert aus jeder Handlung, aus der die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates abgeleitet werden kann.“

Ein paar exemplarische Beispiele einer schon bestehenden guten Zusammenarbeit, aus der die Akzeptanz ersichtlich ist und die Absicht zur Anerkennung des neuen Staates Königreich Deutschland abgeleitet werden kann:

Beweise in Ablichtung:

Schreiben Deutsches Patent- und Markenamt (zur Wortmarke Reichsbank) vom 21.06.2013 an **„Staatskanzlei KRD“**

Schreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis 503.619/23.234-kai-schm vom 14.07.2023 an:

„Stiftung Königreich Deutschland

Peter I. „Menschensohn des Horst und der Erika“

Schreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis AR 230003247 vom 19.07.2023 an:

„Stiftung Königreich Deutschland

Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika

**Wolfsgrün
Eibenstocker Straße 5“**

Schreiben des Landratsamtes Landkreis Mittelsachsen **Anlage 34**
AZ 2.33.1.2-12211401-Her30-2023-22-42827 vom 11.09.2023 an:
„Staatskanzlei Königreich Deutschland“

Schreiben der Bundesagentur für Arbeit 012.N-073A352525 vom **Anlage 35**
20.11.2023 an:
**„Staatskanzlei Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Wir, Peter I.
Menschensohn des Horst und der Erika ...“**

Schreiben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vom **Anlage 36**
05.01.2024 an:
**„Stiftung „Königreich Deutschland“
Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika
Eibenstocker Straße 5
08309 Eibenstock OT Wolfsgrün“**

Schreiben der Deutschen Post vom 18.10.2022 Nachweis Einschreiben **Anlage 37**
- Rückschein an:
**„Peter I. König von Deutschland
Menschensohn des Horst und der Erika“**

Diese wenigen Beispiele zeigen mehr als deutlich, dass die Akzeptanz und damit eine Anerkennung - wie in Artikel 7 der Konvention von Montevideo festgelegt - längst erfolgt ist, sie nur noch keinen umfassenden offiziellen Charakter, z.B. in Form einer völkerrechtlichen Anerkennungserklärung durch einen anderen Staat oder durch die gemeinsame Gründung der „Erneuerten Vereinten Nationen“ als Internationale Organisation durch das Oberhaupt des Königreich Deutschland in Verbindung mit anderen Staaten und ihren Vertretern oder staatsähnlichen Konstrukten, erlangt hat.

5. Prozesshinderungsgründe

5.1. Peter I. - rechtmäßiges Staatsoberhaupt des Königreich Deutschland und immun

Wie bereits dargelegt und bewiesen, sind Wir, Peter I., Oberster Souverän des Königreich Deutschland, Menschensohn des Horst und der Erika ... gewähltes, rechtmäßiges Staatsoberhaupt des KRD und von 100% der Staatsangehörigen und Staatszugehörigen des KRD anerkannt. Aus dem Völkerrecht ergibt sich die wirksame Gründung des KRD als Staat. Daraus ergibt sich, dass sich die Staatsimmunität auch auf Peter als Staatsoberhaupt erstreckt.

Staatenimmunität bedeutet:

„Hoheitliche Akte eines Staates unterliegen grundsätzlich nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates; die Staatenimmunität erstreckt sich auch auf das Staatsoberhaupt ... [...] Als Regel des Völkergewohnheitsrechts ist anerkannt, dass ein Staatsoberhaupt vollständige Immunität in allen rechtlichen Fragen auf dem Gebiet eines anderen Staates genießt.“

Quelle: Creifeldts Rechtswörterbuch 2011, München C.H.Beck, 20. Auflage, S. 1111 zu Staatenimmunität

Andere Staaten und die für sie handelnden Organe können hinsichtlich ihrer hoheitlichen Tätigkeiten nicht nationalen Hoheitsakten unterworfen werden (BVerwG, DVB 89, 261; BGH, NJW 79, 1101).

Aus der Staatenimmunität ergibt sich, dass das Verfahren gegen Uns, Peter I., Oberster Souverän des Königreich Deutschland, Menschensohn des Horst und der Erika ... unverzüglich

einzustellen

ist.

5.2. Keine Zuständigkeit bundesrepublikanischer Gerichtsbarkeit

Im § 20 GVG ist gesetzlich festgelegt:

„(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.“

[Hervorhebungen und Unterstreichungen durch den Zeichner]

Das ist hier aufgrund des Bestehens von Staatenimmunität der Fall.

Liegt eine Verfahrensvoraussetzung nicht oder nicht mehr vor bzw. besteht ein dauerndes Verfahrenshindernis, kann ein Verfahren nicht durchgeführt werden. Sollte es bereits anhängig sein, wird es beendet, im Strafverfahren **durch Beschluss oder Einstellungsurteil** gemäß § 260 Abs. 3 StPO.

Ebenso hätte das Gericht das Verfahren auch schon außerhalb des Hauptverhandlung gemäß § 206 a StPO durch Beschluss einstellen können. Hier heißt es:

*„(1) Stellt sich nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren **durch Beschluß** einstellen.“*

[Hervorhebungen und Unterstreichungen durch den Zeichner]

Da dies bisher immer noch nicht geschehen ist, obwohl der Immunität Innehabende dem Gericht zahlreiche und eindeutige Belege für das Vorhandensein der Staatenimmunität des hier zu Unrecht Angeklagten vorlegte, steht nun die Frage im Raum, ob sich hier überhaupt ein ordentliches Gericht mit der Angelegenheit beschäftigt hat oder ob es sich hier um ein unzulässiges Sondergericht mit dem Vorsitz eines nicht gesetzlichen Richters handelt oder ob das Gericht weitere Beweise zur Staatsqualität oder zur Zulässigkeit einer konsensualen unechten Sezession für die einzige richtige Entscheidung braucht. Dies ist die Einstellung des Verfahrens aufgrund von Prozesshinderungsgründen.

Mit der gebührenden Wertschätzung

Wir, Peter I.

König von Deutschland

Menschensohn des Horst und der Erika [Peter Fitzek (sic!)]

Zeichnung ohne Rechtsverlust

Publage 1 JS

Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Ruststraße 5, 06844 Dessau-Roßlau

**Staatsanwaltschaft Dessau-
Roßlau**

Amtsgericht Wittenberg
Strafrichter
Dessauer Straße 291
06886 Wittenberg

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
394 Js 11964/22

Dessau-Roßlau, 12.08.2022

Anklage

Peter

Fitzek

geb. 12.08.1965 in Halle/Saale
Geburtsland: Deutschland
Geburtsname: Fitzek
Familienstand: geschieden
Staatsangehörigkeit: deutsch König von
Deutschland Peter der I., geb. Peter der I.
wohnhaft:
Am Bahnhof 04, 06889 Wittenberg

wird angeklagt,

am 01.03.2022 gegen 10.17 Uhr
in Wittenberg

durch 2 Straftaten

1. eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt zu haben und
2. andere Personen beleidigt zu haben

Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt:

1. Im Verlaufe einer zunächst verbalen Auseinandersetzung mit der Zeugin Lydia Hähndel im Gebäude des Landkreises Wittenberg in der Breitscheidstraße 3 stieß der Angeschuldigte die Zeugin gegen eine Tür und trat ihr dann mit dem beschuhten Fuß gegen den rechten Oberschenkel oberhalb des Knies, so dass die Zeugin und Geschädigte sowohl

Dienstgebäude
Ruststraße 5
06844 Dessau-Roßlau

Telefon
0340/254960
Telefax

Parkmöglichkeiten
-

Bankverbindung
-



„Lange genug gewartet“ sagt sich Peter Fitzek. Statt eines demokratischen Staates gründet der gebürtige Hallenser am Wochenende in Wittenberg eine Monarchie.

ROCKERPROZESS

Am Telefon beschuldigt

Gericht hört sich Gesprächsmitschnitt an.

HALLE/MZ/LÖ Im Prozess um das Schießen im Rockermilieu in Halle hat das Landgericht gestern den Mitschnitt eines Telefonates abgehört. In dem der Angeklagte Daniel K. vom Opfer belastet wurde, in ihm ist zu hören, wie der schwer verletzte einem Freund und Geschäftspartner kurz nach dem Angriff in der Nacht zum 2. Mai dieses Jahres starb. K. hat mich groß angeschossen.

Opfer Raffi H. war zu dem Zeitpunkt trotz Verletzungen gerade auf dem Weg zum Krankenhaus. Weil gegen seinen Freund gerade ein Drogen-Fahndungsverfahren lief, hatte die Fbi das Telefonat abgehört. Der Mann hat gegenüber dem Zeugen des Gesprächs bestätigt, was der Opfer darauf bekommen sei, dass es sich bei dem Schützen um Daniel K. handelte, konnte er nicht sagen. Nach einer gewissen Zeit war er sich auch gar nicht mehr so sicher, ob er es nun war oder nicht, sagte er. Im Detail habe er sich nicht genau mit Raffi H. - den er seinem besten Freund genannt - nicht über den Angriff unterhalten.

Das Opfer selbst hatte bereits auf die Beschuldigungen gegenüber Daniel K. zurückgegriffen, die es nicht nur im besagten Telefonat, sondern auch in einer ersten Vernehmung durch die Polizei gemacht hatte. Im Prozess erklärte er, den Schützen nicht erkannt zu haben. Der Haftbefehl gegen den 29-jährigen Angeklagten war daraufhin aufhoben worden (siehe MZ berichtete).

K. der Mitglied bei der Rockergang „Bandits“ sein soll, soll laut Angabe in seiner Nacht über sechs bis auf das damals bei ihm reaktivierte Telefonat abgehört haben. Gegen ihn wird weiter verhandelt. Ermittler vermuten einen Kampf um die Vorherrschaft im Milieu als Hintergrund. K. berichtete der Zeuge gestern, sei früher selbst bei den „Underdogs“ gewesen, dort aber aus ihm unbekanntem Grund „rausgeschmissen“ worden.

Untergrund und Fotos unter www.miz-netz.de/rocker

UNIKLINIK

Ermittler suchen falschen Arzt

MAGDEBURG/CPA - Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen einen 37-jährigen Arzt, der sich mit gefälschten Urkunden eine Arbeitsstelle an der Uniklinik Magdeburg erschaffen haben soll. Und möglicherweise hat er sogar Geld für eine Patientin zu veruntwahren, die er an der Uniklinik operierte, blieb unklar. Er ist seit Monaten mit seinen Angehörigen verschwunden. Die Ermittler vermuten die achtköpfige Familie im Ausland.

Wie erwischt wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung, Beihilfe und Urkundenfälschung, erklärte Oberstaatsanwalt Silvio Niemann gestern und bestätigte er nicht berichtet der „Bild“. Danach sei das falsche Spiel aufgeflogen, weil in einem Bürgerbüro eine Ungereimtheit aufgefallen war. Nachverfolgen habe sich der Mann seit 1993 unentdeckt in Deutschland aufgehalten. Laut seinen Urkunden sollte er aber von 1986 bis 1993 zu einem Medizinstudium in Ägypten geschickt sein. „Es wären alles Kopien und sie tragen sondern keine Siegel“, sagte Niemann. Einer Bitte des Landesverwaltungsamtes, die Originale vorzulegen, sei der Mann nicht nachgekommen. Er habe sich stattdessen in Ausreden geflüchtet. Das Amt habe ihm daher die Approbation aberkannt.

Königreich in alter Klinik

GESELLSCHAFT Jahrelang hat Peter Fitzek das Leben studiert und nachgedacht. Jetzt fühlt sich der in Wittenberg lebende Hallenser berufen, sich einen eigenen Staat zu gründen.

VON STEFFEN KÖNIG

MIKRO-NATIONEN

Seefestung als eigenes Land

Bekanntestes Beispiel für einen selbsternannten neuen Staat ist „Sealand“ in der Nordsee, zehn Kilometer vor der englischen Küste. 1967 besetzte der frühere Major der britischen Streitkräfte Paddy Roy Bates die aufgegebenen Festung im Meer und erklärte sie zum Staat „Fürstentum Seeland“. Eine spätere deutsche „Exilregierung“ kam aus dem Umfeld der in rechtsextremen Kreisen angesagten „Kommissarischen Reichsregierungen“, die die Legitimität der Bundesrepublik in Abrede stellen und behaupten, selbst als Rechtsnachfolger des „Deutschen Reiches“ zu handeln.

In diesem Milieu blühen die Staatsgründungen: Ein Peter Fitzek, der sich eine „staatliche Selbstverwaltung“ nennt, hat kürzlich in Leipzig eine „Republik Freies Deutschland“ ausgerufen, ein „Reichskanzler“ Günther Ebel treibt von Berlin aus ein „2. Deutsches Reich“ und mehrere weitere konkurrierende „Reichsregierungen“ behaupten von sich selbst, staatliche Rechte zu besitzen, die sie anderen „Reichsregierungen“ ebenso wie der Bundesregierung absprechen.

Die Behörden beobachten die Staatsgründer misstrauisch. Der Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt teilt im Fall Neudeutschland.org jedoch mit, dass der Verein zumindest „bisher nicht Gegenstand der Berichterstattung“ gewesen sei.

sich in ein größeres Ganzes einzuflügen, sagt er. Und Peter Fitzek wird ihm helfen, das dazu notwendige Bewusstsein zu erlangen. Leute von der Bundesbank, die ihn wegen seines Engagements besuchten, hätten ihm mal gesagt: „Herr Fitzek, Sie werden die Eier im Menschen nicht abschaffen.“ Peter Fitzek strahlt heute noch über diese wunderbare Vorlage. „Da habe ich geantwortet, wenn man andere Rahmenbedingungen setzt, kann man ihnen auch die Eier nehmen.“

WITTENBERG/MZ - Hier kommen die Leute dann an, wenn sie bei uns umreisen wollen“, sagt der schlankste Mann mit dem kleinen Zöpfchen und winkt durch den langen, kühlen Flur. Der Gang windet sich, Peter Fitzek freut sich. Das ganze ehemalige Krankenhaus am Stadtrand von Wittenberg gehört dem gebürtigen Koch, ehemaligen Küchenchef, Karatelehrer und Videomaker und seinem Verein „Neu-Deutschland“. „Neun Hektar“, sagt Fitzek, der in der Wittenberger Innenstadt einen „Lichtzentrum“ genannten Laden für fernöstlichen und „magischen“ Kramblim betreibt. Wenn er nicht gerade sein bücherriches Staatsgebiet inspiziert.

Alle Räume, prächtige Raststätten, saftiges Grün. Hier also soll es entstehen, der neue Staat namens „Deutschland“, zu dessen Gründung per Festakt der gebürtige Hallenser dieses Wochenende nach Wittenberg eingeladen hat. Nicht ohne Echo: Zu Seminaren, bei denen der Autofeld über „Staatsrechtliches Grundlagewissen“, alternative Heilmethoden, reale Energie und das Völkerverständnis referiert, plündern in den vergangenen Monaten hunderte Interessierte. Und das trotz exzessiver Teilnahmegebühren.

Seit einiger Zeit empfängt Fitzek sie in einem abgemieteten Komplex trüber Werkhallen. An der Wand hängen die deutschen Nationalfarben verkehrt herum. „So wie damals beim Hambacher Fest“, sagt Fitzek, der seine historische Bildung gern ausstellt. Diezeit ist noch Platz für mehr Publikum. Aber Fitzek ist optimistisch. „Es werden immer mehr, die wissen wollen, was wirklich los ist.“

Einige Dutzend Unterstützer hat der Staatsgründer in sie permanent um sich geschart. Sie plündern die Internetschreiben der verschiedenen Projekte. Sie sammeln die Seminar-Workshops. Sie werben fleißig auf dem Krankenhausbaufläche. Und zeichnen Gespräche mit Journalisten auf Video auf.

Und Kirchenmitglieder. Und er dachte nach über die Welt und über das Leben. „Schon in meinen Kinderjahren ging es um Strömungsmodelle“, sagt er beschissen, und unübersichtbar blüht Stolz hinter den Worten hervor. Das Bild der Realität, das heute hinter den hellblauen grauen Augen sitzt, ist zusammengesetzt aus Zahlenreihen, der festen Überzeugung, dass höhere Wesen über die Menschen wachen, einen tiefen Zorn auf den demokratischen Verfassungskasten und dem glühenden Glauben, befohlen zu sein, den Zweifelnden und der Verzweifelten den Weg in eine leuchtende Zukunft zu zeigen.

„Dann bekommt er seinen Pass von uns.“

„Die Menschen glauben den Institutionen nicht mehr“, diagnostiziert Fitzek. Nach Überzeugung des Staatsgründers in sie völlig zurecht, denn sein privates Studium der Staatsrechtswissenschaft habe ihn zur Erkenntnis geführt, dass die Demokratie der Bundesrepublik zwar „das Beste ist, was wir Deutschen bislang machen konnten“. Doch man könne nicht so weitermachen wie bisher, denn „sonst ist irgendwann mal wieder Kapital-schlag angehängt“. Ein freieres und gerechteres Staat müsse das Ziel sein wie ja in der Nähe eines Zusammenbruchs des Geldsystems“, sagt Fitzek, der gern mit komplizierten Begriffen argumentiert.

All Vorabend der Apokalypse aber

hafter der Wittenberger, der sein Projekt gelegentlich und gar nicht zufällig eine „Reformation“ nennt, am Ausstieg aus dem Staat, der ihm untersagt hat, seine eigene Bank, seine eigene Krankenkasse und seine eigene Versicherung zu eröffnen und eigenes Geld herauszugeben. „Wir gründen Deutschland neu“, sagt Fitzek, in dessen Vorstellungswelt die Bundesrepublik nicht Deutschland ist.

Deshalb hat Fitzek, das alte Krankenhausbaufläche gekauft. Deshalb wohnt er im Inneren um Unterirdisch. Deshalb kommen alle paar Wochen Leute aus ganz Europa nach Wittenberg, um ihm zuzuhören. Peter Fitzek schwärmt dann von einer Welt ohne Zinsen, einer Welt, in der nur wählen darf, wer nachgewiesen hat, dass er genug Wissen hat, Entscheidungen verantworten zu können. Der wörtliche Staatsmann verortet seine gern, auch wenn sie ihn mit dem Gesetz oder den Institutionen des Staates in Konflikte bringen. Mehrfach hat er vor Gericht gestanden, aber zumindest seinem eigenen Empfinden nach ist er immer stetig weiter. Ein Optimist, den die Realität nicht irritieren kann. „Ich bin sicher, dass wir noch zu unseren Lebzeiten eine bessere Welt erleben“, sagt er, „denn ich werde diese bessere Welt mitbestimmen.“

Neun Hektar Krankenhausbaufläche sollen das Staatsgebiet werden. Fitzek selbst wird sich hinsetzen und eine Verfassung schreiben. Wer Staatsbürger werden will, muss die Verfassung zustimmen“, beschreibt er. „Dann bekommt er seinen Pass von uns.“ Zuvor gibt es nur noch, das ei-

gene Grundstück per Schenkung in den neuen Staat einzubringen. „Man behält natürlich lebenslanges Wohnrecht“, versichert Fitzek.

Ursprünglich hat er eine Demokratie im Sinn gehabt. Zumindest, vor den Nachweis erbracht hatte, dass er entscheiden kann, sollte mittelscheiden dürfen. Doch nun, kurz bevor der neue Zwergstaat mitten in Deutschland schlüpft, heißt es Kommando zurück.

„Nun kann es leider keine basisdemokratische Räterepublik werden.“

„Aufgrund der lebenden Menschenzahl und kompetenter Ratsmitglieder, einem noch lebendigen Wahlgesetz, fehlender Wahlrechtlicher, wahlbarer Minister und noch anderer Erfordernisse kann es nun leider keine basisdemokratische Räterepublik in Verbindung mit einer konstitutionellen Monarchie mehr werden“, heißt Fitzek seine 3 000 eingetragenen Getreuen wissen. Statt einer Demokratie werde daher nun eine „Jupenreine Monarchie“ gegründet.

Als König braucht es da natürlich erstmal „genau Erben, kompetenten und mutigen Verantwortungs-träger“, der den „französischen Freund Staat Deutschland“ als „schwacher Souverän“ führt. Vor jeder Souverän werden wir, soll noch nicht fest. Denkat aber wäre, dass Peter Fitzek sich bereit erklärt, die schwere Last zu schultern. Der Mensch müsse ihn mal lernen,

Mitteldeutsche Zeitung

STAATSGRÜNDER

Staatsgründer: Peter der Große im Zwergstaat

Wittenberg/MZ - Die Rührung ist dem Mann mit dem dünnen Zopf anzusehen. Gehüllt in einen Umhang aus Kunstthermelin steht Peter Fitzek auf der Bühne einer alten Werkshalle am Stadtrand von Wittenberg. Und er empfängt mit starrem Blick die höchste Würdigung: Neben einem Tisch, auf dem die Reichsinsignien warten, lässt sich der damals 47-Jährige im September 2012 zum ersten Souverän eines gleichzeitig neugegründeten Staates mit dem Namen Königreich Deutschland ...

Von Steffen Könan 07.09.2013. 07:32

Die Rührung ist dem Mann mit dem dünnen Zopf anzusehen. Gehüllt in einen Umhang aus Kunstthermelin steht Peter Fitzek auf der Bühne einer alten Werkshalle am Stadtrand von Wittenberg. Und er empfängt mit starrem Blick die höchste Würdigung: Neben einem Tisch, auf dem die Reichsinsignien warten, lässt sich der damals 47-Jährige im September 2012 zum ersten „Souverän“ eines gleichzeitig neugegründeten Staates mit dem Namen Königreich Deutschland wählen.

Ein Jahr danach gibt es den Zwergstaat aus der Heimwerkstatt des gelernten Kochs und Ex-Karatelehrers immer noch. Und wie. Ein Bürogebäude in der Pestalozzistraße hat Fitzek zu seiner „Staatskanzlei“ gemacht. Das Areal eines verlassenen Krankenhauses erklärte er zum „Staatsgebiet“ seiner Mikronation. Und mitten in der Fußgängerzone, wo Fitzek vor seiner Königskarriere einen Esoterik-Laden betrieb, bauen seine Gefolgsleute an der ersten Filiale der „Königlichen Reichsbank“.

Fitzek, der von sich selbst in offiziellen Briefen mittlerweile in der dritten Person spricht und mit „Imperator Fiduziar“ unterschreibt, reizt Behörden wie die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) damit gezielt. In der Vergangenheit war ihm als Gründer des Vereins Neudeutschland das Betreiben von Versicherungsgeschäften mit seiner eigenen Krankenkasse bereits untersagt worden, Fitzek wurde angewiesen, seine sogenannte „Gesundheitskasse“ abzuwickeln.

Doch den Reichsgründer, der von sich sagt, er habe schon als Kind gespürt, „dass ich zu Höherem bestimmt bin“, ficht das nicht an. Fitzek, ein sehniger, durchtrainierter kleiner Herr, sieht sich selbst auf einer Mission. Als junger Mann will er erleuchtet worden sein. Seitdem dreht sich sein Leben um Zahlenmystik, den Glauben an „höhere Wesen“ und deren Macht über die Menschen. Und um den Kampf gegen den demokratischen Verfassungsstaat, den der redegewandte Herrscher für illegitim hält.

Seit Fitzek vor einigen Jahren in einem langen Brief voll rätselhafter Formulierungen seinen persönlichen Austritt aus der Bundesrepublik erklärt hat, sucht er die Konfrontation. Einmal fuhr er ohne amtliches Kennzeichen und wies dann ein selbstgemachtes vor. Dann nahm er eine Rathausangestellte fest, die eine Kontosperrung gegen ihn veranlasst hatte. Und schließlich beschlagnahmte er in der Grundschule seines Sohnes ein Buch, um die Fragwürdigkeit des dort erteilten Aufklärungsunterrichts nachzuweisen. Es geht Fitzek um Großes. Sein Ziel sei „der Aufbau eines neuen geschlossenen Gesellschaftssystems“, die bestehenden Strukturen müssten „gewaltsam aufgelöst“ werden, denn das habe er „dem Schöpfer versprochen“, sagt er in einem Interview, das im Internet zu sehen ist.

Der Wind aber bläst Peter dem Großen, wie ehemalige Gefolgsleute ihn spöttisch nennen, zusehends ins Gesicht. Im März durchsuchten Polizei und Staatsanwaltschaft sein Reich, obwohl das doch nach Ansicht von Peter Fitzek völkerrechtlich nicht mehr zur Bundesrepublik gehört. Die Beamten suchten Belege dafür, dass Fitzek Bankgeschäfte ohne Erlaubnis betrieb - mittlerweile hat die Behörde auf beschlagnahmten Rechnern entsprechende Beweise gefunden und dem Reichsbank-Gründer eine Untersagungsverfügung zugestellt.

„Auch wenn er Gesetze nicht anerkennt, werden wir sie gleichwohl durchsetzen“, sagt Sven Gebauer von der Bafin. Fitzeks staatsrechtliche Theorien, nach denen das Deutsche Reich fortexistiert, die Bundesrepublik hingegen kein Staat ist, sondern ein bloßes Verwaltungskonstrukt unter der Fuchtel der Alliierten, sei für die Bafin „uninteressant und irrelevant“. Das Einlagengeschäft bei der Deutschen Reichsbank, die Interessierten zinslose Geldanlagen in der Fantasiewährung „Neue Deutsche Mark“ angeboten hatte, ist untersagt. Fitzek habe nun noch Zeit, Widerspruch einzulegen.

Dass er das tun wird, ist nicht ausgeschlossen, obwohl er damit die Existenz nicht nur der Behörde, sondern auch des Staates anerkennen würde, in dessen Auftrag sie handelt. „Er setzt sich ja schon mit uns auseinander, obwohl das ja eigentlich seiner Grundauffassung widerspricht“, sagt Gebauer. Bleibe die Verfügung bestehen, werde sie dann auch durchgesetzt. „Unsere Möglichkeiten reichen da von der Verhängung von Zwangsgeldern bis zur Ersatzzwangshaft.“

Der König, angetreten, alle Deutschen in eine bessere Welt zu führen, im Gefängnis? Peter Fitzek, dem zahlreiche Besucher an den Lippen hängen, wenn er in langen, kostenpflichtigen Wochenend-Seminaren über Völkerrecht, die Kraft der Gedanken oder vermeintliche Möglichkeiten zum Austritt aus dem „alten System“ spricht, scheint es nicht darauf ankommen lassen zu wollen. In einem zehnsseitigen Schreiben an die aus seiner Sicht nicht existierende Bafin weist er darauf hin, dass er gar nicht plane, Bankgeschäfte anzubieten. „Der Name Königliche Reichsbank ist der Eigenname einer in der Einrichtung stehenden Sitzbank“, heißt es nun. Man plane dort nur, „Tassen, Flaggen und Kugelschreiber mit dem Logo des Königreiches Deutschland an unsere Staatsangehörigen“ zu verschenken.

Peter Fitzek, der auf ein großes Allgemeinwissen zurückgreifen kann, das er in Gesprächen mit Begeisterung ausstellt, glaubt fest daran, seinen Gegner Bundesrepublik ausmanövrieren zu können. Mit viel Fantasie interpretiert der Teilzeitdichter, der erst letzte Woche eine neue dritte Strophe für die Nationalhymne seines Reiches ersonnen hat, Paragraphen zu seinen Gunsten. Er nehme keine fremden Gelder, sondern nur „bedingt rückzahlbare Kunstgegenstände“ an, schreibt er der Bafin. Und meint damit den „sogenannten Euro“, wie er formuliert.

So etwas begeistert die königstreue Gemeinde, der Peter Fitzek wie ein Guru vorsteht. Die Wahlmonarchie, als die er selbst sein Imperium bezeichnet, ist ganz und gar auf ihn zugeschnitten. Egal, ob es um eine neue Fräse für das „Reichstechnologiezentrum“, um Presseauskünfte oder den Erlass von Verhaltensregeln für Raucher auf dem „Staatsgebiet“ geht - das letzte Wort hat hier nur einer.

Selbst manchem Sympathisanten geht das auf Dauer zu weit. Beim Videoportal Youtube klagen Abtrünnige über undemokratische Verhältnisse, Personenkult und die totale Dominanz von Peter dem Großen. „Dass alle sich auf einer Augenhöhe unterhalten, das war für mich dort nicht gegeben“, berichtet Stefan Becker, der sieben Wochen im Königreich-Vorläufer Neudeutschland lebte und noch vor der Gründung der Fitzek-Monarchie desillusioniert wieder ging.

Den Monarchen, der inzwischen nicht mehr Auskunft zu den Vorgängen in seinem Reich geben will, irritiert das nicht. Nach der Polizeiaktion, bei der im April mehr als hundert Polizeibeamte zwölf Standorte des „Königreiches“ durchsucht hatten, stellte er Namen, Dienstgrade und Telefonnummern beteiligter Beamter ins Internet. Fitzek bat seine Anhänger zugleich, ihm Informationen über die Betreffenden zukommen zu lassen. „So dass ihnen allen klar wird, so einfach mit uns machen, was man will, kann man nicht so leicht.“

Während die Staatsanwaltschaft in Dessau gegen Peter Fitzek ermittelt, plant der nächste Woche eine Jubelfeier zum Monarchie-Geburtstag. Neben einem „Tag der offenen Tür“ gibt es die „Staatsangehörigkeitsprüfung“ für 397 Euro, einen Fitzek-Vortrag zu den „Entwicklungsgesetzen des Lebens“ und die feierliche Reichsbank-Eröffnung.

Angst vor Strafverfolgung, vor einem Prozess oder der möglichen Strafe von bis zu fünf Jahren Haft hat Peter Fitzek nicht. Die Ordnung des Königreiches sei „höherrangig als die Un-Ordnung der Bundesrepublik“, hat er die Bafin kürzlich wissen lassen. Und geht alles schief mit der neuen Gesellschaftsordnung, hat der Potentat noch einen Koffer in Paraguay. Dort warte ein Grundstück auf ihn, brüstete sich der Staatsführer einst im Gespräch mit der MZ. „Wer dann was von mir will, kann lange suchen.“

Heimkino

Des Königs neue Neider

3. März 2021, 16:50 Uhr | Lesezeit: 1 min

Neu auf DVD oder als Stream: Ob im Filmdrama "Schwesterlein" als schwerkranker Schauspieler oder als Hauptsturmführer im Zweiten Weltkrieg in "Persischstunden" - Lars Eidinger ist in seiner Rollenauswahl angstfrei.

Von Josef Gröbl

357 Mal hat er den Hamlet schon gespielt, doch jetzt ist der Star der Berliner Schaubühne krank. Es gibt keine Heilung, er aber will weiterspielen. Sein Regisseur lehnt das ab: "Einen Schauspieler auf der Bühne sterben zu lassen, finde ich obszön." Das Schweizer Kinodrama *Schwesterlein* ist intensiv und aufwühlend; das liegt am großartigen Spiel der Hauptdarsteller Lars Eidinger und Nina Hoss, sowie am ständigen Verwischen der Grenzen zwischen Realität und Fiktion.

Vergleiche sind hier Absicht, Eidinger ist ja auch im wahren Leben Berliner Theaterstar und umjubelter Hamlet-Darsteller. Sogar sein Schaubühnen-Regisseur Thomas Ostermeier spielt sich selbst. Er habe eine Figur darstellen wollen, die große Angst vor dem Tod habe, die im Sterben schrumpfe, sagte Eidinger bei einem Treffen im vergangenen Sommer. "Und so etwas zu zeigen, ist viel stärker als jemanden, der heroisch wirkt."

In seiner Rollenauswahl ist der 45-Jährige angstfrei, das sieht man auch an einem weiteren Film mit ihm, der neu auf DVD und als Stream erschienen ist: In *Persischstunden* spielt er einen Hauptsturmführer im Zweiten Weltkrieg. Dieser will den titelgebenden Unterricht nehmen, um nach Kriegsende in Teheran ein Restaurant zu eröffnen. Ein junger Jude erfährt das und behauptet verzweifelt, er sei Perser und könne ihm die Sprache beibringen. Das rettet ihm sein Leben, doch fortan muss er ständig neue Phantasie-Wörter auf Farsi erfinden, die der Herr Hauptsturmführer eifrig auswendig lernt. Es ist eine wahnwitzige und tragikomische Geschichte, die der Regisseur Vadim Perelman hier erzählt, glaubwürdig wird sie aufgrund des überzeugenden Spiels der Hauptdarsteller Lars Eidinger und Nahuel Pérez Biscayart.

Noch mehr Eidinger gibt es in der ARD Mediathek: Dort sind alle drei Staffeln der Serie *Babylon Berlin* abrufbar, der Schauspieler gibt darin den undurchschaubaren Alfred Nyssen, die Figur

basiert auf dem realen Industriellensohn Fritz Thyssen. Bei Amazon Prime kann man sich dagegen vom komischen Talent Eidingers überzeugen: In der Buddy-Komödie *25 km/h* spielen er und Bjarne Mädel zwei Brüder, die auf Mofas durch die Republik kurven.

Bestens informiert mit SZ Plus – 4 Wochen kostenlos zur Probe lesen. Jetzt bestellen unter: www.sz.de/szplus-testen

URL: www.sz.de/1.5218001

Copyright: Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH

Quelle: SZ vom 03.03.2021

Jegliche Veröffentlichung und nicht-private Nutzung exklusiv über Süddeutsche Zeitung Content. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an syndication@sueddeutsche.de.

108

Clearingbericht

15.01.2014
14:50 Uhr

Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d StGB)

Bl. 106 ff. d.A.

Aufgrund einer Verdachtsmeldung der Deutschen Bank AG nach § 11 Geldwäschegesetz (GwG) vom 07.10.2013 wurden hier Ermittlungen wegen Verdachts der Geldwäsche nach § 261 StGB geführt.

Tatverdächtig ist der deutsche Staatsangehörige Herr

Benjamin MICHAELIS

15.01.1988 in Bad Saarow / Piesk geb.

Am Bahnhof 4

06889 Lutherstadt Wittenberg gem.

1. Angezeigter Sachverhalt

Hintergrund der Verdachtsmeldung sind Ermittlungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wegen eines Verstoßes gegen § 32 I KWG (Nichteinholung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften / Finanzdienstleistungen).

Siehe Sachverhalt der Verdachtsmeldung Bl. 7-8 d.A.

2. Verdachtsgründe

Siehe Sachverhalt der Verdachtsmeldung Bl. 7-8 d.A. (Auskunftsersuchen der BaFin).

3. Ergebnisse des Erstclearing

Hinweis: Die von der Deutschen Bank AG per Fax übersandten Unterlagen sind dort falsch geordnet worden (Vermischung zweier Verdachtsmeldungen). Um die Vollständigkeit der Verdachtsmeldung anhand der durchgehenden Nummerierung zu demonstrieren, wurden alle Seiten in der Akte belassen und die zur Verdachtsmeldung 1989/13 gehörigen Vorgangsteile als solche markiert. Übersichtlicher ist der postalisch übersandte Vorgang Bl. 35-79 d.A.

Nach Rücksprache mit Herrn Gohr von der Bundesanstalt für

POLIKS Vorgangskennung

Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d StGB)

Finanzdienstleistungsaufsicht zum Az. Q 32-QF 5000-2013/0088 (44590) und Recherchen im Internet wurde als Hintergrund für die auf dem hier in Rede stehenden Konto eingezahlten Gelder das „Königreich Deutschland“ mit ihrem selbsternannten Souverän Peter Fitzek bekannt.

Bl. 91-92, 102-104 d.A.

Vergleiche hierzu auch die Internetpräsenz www.neudeutschland.org. Sowohl auf der Internetseite der BaFin, als auch auf den Homepages des Königreichs Deutschland und seiner diversen Vereinigungen ist zahlreicher Schriftverkehr zwischen Herrn FITZEK und der BaFin eingestellt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Herr FITZEK einen eigenen Staat gegründet hat, zu dem u.a. eine eigene Krankenkasse sowie eine eigene Bank, die „Königliche Reichsbank“, gehören.

Bl. 93-101 d.A.

Auch können Investitionen bei der „Kopperationskasse“ getätigt werden.

Herr FITZEK verzichtete bei seinem Tun darauf, sich eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften / Finanzdienstleistungen gem. § 32 I KWG einzuholen, weshalb ein Ermittlungsverfahren bei der StA Dessau-Roßlau zum Az. 671 Js 14849/13 eingeleitet wurde. Den Medien waren umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen der BaFin auf dem „Staatsgebiet“ des Königreichs Deutschland zu entnehmen.

Bl. 105-107 d.A.

Gemäß Internetrecherchen handelt es sich bei dem hier Tatverdächtigen Benjamin MICHAELIS um einen engen Mitarbeiter des Herrn FITZEK.

In Berlin ist Herr MICHAELIS lediglich in 2007 mit einem Verstoß gegen das BtmG als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten.

In Brandenburg liegen keine polizeilichen Erkenntnisse zu Herrn MICHAELIS vor.

Steuerlich wurde für Herrn MICHAELIS für 2010 eine Nichtveranlagungsbescheinigung ausgestellt; die letzten Lohndaten liegen für 2012 vor.

Es ist anzunehmen, dass Herr MICHAELIS in Wittenberg auf dem „Staatsgebiet“ des Königreichs Deutschlands lebt (gemäß Fernsehbericht umzäuntes Grundstück) und ggf. am gesellschaftlichen

POLIKS Vorgangskennung

Leben außerhalb der Organisation, wie einer steuerpflichtigen Tätigkeit nachzugehen, nicht mehr teilnimmt.

4. Auswertung der bankseitigen Unterlagen

Von der Deutschen Bank wurde eine Umsatzstaffel zum Konto Nr. 578 584 505 für den Zeitraum 01.01.2013 bis zur Kontoföschung am 28.06.2013 übersandt.

Daraus sind fast ausschließlich Umsätze erkennbar, die im Zusammenhang mit dem Königreich Deutschland stehen:

- zahlreiche Überweisungsgutschriften unterschiedlicher Personen, deren augenscheinlicher Zweck der Erwerb von (Silber)Münzen zu sein scheint (Abk. „NDM“ → neue Deutsche Mark), wobei eine Münze für 20,- € plus Versand zu haben ist

- aus einer Überweisung vom 22.02.2013 ist auch ersichtlich, dass das Königreich Deutschland seine Münzen selbst prägt

- Mitgliedsbeiträge oder Spenden, sog. „Fördergelder“

unterschiedlicher Überweiser, wobei die Abkürzungen „EZ“ für Einzahlung, „KK“ für Kooperationskasse, „SB“ für Sparbuch, „KRD“ für Königreich Deutschland“ etc. stehen dürften

- am 09.04.2013 wird eine Überweisung in Höhe von 2.081,51 € an die StA Dessau-Roßlau für Peter FITZEK getätigt, was dafür sprechen könnte, dass Herr MICHAELIS sein Konto nicht selbst nutzt

- ab dem 29.04.2013 gehen Zahlungen für „ID-Karten“ ein (aus einem Fernsehbeitrag ist bekannt, dass das Königreich Deutschland eigene Ausweise und Führerscheine produziert und ausgibt)

- vom Konto werden auch Überweisungen getätigt, um laufende Kosten der Vereine „Neudeutschland“ und „Ganzheitliche Wege“ zu decken

- ab dem 19.06.2013 werden Überweisungen an Mitglieder der Kooperationskasse veranlasst

Aus der Internetpräsenz des Vereins „Neudeutschland“ geht zudem hervor, dass nunmehr das Konto eines anderen Mitarbeiters als Bankverbindung des Vereins angegeben wird.

Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d Nr. 2 StGB)

Bl. 41-79 d.A.

Bl. 58 d.A.

Bl. 66 d.A.

Bl. 78-79 d.A.

Bl. 103 d.A.

POLIKS Vorgangskennung

Der Polizeipräsident in Berlin
LKA 311 - 131008-1946-101618
KOK'in Chmielewska, Tel: +49 30 4664 931120



Vertraulich - Veröffentlichung strafbar (§ 353d Nr. 1 StGB)

5. Urschriftlich der Staatsanwaltschaft Berlin zur Kenntnis und unter Hinweis auf das Ermittlungsverfahren bei der StA Dessau-Roßlau zum Az. 671 Js 14849/13 zwecks Zusammenführung übersandt.

Chmielewska KOK'in
(Name, Amtsbezeichnung)

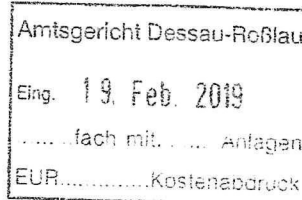
Staatsanwaltschaft
Dessau-Roßlau (3)
Eing 05. FEB. 2014
.....fach derAnlagen

POLIKS Vorgangskennung

Rechtsanwalt Henning Schorisch
Magdeburger Straße 19 • 06112 Halle/Saale
Amtsgericht Dessau-Roßlau
- Insolvenzgericht -
Willy-Lohmann-Straße 33
06844 Dessau-Roßlau

Rechtsanwalt Henning Schorisch
als Sachverständiger i.S.
Peter Fitzek

Magdeburger Straße 19
06112 Halle/Saale
Tel. +49 (0)345 67878-0
Fax +49 (0)345 67878-10
halle-saale@hww.eu
www.hww.eu



Halle/Saale, 15.02.2019
16/370016 Sc/Va/sf

2 IN 315/16

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des

Peter Fitzek,

aktueller Aufenthaltsort:

Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf,

wird gemäß Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016 folgendes

Gutachten

erstattet, welches ausweislich des in

Anlage 1

beigefügten Vermögensstatus zu dem Ergebnis kommt, dass

- der Schuldner zahlungsunfähig ist,
- auf ihn die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens Anwendung finden,
- jedoch die Kosten eines Insolvenzverfahrens aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden können.



Mithin ist das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da die Kosten der Durchführung eines solchen Verfahrens gemäß § 54 InsO aus der freien Masse nicht gedeckt werden können. Weder der Schuldner noch die Antragstellerin – nach bisherigem Bekunden - sind zur Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses bereit.

A. Allgemeines

1. Verfahrensgrundlagen/Auftrag

Dem Gutachten liegt ein Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau vom 31.08.2016, hier taggleich eingegangen, zu Grunde, demzufolge der Unterzeichner zu prüfen hat, ob

- Tatsachen vorliegen, die den Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners rechtfertigen,

und falls dies der Fall ist,

- ob eine die Verfahrenskosten (§ 54 InsO) deckende Masse vorhanden ist sowie
- vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperrung usw.) erforderlich erscheinen.

Dem Gutachtenauftrag liegt ein am 31.08.2016 beim zuständigen Amtsgericht Dessau-Roßlau eingegangener Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend BaFin) zu Grunde.

Im Rahmen eines persönlichen Gespräches wurde der Schuldner über die Möglichkeit eines eigenen Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit den Anträgen auf Stundung der Verfahrenskosten, soweit erforderlich, und Erteilung der Restschuldbefreiung belehrt,

Anlage 2.

Hierauf teilte er mit, solche Anträge vor allem aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht stellen zu wollen. Tatsächlich hat er ja solche bis heute auch nicht gestellt. Grund ist, dass er die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen für unberechtigt oder aber zwischenzeitlich zurückzunehmen erachte, danach sei er nicht mehr zahlungsunfähig. Daher bestehe auch keine Veranlassung für einen solchen Insolvenzantrag.

2. Erkenntnisquellen

Das Gutachten wurde erstellt auf Grundlage

- von Auskünften des Schuldners im Rahmen mehrfacher persönlicher Termin an dessen früheren Aufenthaltsort in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Heuweg 16 (Staatsgebiet des Königreiches Deutschland) sowie der JVA Halle und telefonischen Einlassungen,
- der Einsichtnahme in die Insolvenzakte des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau, 2 IN 315/16,
- der Auswertung einiger, vom Schuldner beigereichter Unterlagen, Unterlagen der Antragstellerin sowie der Sichtung der mehrere GB umfassenden, sichergestellten Akten und Auswertungen in den Strafverfahren gegen den Schuldner,
- Auskünften des KWG Verwalters Dr. Stefan Oppermann,
- Auskünften des vom Schuldner vormals beauftragten Rechtsanwalts Rico Schumann im Rahmen eines Telefonats,
- einigen Auskünften der Herren Benjamin Michaelis (2 IN 319/16) und Martin Schulz (2 IN 320/16),
- Auskünften des Grundbuchamtes am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg,
- des Landgerichtes Halle, der Gerichtskasse Frankfurt am Main und sonstiger Gläubiger sowie

- der für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg, Frau Janet Wandke, sowie sonstiger Vollstreckungsorgane.

Die Zusammenarbeit mit dem Schuldner gestaltete sich schwierig. Dieser stand zwar immer für Auskünfte zur Verfügung, erteilte jedoch solche nur bedingt. Auch konnte er seine teilweise schwer nachvollziehbaren Einlassungen zu Sachverhalten und rechtlichen Geschehnissen nicht belegen. Grund hierfür sei, dass im Rahmen der mehrfachen Razzien durch Vollstreckungsbehörden seine Unterlagen beschlagnahmt worden seien und er daher nur aus der Erinnerung berichten könne.

Unbeschadet dessen sind jedwede Einlassungen des Schuldners von seiner Ideologie und Rechtsauffassung zum aktuellen Stand der Bundesrepublik Deutschland geprägt. Er geht – vereinfacht – davon aus, dass diese mit den staatlichen Behörden versuche, seine überlegene Staatsidee – aktuell einer Monarchie – zu verhindern. In diesem Lichte halte er auch die dem Antrag zu Grunde liegenden Forderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – trotz Hinweis des Eintrittes der Unanfechtbarkeit von zugestellten Verwaltungsakten – für nicht rechtswirksam entstanden, da er vorher sein Agieren im Rahmen der Kooperationskasse und Königlichen Reichsbank sowie der NeuDeutsche Gesundheitskasse umfassend abgestimmt haben will. An die entsprechenden Vorgaben der staatlichen Behörden will er sich – jedenfalls nach einiger Zeit der strukturellen Findung – gehalten haben.

Zwischenzeitlich vertritt er die Auffassung, dass die Forderungen der Antragstellerin für erledigt zu erklären, da es sich um Zwangsgelder handelt und er deren Festsetzung beabsichtigten Aufforderung nachgekommen sei. So habe der BGH im Strafverfahren wegen ihm wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften und Untreue festgestellt, dass er solche nicht betrieben habe; damit entbehren auch die Bescheide der Antragstellerin jedweder Grundlage.

Aufgrund dieses Agierens des Schuldners am Anfang des Antragsverfahrens und des Verweises durch die Antragstellerin auf Unterlagen bei den Strafverfolgungsbehörden war es erforderlich, diese sichergestellten Unterlagen des Schuldners (und seines Staates nebst dessen Zweckbetriebe) und die vielfachen Auswertungen von Vermögensflüssen in den Strafverfahren zu sichten und auszuwerten. Hierbei handelt es sich eine Daten-DVD mit mehreren GB an pdf-Daten. Parallel habe ich diese Erkenntnisse mit den umfangreichen Veröffentlichungen auf den Internetpräsenzen des

206

Königreichs Deutschland abgeglichen, um vor allem aktuellen Entwicklungen aufgrund haftbedingter Abstinenz des Schuldners Rechnung zu tragen. Diese – aus meiner Sicht zur Erkenntnisgewinnung – alternativlose Recherche hat aufgrund der Menge an zu sichtenden Daten mehrere Monate in Anspruch genommen; ich habe zwischendurch regelmäßig dem aufsichtführenden Gericht berichtet.

Im Ergebnis dieser zeitaufwendigen, doch obligatorischen Mühewaltung war auch der Schuldner zunehmend bereit, auf konkreten Vorhalt Auskunft zu erteilen. Letzte Fragen hat er in einem gestrigen Telefonat beantwortet.

Im Ergebnis sind hiernach meine Ermittlungsansätze in diesem Insolvenzantragsverfahren ausgeschöpft. Dennoch konnten einige Sachverhalte nicht abschließend geklärt werden, jedenfalls sind die – auf Basis seiner Ideologie plausiblen – Angaben nicht belegt. Derlei haben sich auch in den sichergestellten Unterlagen nicht auffinden lassen, was der Schuldner damit erklärt, dass er nicht alle Sachverhalte – auch um sich vor dem Zugriff Dritter zu sichern – dokumentiert habe. Auch eine Buchhaltung, aus welchem Ein- und Auszahlungen des Königreiches Deutschland und deren Zweckbetriebe an ihn oder Dritte nachvollziehbar wären, gibt es nicht, was der Schuldner damit begründet, dass ihm die hierfür erforderlichen Unterlagen nach den Razzien nicht zur Verfügung standen.

Im Ergebnis gibt es keine Belege für die Darstellungen des Schuldners. Diese sind jedoch auch nicht zu widerlegen, er bietet regelmäßig die Einvernahme von Dritten zu deren Bestätigung an. Daher basiert das Gutachten in wesentlichen Teilen auf den (unbelegten) Auskünften des Schuldners und solcher Dritter.

3. Daten

Eine Zusammenfassung der Rechtsverhältnisse des Schuldners liegt als

Anlage 3

bei.

Seine Identität ist geprüft, der Schuldner auch aus den Medien bekannt. Eine Kopie seines (bundesrepublikanischen) Personalausweises hat er nicht übergeben. Ein sol-

ches Ausweispapier benötige er auch nicht, da er sich als oberster Souverän des Königreichs Deutschland fühle und dieses über eigene Ausweisdokumente verfüge.

B. Örtliche Zuständigkeit

Der Schuldner war im Zeitpunkt der Antragstellung nach meinen Feststellungen nicht einzelunternehmerisch tätig.

Seine Tätigkeit im Rahmen des Königreichs Deutschland und deren Zweckbetrieben erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit nicht, denn er agiert dort nach eigenem Bekunden nicht mit dauerhafter Gewinnerzielungsabsicht. Vielmehr setzt er seine Arbeitskraft für das Wohl der Mitglieder des Königreichs Deutschland ein und erhält hierfür – gleichsam der anderen Mitglieder der Organisation – freie Kost und Logis.

Die Zuständigkeit eines Insolvenzgerichtes bestimmt sich damit nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners, § 3 Abs. 1 Satz 1 InsO. Der Schuldner unterhält in Deutschland keinen gemeldeten Wohnsitz. Vielmehr hat er angegeben, dass er in die Schweiz (ohne konkrete Anschrift) verzogen sei.

Indes räumte der Schuldner auf Vorhalt ein, dort nicht zu residieren. Tatsächlich hielt er sich - nach eigenem Bekunden - im Zeitpunkt der Antragstellung - sofern nicht inhaftiert - überwiegend im Königreich Deutschland auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. Weiterer Teil des Staatsgebietes ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg /OT Reinsdorf, wo sich der Schuldner nach seiner Haftentlassung derzeit aufhält. Die persönlichen Gespräche fanden in der JVA in Halle (Saale) statt.

Der Wohnsitz bei der Bestimmung des Gerichtsstandes ist definiert als der Ort, wo der Schuldner für eine gewisse oder ungewisse Dauer der räumliche Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse liegen soll (vgl. *Ganter/Lohmann in Münchener Kommentar zur InsO, 3. Auflage 2013, § 3 Rdn. 17*). Dieses ist im Fall des Schuldners die Lutherstadt Wittenberg, denn hier hält er sich überwiegend auf. Auch engagiert er sich im Königreich Deutschland und hat dort (neben seiner Familie) seine sozialen Bindungen. Eine anderweitige Erwerbstätigkeit übt er nicht aus.

Damit liegt der allgemeine Gerichtsstand in der Lutherstadt Wittenberg, welche dem Amtsgerichtsbezirk des Insolvenzgerichtes Dessau-Roßlau zugehörig ist.

C. Persönliche Verhältnisse

Der Schuldner wurde am 12.08.1965 in Halle (Saale) geboren und ist gelernter Koch und Meister für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Aus einer geschiedenen Ehe mit einer aus dem Vietnam stammenden Frau (Há Fitzek) entstammen die am 31.07.1989 geborene Kim-Anh Fitzek und der am 21.12.1990 geborene Tommy-Lee Fitzek. Beide Kinder sind wirtschaftlich selbständig, Unterhaltspflichten bestehen nicht.

Aus einer Bekanntschaft mit einer aus Österreich stammenden Frau entstammt Angelus Dittmann. Dieser lebt bei der Kindsmutter in A-4842 Zell am Pettenfirst, Gerhardsberg 9/1. Der Schuldner unterhält keinen Kontakt und leistet auch keinen Unterhalt. Deswegen läuft aktuell ein Verfahren vor dem Landesgericht Wels, 40 Pu 199/18x-2-VNR 1.

Im Zeitpunkt der Antragstellung hielt sich der Schuldner – soweit nicht inhaftiert – auf dem als Staatsgebiet des Königreichs Deutschland deklarierten Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, auf. Einen Mietzins musste er als Oberster Souverän nicht entrichten. Jedoch stellt er seine Geistes- und Schaffenskraft den (aktuellen und zukünftigen) Vasallen des Königreichs Deutschland zur Verfügung und veranstaltet Seminare, in welchen er angabegemäß zur Bewusstseinsgewinnung und Gesundheitserhaltung bei den Teilnehmenden beitragen möchte oder seine Ideologie deklariert. Hierfür entnimmt er sich aus den Einnahmen (aus Seminaren und Spenden) das Geld, welches er zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten benötigt. Über ein regelmäßiges Einkommen in Geld will er nicht verfügen, seinen Eigenbedarf beziffert er auf monatlich etwa € 350,00.

Über die persönliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt geworden, dass er nach Abschluss seiner schulischen Ausbildung (10. Klasse) in der Lutherstadt Wittenberg eine Ausbildung zum Koch absolviert hat. Später habe er noch einen Meisterlehrgang für das Gaststätten- und Hotelgewerbe absolviert. Sodann sei er als Küchenleiter in den vorherigen Unternehmen des heutigen SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, später auch als Karatelehrer und Videothekar tätig geworden.

Ab dem Jahr 2001 habe der Schuldner begonnen, sich für andere gemeinnützige Vereine zu engagieren. Im Jahr 2006 gründete er sodann den Verein Ganzheitliche Wege e.V., dessen Vorsitzender er wurde.

Zudem kandidierte er – erfolglos – in 2008 für das Amt des Oberbürgermeisters der Lutherstadt Wittenberg und im Jahr 2009 als Direktkandidat für den Bundestag. Im Jahr 2009 errichtete er sodann den Verein NeuDeutschland, auch hier war der Schuldner (unabwählbarer) Vorsitzender. Nachfolgend errichtete er eine Kooperationskasse, das Lichtzentrum Wittenberg und die NeuDeutsche Gesundheitskasse mit dem Ziel, eine alternative Staatsform auf deutschem Territorium zu etablieren.

Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligung Dritter nicht realisiert werden konnten, errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland, zu dessen obersten Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde. Auf einem ehemaligen Klinikgelände waren ein Kindergarten, eine Schule und eine Universität geplant. Eingeführt und etabliert wurde eine eigene Währung namens E-Mark, die Verwaltung der Gelder in dieser Währung und in EURO erfolgte über eine Königliche Reichsbank.

Aufgrund zunehmender Auseinandersetzungen mit staatlichen Behörden, welche den unerlaubten Betrieb der Banken und Krankenversicherungen untersagen, kam es in den Jahren 2013 und 2014 zu mehreren Razzien und Verwertung von vorgefundenem Vermögen, welche dem Schuldner einen wesentlichen Teil der materiellen Grundlagen seines Schaffens entzog. Parallel wurde der Schuldner wegen Fahren ohne Führerschein und dem unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften verurteilt, parallel saß er wegen des Vorwurfs des Betruges und unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften mehrere Monate in (Untersuchungs-)Haft.

Nach seiner Freilassung in der vergangenen Woche ist der Schuldner nach wie vor als oberster Souverän des Königreichs Deutschland tätig und hält sich in der Lutherstadt Wittenberg auf. Seinen Lebensunterhalt bestreitet er aus Spenden und den Einnahmen aus Seminaren; die Entnahmen sollen jedoch einen Betrag von monatlich € 350,00 nicht übersteigen. Nachvollziehbar oder belegt ist das alles nicht, indes aber auch nicht zu widerlegen. Pfändbares Einkommen ist damit nicht vorhanden.

20

D. Wirtschaftliche Entwicklung / Gründe der Insolvenz

Über die wirtschaftliche Entwicklung des Schuldners ist bekannt, dass die zum Antrag führenden Zahlungspflichten aus seiner Tätigkeit und seinem Auftreten für den Ganzheitliche Wege e.V., den Verein NeuDeutschland sowie das Königreich Deutschland und an diese angeschlossene Zweckbetriebe (NeuDeutsche Gesundheitskasse und Kooperationskasse / Königliche Reichsbank), für welche sich der Schuldner seit dem Jahr 2006 engagiert.

Mitte der 2000er Jahre entwickelte der Schuldner die Vision, eine basisdemokratische Staatsordnung schaffen zu wollen, um unabhängig von staatlichen Institutionen und dem kapitalistischen Konsumdruck leben zu können.

In Umsetzung dieser Idee gründete er Anfang 2006 den Verein Ganzheitliche Wege e.V.. Ziel des Vereins war es unter anderem, die Errichtung einer autarken und basisdemokratischen Gesellschaftsordnung vorzubereiten und das Bewusstsein der Menschen wegen der durch ihn bereits erkannten Probleme der aktuellen Staatsform zu schärfen. Der Schuldner war Vorsitzender dieses Vereins und traf alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere auch wegen der Verwendung der eingehenden Gelder. Im Jahr 2007 errichtete er sodann das Regionalwährungsbüro Arkana, welches erstmals für Mitglieder des Vereins eine Währung namens Engel (wohl die Abkürzung für **Ein Neues Geld erzeugt Leistungsbereitschaft**) herausgab. Dieses Regionalwährungsbüro gab erste Wertpapiere aus, welche als „Sparbuch“ tituliert waren.

Anfang Juni 2009 wurde der Schuldner erstmals von der Deutsche Bundesbank aufgefordert, das Betreiben unerlaubter Bankgeschäfte zu unterlassen.

Unmittelbar danach errichtete der Schuldner den Verein NeuDeutschland, dessen Ziel es ist, Deutschland in den Grenzen vom 31.12.1937 wiederherzustellen und eine neue Staatsform nebst Verfassung zu schaffen. Jedenfalls anfangs wurde auch die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannt und das Grundgesetz abgelehnt. Insofern lassen sich Verbindungen zu den Argumentationen der Reichsbürger feststellen. Ziel war es, den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts zu erreichen, um eine eigene Verwaltungsstruktur aufbauen und Gesetze erlassen zu können. Als Staatsform war nach den vorgefundenen Dokumentationen eine direkt aufsteigende Monarchie als Räterepublik mit konstitutiver Monarchie vorgesehen. Die Eintragung des Vereins im Register scheiterte letztlich an dessen verfassungsfeindlichen Zielen.

Parallel errichtete der Schuldner das Lichtzentrum Wittenberg, in welchem der Schuldner in esoterischer Manier über die Fragen einer Staatsgründung und dessen Funktion sowie die Gesundheitsfürsorge – der Schuldner vertritt wesentliche Teile einer sogenannten neuen germanischen Medizin - referierte. Zudem war ein Ladengeschäft namens Engelwelten angeschlossen, in welchem der Schuldner esoterische Produkte vertrieb, und ein kleiner Verlag, welcher unter anderem Publikationen des Schuldners vertrieb. Die Möglichkeit der Erlangung von Leistungen über die Währung Engel als eine Art Regionalwährung wurde ausgebaut.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2009 wurde für den Zweck der Verwaltung der Gelder eine „Kooperationskasse“ gegründet, welche in ähnlicher Weise agierte. Dort sollten auch neue Kapitalgeber ihr Geld anlegen, auch der Umtausch in die Währung Engel war möglich, der Rücktausch ausgeschlossen. Laut dem damals Kapitalüberlassungsvertrag sollte die Einlagen der Unterstützung der gemeinnützigen Ziele dienen. Bei dieser Ausgestaltung der Kapitalüberlassung stellte die Antragstellerin im Juli 2011 fest, dass ein erlaubnispflichtiges Betreiben eines Einlagegeschäftes nicht ersichtlich sei. Ende 2011 änderte der Schuldner jedoch die Einlagebedingungen und gab den Anlegern ein Wahlrecht, für welches konkrete gemeinnützige Projekt die Gelder verwendet werden sollten.

Auf diese Weise generierte der Schuldner – agierend für den Verein und sich als Treuhänder von Vermögen Dritter sehend – nach den Feststellungen im Strafverfahren von etwa 500 Kapitalüberlassern etwa Mio € 2,4. Eine Buchhaltung, aus welcher die Verwendung der teilweise zweckgebundenen Gelder nachvollziehbar wäre, führte der Schuldner nach Feststellungen im strafrechtlichen Verfahren nicht.

Etwa Ende 2009 / Anfang 2010 errichtete der Schuldner ferner die NeuDeutsche Gesundheitskasse (vorher Gesundheitsfonds), welche für die Mitglieder des Vereins NeuDeutschland Leistungen der Gesundheitsfürsorge anbieten sollte. Die Angebote basierten im Kern auf dem Verständnis der sogenannten neuen germanischen Medizin und hatten einen Schwerpunkt in der Prävention. Etwa Ende 2010 untersagte die Antragstellerin dem Schuldner das Betreiben dieses unerlaubten Versicherungsgeschäftes. Sodann versuchte der Schuldner die Leistungen der NeuDeutsche Gesundheitskasse so zu modifizieren, dass sie nicht mehr der Aufsicht der Antragstellerin unterfallen. So wurde diese nicht mehr als Krankenkasse, sondern als Unterstützungskasse bezeichnet. Auch die nach diesen mehrfachen Modifikationen angebotene Leistung wurde durch die Antragstellerin als unerlaubtes Versicherungsgeschäfts ein-

gestuft und – nach Aktenlage im Jahr 2013 – final untersagt (Bescheid findet sich in der gerichtlichen Akte, dort Seite 11 ff.) Bereits vorher waren diverse Aufforderungen zur Einstellung dieser Versicherungstätigkeit gegen den Schuldner ergangen, welche Gegenstand umfangreicher Kommunikation mit der Antragstellerin.

Laut Schuldner ist es ihm nicht gelungen, hinreichend Menschen zu finden, die neben ihm Verantwortung für die Errichtung einer neuen Form des gesellschaftsrechtlichen Zusammenlebens zu finden. Deswegen sei die mit dem Verein NeuDeutschland verfolgte Staatsidee einer Basisdemokratie nicht umsetzbar gewesen. Um seine als gemeinnützig empfundenen Ziele dennoch verfolgen zu können, habe er im Jahr 2012 das Königreich Deutschland errichtet und sich am 16.09.2012 auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses Apollensdorf zum Obersten Souverän ernennen lassen. Sodann ernannte er das Gelände in Apollensdorf und in Reinsdorf zum Staatsgebiet, für dessen Betreten Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein Visum benötigten. Dieses wurde vor Ort gegen Zahlung einer Verwaltungspauschale ausgestellt. Das Königreich Deutschland verfügt über eine Verfassung, welche dem Schuldner weitgehende Befugnisse einräumt. Er ist berechtigt, über die Verwendung der eingehenden Gelder und die Fortentwicklung oder Anpassung von Strukturen zu entscheiden.

Da auch das Königreich Deutschland nicht eintragungs- und damit im Sinne der GBO rechtsfähig war, erfolgten Vermögensanschaffungen, welche eine solche Rechtsfähigkeit voraussetzen, über den Ganzheitliche Wege e.V.. Zudem will der Schuldner die Stiftung NeuDeutschland und die Stiftung Königreich Deutschland eingerichtet haben, welche treuhänderisch Vermögen des Königreiches Deutschland verwahren sollen.

Wohl motiviert durch die zunehmenden rechtlichen Auseinandersetzungen mit und Anordnungen der Antragstellerin und weiterer Behörden habe der Schuldner die Kooperationskasse aufgegeben und an deren Stelle die Königliche Reichsbank installiert, welche eine ähnliche Funktion mit einem neuerliche modifizierten Kapitalüberlassungsvertrag übernommen. Zudem wurden die Deutsche Ruhestandkasse und die Deutsche Haftpflichtschadenausgleichskasse auf Grundlage eigener Gesetze errichtet. Auch diese Tätigkeiten wurden als unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften oder Versicherungen von der Antragstellerin festgestellt und (später) mit Zwangsgeldandrohung untersagt.

Da der Schuldner – als Agierender für die Vereine und Zweckbetriebe – die Tätigkeiten nicht einstellte – vielmehr wurde eine Intensivierung des von ihm als Befreiungs-

kampf empfundenen Handelns avisiert -, fand im April 2013 eine erste Durchsuchung der Geschäftsräume und des Königreichs Deutschland statt. Im Rahmen von weiteren Durchsuchungen im März und November 2014 wurde Vermögen des Königreichs Deutschland, des Vereins NeuDeutschland sichergestellt und verwertet. Sodann beauftragte die Antragstellerin Herrn Rechtsanwalt Oppermann als Abwickler nach dem KWG, welcher weiteres Vermögen sicherstellte und verwertete. Eine entsprechende Schlussrechnung des Abwicklers nach dem KWG findet sich ab Seite 4 in der gerichtlichen Akte.

Damit war dem Agieren des Schuldners weitgehend die materielle Grundlage für sein Agieren entzogen. Dieser hatte sich zudem mehreren Strafverfahren wegen Fahrens ohne Führerschein, Körperverletzung (Festnahme einer Angestellten im Wittenberger Rathaus), unerlaubten Betreibens von Versicherungsgeschäften und Bankgeschäften zu stellen, welche letztlich im Jahr 2016 zu seiner Inhaftnahme führten.

Nach Abschluss der Verwertungen durch den Abwickler nach dem KWG stellte die Antragstellerin den gegenständlichen Insolvenzantrag mit dem erklärten Ziel, das vom Schuldner installierte Konstrukt von (rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen) Vereinen abzuwickeln und verbliebene Zwangsgeldforderungen nebst Kosten durchzusetzen.

E. Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren/vereinfachtes Insolvenzverfahren

Auf den Schuldner sind nach den derzeitigen Kenntnissen die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahren anzuwenden.

Hinweise auf eine einzelunternehmerische Tätigkeit des Schuldners haben sich nicht ergeben. Die bekannten Tätigkeiten hat der Schuldner über diverse (rechtsfähige und nicht rechtsfähige) Vereine organisiert, welche ihrerseits Zweckbetriebe und oder sonstige Sondervermögensmassen halten. Die Tätigkeit des Schuldners in den Vereinen entspricht nach derzeitigen Feststellungen nicht einem gewinnorientierten Agieren; vielmehr nimmt der Schuldner Gemeinnützigkeit für sich in Anspruch. Das Gegenteil ist anhand der vorhandenen Dokumentation nicht zu belegen.

Auch die Mitgliedschaft in den Vereinen oder die Beteiligungen an Stiftungen erfüllen nach meiner Auffassung nicht die Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätig-

M

keit. Der Schuldner behauptet, dass er jedwedes Vermögen immer als Treuhänder für das Gemeinwohl gehalten habe, eigene Gewinninteressen will er nie gehabt haben. Er partizipiere auch nicht unmittelbar am wirtschaftlichen Erfolg der Vereine und Sondervermögensmasse in Form von Vermögenszuwächsen. Auch diese Angaben sind nicht belegt, aber im Lichte der sonstigen Einlassungen des Schuldners plausibel; jedenfalls aber nicht zu widerlegen. Ein solches Agieren des Schuldners erfüllt nicht die Anforderungen für eine unternehmerische Tätigkeit im Rahmen von (Kapital-)Gesellschaften, denn diese setzt voraus, dass der Schuldner in überwiegenden Teilen das unternehmerische Risiko aus dem Agieren der Vereine und sonstigen Rechtssubjekte tragen muss. Dieses ist hier nicht der Fall, denn die Gelder entstammen nicht dem Vermögen des Schuldners sondern der Kapitalanleger.

Zudem seien das Königreich Deutschland und dessen Zweckbetriebe per Verfassung dem Gemeinwohl verpflichtet und gerade nicht berechtigt, mit Gewinnerzielung zu Lasten Dritter zu agieren.

F. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit/Insolvenzplan

Der Schuldner ist, wie nachfolgend näher erläutert, zahlungsunfähig. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht zudem eine negative Prognose für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit.

Der Schuldner verfügt über keinerlei freie Vermögensgegenstände. Aufgrund Fehlens klassischer Bonitätsmerkmale und Besicherungsmöglichkeiten sowie aufgrund der deutschlandweiten Publizität seines bisherigen Wirkens können liquide Mittel auch nicht durch die Aufnahme von Fremdkapital erschlossen werden.

Der Schuldner verfügt nach derzeitiger Kenntnis über kein stetiges Einkommen. Er lebt im Königreich Deutschland und entnimmt sich für die dortige Einbringung seiner Geistes- und Arbeitskraft – auf eigene Zuteilung – eine finanzielle Entschädigung, welche genügt seine notwendigen Lebenshaltungskosten zu decken. Er beziffert seine Entnahmen auf monatlich maximal € 350,00. Belegt ist dieses nicht, anhand der vorhandenen Unterlagen indes auch nicht zu widerlegen. Damit ist der Schuldner jedenfalls nicht in der Lage, die aufgelaufenen Verbindlichkeiten von etwa Mio € 1 in absehbarer Zeit relevant zurückzuführen.

Aufgrund der Erwerbsbiografie des Schuldners und dessen aktueller Lebenseinstellung, welche sich auf die nach eigenem Bekunden gemeinnützige Tätigkeit im Königreich Deutschland und dessen Zweckbetrieben fokussiert, besteht auch keine Aussicht auf einen erhöhten Erwerb aus einer nichtselbständigen bzw. selbständigen Tätigkeit, der auch nur annähernd zur Schuldentilgung dienen könnte.

Auch für eine vom gesetzlichen Modell abweichende Gläubigerbefriedigung besteht kein Ansatzpunkt, da weder typische, atypische Drittmittel noch sonstige Vermögenszuwächse in Aussicht stehen. Auch die Eltern des Schuldners sind nach dessen Auskunft aufgrund der zwischenzeitlichen Geschehnisse nicht zu neuerlichen Darlehensgewährungen bereit. Mithin besteht keine Aussicht, ein Insolvenzverfahren vorzeitig, z.B. durch einen Vergleich, zu beenden.

G. Insolvenzgrund (§ 17 InsO)

Nach der Legaldefinition des § 17 Abs. 2 S. 1 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen.

Zahlungsunfähigkeit ist nach der gesetzlichen Vermutung des § 17 Abs. 2 S. 2 InsO in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Unter Zahlungseinstellung ist die auf einem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende, nach außen erkennbar gewordene Nichterfüllung der eingeforderten Verbindlichkeiten zu verstehen. Dabei reicht es für die Annahme einer Zahlungseinstellung aus, dass zumindest ein wesentlicher Teil der Verbindlichkeiten nicht weiter bedient wird, vgl. BGH ZIP 2001, 524, 525.

Der Schuldner leistet seit Jahren keine relevanten Zahlungen auf die erheblichen Zahlungspflichten gegenüber der Antragstellerin. Insoweit verweise ich auf den Insolvenzantrag, dort Seite 2. Gleiches gilt für erhebliche Forderungen anderer Gläubiger, deren Bestand durch den Schuldner allenfalls durch Nichtanerkennung der Entscheidung deutscher Gerichte oder des Agierens staatlicher Behörden negierbar ist. Vollstreckungen gegen den Schuldner sind laut Gerichtsvollzieher nicht erfolgt, eine Vermögensauskunft hat er daher nicht erteilt. Allein aus der Zahlungseinstellung, dem vollständigen Fehlen von relevanten liquiden Mitteln und der Höhe der Zahlungspflichten von etwa Mio € 1 ergibt sich indiziell die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Unwiderleglich ist eine Zahlungsunfähigkeit gegeben, wenn eine Deckung der Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln bzw. kurzfristig liquidierbaren Vermögensgegenständen nicht besteht.

Beträgt die Liquiditätslücke eines Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuzuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist (vgl. BGH, Urteil vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04 – ZInSO 2005, 807 ff.).

Fälligen Zahlungspflichten von	€ 1.113.447,59
stehen liquide Mittel bzw. kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte von	(./.) € 0,00
gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von	€ 1.113.447,59
ergibt, was einer Liquiditätslücke von 100 % entspricht.	

Dem Wortlaut der Insolvenzordnung sowie der Begründung des Regierungsentwurfes zum Begriff der Zahlungsunfähigkeit Rechnung tragend, wird vom Schuldner erwartet, sich die erforderlichen Mittel zum Ausgleich der fälligen Verbindlichkeiten in einem kurzen Zeitraum zu beschaffen, der bei etwa drei Wochen festgesetzt wird (vgl. BGH in NJW 2005, 3062).

Der Schuldner verfügt aktuell über keine Möglichkeit, Einnahmen zu erzielen, die ihn in die Lage versetzen würden, diese sofort fälligen Verbindlichkeiten kurzfristig auszugleichen. Drittmittel stehen erkennbar ebenfalls nicht in Aussicht.

Im Einzelnen wurden fällige Zahlungspflichten und liquide Mittel bzw. kurzfristig liquidierbare Vermögensgegenstände wie folgt festgestellt:

(A) Fällige Zahlungspflichten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten / Darlehensgebern

Derlei sollen laut Schuldner nicht bestehen.

Die Finanzierung seines Agierens mittels Verein Neu-Deutschland oder des Königreichs Deutschland erfolgt über Spenden oder Kapitalüberlassungen privater Personen, nicht jedoch von Kreditinstituten.

Diese Personen haben nach bisheriger Feststellung das Geld auch nicht dem Schuldner in Person überlassen, sondern zweckgebunden einem nicht rechtsfähigen Verein oder einem zugehörigen Zweckbetrieb. Insofern würde bei Annahme entsprechender gesellschaftsrechtlicher Verstetigung des Handels unter einem Phantasienamen (Königreich Deutschland /NeuDeutsche Gesundheitskasse /Verein Neu-Deutschland etc) die Regelung des § 54 BGB Anwendung finden, wonach der Schuldner für die Zahlungspflichten als Handelnder haftet. Dieses gilt erst recht, wenn das Agieren des Schuldners unter einem der obigen Namen nicht einmal die Anforderungen des § 54 BGB erfüllt.

Insofern haftet der Schuldner - als Handelnder - gegenüber den Kapitalüberlassern der Kooperationskasse und der Königl. Reichsbank für die Rückzahlungsansprüche aus den Kapitalüberlassungen. Indes ist nach Auffassung des Schuldners der Anspruch aus der Kapitalüberlassung gegenüber der Kooperationskasse oder der Königl. Reichsbank nicht fällig, da die Einlagen entweder gar nicht eingefordert sind oder aber dem konkreten Anspruch eine Nachrangabrede entgegensteht. Hiernach kann der Kapitalüberlasser keine Rückzahlung beanspruchen, wenn diese zur rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des Kapitalnehmers führt.

Ob diese Regelung sich in jedem der vielfachen Kapitalüberlassungsverträge findet, ist nicht abschließend prüfbar. Nach den Feststellungen des Landgerichtes Halle im Strafverfahren wegen unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften hat der Schuldner - agierend für die Kooperationskasse

oder die Königliche Reichsbank – vielfach diese oder eine ähnliche Formulierung verwendet.

Daher wird an dieser Stelle – auch mangels Ergebnisrelevanz für das Gutachten – nur der titulierte Anspruch von Dr. Witzel – Landgericht Dessau 2 O 31/14 – passiviert, wonach der Schuldner neben dem Verein NeuDeutschland, dem Ganzheitliche Wege e.V., Herrn René Stöckel und Herrn Martin Schulz verurteilt ist, einen Betrag von
sowie Kosten von mindestens
zu zahlen.

€ 95.500,00

€ 8.525,23

Weitere Rückforderungen durch Kapitalüberlasser sind im Antragsverfahren nicht bekannt geworden.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern / Berufsgenossenschaft

Solche sollen ebenfalls nicht bestehen. Dieses ist zumindest plausibel, Arbeitnehmer will der Schuldner nicht beschäftigt haben,

€ 0,00.

3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus

Nach Auskunft des Schuldners sollen Zahlungspflichten aus einem Steuerschuldverhältnis nicht bestehen. Eine dieses bestätigende Auskunft des Finanzamtes Wittenberg kann nicht eingeholt werden, da der Schuldner eine mit hierzu legitimierende Vollmacht nicht unterzeichnet hat,

€ 0,00.

Der Schuldner unterhält indes keinen festen Wohnsitz in Deutschland, was dazu führen dürfte, dass er beim Finanzamt Wittenberg nicht geführt wird. Hinweise auf Falschangaben haben meine Ermittlungen jedenfalls nicht ergeben.

4. Lohn und Gehalt

Derlei sollen ebenfalls nicht bestehen, € 0,00.
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
/ sonstige Verbindlichkeiten

Zudem bestehen gegenüber Antragstellerin, der Bundesan-
stalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, durch Gebührenbe-
scheide titulierte Zwangsgelder nebst Kosten von mindes-
tens € 977.156,40.

Der Schuldner bestreitet nicht, dass die Gebührenbescheide
zwischenzeitlich unanfechtbar sind und damit insoweit die
Zahlungspflichten nach deutschem Recht bestehen. Indes
handelt es sich um Zwangsgelder, welche nach seiner Auf-
fassung sodann zurückzunehmen sind, wenn der mit dem
Zwangsgeld erreichte Zweck erreicht ist oder nicht mehr
erreicht werden kann.

Diese Rechtsfrage ist umstritten, jedenfalls soweit es um
bisher nicht realisierte Zwangsgelder geht. Denn des
Beugecharakters des Zwangsgeldes bedarf es nicht mehr,
wenn der Pflichtige die geforderte Handlung unterlässt oder
ausführt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Pflichtige tat-
sächlich dauerhaft in der geforderten Weise agiert.

Der Schuldner behauptet vorliegend zwar, dass keine Ange-
bote an die Mitglieder des Königreichs Deutschland oder des
Vereins NeuDeutschland gemacht werden, welche den An-
forderungen der Antragstellerin zuwiderlaufen. Die Tätigkeit
der Kooperationskasse oder der Königlichen Reichsbank soll
sogar für die Zukunft eingestellt, lediglich der Tausch in die
E-Mark noch möglich sein.

Indes ist zu konstatieren, dass die Angebote der Königli-
chen Reichsbank und der NeuDeutsche Gesundheitskasse
noch im Internet verfügbar sind und damit nicht auge-
schlossen werden kann, dass der Schuldner – agierend für

200

das jeweilige Rechtskonstrukt - auch aktuell noch untersagte unerlaubte Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibt.

Ob die nunmehr vom Schuldner verwendeten Mitgliedschaftsbedingungen nicht mehr den Tatbestand eines unerlaubten Versicherungsgeschäftes oder eines unerlaubten Bankgeschäftes erfüllen, steht gleichsam nicht fest. Dieses würde jedenfalls eine Prüfung und Bestätigung durch die Antragstellerin voraussetzen, wobei aufgrund der Idee des jeweiligen Rechtskonstrukts im Königreich Deutschland oder dem Verein NeuDeutschland es nicht unwahrscheinlich ist, dass weiterhin (unerlaubte) Bank- oder Versicherungsgeschäft betrieben werden. Andernfalls dürften die Leistungen kaum den gewünschten Zweck eines autarken Geldverkehrs oder einer Absicherung der Vasallen im Krankheitsfall erfüllen.

Damit besteht nach meiner Auffassung derzeit keine rechtlicher Anspruch des Schuldners auf Rücknahme oder Aussetzung der Vollstreckung aus den Zwangsgeldern; diese werden passiviert.

Darüber hinaus bestehen mindestens folgende weitere Zahlungspflichten:

Gerichtskasse Frankfurt am Main	€	3.974,29
Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg	€	28.103,67
Landesgericht Welz	€	188,00

Weitere Zahlungspflichten sind nicht bekannt geworden, solche sind dem Schuldner auch nicht erinnerlich, € 0,00.

Somit ergeben sich bekannte fällige Zahlungspflichten von mindestens € 1.113.447,59.

(B) Kurzfristig liquidierbare Vermögenswerte

1. Grundstücke / Gebäude

Der Schuldner ist angeblich weder Eigentümer von Grundstücken noch Inhaber grundstücksgleicher Rechte. Auch Rechte an Gebäuden auf fremden Grundstücken sollen nicht bestehen.

Soweit Immobilien im Rahmen des Agierens für das Königreich Deutschland oder den Verein NeuDeutschland angeschafft wurden, wurde als Rechtsträger der Ganzheitliche Wege e.V. verwendet. Dieses auch deswegen, weil der Verein NeuDeutschland - entgegen der Erwartungen des Schuldner - nicht als Verein im Register eingetragen wurde und daher nicht in der Lage war, Grundvermögen zu erwerben.

Sofern der Schuldner zwischenzeitlich Eigentümer einer Immobilie gewesen sei, habe er dieses als Treuhänder für das Gesamthandvermögen des Vereins NeuDeutschland oder einer sonstige Strukturen getan, da der Kaufpreis für die Anschaffung der Immobilie auch aus dem Gesamthandvermögen stammte und er daher - in Person - nicht berechtigt war.

Gleiches soll für ein Grundstück in Paraguay gelten, welches der Schuldner - agierend für den Verein NeuDeutschland - zusammen mit einem Herrn Andreas Pfeiffer im Jahr 2012 erworben haben soll. Es soll sich um eine etwa 3.000 qm große, unwegsame Fläche handeln, welche der Verein NeuDeutschland zusammen mit einem Partner mit einer Schule bebauen wollte. Zudem sollte auf einem weiteren Grundstück ein Ziegeleiunternehmen entstehen. Indes seien die Projekte - mangels Finanzie-

Aktiva/ Grundstücke / Gebäude

Verkehrswert: € 0,00

Aussond.R.: € 0,00

Absond.R.: € 0,00

Unpfändb.: € 0,00

Freie Masse: € 0,00

Kurzfr.Liq.: € 0,00

M

zung und aufgrund einer Verwechslung beim Kauf des Grundstücks für die Ziegelei – nicht realisiert worden.

Der Schuldner will keine Unterlagen zu dem Vorgang mehr haben, er könne auch keine weiteren konkreten Angaben zu den Grundstücken machen. Er gehe davon aus, dass die Grundstücke aufgrund jahrelanger Nichtzahlung von Abgaben zwischenzeitlich wirtschaftlich dem Staat Paraguay zustehen. Für ihn sei dieses Projekt jedenfalls final erledigt, auch zu seinem vor Ort agierenden Geschäftspartner habe er keinen Kontakt mehr.

Belegt sind diese Angaben nicht. Der Schuldner verfügt auch über keine Belegführung, aus welcher auch nur annähernd die Verwendung der Gelder oder auch die Übertragung von vormals vorhandenem Vermögen nachvollziehbar wäre. Indes ist zu konstatieren, dass die Angabe zum sonstigen Vortrag des Schuldners konsistent und durch die vorhandenen Unterlagen nicht zu widerlegen ist.

Sie wird auch indiziell durch die Auskunft des Grundbuchamtes am Amtsgericht Lutherstadt Wittenberg vom 05.09.2016 bestätigt, wo der Schuldner jedenfalls nicht als Eigentümer weiteren Grundbesitzes geführt wird.

Hinweise auf Gegenteiliges haben sich auch im Übrigen nicht ergeben.

2. Bewegliches Sachanlagevermögen

a. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Über eine werthaltige Betriebs- und Geschäftsausstattung verfügt der Schuldner auch nicht. Auch dieses ist im Lichte seiner Einlassungen plausibel.

Aktiva/BGA	
Verkehrswert: €	0,00
Aussond.R.: €	0,00
Absond.R.: €	0,00
<u>Unpfändb.:</u> €	<u>0,00</u>
Freie Masse: €	0,00
Kurzfr.Liq.: €	0,00

Hinweise auf Falschangaben haben sich auch im Übrigen nicht ergeben.

b. Fuhrpark

Der Schuldner ist angeblich auch nicht Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen.

Ein vormals in seinem Besitz befindlicher PKW BMW 530d soll durch den Abwickler Rechtsanwalt Oppermann sichergestellt worden sein. Dieses entspricht dessen Angaben in seiner Schlussrechnung, wobei damals das Fahrzeug noch nicht verwertet war (Seite 6 der gerichtlichen Akte, dort Absatz 3). Andere, bei den Durchsuchungen vorgefundene Fahrzeuge wurden sichergestellt und verwertet; auch hier verweise ich auf den Bericht von Rechtsanwalt Oppermann vom 27.07.2016.

Eine Bestätigung der Angaben des Schuldners durch das Kraftfahrt-Bundesamt konnte nicht eingeholt werden, da der Schuldner die hierzu erforderliche Auskunftsvollmacht nicht unterzeichnet hat.

c. Pfändbare Gegenstände des Hausstandes

Der Schuldner will über keine pfändbaren Gegenstände des Hausrates verfügen, seine Lebensführung sei bescheiden.

Ein vormals (jedenfalls) in seinem Besitz befindlicher Flügel der Marke Bechstein wurde im März 2013 gepfändet und sodann verwertet. Gleiches gilt für weitere, vor Ort vorgefundene Gegenstände, wobei anhand der vorhandenen Unterlagen keine Zuordnung zum Vermögen des Schuldners möglich ist. Mag dahinstehen, diese Gegenstände sind jedenfalls durch die vollstreckenden Behörden verwertet und damit nicht mehr vorhanden.

Aktiva / Fuhrpark

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

Aktiva/Hausrat

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

d. Finanzbeteiligungen / Mietkaution

Der Schuldner will auch weder Inhaber verbrieftter noch unverbrieftter Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften oder Genossenschaften sein.

Er sei jedoch Mitglied im Königreich Deutschland, im Verein NeuDeutschland und im Ganzheitliche Wege e.V.. Diese Mitgliedschaften stellen jedoch keine Finanzbeteiligungen im hiesigen Sinne dar und sind auch nicht liquidierbar.

Auch Kautions für die Nutzung von Räumen im Königreich Deutschland habe er als dessen Oberstem Souverän nicht stellen müssen.

Auch diese Angabe ist plausibel und entspricht den Feststellungen vor Ort. Hinweise auf Falschangaben haben sich nicht ergeben.

3. Umlaufvermögen

a. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder sonstige Zahlungsansprüche gegen Dritte sollen nach Auskunft des Schuldners nicht bestehen.

Dieses ist insoweit plausibel, als er nicht Einzelunternehmerisch tätig war.

Indes könnten sich jedenfalls im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Ansprüche gegen den von der Antragstellerin eingesetzten Liquidator nach dem KWG hin-

Aktiva/Finanzbeteiligungen

Verkehrswert: € 0,00

Aussond.R.: € 0,00

Absond.R.: € 0,00

Unpfändb.: € 0,00

Freie Masse: € 0,00

Kurzfr.Liq.: € 0,00

Aktiva/Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Freistellungsanspruch / Tabelle

Verkehrswert: € 6.318,84

Aussond.R. Aufrechnung: € 6.318,84

Absond.R.: € 0,00

Unpfändb.: € 0,00

Freie Masse: € 0,00

Kurzfr.Liq.: € 0,00

sichtlich der Erlöse aus der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ergeben. Ein entsprechender Bericht nebst einem Aufteilungsvorschlag des Liquidators, Rechtsanwalt Dr. Oppermann, findet sich auf den Seiten 19 ff der insolvenzgerichtlichen Akte. Dort wird dem Vermögen des Schuldners ein Guthabenanteil von € 6.318,84 zugeteilt.

Unbeschadet dessen gehe ich aufgrund der bisherigen Kommunikation mit der Antragstellerin davon aus, dass allein aufgrund der ausstehenden Abstimmung zwischen Abwickler und Antragstellerin der Schuldner aus diesem Sachverhalt keine kurzfristige Liquidität schöpfen kann.

Auch im Massestatus muss der Betrag – auch aufgrund Ergebnisneutralität – unberücksichtigt bleiben, da die Antragstellerin bisher nicht bestätigt hat, dass sie diese bei dem von ihr eingesetzten Liquidator befindlichen Guthaben tatsächlich an einen Insolvenzverwalter auskehren und nicht – wie angedacht – mit eigenen Ansprüchen gegen die am Verfahren Beteiligten aufrechnen wird.

b. Kasse / Liquidität

Der Schuldner verfügte kürzlich über Bargeld von € 1.600,00. Hierbei soll es sich jedoch um sein Eigengeld bei Entlassung aus der Haft handeln; dieses ist unpfändbar.

Die pfändbaren Anteile am Eigengeld des Schuldners von insgesamt € 247,71 wurden durch die Gerichtskasse Frankfurt am Main gepfändet und durch die Strafvollzugsbehörde Anfang dieses Jahres überwiesen.

Über weiteres Bargeld will der Schuldner nicht verfügen. Diese Angabe ist insoweit plausibel, als er über kein ste-

Aktiva/Kasse

Verkehrswert:	€ 1.600,00
Aussond.R.:	€ 0,00
Absond.R.:	€ 0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€ 1.600,00</u>
Freie Masse:	€ 0,00
Kurzfr.Liq.:	€ 0,00

26

tiges Einkommen in Geld verfügen will. Wie bereits dargestellt, bringt er seine Geistes- und Arbeitskraft zum Wohl des Königreichs Deutschland ein. Im Gegenzug entnimmt er sich Geldmittel für erforderliche Kleidung oder sonstige Konsumgüter.

Über freie Liquidität, welche der Schuldner zur Rückführung der gelisteten Zahlungspflichten einsetzen könnte, verfügt er nicht.

c. Kreditinstitute

Zu Gunsten des Schuldners soll seit Jahren kein Konto geführt werden. Derlei benötige er auch nicht, da er am öffentlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland nur noch im zwingend erforderlichen Umfang teilnimmt. Sofern er Zahlungen zu leisten habe, entrichte er diese bar. Für den Konsum stehen ihm die Angebote des KaDaRi-Marktplatzes (**Kauf das Richtige**) zur Verfügung, wo er mit E-Mark zahlen kann.

Auch insoweit haben sich im Rahmen der Ermittlungen keine Hinweise auf Gegenteiliges ergeben.

Aktiva/Konten

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

4. Sonstige Vermögensgegenstände

a. kapitalbildende Lebensversicherungen,
Bausparverträge

Zu Gunsten des Schuldners sollen keine liquidierbaren Kapitalanlagen geführt werden.

Etwaige Absicherung des Schuldners aus dem Königreich Deutschland oder dem Verein NeuDeutschland und dessen Zweckbetriebe sind nicht an Dritte liquidierbar.

Aktiva/Kapitalbildende Lebensversicherungen

Verkehrswert:	€	0,00
Aussond.R.:	€	0,00
Absond.R.:	€	0,00
<u>Unpfändb.:</u>	<u>€</u>	<u>0,00</u>
Freie Masse:	€	0,00
Kurzfr.Liq.:	€	0,00

Hinweise auf weitere Finanzanlagen oder Falschangaben haben sich nicht ergeben.

b. Weitere sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögenswerte des Schuldners, welcher hierzu eingehend befragt wurde, sind nicht bekannt geworden.

Es ergibt sich somit eine sofort liquidierbare Aktivmasse (ohne Erinnerungswerte) im Werte von

€ 0,00.

Die liquiden Mittel stehen somit im deutlichen Missverhältnis zu den Verbindlichkeiten.

Dem Schuldner ist es auch nicht möglich, ausreichende Mittel bei Dritten zu beschaffen. Schon aufgrund des Fehlens klassischer Bonitätsmerkmale sowie fehlender Besicherungsmöglichkeiten ist eine Kreditgewährung an den Schuldner nicht zu erwarten. Drittmittel sonstiger Art stehen nicht in Aussicht, so dass nicht nur eine Zahlungsstörung, sondern Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

H. Verfahrenskostendeckende Masse / (§ 26 InsO)

1. Pfändbares Vermögen / Masse im Sinne des § 26 InsO

Unter Berücksichtigung obiger Bewertung ergeben sich pfändbare Vermögenswerte im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 InsO von

€ 0,00.

2. Insolvenzspezifische Ansprüche / Neuerwerb

a. Anfechtung

aa. Gerichtskasse Frankfurt am Main

21

Die Gerichtskasse Frankfurt am Main hat die Ansprüche des inhaftierten Schuldners auf Zahlung von Eigengeld Ende 2018 gepfändet. Der genaue Zeitpunkt des Einganges der Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist nicht bekannt, kann aber auch dahinstehen, da diese jedenfalls nach dem hier gegenständlichen Insolvenzantrag vom 31.08.2016 erfolgte.

Hierauf hat die Strafvollzugsbehörde - nach Angaben des Schuldners - im Januar und Februar 2019 insgesamt € 247,71 an die Pfandgläubigerin geleistet. Belege hat er bisher nicht übersandt, die Gerichtskasse Frankfurt am Main hat jedoch die Pfändung dem Grunde nach bestätigt.

Die Richtigkeit der Angaben des Schuldners - auch mangels Ergebnisrelevanz - unterstellt, sind diese Zahlungen nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar. Im Ergebnis hat die Pfandgläubigerin die Beträge nach § 143 InsO zu erstatten,

€ 247,71.

bb. Vollstreckungen durch Hauptzollamt und Abwickler nach dem KWG in den Jahren 2013 und 2014

Laut Unterlagen wurden in obigen Jahren mehrfach Vollstreckungen gegen den Schuldner und seine Sondervermögensmassen durchgeführt. In diesem Rahmen wurden Gegenstände sichergestellt und alsdann auch verwertet.

Nach den Einlassungen des Schuldners handelt es sich um Vermögen, welches ganz überwiegend aus Spenden und Einnahmen aus den Seminaren angeschafft worden sind, also nach dem Verständnis des Schuldners um gemeinnütziges Gesamtvermögen. Diese Angabe ist zwar nicht belegt, jedoch im Lichte der übrigen Einlassungen des Schuldners konsequent. Eine Vermögenstrennung zwischen den Sondervermögensmasse und dem Vermögen des Schuldners ist aus den vorliegenden Unterlagen jedenfalls nicht möglich.

229

Unbeschadet dieser tatsächlichen Schwierigkeit käme – eine Vermögenszuordnung zum Schuldner unterstellend – allenfalls eine Anfechtung nach § 133 InsO in Betracht, welche voraussetzt, dass eine die Gläubiger vorsätzlich benachteiligende Rechtshandlung des Schuldners vorliegt. Hieran bestehen vorliegend Zweifel, denn der Schuldner hat sich – laut der Protokolle – damals aktiv gegen die Zwangsvollstreckungen gewehrt und versucht, Vermögen gegen die Wegnahme durch Vollstreckungsbehörden zu sichern. Auch die erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale liegen nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vor, jedenfalls sind diese nicht zu belegen. Im Ergebnis sind derlei Anfechtungsansprüche nicht darstellbar,

€ 0,00.

cc. weitere Anfechtungsansprüche

Weitere Sachverhalte, welche Tatbestände einer Insolvenzanfechtung erfüllen könnten, sind nicht bekannt geworden. Insbesondere haben sich bislang auch keine Hinweise auf (erfolgreiche) Vollstreckungshandlung von Gerichtsvollziehern im 3-Monats-Zeitraum vor Insolvenzantrag ergeben.

Raten an seine Gläubiger – insbesondere die Antragsteller – will der Schuldner in den Zeiträumen der §§ 130 ff InsO nicht geleistet haben. Dieses wird durch die Antragstellerin sinngemäß bestätigt, Seite 1 Rückseite der gerichtlichen Akte.

Letztlich wird diese Angabe auch die Auskünfte der zuständigen Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Wittenberg, Frau Janet Wandke, vom 08.09.2016 sowie der Auskunft des Hauptzollamtes Magdeburg vom 21.09.2016 bestätigt, welche mitteilten, dass im hier zu betrachtenden Zeitraum keine Vollstreckungsanträge gegen den Schuldner vorlagen,

€ 0,00.

b. Neuerwerb (§ 35 InsO)

13

Der Schuldner will derzeit über kein stetiges Einkommen in Geld verfügen.

Er – als Oberster Souverän des Königreichs Deutschland - entnehme sich jedoch aus dem Vermögen des Königreichs Deutschland, des Vereins NeuDeutschland oder einer sonstigen Sondervermögensmasse bedarfsgerecht Geld für die Anschaffung notwendiger Kleidung oder sonstiger Konsumgüter. Die Höhe dieser Entnahme beziffert der Schuldner auf monatlich maximal € 350,00 (siehe oben).

Belegt ist das zwar nicht, die Angabe ist jedoch auch nicht zu widerlegen. Pfändbares Einkommen ist daher weder vorhanden noch zu erwarten,

€ 0,00.

Gesamt (ohne Erinnerungswerte):

€ 247,71

I. Kosten des Insolvenzverfahrens

1. Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren gemäß § 54 Nr. 1 InsO (**Anlage 4**) nebst

€ 295,00

2. Vergütung und Auslagenersatz des Sachverständigen nach JVEG (**Anlage 5**)

€ 4.861,68

3. Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche des Insolvenzverwalters gemäß § 54 Nr. 2 InsO, **brutto** (keine Vorsteuerabzugsberechtigung der künftigen Masse) (**Anlage 6**)

€ 1.368,50

I. Verfahrenskostendeckung

Das Insolvenzverfahren ist zu eröffnen, wenn das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO voraussichtlich deckt oder ein Dritter einen Verfahrenskostenzuschuss gewährt oder aber die Verfahrenskosten gemäß § 4 a InsO gestundet werden.

Ausweislich obiger Listung belaufen sich diese auf € 6.525,18.
Dem steht freies Vermögen des Schuldners im Werte
von (./.) € 247,71

gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von € 6.277,47
errechnet.

Es wird daher empfohlen, das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da nach derzeitigen Erkenntnissen die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt sind.

Auch die Antragstellerin ist nach eigenem Bekunden nicht bereit, einen Verfahrenskostenvorschuss im Sinne des § 26 InsO zu leisten. Dritte mit derlei Ansinnen – insbesondere der Schuldner - sind nicht bekannt.

J. Ergebnis

Zusammengefasst beantworte ich daher die zur Begutachtung gestellten Fragen wie folgt:

1.

Es liegen Tatsachen vor, die den Schluss auf Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners rechtfertigen. Mithin liegt ein Eröffnungsgrund im Sinne der §§ 17, 18 InsO vor.

2.

Auf den nicht einzelunternehmerisch tätigen Schuldner sind die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzuwenden.

3.

Die Kosten eines solchen Insolvenzverfahrens sind aus der Insolvenzmasse prognostisch nicht gedeckt. Daher rege ich an, den Antrag mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abzuweisen.

Ausweislich obiger Listung belaufen sich diese auf € 6.525,18.
Dem steht freies Vermögen des Schuldners im Werte
von (./.) € 247,71

gegenüber, so dass sich eine Unterdeckung von € 6.277,47 errechnet.

Es wird daher empfohlen, das fremdbeantragte Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht zu eröffnen, da nach derzeitigen Erkenntnissen die Kosten des Insolvenzverfahrens gemäß § 54 InsO aus der Insolvenzmasse nicht gedeckt sind.

Auch die Antragstellerin ist nach eigenem Bekunden **nicht** bereit, einen Verfahrenskostenvorschuss im Sinne des § 26 InsO zu leisten. Dritte mit derlei Ansinnen – insbesondere der Schuldner – sind nicht bekannt.

J. Ergebnis

Zusammengefasst beantworte ich daher die zur Begutachtung gestellten Fragen wie folgt:

1.

Es liegen Tatsachen vor, die den Schluss auf Zahlungsunfähigkeit des Antragsgegners rechtfertigen. Mithin liegt ein Eröffnungsgrund im Sinne der §§ 17, 18 InsO vor.

2.

Auf den nicht einzelunternehmerisch tätigen Schuldner sind die Vorschriften des Verbraucherinsolvenzverfahrens anzuwenden.

3.

Die Kosten eines solchen Insolvenzverfahrens sind aus der Insolvenzmasse prognostisch nicht gedeckt. Daher rege ich an, den Antrag mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abzuweisen.

Schorisch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Sachverständiger

Vermögen

Bezeichnung	Wert In €	kurzfristige Liquidität	Aussonderungsrechte	Absonderungsrechte	unpfändbar, § 36 InsO	freie Masse
Grundstück	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BGA	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Hausrat	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzbet. / Mietkauf.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Lieferg. / Leistg.	6.318,84	0,00	6.318,84	0,00	0,00	0,00
Kasse	1.600,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	0,00
Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
kapitalb. Vers.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Neuwerb	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
insolv. Ansprüche						247,71
Gesamt (ohne Erinnerungswerte)	7.918,84	0,00	6.318,84	0,00	1.600,00	247,71

Verbindlichkeiten

Gläubiger	Forderungsbetrag	sofort fällig	§ 54 InsO
Kreditinstitute	104.025,23	104.025,23	
Sozialv. / BG	0,00	0,00	
Fiskus	0,00	0,00	
Lohn/Gehalt	0,00	0,00	
sonst. Verb.	1.009.422,36	1.009.422,36	
Gesamt	1.113.447,59	1.113.447,59	6.525,18

Zahlungsunfähigkeit -1.113.447,59

Verfahrenskosten- deckung -6.277,47

Vereinsatzung „Ganzheitliche Wege“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ganzheitliche Wege“ und hat seinen Sitz in Wittenberg. Wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist, lautet der Name des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verständigung der Menschen untereinander sowie der Völkerverständigung.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist es, Wissenschaft, Entwicklungshilfe, Gesundheit, Bildung, Erziehung, Sport, Kultur und Kunst zu fördern.

Weiterhin ist der Verein bemüht die Menschen zu unterstützen, um zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und seiner Umwelt zu finden.

Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins eine ganzheitliche Religion, sowie kirchliche Zwecke zu fördern.

Diese Zwecke sollen beispielsweise verwirklicht werden durch:

- die Organisation von Ausstellungen, Kursen, Seminaren und ähnlichen Aktivitäten
- Die Förderung des öffentlichen Bewusstseins für nachhaltiges und ökologisches Wirtschaften
- Das Initiieren und Unterstützen von regionalen und später auch überregionalen Projekten für erweiterte Bildung, umweltfreundliche neue Technologien und andere Unternehmungen zum Wohle der Allgemeinheit.
- Die Initiierung eines Gesundheitsfonds zum Wohle der Allgemeinheit und der Mitglieder dieses Fonds.
- Die Verbreitung von Wissen durch die Verlegung und Verbreitung von geeigneten Broschüren, Büchern, Infomaterial etc.
- Durch die Initiierung eines freien Kindergartens und die Fortführung dessen in einer freien Schule.
- Weiteren Aktivitäten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Satzung anerkennt und den Vereinszweck durch sein Engagement fördert. Bei minderjährigen Personen entscheidet über eine Mitgliedschaft ein oder beide Erziehungsberechtigte/r. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme.

Die Mitgliedschaft kann als fördernde oder ordentliche Mitgliedschaft begründet werden. Förderndes Mitglied ist, wer Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins nutzt.

Das Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt.

Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Ordentliches Mitglied ist, wer als Fördermitglied einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein richtet und dieser vom Vorstand angenommen wird. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Stimmberechtigtes ordentliches Mitglied wird, wer mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied ist und aktiv den Zweck des Vereins gefördert hat und weiter fördert. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand. Das Vereinsvermögen steht den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft zu. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Die Höhe des, je nach Nutzung des Leistungsangebotes des Vereins, variierenden Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit wird vom Vorstand beschlossen.
Die Mitgliedschaft endet:

- bei stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder per eingeschriebenen Brief
- bei ordentlichen Mitgliedern durch erklärte Abmeldung oder nicht weiterhin gewollter Inanspruchnahme von Leistungen oder Angeboten etc. des Vereins
- bei Fördermitgliedern durch Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung
- durch Tod bzw. durch Erlöschen der juristischen Person oder Personengesellschaften
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein ordentliches Mitglied drei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat
- durch Ausschluß durch den Vorstand, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft verstößt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der erste und der zweite Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen stimmberechtigte ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. Darüber hinaus erweitert sich der Vorstand in eigener Kompetenz. Hierzu können sich stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder, die sich bei der Verwirklichung des Vereinszweckes durch praktische Aktivitäten für den Verein einbringen, beim Vorstand anmelden.

Erbringt ein Vorstandsmitglied zur Verwirklichung des Vereinszweckes keine weiteren praktischen Aktivitäten für den Verein, kann er nach vorheriger Ankündigung vom übrigen Vorstand als Vorstandsmitglied gestrichen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eigene Erklärung als Vorstandsmitglied jederzeit ausscheiden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder auch stimmberechtigte ordentliche Mitglieder als Sprecher des Vereins berufen und mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen, wenn diese Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder zur Übernahme bereit sind. Der Vorstand ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Das Vereinsvermögen wird treuhänderisch vom Vorstand verwaltet.

Für Rechtsgeschäfte ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden und gilt dann nur für Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als 300.- EURO belasten.

Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins darf nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet werden.

§ 6 Beiträge

Der Verein kann eine Aufnahmegebühr, einen leistungsabhängigen Einmalbeitrag, einen Monatsbeitrag, einen Quartalsbeitrag, einen Halbjahresbeitrag und/oder einen Jahresbeitrag erheben. Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder anderen Gründen die Aufnahmegebühr, den Monatsbeitrag usw. ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsvorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt durch Anschlag am Schwarzen Brett am Sitz des Vereins und/oder in anderen Einrichtungen des Vereins. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über verschiedenste Vereinstätigkeiten. Außerordentliche

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auch vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines dieser Organe dies für erforderlich hält.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Königreich Deutschland.

Änderungen:

07.10.2013 Beschluß Mitgliederversammlung

§5 Abs. 1 Satz 4

§8 Abs. 1 Satz 1 und §8 Abs.1 Satz 2

Lutherstadt Wittenberg, den 07.10.2013

Anlage 8

Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 14.10.2021 12:49	Nummer des Vereins: VR 30815
-Ausdruck-	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Name:

Ganzheitliche Wege e.V.

b) Sitz:

Wittenberg

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand: Ginzel, Marco, Buchegg / Schweiz, *29.05.1988

Vorstand: Michaelis, Benjamin, Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, *15.01.1988

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 05.02.2006

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.10.2013

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

14.10.2021

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Ganzheitliche Wege e.V. b) Wittenberg	a) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. b) 1. Vorsitzender: Flitzek, Peter, Nudersdorf, *12.08.1965 2. Vorsitzende: Götz, Antje, Wittenberg, *08.09.1973	a) eingetragener Verein Satzung vom 05.02.2006	a) 19.06.2007 Bußfah b) Tag der ersten Eintragung: 10.05.2006. Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes (AG Wittenberg, VR 815) getreten. Satzung Bl. 5 ff d.A.
2		b) Ausgeschlossen: 2. Vorsitzende: Götz, Antje, Wittenberg, *08.09.1973		a) 07.03.2011 Urban
3		b) Bestellt: Vorstand: Stöckel, René, Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, *13.03.1969 Bestellt: Vorstand: Michaelis, Benjamin, Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, *15.01.1988 Ausgeschlossen: 1. Vorsitzender: Flitzek, Peter, Lutherstadt Wittenberg, *12.08.1965	a) Die Mitgliederversammlung vom 07.10.2013 hat die Änderung der §§ 5 (Organe des Vereins) und 8 (Auflösung des Vereins) der Satzung nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.	a) 11.10.2013 Urban
4		b) Ausgeschlossen: Vorstand: Stöckel, René, Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, *13.03.1969 Bestellt: Vorstand: Ginzel, Marco, Buchegg / Schweiz, *29.05.1988		a) 14.10.2021 Schmelzer

Vereinsverfassung „Neudeutschland“

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Amtssprache, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Neudeutschland“. Wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden sollte und dann eingetragen ist lautet der Name: „Neudeutschland e.V.“

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein deutschen Rechts.

(3) Er hat seinen gegenwärtigen Hauptsitz in Wittenberg, kann jedoch unbegrenzt räumlich, zeitlich und sachlich teilselbständige Niederlassungen aus sich selbst heraus errichten.

Durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit bei Einverständnis des ersten Vorsitzenden ist es möglich, den Hauptsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

(4) Amtssprache ist deutsch.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gründung

(1) Als Gründungsdatum wird der 22.06.2009 bestimmt.

(2) Durch Wahlbestimmung wurden als Mitglieder des Vereinsvorstandes bestimmt:

<u>Familiename/Name der Körperschaft</u>	<u>Geburtsname</u>	<u>Vorname</u>
1. Fitzek	Fitzek	Peter
2. Fitzek	Fitzek	Kim Anh
3. Stiftung „Neudeutschland Stiftung“		

§3 Zweck des Vereins

(1) Hauptzwecke des Vereins sind die **allgemeine Förderung des Staatswesens** und die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens**. Zudem ist Zweck des Vereins die Förderung der **Völkerverständigung**. Weitere Zwecke sind die Förderung der **Wissenschaft**, Entwicklungshilfe, **Gesundheit, Bildung, Erziehung** und Kunst. Weiterhin ist der Verein bemüht die Menschen zu unterstützen, um zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und ihrer Umwelt zu finden. Weiterhin ist es Aufgabe des Vereins eine **ganzheitliche Religion** zu fördern.

Auch **weitere Zwecke im Sinne der Abgabenordnung gemäß §§ 52,53,54** werden sukzessive operativ verfolgt.

Hier möchten wir nun die Verwirklichung genauer erläutern:

(2) **Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens:**

Der Verein hat zum Zweck, sich umfassend durch wissenschaftlich begleitete und dokumentierte Praxis, mit demokratischen Grundprinzipien zu befassen. Durch diese gelebte Praxis soll politische Bildungsarbeit geleistet werden, so daß demokratische Grundprinzipien objektiv und neutral gewürdigt und gefördert werden können. Gemäß der Empfehlung des Kommentars der AO §3 Rz144 soll hier nicht nur theoretisch unterwiesen werden, sondern dem Aufruf zu konkreter Handlung durch die **Schaffung einer unabhängigen, dem Volk dienend und verpflichtend handelnden gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführende Gewalt oder Exekutive, Verwaltung usw. innerhalb des Vereins** gefolgt werden um so optimal **politische Bildungsarbeit zu leisten und** durch konkrete Handlung ein Demokratieverständnis zu **fördern**. Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, **hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen**, Körperschaften und anderer Organisationen und Gemeinschaften und weiterer Bereiche ihres Wirkens im Sinne des § 92 StGB innerhalb der Grenzen im Sinne des Art. 140 GG. in Form von praktischer Handlung **ausgeübt werden**. Durch diese politische Bildungsarbeit sollen Demokratieprinzipien verstanden und Menschen für politische Tätigkeiten interessiert werden. **Der Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession** gemäß völkerrechtlichen, ethischen und moralischen Normen und Werten.

(2.1) Förderung des allgemeinen Staatswesens:

Schaffung und Umsetzung eines aufsteigenden Volksherrschaftsprinzips (Demokratieprinzip) innerhalb des Vereinsrahmens, basierend auf ethischen Prinzipien wie Ehrlichkeit, Transparenz, Verantwortungsbewußtheit, Kompetenz, usw. und nach dem in der Natur vorgegebenem Hierarchiemodell.

(zur Erklärung: Die Anerkennung der in der Hierarchie höher stehenden und verantwortlichen Personen geschieht durch ihr Vorleben von Respekt, Liebe, Kompetenz, Stärke, Weisheit usw. und nicht auf Grund eines reinen Machtfaktors. Die Anerkennung dieser Fähigkeiten und der vorgelebten Ethik führt zur **freiwilligen** Anerkennung, Unterordnung und Ausrichtung auf diese Vorbilder, motiviert zum Nacheifern und gibt den Menschen die Möglichkeit in dieser Struktur selbst umfassend gestalterisch tätig sein zu können und dabei auch „Fehler“ machen zu können. Die Lernenden wissen, daß diese „Fehler“ beim Gestalten durch die höhere Weisheit, Kompetenz und Macht der gewählten Führungspersonen und durch die bestehenden Systeme wieder korrigiert werden können, sie also gegebenenfalls auf Wunsch Führung und Hilfe finden)

Der Verein und/oder die mit ihm verbundene/n Organisationen, Körperschaft/en oder sonstigen Steuersubjekte im Sinne der AO wird/werden zur Förderung seiner/ihrer verschiedenen Zwecke eine in den bestehenden Verein eingebundene umfassende **Verfassung als legitimierte Grundlage des Handelns schaffen** und anbieten. Diese ergänzt und/oder erweitert und/oder unterstützt und/oder präzisiert die Vereinsverfassung in und bei ihrer Durchsetzung und Umsetzung und schafft und fördert damit die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des physischen Rechts. Sie darf über den niedergeschriebenen Zweck hinaus gehen ohne jedoch dabei in ihrem Sinne die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der AO zu gefährden oder den Verein in seinem Zweck, seinen Aufgaben und seinem Charakter zu verändern. Der Verein wird mit Hilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen. Diese Strukturen sollen selbstlose und gemeinnützige Diener am Allgemeinwohl sein.

(2.2) Förderung des Gesundheitswesens:

Durch den beschriebenen Gesundheitsfonds, die Vermittlung von gesundheitsfördernder Bildung usw.

(2.3) Förderung eines neuen selbstverantwortlichen Bildungswesens:

Schaffung neuer und wahrhafter auf das Leben ausgerichteter Lehrinhalte und Lehrmaterialien in den verschiedenen Lernbereichen. Zudem stehen die Vermittlung von Werten, Ethik, Selbstbewußtsein, selbstloser Liebesfähigkeit, gewaltloser Konfliktbewältigung und anderen Fähigkeiten, die das tägliche Leben berühren und die für ein friedliches Zusammenleben notwendig sind, im Mittelpunkt. Auch die **Schaffung von Kindergärten und Ersatzschulen** bei denen auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus allen Bereichen des Lebens Einzug halten, ist geplant. Weitere Aktivitäten bzgl. der Förderung im Erziehungs- und Bildungswesen.

Viele weitere Aktivitäten im Rahmen der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.

(3) Völkerverständigung:

Vorträge an Schulen, Universitäten usw. über fremde Kulturen und Länder, Bildungsreisen und weitere Aktivitäten im Rahmen des Zweckes der Völkerverständigung.

(4) Entwicklungshilfe:

Aufbau von Selbsthilfeprogrammen in Ländern der Dritten Welt und auch anderen Teilen der Welt. Ausbildung von Immigranten und auf Wunsch darauffolgende Entsendung zurück in Ihre Länder und noch weitere Aktivitäten im Rahmen der Entwicklungshilfe.

(5) Wissenschaft:

Förderung der Wissenschaft durch Seminartätigkeit und die Förderung und Initiierung neuer und umweltfreundlicher Technologien zum Wohle der Allgemeinheit. Aufbau neuer wissenschaftsorientierter Bildungs- und Studieneinrichtungen. Vergabe von Stipendien, **praktische Erprobung und Durchführung neuer Gesellschaftsmodelle** um damit die Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft zu erforschen, weitere Aktivitäten zur Forschung in den Bereichen der Naturwissenschaft (z.B.: neue Technologien entwickeln und ihre Auswirkungen erforschen), der Sozialwissenschaften (z.B.: empirische Erforschung neuer Gesellschafts- und Systemmodelle und ihrer Auswirkungen), der politischen Wissenschaften (z.B.:

empirische Erforschung der Auswirkungen einer direkten Demokratie), der Rechtswissenschaften (Schaffung eines neuen einfacheren Rechtswesens und Erforschung der Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft), der Wirtschaftswissenschaften (z.B.: Förderung eines verschuldungsfreien Währungs-, Finanz- und Wirtschaftswesens durch wissenschaftlich begleitete und dokumentierte empirische Forschung von selbstlos arbeitenden alternativen Finanzstrukturen und -instituten im Dienste am Allgemeinwohl. Mit Hilfe einer wissenschaftlichen Langzeitstudie sollen die Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft in einem realwertegedeckten Währungssystem erforscht werden, um die staatliche Schaffung eines zins- und zinseszinslosen Währungssystems zu fördern und Forschung zur Realisierung eines funktionierenden Staatsmodells ohne Steuersystem in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu betreiben) und anderer Wissenschaftszweige innerhalb des Rahmens der AO und auch noch weitere Aktivitäten im Rahmen der Wissenschaften.

(6) Gesundheit:

Seminar Tätigkeit und dadurch Wissensvermittlung zur Förderung der Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Initiierung einer Gesundheitskasse zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des SGB V und die Errichtung von Gesundheitshäusern, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen gefördert. Weitere umfassende Aktivitäten zur Steigerung der Volksgesundheit sind geplant.

(7) Bildung und Erziehung:

Seminar Tätigkeit über kindgerechte Erziehung, Charakterbildung, neue Wissenschaften, politische Bildung und mehr. Geplant ist zudem die Schaffung freier Kindergärten und freier Ersatzschulen und weitere Aktivitäten im Rahmen von Bildung und Erziehung.

(8) Förderung des Umweltschutzes:

Vermittlung eines Umweltbewußtseins durch Seminar Tätigkeit und der Vermittlung des Verständnisses der Zusammenhänge Mensch - Natur – Kosmos, Schaffung und Nutzung umweltfreundlicher Technologien, Förderung des öffentlichen Bewußtseins für nachhaltiges und ökologisches Bauen an Beispielprojekten und weitere Aktivitäten innerhalb des Rahmens des Umweltschutzes.

(9) Förderung von Religion:

Vermittlung von Wissen, Erfahrung und Selbsterfahrungsmöglichkeiten zur Verbreitung einer ganzheitlichen Religion. Schaffung und/oder Bau von Orten der Sammlung und Ausrichtung auf den Schöpfer allen Seins, weiterer Ausbau einer bestehenden Religionsgemeinschaft zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und weitere Aktivitäten innerhalb des Rahmens zur Förderung der Religion.

(10) Zudem sollen diese verfassungsmäßigen Zwecke auch noch durch:

- die Organisation von Ausstellungen, Kursen, Seminaren und ähnlichen Aktivitäten in den Bereichen, die bislang noch nicht genau bezeichnet wurden,
- das Initiieren und Unterstützen von regionalen und später auch überregionalen Projekten für erweiterte Bildung und anderen Unternehmungen zum Wohle der Allgemeinheit

gefördert werden.

(11) Die Organe des Vereins können Änderungen der Verfassung beschließen, wenn Sie den Zweck nicht wesentlich berühren und die ursprüngliche Gestaltung des Zweckes nicht wesentlich verändern, aber die Erfüllung des Zweckes erleichtern.

(12) Der Vorsitzende hat ein Vetorecht.

Eine Zweckänderung, die im Sinne der Abgabenordnung der gegenwärtigen Fassung zum Zeitpunkt der Errichtung zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen würde, ist nicht zulässig.

(13) Die Organe des Vereins können dem Verein weitere Zwecke geben die den ursprünglichen Zwecken verwandt sind und deren dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung nicht gefährden.

(14) Zweckbetriebe

Der Verein ist in der Lage Zweckbetriebe zu errichten. Die Zweckbetriebe fördern die Zwecke. Der Verein benötigt und schafft diese Zweckbetriebe zur Verwirklichung seiner Zwecke. Die Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und andere Möglichkeiten im Sinne der AO §§ 52,53,54 verwendet werden. Werden ganze Unternehmen, ablösbare Unternehmensbeteiligungen, Gesellschaften und/oder Betriebe des öffentlichen Rechts, natürliche Personen mit ihrer Arbeitsleistung, juristische Personen, deren Rechtsträger und deren natürliche Personen, andere Organisationen und/oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit oder ohne ihre tätigen und/oder zugehörigen Personen durch Verschmelzung (nur im Rahmen der geltenden Gesetze möglich) oder andere Formen der Kooperation gemäß dieser Vorschrift in den Wirkungsbereich und/oder in das Eigentum des Vereins überführt, werden diese Zweckbetriebe und/oder Teile des Vereins und in Bereiche gemeinnütziger Vereinstätigkeit im Sinne der AO überführt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erwirtschaftete Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Verfassung anerkennt und/oder den oder die Vereinszwecke durch ihr Engagement fördert, unterstützt oder an ihnen Teil hat. Bei minderjährigen Personen entscheiden über eine Mitgliedschaft ein oder beide Erziehungsberechtigte/r. Der Vorstand, oder von ihm zu diesem Zweck eingesetzte und bevollmächtigte Personen, entscheiden über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft kann als fördernde, ordentliche und weitere Arten der Mitgliedschaft begründet werden.

(2.1) Förderndes Mitglied ist, wer Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins oder ihm teilhafter oder angeschlossener Personen/Körperschaften nutzt und/oder deren Räumlichkeiten oder der ihm/ihr angeschlossenen Personen/Körperschaften betritt. Das Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(2.2) Ordentliches Fördermitglied ist, wer einen mündlichen, elektronischen oder schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat, Einrichtungen, Leistungen oder Projekte des Vereins oder ihm teilhafter oder angeschlossener Personen/Körperschaften nutzt und/oder deren Räumlichkeiten oder die Räumlichkeiten der ihm angeschlossenen Personen/Körperschaften betritt. Das ordentliche Fördermitglied ist zu einer jährlichen oder regelmäßig monatlichen Beitragszahlung nicht verpflichtet und nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann jedoch individuell über die Erhebung eines Beitrages beschließen. In diesem Falle sind auch die ordentlichen Fördermitglieder zu einer Beitragszahlung verpflichtet. Dieser Beitrag darf nicht höher sein, als der des ordentlichen Mitgliedes. Ordentliche Fördermitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind nicht stimmberechtigt.

(2.3) Ordentliches Mitglied ist, wer als Fördermitglied einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein richtet und dieser vom Vorstand angenommen wird. Das ordentliche Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeitrag zu entrichten, hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und ist nicht stimmberechtigt.

(2.4) Ordentliches Vollmitglied ist das ordentliche Mitglied, das die Verfassung schriftlich anerkannt hat, eine Angehörigkeitsurkunde erhalten und die Aufnahmeprüfung/en bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand oder Bevollmächtigte des Vorstandes.

Das ordentliche Vollmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und ist nicht stimmberechtigt.

Die ordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Vollmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(2.5) Stimmberechtigtes ordentliches Mitglied wird, wer mindestens ein Jahr ordentliches Vollmitglied ist, aktiv den Zweck des Vereins gefördert hat und weiter fördert und vom Vorstand als stimmberechtigtes ordentliches Mitglied angenommen wurde. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.

(3) Das Vereinsvermögen steht dem Vorstand/den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft zu und sie bestimmen über die Mittelverwendung des Vereinsvermögens.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- bei stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder per eingeschriebenen Brief, Rückgabe der Angehörigkeitsurkunde, der Ausweis- und anderer Dokumente, der eventuell im Besitz befindlichen Ernennungsurkunden und Bevollmächtigungen.
- bei ordentlichen Vollmitgliedern durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder per eingeschriebenen Brief, Rückgabe der Angehörigkeitsurkunde, der Ausweis- und anderer Dokumente, der eventuell im Besitz befindlichen Ernennungsurkunden und Bevollmächtigungen.
- Bei ordentlichen Mitgliedern durch erklärte schriftliche Abmeldung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, eines Bevollmächtigtem des Vorstandes oder durch eingeschriebenen Brief bei nicht weiterhin gewollter Inanspruchnahme von Leistungen oder Angeboten etc. des Vereins
- bei ordentlichen Fördermitgliedern und Fördermitgliedern durch Austritt aus dem Verein mit sofortiger Wirkung
- durch Tod bzw. durch Erlöschen der Person oder Personenvereinigung
- durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn ein ordentliches Mitglied drei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat und es dabei versäumte, über eine individuelle Lösung mit dem Vorstand oder einem Bevollmächtigten des Vorstandes zu verhandeln.
- durch Ausschluß durch den Vorstand oder seines bevollmächtigten Vertreters, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder der Gemeinschaft verstößt.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft bewirkt den Rückfall in die außerhalb des Vereins bestehende Rechtsordnung und wird gegebenenfalls den dafür zuständigen Stellen dieser Rechtsordnung angezeigt.

§ 7 Beiträge

(1) Die Höhe des, je nach Nutzung des Leistungsangebotes des gemeinnützigen Vereins variierenden Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit wird vom Vorstand beschlossen.

(2) Der Verein kann eine Aufnahmegebühr, einen leistungsabhängigen Einmalbeitrag, einen Monatsbeitrag, einen Quartalsbeitrag, einen Drittjahresbeitrag, einen Halbjahresbeitrag und/oder einen Jahresbeitrag erheben. Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Der Vereinsvorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit oder anderen Gründen die Aufnahmegebühr, den Monatsbeitrag usw. ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Für den Arbeitsaufwand und den Zeiteinsatz kann der Vorstand eine der Höhe nach angemessene pauschale Vergütung beschließen und an den Vorstand und/oder die Mitglieder zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Der Vorstand

der bei Bedarf vom Vorstand kooptierte Rat

weitere bei Bedarf geschaffene institutionelle Organe

Sofern nachfolgende Bezeichnungen für Personen und/oder Funktionen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, gilt dies gleichermaßen auch für Frauen.

8.1 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der/die Mitglieder des Vereinsorgans können ehren-, haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Ernennungsurkunde gibt darüber Aufschluß. Der Vorstand ist befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB

(2) Der Gründungsvorstand ist nicht abwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind auf Lebenszeit gewählt. Nur sie selbst können ihren Nachfolger bestimmen. Dies ist jederzeit möglich.

(3) Sollte eine oder mehrere gemeinnützige juristische Person/en Vorstand sein, sind die Vorstandmitglieder der juristischen Person durch Vorstandsbeschluß oder durch die vom Vorstand genehmigte Mitgliederversammlung der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und durch Vorstandsbeschluß im Einzelfall auch durch die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und die ordentlichen Vollmitglieder wählbar. Der Vorstand der juristischen Person oder Körperschaft, die Vorstand des Vereins ist, hat eine Stimme im Vereinsvorstand in Person des Vorstandsvorsitzenden oder eines von ihm ernannten und bevollmächtigten Vertreters.

(4) Sollte die juristische Person erlöschen, tritt ihr Rechtsnachfolger in den Vorstand ein. Der Vorstand der ausscheidenden juristischen Person oder Körperschaft bestimmt diesen Rechtsnachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt oder schafft der verbleibende Vereinsvorstand einen neuen Rechtsnachfolger oder beschließt das Ausscheiden aus dem Vorstand.

(5) Beim Vorstand der juristischen Person oder Körperschaft ist der Vorsitzende einzeln zur Vertretung berechtigt. Er kann seinen Stellvertreter oder eine andere vertrauenswürdige Person bevollmächtigen für ihn tätig zu sein.

(6) Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes können auf Grund grober Verstöße gegen die Verfassung/en abberufen werden. Die genauen Vorschriften regelt ein internes Gesetz.

(7) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden und kann bei Bedarf erweitert werden.

(8) Auch juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und/oder öffentlichen Rechts können Vorstand sein.

(9) Der Vorstandsvorsitzende und sein/e bevollmächtigter/en Vertreter sind berechtigt für einzelne Bereiche weitere Bevollmächtigte zu ernennen. Diese erhalten eine Ernennungsurkunde. Diese bevollmächtigt den jeweiligen Inhaber in seinem Tätigkeitsbereich für den Verein und/oder im Namen des Vereins und /oder für die mit ihr verbundenen Person/en und/oder Personenvereinigung/en tätig zu sein.

(10) Darüber hinaus erweitert sich der Vorstand in eigener Kompetenz. Hierzu können sich stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder des Vereins, die sich bei der Verwirklichung des Vereinszweckes durch praktische Aktivitäten für den Verein einbringen, beim Vorstand des Vereins anmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(11) Der Vorstand ist mit 2/3 Mehrheit berechtigt, Verfassungsänderungen und/oder Verfassungserweiterungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

(12) Der (bei Bedarf geschaffene) Rat ist befugt, Vorschläge auszuarbeiten und diese dem Vorstand anzuzeigen. Wenn der Rat vom Vorstand ermächtigt wurde, kann er ohne ein weiteres Eingreifen des Vorstands die Umsetzung seiner angezeigten Ratsvorschläge umsetzen.

(13) Erbringt ein Vorstandsmitglied zur Verwirklichung des Vereinszweckes keine weiteren praktischen Aktivitäten für den Verein, kann er nach vorheriger Ankündigung vom übrigen Vorstand als Vorstandsmitglied entlassen werden. Das Vorstandsmitglied ist vor der Entlassung zu hören.

(14) Außer dem ersten Vorsitzenden kann jedes Vorstandsmitglied durch eigene, auch mündliche, Erklärung als Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen und damit ausscheiden. Auf Verlangen des übrigen Vorstands muß diese Erklärung schriftlich erfolgen. Die Niederlegung des Amtes des ersten Vorsitzenden kann nur schriftlich und im Beisein von Zeugen gegenüber einem Organ des Vereins erfolgen.

(15) Der Vorstand (in Verbindung mit dem bei Bedarf geschaffenen Rat) führt den Verein. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung, die Überwachung oder die Anordnung der Ausführung und Überwachung der Beschlüsse.

(16) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder auch stimmberechtigte ordentliche Mitglieder oder auch ordentliche Vollmitglieder als Sprecher des Vereins berufen und/oder mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten beauftragen, wenn diese Vorstandsmitglieder oder stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder oder ordentlichen Vollmitglieder zur Übernahme bereit sind.

(17) Der Vorstand und durch den Vorstand durch Vollmacht Beauftragte sind berechtigt, die in dem Verein und durch die mit dem Verein verbundenen Körperschaften zusammen geschlossenen Mitglieder, gerichtlich oder außergerichtlich einzeln oder auch geschlossen zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Vertretungsmacht kann sich auf Antrag auch auf den/die Antragsteller ausdehnen, die innerhalb von gemeinnützigen Körperschaften, innerhalb des Rechtsrahmens des Vereins, auch indirekt für diesen tätig sind. Auf Antrag kann die Vertretungsmacht auch natürlichen Personen gewährt werden, wenn diese beabsichtigen, ordentliches Mitglied des Vereins zu werden.

(18) Für Rechtsgeschäfte ist sowohl der erste Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt nur für Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als 1000.- EURO/ 5000 Engel oder 5000,- Neudeutsche Mark (als gesetzliche Währung im Verein) belasten. Der erste Vorsitzende hat dem zweiten Vorsitzenden bei der Tätigkeit von Rechtsgeschäften, die den Verein mit größeren Summen als den oben genannten belasten, eine Vollmacht auszustellen. Erforderlichenfalls kann der erste Vorsitzende diese Befugnis durch Vollmacht auf weitere Personen ausdehnen. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auftreten. Dazu bedarf er keiner Vollmacht. Die Höhe der Summe kann durch Vorstandsbeschluß geändert werden.

(19) Der Vorstand erweitert sich in eigener Kompetenz. Auch für diese Vorstandsmitglieder gilt die Vorschrift der schriftlichen Bevollmächtigung. Diese Bevollmächtigung darf sich bei diesen Personen nur auf klar bezeichnete Teilbereiche erstrecken, die dem Vorstandsmitglied in der Tätigkeit zugewiesen sind.

8.2 Der Rat (sofern erforderlich)

Der vom Vorstand kooptierte Rat übernimmt beratende und/oder Kontrollfunktionen und/oder ausführende Funktionen, deren Bereiche der Vorstand bestimmt. Der Rat ist dann zudem für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse mitverantwortlich.

8.3 Weitere institutionelle Organe

Diese werden eigenverantwortlich geschaffen, wenn die Größe und der Umfang der Aufgaben des Vorstandes es erfordern. Näheres regelt dann ein internes Gesetz.

§ 9 Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

9.1 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ruft sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz in der Coswiger Straße 7 in 06886 Wittenberg und gegebenenfalls zusätzlich am Sitz seiner Niederlassungen und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung zusammen. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens 2/3 des Vorstands bei einer Beschlußfassung anwesend sind und niemand widerspricht.

(2) Der Vorstand ist mit einstimmiger Mehrheit oder mit 2/3 Mehrheit beschlußfähig, wenn der erste Vorsitzende anwesend ist. Der erste Vorsitzende kann bei erklärter Abwesenheit und vorherigem Bekanntsein über den Sachverhalt seinem Stellvertreter sein Stimmrecht mit seinem Entschluß schriftlich übertragen. Das Stimmrecht für den Stellvertreter bezieht sich ausschließlich auf den Sachverhalt, auf den der schriftliche Entschluß Bezug nimmt.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt nach Beratung mit 2/3-Mehrheit. Der erste Vorsitzende hat ein Mehrstimmenrecht.

(4) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.“

9.2 Der Rat (sofern erforderlich)

(1) Der Rat ruft sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz und gegebenenfalls zudem am Sitz seiner Niederlassungen und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung zusammen. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens 2/3 des Vorstands bei einer Beschlußfassung anwesend sind und niemand widerspricht.

(2) Der Rat ist bei 2/3-Anwesenheit beschlußfähig. Rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen erfordern immer einen mindestens einundfünfzigprozentigen Anteil der Mitglieder vom gesamten Rat, die sich zu dieser Entscheidung/zu diesem Beschluß bekennen.

Näheres regelt ein internes Gesetz.

(3) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von den Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind dem gesamten Vorstand mitzuteilen und werden auf Verlangen des Vorstandes veröffentlicht.

10.3 Verschmelzung mit anderen gemeinnützigen Körperschaften

(1) Andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts können dem Verein beitreten. Dieser Beitritt bewirkt die Rechtszugehörigkeit zum Verein. Genauer bestimmt der Vorstand.

(2) Die dem Verein beigetretene Körperschaft hat keinerlei Einfluß auf Entscheidungen des Vereins und/oder der Stiftung die Vorstand ist. Sie untersteht der Verfassung und den nachrangigen Gesetzen des Vereins/der Stiftung die Vorstand ist, wenn sie über den Status der Fördermitgliedschaft hinausgeht und kann bei Fehlhandlungen jederzeit wieder ausgeschlossen werden. Sie verläßt dann wieder den Einflußbereich und die Rechtssphäre des Vereins/der Stiftung die Vorstand ist. Jegliche Gefährdung führt zum Ausschluß und gilt als ausgeschlossen, bevor die Gefährdung stattgefunden hat.

(3) Der Verein kann mit anderen Vereinen verschmelzen. Der andere Verein erlischt als eigenständiger eingetragener Verein. Er hat jedoch die Möglichkeit durch Vorstandsbeschluß seinen Namen zu behalten und als nicht eingetragener Verein innerhalb des Vereins „Neudeutschland“ fortzubestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

10.4 Beitritt anderen Körperschaften.

(1) Körperschaften des privaten Rechts, die nicht gemeinnützig sind, können nur aufgenommen werden, wenn sie Zweckbetriebe des Vereins/ oder der Stiftung werden die Vorstand ist. Sie können nur aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen der Verfassung genügen.

(2) Auch für diese Körperschaften gelten die Vorschriften von Punkt 10.3. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

10.5 Andere Formen der Kooperation

(1) Diese und auch andere Formen der Kooperation oder Zusammenarbeit mit natürlichen und/oder juristischen Person und/oder Körperschaften sind möglich, wenn sie den Vorschriften dieser Verfassung entsprechen und grundsätzlich den Bestand des Vereins in seinem Bestehen in der jetzigen Form nicht gefährden. Jegliche Gefährdung führt zum Ausschluß und gilt als ausgeschlossen, bevor die Gefährdung stattgefunden hat.

(2) Der Vorstand ist berechtigt Verträge mit natürlichen und/oder juristischen Personen, mit Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und auch anderen Organisationsformen zu schließen, die nicht direkt in die Rechtssphäre des Vereins eindringen und somit nicht Teil werden. Erst diese Verträge binden den Verein oder die Stiftung die Vorstand ist und/oder die ihr zugehörigen und/oder angehörigen natürlichen und juristischen Personen und/oder Körperschaften/Organisationen im Außenverhältnis zum Vertragspartner.

(3) Erweitert sich der Verein von seinem derzeitigen Hauptsitz aus in seinem Wirken in andere räumliche Rechtssphären im Sinne des §185 BBG oder auf Personen im Sinne des Art. 116 GG, holen sich die angrenzenden Rechtssphären oder Personen/Körperschaften selbständig Informationen bei der zuständigen Registerbehörde und nehmen den Verein und damit auch die Stiftung die Vorstand ist, zu gleichen Bedingungen und unter gleichen Voraussetzungen in ihren Wirkungsbereich auf, so daß der Verein und die mit ihm verbundenen Körperschaften und/oder Personen auch dort auf gleiche Art tätig sein können.

(4) Alle Außenstehenden natürlichen oder juristischen Personen und Körperschaften können durch schriftliche Erklärung Teil des Vereins werden, wenn sie die Vereinsverfassung, die Verfassung und die nachfolgenden Gesetze anerkennen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt am Sitz des Vereins und kann zusätzlich in anderen Einrichtungen des Vereins oder auch mündlich oder elektronisch erfolgen. Weitere Wege der Bekanntmachung sind zusätzlich möglich.

(3) Sie ist mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung berät über verschiedenste Vereinstätigkeiten.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auch vom bei Bedarf geschaffenen Aufsichtsrat einzuberufen, wenn eines dieser Organe dies für erforderlich hält.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Neudeutschland Stiftung". Die Stiftung darf das Vermögen nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluß einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine andere gemeinnützige Stiftung bestimmen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wittenberg, den 13. Juli 2009

Stiftungsverfassung „Neudeutschland Stiftung“

Präambel: Von dem Willen beseelt dem Fortschritt und dem Frieden in der Welt zu dienen, geben sich die freien Menschen der freien Gemeinschaft „Neudeutschland“ die folgende Stiftungsverfassung. Diese Verfassung ist ein Angebot an alle Menschen die den Wunsch haben, in Freiheit und gemeinschaftlicher Kooperation, verbunden durch die Kraft selbstloser Liebe, zusammen zu leben.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Amtssprache, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Neudeutschland Stiftung“. Die Kurzform lautet „Neudeutschland“.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung des Privatrechts. Ihr Träger ist ein gemeinnütziger Verein. Bei Ihrer Gründung ist dies der Verein „Bewußt Sein“. Durch Vorstandsbeschluß ist die Stiftung in der Lage den Träger zu wechseln. Dies setzt auch ein Einverständnis des alten und neuen Trägers voraus.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Wittenberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Stiftung

(1) Hauptzwecke der Stiftung sind die **allgemeine Förderung des Staatswesens**, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens**. Zudem ist Zweck der Stiftung die Förderung der **Völkerverständigung**. Weitere Zwecke sind die Förderung der **Wissenschaft**, Entwicklungshilfe, **Gesundheit**, **Bildung**, **Erziehung** und **Kunst**. Weiterhin ist die Stiftung bemüht die Menschen zu unterstützen, um zu Verantwortungsbewußtsein gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und ihrer Umwelt zu finden. Weiterhin ist es Aufgabe der Stiftung eine **ganzheitliche Religion** zu fördern. Auch **weitere Zwecke im Sinne der Abgabenordnung gemäß §§ 52,53,54** werden sukzessive operativ verfolgt.

Hier möchte ich nun die Verwirklichung genauer erläutern:

(2) **Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens:**

Die Stiftung hat zum Zweck, sich umfassend durch wissenschaftlich begleitete und dokumentierte Praxis, mit demokratischen Grundprinzipien zu befassen. Durch diese gelebte Praxis soll politische Bildungsarbeit geleistet werden, so daß demokratische Grundprinzipien objektiv und neutral gewürdigt und gefördert werden können. Gemäß der Empfehlung des Kommentars der AO §3 Rz144 soll hier nicht nur theoretisch unterwiesen werden, sondern dem Aufruf zu konkreter Handlung durch die Schaffung einer unabhängigen, dem Volk dienend und verpflichtend handelnden gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführende Gewalt oder Exekutive, Verwaltung usw. innerhalb der Stiftung gefolgt werden um so optimal **politische Bildungsarbeit zu leisten** und durch konkrete Handlung ein Demokratieverständnis zu **fördern**. Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und anderer Organisationen und Gemeinschaften und weiterer Bereiche ihres Wirkens im Sinne des § 92 StGB innerhalb der Grenzen im Sinne des Art. 140 GG. in Form von praktischer Handlung ausgeübt werden. Durch diese politische Bildungsarbeit sollen Demokratieprinzipien verstanden und Menschen für politische Tätigkeiten interessiert werden. Die Stiftung und die mit der Stiftung verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession gemäß völkerrechtlichen, ethischen und moralischen Vorgaben und Werten.

(2.1) Förderung des allgemeinen Staatswesens:

Schaffung und Umsetzung eines aufsteigenden Volksherrschaftsprinzips (Demokratieprinzip) innerhalb des Stiftungsrahmens, basierend auf ethischen Prinzipien wie Ehrlichkeit, Transparenz, Verantwortungsbewußtheit, Kompetenz, usw. und nach dem in der Natur vorgegebenem Hierarchiemodell.

(zur Erklärung: Die Anerkennung der in der Hierarchie höher stehenden und verantwortlichen Personen geschieht durch ihr Vorleben von Respekt, Liebe, Kompetenz, Stärke, Weisheit usw. und nicht auf Grund

eines reinen Machtfaktors. Die Anerkennung dieser Fähigkeiten und der vorgelebten Ethik führt zur **freiwilligen** Anerkennung, Unterordnung und Ausrichtung auf diese Vorbilder, motiviert zum Nacheifern und gibt den Menschen die Möglichkeit in dieser Struktur selbst umfassend gestalterisch tätig sein zu können und dabei auch „Fehler“ machen zu können. Die Lernenden wissen, daß diese „Fehler“ beim Gestalten durch die höhere Weisheit, Kompetenz und Macht der gewählten Führungspersonen und durch die bestehenden Systeme wieder korrigiert werden können, sie also gegebenenfalls auf Wunsch Führung und Hilfe finden)

Die Stiftung wird zur Förderung seiner verschiedenen Zwecke eine in die bestehende Stiftung eingebundene umfassende Verfassung als interne legitimierte Grundlage des Handelns schaffen und anbieten. Diese ergänzt und/oder erweitert und/oder unterstützt und/oder präzisiert die Stiftungsverfassung in und bei ihrer Durchsetzung und Umsetzung und schafft und fördert damit die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des physischen Rechts. Sie darf über den niedergeschriebenen Stiftungszweck hinaus gehen ohne jedoch dabei in ihrem Sinne die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der AO zu gefährden oder die Stiftung in ihrem Zweck, ihren Aufgaben und ihrem Charakter zu verändern.

Die Stiftung wird mit Hilfe des Rechts in Verbindung mit dem gleichnamigen Verein eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen. Diese Strukturen sollen selbstlose und gemeinnützige Diener am Allgemeinwohl sein. Die Stiftung/der Verein als organischer Zusammenhang wird/werden nach Schaffung der dafür nötigen Strukturen und Organisation die Rechtsnachfolge der in der Vergangenheit handlungsunfähig untergegangenen staatlichen Vereinigung antreten und proklamiert diese Rechtsnachfolge hiermit.

(2.2) Förderung des Gesundheitswesens:

Durch den beschriebenen Gesundheitsfonds, die Vermittlung von gesundheitsfördernder Bildung usw.

(2.3) Förderung eines neuen selbstverantwortlichen Bildungswesens:

Schaffung neuer und wahrhafter auf das Leben ausgerichteter Lehrinhalte und Lehrmaterialien in den verschiedenen Lernbereichen. Zudem stehen die Vermittlung von Werten, Ethik, Selbstbewußtsein, selbstloser Liebesfähigkeit, gewaltloser Konfliktbewältigung und anderen Fähigkeiten, die das tägliche Leben berühren und die für ein friedliches Zusammenleben notwendig sind, im Mittelpunkt. Auch die Schaffung von Kindergärten und Ersatzschulen bei denen auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus allen Bereichen des Lebens Einzug halten, ist geplant. Weitere Aktivitäten bzgl. der Förderung im Erziehungs- und Bildungswesen.

(3) Völkerverständigung:

Vorträge an Schulen, Universitäten usw. über fremde Kulturen und Länder, Bildungsreisen und weitere Aktivitäten im Rahmen des Zweckes der Völkerverständigung.

(4) Entwicklungshilfe:

Aufbau von Selbsthilfeprogrammen in Ländern der Dritten Welt und auch anderen Teilen der Welt. Ausbildung von Immigranten und auf Wunsch darauffolgende Entsendung zurück in Ihre Länder und noch weitere Aktivitäten im Rahmen der Entwicklungshilfe.

(5) Wissenschaft:

Förderung der Wissenschaft durch Seminartätigkeit und die Förderung und Initiierung neuer und umweltfreundlicher Technologien zum Wohle der Allgemeinheit. Aufbau neuer wissenschaftsorientierter Bildungs- und Studieneinrichtungen. Vergabe von Stipendien, praktische Erprobung und Durchführung neuer Gesellschaftsmodelle um damit die Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft zu erforschen, weitere Aktivitäten zur Forschung in den Bereichen der Naturwissenschaft (z.B.: neue Technologien entwickeln und ihre Auswirkungen erforschen), der Sozialwissenschaften (z.B.: empirische Erforschung neuer Gesellschafts- und Systemmodelle und ihrer Auswirkungen), der politischen Wissenschaften (z.B.: empirische Erforschung der Auswirkungen einer direkten Demokratie), der Rechtswissenschaften (Schaffung eines neuen einfacheren Rechtswesens und Erforschung der Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft), der Wirtschaftswissenschaften (z.B.: Förderung eines verschuldungsfreien Währungs-, Finanz- und Wirtschaftswesens durch wissenschaftlich begleitete und dokumentierte empirische Forschung von selbstlos arbeitenden alternativen Finanzstrukturen und -instituten im Dienste am Allgemeinwohl. Mit Hilfe einer wissenschaftlichen Langzeitstudie sollen die Auswirkungen auf Mensch

und Gesellschaft in einem realwertegedeckten Währungssystem erforscht werden, um die staatliche Schaffung eines zins- und zinseszinslosen Währungssystems zu fördern und Forschung zur Realisierung eines funktionierenden Staatsmodells ohne Steuersystem in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung zu betreiben) und anderer Wissenschaftszweige innerhalb des Rahmens der AO und auch noch weitere Aktivitäten im Rahmen der Wissenschaften.

(6) Gesundheit:

Seminar Tätigkeit und dadurch Wissensvermittlung zur Förderung der Volksgesundheit. Außerdem wird dieser Zweck durch die Initiierung einer Gesundheitskasse zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des SGB V und die Errichtung von Gesundheitshäusern, Kliniken und weiteren Gesundheitseinrichtungen gefördert. Weitere umfassende Aktivitäten zur Steigerung der Volksgesundheit sind geplant.

(7) Bildung und Erziehung:

Seminar Tätigkeit über kindgerechte Erziehung, Charakterbildung, neue Wissenschaften, politische Bildung und mehr. Geplant ist zudem die Schaffung freier Kindergärten und freier Ersatzschulen und weitere Aktivitäten im Rahmen von Bildung und Erziehung.

(8) Förderung des Umweltschutzes:

Vermittlung eines Umweltbewußtseins durch Seminar Tätigkeit und der Vermittlung des Verständnisses der Zusammenhänge Mensch - Natur – Kosmos, Schaffung und Nutzung umweltfreundlicher Technologien, Förderung des öffentlichen Bewußtseins für nachhaltiges und ökologisches Bauen an Beispielprojekten und weitere Aktivitäten innerhalb des Rahmens des Umweltschutzes.

(9) Förderung von Religion:

Vermittlung von Wissen, Erfahrung und Selbsterfahrungsmöglichkeiten zur Verbreitung einer ganzheitlichen Religion. Schaffung und/oder Bau von Orten der Sammlung und Ausrichtung auf den Schöpfer allen Seins, weiterer Ausbau einer bestehenden Religionsgemeinschaft zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und weitere Aktivitäten innerhalb des Rahmens zur Förderung der Religion.

(10) Zudem sollen diese verfassungsmäßigen Zwecke auch noch durch:

- die Organisation von Ausstellungen, Kursen, Seminaren und ähnlichen Aktivitäten in den Bereichen, die bislang noch nicht genau bezeichnet wurden
- das Initiieren und Unterstützen von regionalen und später auch überregionalen Projekten für erweiterte Bildung und anderen Unternehmungen zum Wohle der Allgemeinheit

erreicht werden.

(11) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Stiftungsverfassung beschließen, wenn Sie den Stiftungszweck nicht wesentlich berühren und die ursprüngliche Gestaltung des Stiftungszweckes nicht wesentlich verändern, aber die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

(12) Der Vorsitzende hat ein Vetorecht.

Eine Zweckänderung, die im Sinne der Abgabenordnung der gegenwärtigen Fassung zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen würde, ist nicht zulässig.

(13) Die Organe der Stiftung können der Stiftung weitere Zwecke geben die den ursprünglichen Zwecken verwandt sind und deren dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung nicht gefährden.

(14) Zweckbetriebe

Die Stiftung ist in der Lage Zweckbetriebe zu errichten. Die Zweckbetriebe gehören zum Grundvermögen der Stiftung und/oder fördern ihre Zwecke. Die Stiftung benötigt und schafft diese Zweckbetriebe zur Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und andere Möglichkeiten im Sinne der AO §§ 52,53,54 verwendet werden. Werden ganze Unternehmen, ablösbare Unternehmensbeteiligungen, Gesellschaften und/oder Betriebe des öffentlichen Rechts, natürliche Personen mit ihrer Arbeitsleistung, juristische Personen, deren Rechtsträger und deren natürliche Personen, andere Organisationen und/oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit oder

ohne ihre tätigen und/oder zugehörigen Personen durch Zustiftung, Verschmelzung (nur im Rahmen der geltenden Gesetze möglich) oder andere Formen der Kooperation gemäß dieser Vorschrift in den Wirkungsbereich und/oder in das Eigentum der Stiftung überführt, werden diese Zweckbetriebe und/oder Teile der Stiftung/Stiftungsorganisation in den Stiftungsgrundstock und/oder in andere Bereiche gemeinnütziger Stiftungstätigkeit im Sinne der AO überführt.

Die Stiftung kann jedoch unbegrenzt räumlich, zeitlich und sachlich teilselbständige Niederlassungen aus sich selbst heraus errichten. Durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit bei Einverständnis des ersten Vorsitzenden ist es möglich, den Hauptsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Erwirtschaftete Erträge der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie können jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

Der Vorstand

Der Stiftungsrat

4.1 Der Vorstand

Sofern nachfolgende Bezeichnungen für Personen und/oder Funktionen zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form verwendet werden, gilt dies gleichermaßen auch für Frauen.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsorgans können ehren-, haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Ernennungsurkunde gibt darüber Aufschluß. Der Vorstand ist befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (2) Der Gründungsvorstand ist nicht abwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind auf Lebenszeit gewählt. Nur sie selbst können ihren Nachfolger bestimmen. Dies ist jederzeit möglich. Es kann auch testamentarisch oder auf andere Weise schriftlich festgelegt werden.
- (3) Sollte eine oder mehrere gemeinnützige juristische Person/en Vorstand sein, sind die Vorstandsmitglieder der juristischen Person durch Vorstandsbeschluß oder durch die vom Vorstand genehmigte Mitgliederversammlung der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und durch Vorstandsbeschluß im Einzelfall auch durch die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und die ordentlichen Vollmitglieder wählbar. Der Vorstand der juristischen Person oder Körperschaft, die Vorstand der Stiftung ist, hat eine Stimme im Stiftungsvorstand in Person des Vorstandsvorsitzenden oder eines von ihm ernannten und bevollmächtigten Vertreters.
- (4) Sollte die juristische Person oder Körperschaft erlöschen, tritt ihr Rechtsnachfolger in den Vorstand ein. Der Vorstand der ausscheidenden juristischen Person oder Körperschaft bestimmt diesen Rechtsnachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, bestimmt oder schafft der verbleibende Stiftungsvorstand einen neuen Rechtsnachfolger oder beschließt das Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (5) Beim Vorstand der juristischen Person oder Körperschaft ist der Vorsitzende einzeln zur Vertretung berechtigt. Er kann seinen Stellvertreter oder eine andere vertrauenswürdige Person bevollmächtigen für ihn tätig zu sein.
- (6) Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes können auf Grund grober Verstöße gegen die Verfassung/en abberufen werden. Die genauen Vorschriften regelt ein internes Gesetz.
- (7) Der Vorstand besteht aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Personen/Vereinigung/en und kann bei Bedarf erweitert werden.
- (8) Auch juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und/oder öffentlichen Rechts

können Vorstand sein.

(9) Der Vorstandsvorsitzende und sein/e bevollmächtigter/en Vertreter sind berechtigt für einzelne Bereiche weitere Bevollmächtigte zu ernennen. Diese erhalten eine Ernennungsurkunde. Diese bevollmächtigt den jeweiligen Inhaber in seinem Tätigkeitsbereich für die Stiftung und/oder im Namen der Stiftung und /oder für die mit ihr verbundenen Person/en und/oder Personenvereinigung/en tätig zu sein.

(10) Darüber hinaus erweitert sich der Vorstand in eigener Kompetenz. Hierzu können sich stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder des Vereins der Vorstand ist und die sich bei der Verwirklichung des Stiftungszweckes durch praktische Aktivitäten für die Stiftung einbringen, beim Vorstand der Stiftung anmelden.

(11) Der Vorstand ist mit 2/3 Mehrheit berechtigt, Verfassungsänderungen und/oder Verfassungserweiterungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

(12) Der (bei Bedarf geschaffene) Stiftungsrat ist befugt, Vorschläge auszuarbeiten und diese dem Vorstand anzuzeigen. Wenn der Stiftungsrat vom Vorstand ermächtigt wurde, kann er ohne ein weiteres Eingreifen des Vorstands die Umsetzung seiner angezeigten Ratsvorschläge umsetzen.

(13) Erbringt ein Vorstandsmitglied zur Verwirklichung des Stiftungszweckes keine weiteren praktischen Aktivitäten für die Stiftung, kann er nach vorheriger Ankündigung vom übrigen Vorstand als Vorstandsmitglied entlassen werden. Das Vorstandsmitglied ist vor der Entlassung zu hören.

(14) Außer dem ersten Vorsitzenden kann jedes Vorstandsmitglied durch eigene, auch mündliche, Erklärung als Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen und damit ausscheiden. Auf Verlangen des übrigen Vorstands muß diese Erklärung schriftlich erfolgen. Die Niederlegung des Amtes des ersten Vorsitzenden kann nur schriftlich und im Beisein von Zeugen gegenüber einem Organ der Stiftung erfolgen.

(15) Der Vorstand (in Verbindung mit dem bei Bedarf geschaffenen Stiftungsrat) führt die Stiftung. Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Ausführung, die Überwachung oder die Anordnung der Ausführung und Überwachung der Beschlüsse.

(16) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Sprecher des Stiftung berufen und/oder mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten beauftragen, wenn diese Vorstandsmitglieder zur Übernahme bereit sind.

(17) Der Vorstand und durch den Vorstand durch Vollmacht Beauftragte sind berechtigt, die in der Stiftung durch die mit der Stiftung verbundenen Körperschaften zusammen geschlossenen Mitglieder, gerichtlich oder außergerichtlich einzeln oder auch geschlossen zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Stiftungsvermögen beschränkt. Die Vertretungsmacht kann sich auf Antrag auch auf den/die Antragsteller ausdehnen, die innerhalb von gemeinnützigen Körperschaften, innerhalb des Rechtsrahmens der Stiftung, auch indirekt für diese tätig sind. Auf Antrag kann die Vertretungsmacht auch natürlichen Personen gewährt werden, wenn diese beabsichtigen, ordentliches Mitglied des Vereins zu werden der Vorstand ist.

(18) Für Rechtsgeschäfte ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden und gilt dann nur für Rechtsgeschäfte, die die Stiftung nicht mit mehr als 1000.- EURO/ 5000 Engel oder 5000,- Neudeutsche Mark (als gesetzliche Währung in der Stiftung) belasten. Der erste Vorsitzende hat dem zweiten Vorsitzenden eine diesbezügliche Vollmacht auszustellen. Erforderlichenfalls kann der erste Vorsitzende diese Befugnis durch Vollmacht auf weitere Personen ausdehnen. Die gleiche Regelung wird auf den dritten Vorsitzenden angewendet. Der erste und der zweite Vorsitzende sind zur Ausstellung der Vollmacht für den dritten Vorsitzenden befugt, der zweite Vorsitzende jedoch nur, wenn der erste ihn dazu schriftlich bevollmächtigt.

(19) Der Vorstand erweitert sich in eigener Kompetenz. Auch für diese Vorstandsmitglieder gilt die Vorschrift der schriftlichen Bevollmächtigung. Diese Bevollmächtigung darf sich bei diesen Personen nur auf klar bezeichnete Teilbereiche erstrecken, die dem Vorstandsmitglied in der Tätigkeit zugewiesen sind.

(20) Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder beim Erlöschen der Stiftung darf nicht mehr als die

eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerstattet werden.

4.2 Der Stiftungsrat (sofern erforderlich)

Der vom Vorstand kooptierte Stiftungsrat übernimmt beratende und/oder Kontrollfunktionen und/oder ausführende Funktionen, deren Bereiche der Vorstand bestimmt. Er ist dann zudem für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse mitverantwortlich.

§ 5 Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

5.1 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ruft sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz und gegebenenfalls zusätzlich am Sitz seiner Niederlassungen und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung zusammen. Verletzungen dieser Vorschrift gelten als geheilt, wenn mindestens 2/3 des Vorstands bei einer Beschlußfassung anwesend sind und niemand widerspricht.

(2) Der Vorstand ist mit einstimmiger Mehrheit oder mit 2/3 Mehrheit beschlußfähig, wenn der erste Stiftungsvorsitzende anwesend ist. Der erste Vorsitzende kann bei erklärter Abwesenheit und vorherigem Bekanntsein über den Sachverhalt seinem Stellvertreter sein Stimmrecht mit seinem Entschluß schriftlich übertragen. Das Stimmrecht für den Stellvertreter bezieht sich ausschließlich auf den Sachverhalt, auf den der schriftliche Entschluß Bezug nimmt.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt nach Beratung mit 2/3-Mehrheit. Der erste Vorsitzende hat ein Mehrstimmenrecht.

(4) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.“

5.2 Der Stiftungsrat (sofern erforderlich)

(1) Der Stiftungsrat ruft sich durch Bekanntgabe am Hauptsitz und gegebenenfalls am Sitz seiner Niederlassungen und/oder durch persönliche mündliche, elektronische oder schriftliche Einladung zusammen.

(2) Der Stiftungsrat ist bei 2/3-Anwesenheit beschlußfähig. Rechtskräftige Beschlüsse und Entscheidungen erfordern immer einen mindestens einundfünfzigprozentigen Anteil der Mitglieder vom gesamten Stiftungsrat, die sich zu dieser Entscheidung/zu diesem Beschluß bekennen. Näheres regelt ein internes Gesetz.

(3) Die Versammlungsbeschlüsse sind schriftlich vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer festzuhalten. Sie sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und den Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind dem gesamten Vorstand mitzuteilen und werden auf Verlangen des Vorstandes veröffentlicht.

§ 6 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus: den Gründungsstiftungen (siehe Anlage1), Zustiftungen, den zugestifteten Zweckbetrieben und den Erträgen, Zuwendungen und anderen privaten und körperschaftlichen materiellen, ideellen und/oder leistungsbezogenen Einlagen und/oder Vermögen/Vermögenswerten.

(2) Die Stiftung darf auch Zustiftungen ohne Zweckbestimmung annehmen, Verfügungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und auch freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Stiftung darf jegliche Werte annehmen. Dies können Spenden, Zustiftungen, Sachwerte, Arbeitsleistungen und anderes mehr sein. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ergibt sich zudem aus einer Stammeinlage von 10.000 Euro. Dieses muß in der Kooperationskasse oder bei einer Bank angelegt werden, deren Zinsgewinne zum größten Teil dem Allgemeinwohl zufließen und die nicht strafbar nach § 291 StGB handelt. Sie ist jederzeit erweiterbar oder auch wieder auf ihren ursprünglichen Wert reduzierbar.

(5) Die Stiftung darf ihr Vermögen durch Rechtsverschmelzung oder Zusammenlegung oder Zustiftung innerhalb der Möglichkeiten der gesetzlichen Vorgaben mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen oder Körperschaften des privaten und/oder öffentlichen Rechts mehrten. Die Rechtsordnung und die Eigentumsrechte des Zustifters erlöschen auf dessen Erklärung hin mit der Verschmelzung. Dabei gehen sämtliche Eigentumsrechte auf die Stiftung über. Bei Körperschaften werden deren Schulden, Verbindlichkeiten etc., die über deren Haftungssumme hinaus gehen, nicht übernommen. Über Ausnahmen dieser Regel entscheidet der Vorstand. Es gelten dann ab dem Moment der Zustiftung und/oder Rechtsverschmelzung diese Stiftungsverfassung, die interne Verfassung und die nachrangigen Gesetze dieser Stiftung für den Zustifter und die Zustiftung.

(6) Die Stiftung kann einem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumen.

6.1 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und ihren Stiftungszweck aus dem Stiftungsvermögen, den Anlageerträgen, den Erträgen aus den Zweckbetrieben, den Zustiftungen, Spenden und anderen sie zur Erfüllung befähigenden Möglichkeiten, die nicht ausdrücklich zur Stärkung ihres Stiftungsvermögens bestimmt wurden.

(2) Im Rahmen im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen, können zur Werterhaltung Teile der Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen besteht nicht.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer oder mehreren Rücklagen im Sinne innerhalb der Vorschriften der Abgabenordnung zuführen.

6.2 Zustiftungen

(1) Zustiftungen sind jederzeit von jeder natürlichen als auch jeder juristischen Person oder Körperschaft und weiterer Vereinigungen möglich. Zustiftungen vermehren das Stiftungsvermögen. Sie können auch zur Verwirklichung der Stiftungszwecke eingesetzt werden. Auch die Stiftung der Leistung der Arbeitskraft kann als Zustiftung betrachtet werden. Zustifter gelten grundsätzlich als zur Rechtsphäre der Stiftung zugehörig und sind zugleich mindestens Fördermitglieder des Vereins der Stiftungsvorstand ist.

(2) Der Vorstand der Stiftung kann die Zusammenlegung oder eine andere Form der unmittelbaren Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen. Diese sollten möglichst verwandte Ziele haben und die Rechte dieser Stiftungsverfassung und der Verfassung anerkennen.

6.3 Verschmelzung mit anderen gemeinnützigen Körperschaften

(1) Andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts können der Stiftung und/oder dem Verein der Vorstand ist beitreten. Dieser Beitritt bewirkt die Rechtszugehörigkeit zur Stiftung und/oder zum Verein. Genaues bestimmt der Vorstand.

(2) Die der Stiftung/dem Verein beigetretene Körperschaft hat keinerlei Einfluß auf Entscheidungen der Stiftung und/oder des Vereins der Stiftungsvorstand ist. Sie untersteht der Verfassung und den nachrangigen Gesetzen der Stiftung und/oder des Vereins der Stiftungsvorstand ist, wenn sie über den Status der Fördermitgliedschaft hinausgeht und kann bei Fehlhandlungen jederzeit wieder ausgeschlossen werden. Sie verläßt dann wieder den Einflußbereich und die Rechtssphäre der Stiftung und/oder des Vereins der Stiftungsvorstand ist. Jegliche Gefährdung führt zum Ausschluß und gilt als ausgeschlossen, bevor die Gefährdung stattgefunden hat.

6.4 Beitritt anderen Körperschaften.

(1) Körperschaften des privaten Rechts die nicht gemeinnützig sind, können nur aufgenommen werden, wenn sie Zweckbetriebe der Stiftung werden. Sie können nur aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen der Verfassung genügen.

(2) Auch für diese Körperschaften gelten die Vorschriften von Punkt 6.3.

6.5 Andere Formen der Kooperation

(1) Diese und auch andere Formen der Kooperation oder Zusammenarbeit mit natürlichen und/oder juristischen Person und/oder Körperschaften sind möglich, wenn sie den Vorschriften dieser Verfassung entsprechen und grundsätzlich den Bestand der Stiftung in seinem Bestehen in der jetzigen Form nicht gefährden. Jegliche Gefährdung führt zum Ausschluß und gilt aus Ausgeschlossen, bevor die Gefährdung stattgefunden hat.

(2) Der Vorstand der Stiftung/des Vereins der Stiftungsvorstand ist, ist berechtigt, Verträge mit natürlichen und/oder juristischen Personen, mit Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und auch anderen Organisationsformen zu schließen, die nicht direkt in die Rechtssphäre der Stiftung/des Vereins eindringen und somit nicht Teil werden. Erst diese Verträge binden die Stiftung und/oder die ihr zugehörigen und/oder angehörigen natürlichen und juristischen Personen und/oder Körperschaften/Organisationen im Außenverhältnis zum Vertragspartner.

(3) Erweitert sich die Stiftung von ihrem derzeitigen Hauptsitz aus in ihrem Wirken in andere räumliche Rechtssphären im Sinne des §185 BBG oder auf Personen im Sinne des Art. 116 GG, holen sich die angrenzenden Rechtssphären oder Personen/Körperschaften selbständig Informationen bei der Stiftungsaufsicht oder der die Rechtsfähigkeit der Stiftung anerkennend habenden Stelle oder dem Träger der Stiftung und nehmen die Stiftung zu gleichen Bedingungen und unter gleichen Voraussetzungen in ihren Wirkungsbereich auf, so daß die Stiftung auch dort auf gleiche Art tätig sein kann.

(4) Alle Außenstehenden können durch schriftliche Erklärung Teil der Stiftung werden, wenn sie die Stiftungsverfassung, die Verfassung und die nachfolgenden Gesetze anerkennen und wenn sie Mitglied des Vereins werden der Stiftungsvorstand ist.

§ 7 Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten

Die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten wird bestimmt durch die Anwendung der in dieser Verfassung angeführten Vorschriften im Sinne der Abgabenordnung, durch diese Stiftungsverfassung, die Verfassung und die nachrangigen internen Gesetze. Die Stiftung wird bei entsprechender Struktur, Organisation und Größe eigene Gesetze schaffen.

§ 8 Auflösung der Stiftung

(1) Bei der Auflösung der Stiftung, bei ihrem Erlöschen oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Stiftung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den gemeinnützigen Verein "BewußtSein", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts oder einer anderen geltenden Rechtsvorschrift. Als unselbständige Stiftung unterliegt sie der Aufsicht des Trägers.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftung tritt durch die Proklamation ihrer Verfassung nach Außen mit dem heutigen Tage in Kraft.

Wittenberg, den 13.Juni 2009

Anlage 1

Die im Folgenden aufgeführten Geld- und Sachwerte, Grundstücke, Liegenschaften usw., werden Grundvermögen der „Neudeutschland Stiftung“, wenn die Stiftung durch die Errichtung, Annahme und Verkündung ihrer Verfassung Rechtsfähigkeit erlangt hat und die Zustiftungen erfolgt sind. Mit Hilfe dieses Grundvermögens, der augenblicklich nach der Stiftungserrichtung erfolgten Zustiftungen und anderer Mittel erwirtschaftet die Stiftung die Mittel um die Satzungszwecke verwirklichen zu können.

- Das gesamte Vereinsvermögen des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ oder seines Rechtsnachfolgers, einschließlich seiner Grundstücke und anderer Liegenschaften (s. Anlage 2).
- Alles zukünftig freiwillig Gestiftetes, welches sich im Eigentum der gegenwärtig nicht öffentlich handlungsfähigen staatlichen Organisation oder seines Rechtsnachfolgers und/oder seines gegenwärtigen Verwalters befindet und der Stiftung durch Zustiftungserklärung durch die entsprechende/n bevollmächtigte Person/en durch Sukzessionstatbestand der Stiftung übereignet wurde.



Finanzamt Wittenberg, Dresdener Straße 40, 06886 Wittenberg

Neudeutschland e.V.
Coswiger Str. 7
06886 WittenbergFinanzamt
WittenbergBitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:
IdentifikationsnummerUnser Aktenzeichen
115/142/ 08052 K240☎ 03491 430 - 229 Bearbeiter(in):
Frau GraboZimmer Datum
223 19.08.2009

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft **Neudeutschland e.V., Coswiger Str. 7, 06886 Wittenberg** dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Dienstgebäude Dresdener Straße 40 06886 Wittenberg	Öffnungszeiten Mo., Die., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr und nach vorheriger tel. Vereinbarung	Bankverbindung Bundesbank Magdeburg <u>für Inlandszahlungen</u> <u>für Auslandszahlungen</u> KTO: 8050 1507 IBAN: DE51 8100 0000 0080 5015 07 BLZ: 810 000 00 BIC: MARKDEF1810
Telefon 03491 430-0	Telefax 03491 430-113	Haltestelle Linie 376 und 379 Haltestelle Finanzamt (Bus)
Internet: www.finanzamt.sachsen-anhalt.de		E-Mail: poststelle@fa-wbg.ofd.mf.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Finanzamt Wittenberg, Dresdener Straße 40, 06896 Wittenberg

Neudeutschland Stiftung
z.Hd. Herrn Peter Fitzek
Gartenstr. 13
06896 Nudersdorf

Finanzamt
Wittenberg

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktienzeichen angeben:
Identifikationsnummer

Unser Aktienzeichen
115/ 142/ 08117 K240

☎ 03491 430-229 Bearbeitung
Frau Gräbe

Zimmer
223 Datum

11.12.11

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft **Neudeutschland Stiftung z.Hd. Herrn Peter Fitzek, Gartenstr. 13, 06896 Nudersdorf** dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten

gemeinnützigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Zuwendenden erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt längstens 18 Monate vom Ausstellungsdatum ab gerechnet.

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2011 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Dienstgebäude Dresdener Straße 40 06896 Wittenberg	Öffnungszeiten Mo., Die., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr und nach vorheriger tel. Vereinbarung	Bankverbindung Bundesbank Magdeburg <u>für Inlandszahlungen</u> <u>für Auslandszahlungen</u> KTG: 8050 1507 IBAN: DE51 8100 0000 0080 5015 07 BLZ: 810 000 00 BIC: MARKDEF1810
Telefon 03491 430-0	Telefax 03491 430-113	Haltestelle Linie 370 und 379 Haltestelle Finanzamt (Bus)
Internet: www.finanzamt.sachsen-anhalt.de		E-Mail: poststelle@fa-wbg.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

C.

Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung **keine endgültige Entscheidung** dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen **wird nach** Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung **nur** ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, **sondern** auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten **Zwecken** dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre **tatsächliche** Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der **steuerbegünstigten Zwecke** gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit **steuerpflichtig**, als sie **einen** wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang **Gewerbsteuerpflicht**. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende **gemeinnützige Zwecke**:

Wissenschaft, Religion, Gesundheitswesen, Kunst, Erziehung und Bildung, Umweltschutz (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr.(n) 1,2,3,5,7,8 AO)
Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, demokratisches Staatswesen (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr.(n) 13,15,24 AO)
bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr.(n) 25 AO)

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist **berechtigt**, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, **Zuwendungsbestätigungen** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist **berechtigt**, für Mitgliedsbeiträge **Zuwendungsbestätigungen** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Anlage *B*



Königreich Deutschland

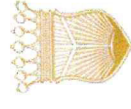
Verfassung



akasha

*„Die Zukunft hat viele Namen;
für die Schwachen ist sie die Unerreichbare,
für die Furchtsamen ist sie die Unbekannte,
für die Tapferen ist sie die Chance.“*

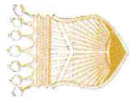
Victor Hugo



Königreich Deutschland



Verfassung



Königreich Deutschland

Verfassung

Stand:

10. November 2020
zuletzt geändert am:

10. November 2020
verkündet durch das

Reichsgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 3
„5. Gesetz zur Änderung der Verfassung“

2. überarbeitete Auflage – 2020
© 2014 AKASHA Verlag
Alle Rechte vorbehalten.
Lizenzausgabe von Julia White Publishing
www.julia-white.com

ISBN 978-3934402577

Inhalt

Vorwort (von Peter I., dem Obersten Souverän)	5
Präambel	8
Grundsätzliches	9
Abschnitt I	II
Der Staat	ARTIKEL 1 - 44
Abschnitt II	35
Die Grundrechte	ARTIKEL 45 - 56
Abschnitt III	40
Die staatsbürgerlichen Rechte	ARTIKEL 57 - 58
Abschnitt IV	43
Die Ausgestaltung der staatlichen Organe und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, Rechte der Staatsangehörigen	ARTIKEL 59 - 74
Abschnitt V	54
Die Wehrverfassung	ARTIKEL 75 - 77
Abschnitt VI	59
Die Geld-, Währungs- und Finanzverfassung	ARTIKEL 78 - 79
Abschnitt VII	62
Änderung der Verfassung	ARTIKEL 80
Abschnitt VIII	65
Neugliederung des Staatsgebietes, Verkehrswege, Notstandsregelungen	ARTIKEL 81 - 85
Abschnitt IX	71
Übergangs- und Schlußbestimmungen	ARTIKEL 86 - 92

Bisherige Verfassungsänderungen	77
1. Gesetz zur Verfassungsänderung	78
2. Gesetz zur Verfassungsänderung	86
3. Gesetz zur Verfassungsänderung	92
4. Gesetz zur Verfassungsänderung	94
5. Gesetz zur Verfassungsänderung	96
Anhang	98
I Begriffserklärungen	98
II Königreich Deutschland	103
III Rechtsgrundlagen	114
IV Die universale Schöpfungsordnung	120
V Bestehende Strukturen	127
VI Artikelverzeichnis/ Stichwortregister	136
VII Zum Thema	145

Das Königreich ist eine Chance auf Erneuerung. Es ist für Uns eine Möglichkeit, schon jetzt im Kleinen zu zeigen, wie die Gemeinschaft der Zukunft organisiert sein wird. Die Verfassung des Königreiches Deutschland ist Garant dafür, daß der Staat so wenig wie möglich und nur so viel wie nötig zu spüren ist. Der Staat ‚Königreich Deutschland‘ ist dabei lediglich ein Werkzeug zur Organisation und Finanzierung des Gemeinwesens. Wir möchten damit auch aufzeigen, wie umfassende Veränderungen der menschlichen Gemeinschaft bewirkt werden können, ohne daß jemand etwas dabei verliert. Wir möchten zeigen, wie bedingungslose Liebe arbeitet, möchten einen Weg anbieten ohne Uns aufzudrängen, möchten vorleben was Angsfreiheit und Vertrauen schafft, was eine konsequent dienende Haltung und Hingabe erreicht ohne mit dem Ego etwas Erreichen zu wollen.

Das Staatsoberhaupt hat die Aufgabe, die Freiheitsrechte des Einzelnen zu garantieren, die Verfassung zu schützen, Korruption zu verunmöglichen und den Staat völkerrechtlich zu vertreten. Zudem kann das Oberhaupt jede Rechtsverletzung eines Organs des Staates aufheben und den rechtmäßigen Zustand wieder herstellen. Das Staatsoberhaupt ist Garant der Rechtsordnung. Der Staat „Königreich Deutschland“ ist ein Spielfeld, in dem jeder Mensch in seine Kraft kommen und seine Aufgabe finden kann. Er wird von selbstverantwortlichen Menschen ausgestaltet, die echtes Interesse an anderen Menschen und ihrer Persönlichkeitsentfaltung haben. Die Gestalter Unseres neuen Staates sollten sich als Diener am Anderen begreifen und die Erkenntnis leben können, daß der Andere Spiegel des eigenen Lebensausdrucks und Chance zur eigenen Selbst-Entwicklung ist. Es geht im Königreich Deutschland in erster Linie immer um den Menschen.

Dabei ist der Staat ein Werkzeug zur Organisation und Finanzierung des Gemeinwesens und kein Herrschaftsinstrument. Er soll das Glück des Individuums fördern. Dauerhaftes Glück zu ermöglichen bedeutet aber nicht „eine Hängematte aufspannen“. Es bedeutet, ein Entwicklungsspielfeld aufzubauen, welches sich an den Schöpfungsgesetzen ausrichtet und diese widerspiegelt. Dies bedeutet für Uns, die beständige Weiterentwicklung des Menschen und der Menschheit zu begünstigen. Das Leben ist Veränderung und das hat für Uns Beständigkeit. Erst nachdem wir gemeinsam zinsbehaltete Geldsysteme

abgeschafft und durch zinsfreie Systeme ersetzt haben, können wir kollektiv lernen, daß es in einer noch fortschrittlicheren Welt gar kein Geld mehr braucht. Dazu braucht es dann FREIWILLIGE Leistungsbereitschaft eines jeden Menschen und Maßhaltigkeit bei gleichzeitiger Wertschätzung der Lebensgrundlage und jeglichen Seins. Erst wenn Gier und die dahinterstehenden Ängste abgeschafft sind, braucht es gar kein Geld mehr.

Deshalb ist das Königreich Deutschland eine entwicklungsfördernde Gemeinschaft, die nicht bei dem jeweils Erreichten aufhört, sondern Erfolge feiert und beständig weitergeht bis das Ziel einer Wertegemeinschaft nach den Schöpfungsgesetzen erreicht ist und die sich auch dann in eine noch freierlichere Gemeinschaft göttlicher Menschen fortentwickelt.

Die Gemeinden, Regionen und die Bezirke sind von unten nach oben organisiert, um ein Eingreifen des Staates in die alltäglichen regionalen Belange auszuschließen. Der Staat übt von oben nach unten lediglich seine Aufsichtsfunktion aus um die Rechtsordnung für den Einzelnen garantieren zu können. Eine Einflußnahme auf regionale Belange ist im Königreich Deutschland unerwünscht und auch nahezu unmöglich, denn es gibt das Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip besagt, daß hoheitliche Tätigkeit von der kleinsten Einheit geleistet werden soll, die dazu in der Lage ist. Dieses Prinzip kann im Königreich Deutschland auch nicht durch finanzielle Abhängigkeiten umgangen oder ausgehebelt werden, wie dies heute in der Bundesrepublik und der Europäischen Union geschieht, denn die Regionen haben die verfassungsmäßig verankerte Möglichkeit der eigenen Geldschöpfung, können eigene regionale Betriebe schaffen und auch so immer ihre finanzielle Unabhängigkeit wahren.

Das Königreich ist ein Spiegel der Schöpfungsordnung und deshalb wird es sich durchsetzen und Bestand haben, daran besteht für Uns kein Zweifel. Es wird sich beständig ausweiten und das Tempo bestimmt die Menschheit selbst. Je mehr Menschen zur Erkenntnis kommen, daß dieses hohe Ziel mit diesem Werkzeug erreicht werden kann, desto leichter wird der Weg in die Freiheit. Je mehr Menschen selbst die Verantwortung übernehmen und sich als Mitgestalter dieser Zukunft begreifen, desto schneller ist diese Freiheit erreicht. Es wird eine Freiheit von vielen Ängsten sein, eine Freiheit von den Mächten der

Dunkelheit. Die Zeit des Wandels ist gekommen - JETZT. Seien Sie Teil dieses Wandels und gestalten Sie ihn bewußt mit. Sie werden gebraucht.

Möge die Menschheit dies als ein Angebot zu dauerhaftem Frieden annehmen. Wir werden Unser Bestes geben, um diese Ordnung in die ganze Welt zu tragen.

Peter I.

Oberster Souverän

Präambel

Wir, Freier Souverän und Treuhänder des neuen Reiches, den Boden bereitend für den zukünftig zu wählenden und zu krönenden König von Gottes Gnaden, den König von Deutschland, im Bewußtsein unserer Verantwortung vor dem Schöpfer allen Seins und den Menschen, eingebettet in die ewig gültigen Schöpfungsgesetze, beflügelt von dem Willen, der Freiheit, dem Frieden und dem Fortschritt in der Welt zu dienen, sich begreifend als Diener an Gott und allen Menschen, uns verpflichtend mit dieser Verfassung zu Respekt gegenüber der gesamten Schöpfung, zu den unveräußerlichen Menschenrechten, zur Völkerverständigung und zum Frieden, bestimmen und verkünden, was folgt:

Grundsätzliches

Hinweis zur Rechtschreibung:

Im gesamten Verfassungstext wird die „alte Rechtschreibung“ verwendet, um dem Verfall der deutschen Sprache entgegenzuwirken und eine möglichst ursprüngliche Form der natürlichen Sprachentwicklung weiterzuführen.

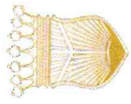
Männliche Bezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter gleichermaßen.

Zum besseren Verständnis der nachfolgend niedergeschriebenen Verfassungsartikel ist im Weltnetz das Seminar zur Staatsangehörigkeit als Videoreihe kostenlos einsehbar, in welchem die zugrundeliegenden Gedanken ausgeführt sind und auch die entsprechenden Formulierungen inhaltlich und sprachlich begründet werden:

bit.ly/krd-sta-seminar

Alle Gesetze des Königreiches Deutschland werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, das zu finden ist unter:

koenigreichdeutschland.org/de/reichsgesetzblatt-1097.html



Königreich Deutschland



ABSCHNITT I:

Der Staat

Der Staat

ART. 1

Staatsbezeichnung

Das neue Deutschland führt als Staat die Bezeichnung: Königreich Deutschland.

ART. 2

Staatsflagge

Die Staatsflagge des Königreiches Deutschland ist von oben nach unten GOLD-ROT-SCHWARZ mit einer in Silber aufgehenden Sonnensichel, die vom schwarzen Grund in 21 Strahlen über die gesamte Flagge strahlt. Die Staatsflagge ist mittels Gesetz kundzutun.

ART. 3

Staatsform

- (1) Das Königreich Deutschland ist eine neue Staatsform. Es vereint die Formen einer direkten aufsteigenden Demokratie in der Organisationsform einer Räterepublik mit einer konstitutionellen Wahlmonarchie.
- (2) Das Königreich Deutschland ist eine vom deutschen Volk und den deutschen Bürgern legitimierte konstitutionelle Wahlmonarchie.

ART. 4

Änderung der Grenzen

- (1) Änderungen und/oder Erweiterungen der Grenzen des Staatsgebietes werden in einem Beitrittsblatt des Königreiches Deutschland unmittelbar nach dem rechtswirksamen Beitritt veröffentlicht.
- (2) Grenzänderungen zwischen Gemeinden, die Schaffung neuer und die Zusammenlegung bestehender Gemeinden bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der dort ansässigen wahlberechtigten Staatsangehörigen.

Das Staatsoberhaupt

ART. 5

Titel

- (1) Das Oberhaupt des Staates trägt den Titel: König von Deutschland.
- (2) Der König als Staatsoberhaupt übt sein Recht an der Staatsgewalt in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verfassung und der übrigen Gesetze aus.

ART. 6

Hauptstadt

- (1) Der König hat seinen Hauptsitz in der Hauptstadt des Königreiches.
- (2) Die Hauptstadt kann vom König, vom Präsidenten des Staatesrates, vom Staatsrat oder durch Bürgerentscheid jederzeit an einen anderen Ort verlegt werden. Der König hat ein Vetorecht.

ART. 7

Staatsgewalt

- (1) Alle Staatsgewalt ist im König und in dem Demos verankert und wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt.
- (2) Der König ernennt einen Minister aus dem Staatsrat zu seinem Stellvertreter. Bis zur Bildung des Staatesrates kann der König einen von ihm Bevollmächtigten mit der Vertretung beauftragen.

ART. 8

Wahl des Königs

- (1) Der erste König wird aus dem Kreise des Staatsrates oder der Bezirksräte auf Vorschlag des Obersten Souveräns von den wahlberechtigten Bürgern ohne Aussprache direkt gewählt.
- (2) Wählbar zum König ist jeder Deutsche, der dem Stande der Deme angehört und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Zum König kann nur gewählt werden, wer eine fundierte Ausbildung in den Bereichen Recht, Finanzen, Wirtschaft, Verwaltung, Ethik, Kommunikation und Geisteswissenschaften nach neuem deutschen Bildungsstandard abgeschlossen hat.
- (4) Der König wird auf Lebenszeit gewählt. Er hat sein Wirken dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen, nach besten Kräften Schaden von ihm abzuwenden und sein Glück zu mehren.

ART. 9

Nachfolge

- (1) Der König schlägt seinen Nachfolger und den Zeitpunkt seiner Nachfolge vor. Er kann seinen Nachfolger jederzeit bestimmen.
- (2) Der Nachfolger des Königs trägt bis zu seiner Wahl den Titel Thronfolger. Der Thronfolger soll rechtzeitig in die Amtsgeschäfte des Königs eingeführt werden.
- (3) Jeder Thronfolger wird noch vor Empfangnahme der Königswürde unter Bezug auf die königlichen Ehren und Würden in einer Urkunde aussprechen und beidein, daß er das Königreich Deutschland in Gemäßheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren, seine Integrität erhalten und die königlichen Rechte und Pflichten unzertrennlich und in gleicher Weise beachten wird.

ART. 10

Aufgabe des Königs

- (1) Der König ist Garant für die Verfassung und an diese gebunden.
- (2) Der König untersteht während seiner Amtszeit nicht der Gerichtsbarkeit. Dasselbe gilt für jedes vom König ernannte Mitglied der Regierung, das für den König die Funktion des Staatsoberhauptes ausübt.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung hat der König die Befugnis, jede Verfassungs- und Rechtsverletzung eines staatlichen Organs oder eines Amtsträgers per Anordnung aufzuheben, und im Falle der Aufhebung die Pflicht, alles Erforderliche zu tun, um den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen. Zudem hat er das Recht, selbst eigene Gesetzentwürfe in den Staatsrat einzubringen. Zur Wirksamkeit auch dieser Gesetze ist die Annahme des Gesetzes durch eine Abstimmung der Wahlberechtigten erforderlich.
- (4) Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Staatsrates tritt der König in den Bereichen in seinen Rechten, Befugnissen und Aufgaben zurück, die dem Staatsrat und anderen Organen mit dieser Verfassung übertragen sind. Der König übt dann vorrangig eine repräsentative und beratende Funktion aus.

ART. 11

Vertretungsrechte des Königs

- (1) Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegenüber auswärtigen Staaten.
- (2) Staatsverträge, durch die ein Staatsgebiet dem Königreich hinzutritt oder abtritt oder Staatseigentum veräußert, über Staatshoheitsrechte oder über Staatsregale verfügt, eine neue Staatslast auf- oder übernimmt oder eine Verpflichtung, die in die Rechte und in die Freiheit der Staatsangehörigen eingreifen würde, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsrates. Der König hat bei Staatsverträgen ein Vetorecht und das Recht zur Kassation.

ART. 12

Geltung von Gesetzen, Begnadigung

- (1) Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Königs.
- (2) Dem König steht das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu.
- (3) Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Mitgliedes der Regierung übt der König das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung nur mit Zustimmung des Staatsrates aus.

ART. 13

Verlust der königlichen Stellung

- (1) Der König kann seinen Stand aufgrund eigener grober Verstöße gegen diese Verfassung oder gegen die Strafgesetze verlieren oder wenn er auf längere Zeit körperlich, emotional oder mental nicht mehr in der Lage ist, diese Tätigkeit angemessen auszuüben.
- (2) Für die Einleitung eines Amtsenthervensverfahrens der Person des Königs ist zunächst ein Amtsenthervensantrag erforderlich, der von mindestens 51 vom Hundert der Mitglieder des Staatsrates mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet sein muß. Die wahlberechtigten Bürger des Königreiches Deutschland haben dann unverzüglich über eine Amtsenthervung zu entscheiden. Die Amtsenthervung wird wirksam, wenn mindestens 51 vom Hundert der Wahlberechtigten dem Amtsenthervensantrag zustimmen.

ART. 14

Präsident

Ist kein König gewählt oder im Falle des Todes des Königs oder des Amtsenthervensverfahrens oder der Unmöglichkeit der Weiterführung der königlichen Ämter ist der Staatsrat die oberste Institution des Königreiches. In diesem Falle bestimmt der Staatsrat aus seinen Reihen den obersten Amtsträger und den Repräsentanten des Königreiches Deutschland. Dieser trägt den Titel Präsident und übt die Aufgaben des Königs aus. Die Zeit der Präsidentschaft ist auf 2 Jahre begrenzt. In dieser Zeit ist ein neuer König zu wählen. Würde kein König gewählt, hat der Präsident die Königswürde zu übernehmen. Näheres regelt ein Gesetz.

ART. 15

Der Staat als Ausdruck der Schöpfungsordnung

- (1) Das Königreich Deutschland ist eine Staatsform, die sich an den ewig gültigen Schöpfungsgesetzen ausrichtet und ihr Staatswesen in dieser Form zum Ausdruck bringt.
- (2) Die Verfassung und die Rechte der Deme, der Bürger und Staatsangehörigen werden durch den König und die Räte in Verbindung mit den deutschen Beamten geschützt.

ART. 16

Der Staat als Garant der Schöpfungsordnung

- (1) Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes.
- (2) Der Staat als Willenswerkzeug der Bürger hat darauf hinzuwirken, jedem Menschen ein größtmögliches Maß an Glück, Selbstbestimmung, Freiheit, Gesundheit, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen.
- (3) Das Königreich Deutschland soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit, Frieden und Glück miteinander leben zu können und unterstützend darauf hinwirken, das Leben der Menschen an der ewig gültigen Schöpfungsordnung auszurichten.

ART. 17

Amtssprache

Die deutsche Sprache ist Staats- und Amtssprache und steht unter dem besonderen Schutz dieser Verfassung. Dies berechtigt den König, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Muttersprache der Deutschen zu ergreifen.

ART. 18

Bildungswesen

- (1) Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Schulwesen zu.
- (2) Es besteht eine allgemeine Bildungspflicht. Das gesamte Erziehungs- und Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht. Der Staat sorgt dafür, daß der Unterricht in den Elementarfächern in öffentlichen Schulen unentgeltlich erteilt wird. Der Religionsunterricht kann auch durch kirchliche Organe erteilt werden.
- (3) Der Privatunterricht ist zulässig, sofern er den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrziele und die Einrichtungen in den öffentlichen Schulen entspricht.
- (4) Der Staat ermöglicht unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen.

ART. 19

Gesundheit

- (1) Die Volksgesundheit ist ein hohes Gut und steht unter dem besonderen Schutz dieser Verfassung. Der Staat wirkt auf ihre Erhaltung und Verbesserung in allen Bereichen hin.
- (2) Das gesamte Gesundheitswesen steht unter der Aufsicht des Staates. Es gibt nur eine staatliche Gesundheitsfürsorge. Erwirtschaftete Überschüsse werden in den staatlichen Haushalt eingestellt.
- (3) Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß jeder Deutsche die Möglichkeit hat, seine Gesundheit selbst zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Er hat durch sein Bildungs- und Gesundheitswesen darauf hinzuwirken, daß jeder Mensch seine Eigenverantwortung erkennen und selbst aktiv an seiner Gesundheit arbeiten kann. Der Staat hat dabei allen Menschen durch entsprechende Bildungsangebote und andere Formen der Aufklärung zu helfen.
- (4) Produkte, die die Gesundheit beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen geeignet sind, können mit Steuern belegt werden.

ART. 20

Schutz der Erwerbsfähigkeit

- (1) Der Staat schützt das Recht auf Arbeit und die Arbeitskraft.
- (2) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind, unbeschadet gesetzlicher Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, öffentliche Ruhetage. Die Feiertage sind mittels Gesetz kundzutun.

ART. 21

Schutz autarker Versorgung

- (1) Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit und zur Sicherung und Pflege seiner wirtschaftlichen Interessen fördert und unterstützt der Staat die Schaffung von staatlichen Betrieben, die Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie.
- (2) Die Schaffung und Aufrechterhaltung autarker und regionaler Lebensgrundlagen unterliegt der besonderen Sorgfalt des Staates.

ART. 22

Die Verkehrswege

- (1) Der Staat wendet seine besondere Aufmerksamkeit einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Ausgestaltung des Verkehrswesens zu.
- (2) Dem Staate steht das Hoheitsrecht über die Gewässer zu. Die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer soll auf gesetzlichem Wege unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Technik und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen geregelt und gefördert werden.

ART. 23

Hoheit über natürliche Ressourcen

Der Staat übt die Hoheit über Jagd, Fischerei, Holzwirtschaft und Bergwesen aus und schützt bei Erlassung der diesbezüglichen Gesetze die Interessen der Landwirtschaft, der Tier- und Pflanzenwelt und der Erde.

ART. 24

Gerechte Verfahrensführung

- (1) Der Staat sorgt für ein rasches und gerechtes Prozeß- und Vollstreckungsverfahren, ebenso für eine den gleichen Grundsätzen angepaßte Rechtspflege.
- (2) Die berufsmäßige Ausübung der Parteienvertretung ist gesetzlich zu regeln.

ART. 25

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- (1) Die Erde als eigenständiger lebendiger Organismus ist die natürliche Lebensgrundlage alles Lebendigen. Sie zu schützen ist eine der vordringlichsten Aufgaben des Staates. Der Staat erklärt sich verpflichtet, dieses bewußte Geschöpf zu achten, zu schützen und es als eigenständige juristische Person mit dem Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zu behandeln. Die Erde genießt umfassenden Schutz durch diese Verfassung.
- (2) Ihre natürlichen Ressourcen sind gemeinschaftliches Gut. Es ist niemandem gestattet, sich natürliche Ressourcen des Staates anzueignen.
- (3) Grund und Boden, Bodenschätze, Wasser, Holz und andere natürliche Ressourcen können nur in solchen Mengen privates Eigentum sein, die den persönlichen Eigenbedarf decken.
- (4) Alle technologischen Verfahren und Handlungsweisen, die den Bestand, das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit der Erde, der Menschheit, der Tiere oder der Pflanzenwelt gefährden können, sind nur in Ausnahmefällen, nur mit Genehmigung und unter direkter Aufsicht des deutschen Staates gestattet und können mit Steuern belegt werden.

ART. 26

Schutz höherrangiger Rechte

- (1) Das Naturrecht, das internationale Vertragsrecht und das Völkerrecht sind Bestandteile des deutschen Rechtes. Sie sind im Staate zu achten, wenn sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen. Im Falle ihrer Verletzung ist der Staat bemüht, diese Rechte auf angemessene Weise wiederherzustellen. Er kann sich dazu internationaler Organisationen bedienen.
- (2) Völkerrechtliche, internationale oder andere staatliche Verträge oder Rechte, die durch ihre Anwendung oder Ausgestaltung Ausbeutung, Mißbrauch, Mißachtung der Menschlichkeit, Mißachtung der Rechte der Erde oder andere Mißstände ermöglichen, fördern oder zum Inhalt haben, sind unbeachtlich und nicht Bestandteil des deutschen Rechtes.

ART. 27

Der Staatsrat

- (1) Die Mitglieder des Staatsrates sind Abgesandte und die höchsten Vertreter der deutschen Bezirke.
- (2) Sie sind Handlungsbevollmächtigte ihres Bezirkes, sind an die Beschlüsse ihrer Ratsversammlungen gebunden und vertreten mit ihrer Stimme ihren Bezirk.
- (3) Ihre Ratsmitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Sie ergibt sich aus der Wahl in ihrem Wahlkreis und den Nachfolgewahlen in den höheren Kreis- und Bezirksstrukturen und aufgrund ihrer Kompetenz, die sie in den Prüfungen für Ratsmitglieder nachzuweisen haben.
- (4) Der Staatsrat schafft sich eine an seinen Aufgaben und am Umfang seiner Tätigkeit orientierte schlanke Verwaltung.
- (5) Der Staatsrat entscheidet über Anträge auf Zulassung und Einführung regionaler Zahlungsmittel.

ART. 28

Auswärtige Beziehungen

- (1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Staatsrates, der sich dafür vorrangig des Königs bedient. Der König kann Bevollmächtigte ernennen, die ihn in Einzelfällen vertreten.
- (2) Vor dem Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines deutschen Gebietes berührt, ist der Rat des betroffenen Gebietes rechtzeitig zu hören.

ART. 29**Eigentumsverhältnisse der Staatsbetriebe**

- (1) Der König ist bis zur Schaffung des Staates der alleinige Betreiber und Eigentümer der Staatsbetriebe. Veräußerungen und Teilveräußerungen sind nicht zulässig, wenn dadurch die Eigenversorgung des deutschen Volkes nicht mehr gesichert ist oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen des Staates sinkt.
- (2) Der König entscheidet vorrangig über die Mittelverwendung.
- (3) Alle Überschüsse der Staatsbetriebe sind in den deutschen Staatshaushalt einzustellen und wiederum zur Förderung des Allgemeinwohls einzusetzen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen geachtet und geschützt, die Persönlichkeitsrechte anderer nicht eingeschränkt und die Normen dieser Verfassung befolgt werden.
- (4) Im Falle der Antragstellung einer Gemeinde oder Gebietskörperschaft kann der deutsche Staat einzelne Gesetzgebungskompetenzen, die nicht mehr zur örtlichen Gemeinschaft gehören, der Antrag stellenden Gebietskörperschaft übertragen, wenn dies nicht zur Zerstörung der öffentlichen Ordnung in anderen Gebietskörperschaften oder zu Mißständen führt.

ART. 30**Einbringung von Gesetzesvorlagen**

- (1) Gesetzesvorlagen werden beim Staatsrat durch die Staatsratsmitglieder selbst, durch den König oder durch die Bezirksräte eingebracht.
- (2) Der Staatsrat kann zur Entgegennahme und Bearbeitung von Gesetzesinitiativen Bevollmächtigte ernennen. Die Bevollmächtigten sind beauftragt, die Gesetzesvorlagen innerhalb von zwei Monaten zu prüfen, sie gegebenenfalls zu ändern und dem Staatsrat vorzulegen. Bei komplexen Gesetzesvorlagen kann auf Antrag der Bevollmächtigten an den Staatsratsvorsitzenden eine Fristverlängerung gewährt werden.

ART. 31**Gesetzgebungsverfahren**

- (1) Neue deutsche Gesetze werden vom Staatsrat beschlossen.
- (2) Ein vom Staatsrat beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Staatesrates der Gesetzesvorlage zugestimmt haben und das Gesetz vom König unterzeichnet wurde.
- (3) Ein beschlossenes Gesetz ist nach seiner Annahme durch den König unverzüglich umzusetzen.

ART. 32

Zugang zu einem öffentlichen Amt

- (1) Der König schafft die zur Vollziehung und Durchführung der Gesetze erforderlichen Verwaltungseinrichtungen.
- (2) Jedem Staatsbürger sind die öffentlichen Ämter unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und seiner persönlichen Eignung gleich zugänglich.
- (3) Der Staat fördert in seinem Volk die Annahmefähigkeit von Verantwortung und das Bestreben, sich Bürger- und Wahlrechte zu erwerben.
- (4) Der Staat fördert bei seinen Bürgern die Bereitschaft, sich ehrenamtlich für das Gemeinwesen zu engagieren und zu einem öffentlichen Amt zuzulassen zu werden.

ART. 33

Amtsträger

- (1) Es wird ein Berufsbeamtentum im Staate geschaffen. Die Berufsbeamten sind die Amtsträger des Staates. Zur Umsetzung der Organisation und zur Durchsetzung dieser Verfassung bedient sich der deutsche Staat seiner Amtsträger.
- (2) Die Amtsträger des Staates sind Diener der gesamten deutschen Völker. Sie haben die Rechte dieser Verfassung durchzusetzen, zu verteidigen und ihre Aufgaben gewissenhaft innerhalb der geltenden Gesetze zu erfüllen.
- (3) Amtsträger im unteren und mittleren Dienst können durch den Gemeinderat oder durch eine übergeordnete Gebietskörperschaft eingesetzt werden. Sie können jederzeit berufen und bei Fehlhandlungen auch wieder abberufen werden. Sie müssen mindestens die Stufe 1 der neuen deutschen Verwaltungsprüfung bestanden haben.
- (4) Amtsträger im gehobenen Dienst werden in der Regel direkt durch die örtliche Deme der Gemeinde gewählt. Sie müssen mindestens die Stufe 2 der neuen deutschen Verwaltungsprüfung bestanden haben. Näheres dazu bestimmt ein Gesetz. Amtsträger im gehobenen Dienst können nur aufgrund grober Fehlhandlungen gegen die Verfassung oder die Strafgesetze abberufen werden. Sie sind vor einer Entlassung zu hören und haben auf ihren Antrag hin die Möglichkeit, sich in einem öffentlichen Verfahren zu erklären.
- (5) Jede Person, die in einem Amts- oder Dienstverhältnis zum Staat steht und gegen die Bestimmungen der Verfassung oder gegen neue deutsche Gesetze schuldhaft verstößt, haftet der Gemeinschaft wie auch dem Bürger für den daraus entstandenen Schaden. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung des Amtsträgers oder Dienstverpflichteten zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder gegenwärtigen erheblichen Gefahr erfolgte und die Handlung verhältnismäßig war. Die allgemein anerkannten Sittengesetze dürfen dabei nicht verletzt worden sein. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln.

ART. 34

Rechte zur Selbstverwaltung, Beitritt zum deutschen Staat

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung im deutschen Staate, in den beigetretenen Städten und Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften, in beigetretenen Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstigen Gemeinschaften muß den Grundsätzen des neuen deutschen Staates und dieser Verfassung entsprechen.
- (2) Die Städte und Gemeinden haben das Recht, sich auf Antrag und mit Genehmigung des Staatsrates selbst zu verwalten. Sie können sich im Rahmen dieser Verfassung ihre eigene Ordnung schaffen. Den Städten und Gemeinden wird das Recht gewährt, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unter Beachtung dieser Verfassung selbst und in eigener Verantwortung zu regeln. Auch Gemeindeverbände und Städtebünde haben im Rahmen dieser Verfassung das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch das Recht der finanziellen Eigenversorgung und Eigenverantwortung. Im Rahmen der ihnen zustehenden Selbstverwaltung haben die Gebietskörperschaften in Absprache mit dem übergeordneten Rat ein eigenes Recht der Geldschöpfung in strikter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfassung. Die Neue Deutsche Mark ist als Zahlungsmittel in Zusammenarbeit mit der Königlichen Deutschen Staatsbank vorrangig zu emittieren. Eigene regionale Zahlungsmittel sind auf Antrag statthaft, sofern sie den Vorgaben dieser Verfassung entsprechen.
- (4) Der Staat gewährleistet diese verfassungsmäßige Ordnung im gesamten deutschen Staat, den beigetretenen Ländern, Städten, Gemeinden, Städtebünden, Gemeindeverbänden, sonstigen Gebietskörperschaften und Ländereien und ist ermächtigt, alles zu tun, um diese Ordnung im Beitrittsgebiet durchzusetzen.
- (5) Mit Beitritt eines Gebietes zu dieser Verfassung und seiner Ordnung erlischt die alte Rechtsordnung im Beitrittsgebiet. Es treten ausschließlich diese Verfassung und alle weiteren sich daraus ergebenden Regelungen und Gesetze in Kraft.

ART. 35

Volks- und Bürgervertretungen

- (1) In den deutschen Städten und Gemeinden und im deutschen Staat haben das Volk und die Bürger eine Vertretung. Der jeweilige örtliche Rat besteht aus den in freier, unmittelbarer, gleicher und offener Wahl hervorgegangen Abgeordneten aus der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Niemand darf wegen seiner Wahl Vorteile oder Nachteile erfahren. Der Staat wahrt die Rechte aller Wähler und Gewählten und tritt für eine uneingeschränkte Toleranz und Gleichberechtigung jeglicher Wahlmeinung ein. Niemand darf zu einer Wahl gezwungen werden.

ART. 36

Die Verwaltungsordnung des Staates

- (1) Die Stadt- und Gemeinderäte bestimmen durch direkte Wahl eine Person aus ihrer Mitte, die mindestens die Prüfung der Stufe 1 der neuen deutschen Verwaltung bestanden hat. Diese so gewählte Person ist als Absenderter Verwaltungsbefugter und zugleich handlungsbefugter, die Interessen der Stadt oder Gemeinde in der nächsten Ebene der gemeinschaftlich organisierten Verwaltung zu vertreten. Der Absenderter verkörpert mit seiner Stimme den Willen seiner Stadt oder Gemeinde. Er ist an die Beschlüsse und Aufträge seiner ihm entsendenden Körperschaft gebunden. Der Absenderter ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Aus einer Anzahl von mindestens sieben, aber höchstens 49 Vertretern einzelner zusammenliegender Städte und Gemeinden wird ein Gremium aus mindestens einem, aber höchstens drei Vertretern gewählt. Diese Vertreter müssen mindestens die Prüfung der Stufe 2 der neuen deutschen Verwaltung bestanden haben. Diese sind berechtigt, den gemeindlichen Zusammenschluß zu vertreten und in seinem Namen rechtsverbindlich zu handeln. Sie sind an die Beschlüsse und Aufträge ihrer sie entsendenden Körperschaft gebunden.
- (3) In dieser Weise handeln die freien Städte und Gemeinden in aufsteigender Organisationsform und geben sich selbst die Struktur ihrer Wahl. Näheres bestimmt ein Gesetz.

- (4) Jede freie Stadt und freie Gemeinde hat das Recht, aus einer übergeordneten Gebietskörperschaft auszutreten, die Gebietskörperschaft zu wechseln oder sich selbst zu verwalten.
- (5) Im Falle der Selbstverwaltung ohne Angliederung an eine Gebietskörperschaft hat die Stadt oder Gemeinde kein Mitspracherecht und keine Möglichkeit der Einflußnahme in der Organisation der sie umgebenden freien Städte und Gemeinden. Auf Antrag ist ihr jederzeit wieder ein Sitz zunächst auf Probe einzuräumen. Die Probezeit dauert bis zu einem Jahr. In dieser Zeit ist die Einflußmöglichkeit der Stadt oder Gemeinde auf regionale und überregionale Entscheidungen eingeschränkt. Bei einem Wechsel einer Stadt oder Gemeinde in eine andere übergeordnete Gebietskörperschaft hat die wechselnde Stadt oder Gemeinde ein halbes Jahr ein eingeschränktes Mitspracherecht. Eine Ausnahme von dieser Regel wird gewährt, wenn mindestens drei Viertel der Räte der neuen Gebietskörperschaft damit einverstanden sind.

ART. 37**Amtshilfe**

- (1) Alle bestehenden Behörden innerhalb des Staates leisten sich gegenseitig Amtshilfe.
- (2) Jeder Rat einer Gebietskörperschaft ist verpflichtet, die Tätigkeiten des im Rang niedrigeren Rates zu übernehmen. Er ist auch berechtigt, die Einhaltung dieser Verfassung per Anordnung unmittelbar durchzusetzen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dieser Verfassung kann eine Stadt oder Gemeinde auch in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen anderer Gemeinden, Institutionen und Einrichtungen zur Unterstützung ihrer Aufgaben anfordern und nutzen.

ART. 38**Die Ratsversammlungen**

- (1) Jede Ratsversammlung findet öffentlich statt. Geheime Ratssitzungen oder Ratssitzungsteile sind verboten. Den Bürgern ist in den ersten zwei Ratsstufen ein Fragerecht zu gewähren, das sie während der Ratsversammlungen ausüben können. Die Fragen sind zu beantworten.
- (2) In den Bezirksräten und im Staatsrat haben die Bürger ein Beobachtungsrecht. Mitglieder der Deme eines Bezirkrates haben ein Fragerecht.

ART. 39**Gesetzliche Beschränkung der Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit von Beamten, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Staat, den Bezirken, Kreisen und Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

ART. 40

Staatsverfassungsgericht

- (1) Der deutsche Staat schafft ein Staatsverfassungsgericht.
- (2) König und Staatsrat ernennen die Richter des Staatsverfassungsgerichtes je zur Hälfte unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verfassung.
- (3) Jeder Bürger des Staates kann wohlbegründet das Staatsverfassungsgericht anrufen, wenn er sich in seinen Verfassungsrechten verletzt fühlt. Er hat Anspruch auf Entscheidung seiner Klage.
- (4) Das Nähere ist durch Gesetz auszugestalten.

ART. 41

Ziel der Rechtsprechung

- (1) Ziel der Rechtsprechung ist die Bewahrung des Rechtsfriedens und die Erreichung einer stabilen, dauerhaft friedlichen, an den Schöpfungsgesetzen ausgerichteten Gemeinschaft selbstbestimmter gleichberechtigter Menschen. Die Rechtsprechung ist darauf auszurichten, gerechte Lösungen in allen gesellschaftlichen Belangen für alle Menschen zu finden und zu gewährleisten. Gerechtigkeit steht über dem niedergeschriebenen Recht.
- (2) Alle Gerichte sind grundsätzlich Staatsgerichte. Private Schiedsgerichte sind auf Antrag zuzulassen, wenn sie eine Rechtsordnung besitzen und diese und ihre Rechtsprechung weder gegen die Verfassungsgrundsätze noch gegen die guten Sitten verstoßen.

ART. 42

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

- (1) Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird durch den Staatsgerichtshof und durch die Gerichte ausgeübt. Das Nähere ist durch Gesetz zu regeln.
- (2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Gesetzliche Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt, wenn sie vom König erlassen wurden.

ART. 43

Unabhängigkeit der Richter

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen. Das Einbinden von Richtern und anderen Organen der Rechtspflege in Kammern, Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen ist untersagt. Jeder Richter ist verpflichtet, auch in seinen privaten Tätigkeiten darauf zu achten, seine Unabhängigkeit nicht zu gefährden.
- (2) Der Staat hat die Pflicht, den gesetzlichen Richter einzurichten. Auf einfaches Verlangen hin ist jeder Richter verpflichtet, dem Angeklagten oder einer Prozeßpartei den Nachweis zu erbringen, daß er der gesetzliche Richter ist.
- (3) Richter der ersten Instanz sind ehrenamtlich tätig. Sie werden direkt von den örtlichen Ratsmitgliedern gewählt und können bei Fehlhandlungen jederzeit abgewählt werden. Die so gewählten Richter sind dem örtlich zuständigen Rat rechenschaftspflichtig.
- (4) Richter der zweiten Instanz (Oberrichter) kann nur werden, wer mindestens drei Jahre ehrenamtlicher Richter der ersten Instanz war und sich in dieser Zeit durch seine Ehrlichkeit, seine Resozialisierungserfolge und seine Kompetenz positiv hervorgehoben hat. In dieser Zeit muß er mindestens 30 Verfahren geleitet haben. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist dann statthaft, wenn die Zahl der Verfahren im Wirkungsbereich nicht erfolgte. Oberrichter müssen dem Stand der Bürger angehören und hohe Ethik und fachliche Kompetenz besitzen. Näheres regelt ein Richtergesetz des Königreiches Deutschland.
- (5) Oberrichter werden direkt von den örtlichen wahlberechtigten Bürgern eines Gerichtsbezirkes gewählt. Der zu wählende Richter muß im Gerichtsbezirk, in dem er tätig ist, seinen Wohnsitz haben.
- (6) Oberrichter haben zusätzlich die Aufgabe, das Recht und die Rechtsanwendung weiter zu vereinfachen sowie auf die Erreichung höherer Werte und höherer Sittlichkeit der Menschheit hinzuwirken. Eine weitere Aufgabe ist der Unterricht an höheren staatlichen Schulen.

ART. 44**Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren**

- (1) Jedes Gerichtsverfahren findet öffentlich statt. Ausnahmen sind nur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen statthaft. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (2) Alle Staatsgerichte arbeiten kostenfrei für alle Bürger.
- (3) Jede Gerichtsverhandlung ist auf Verlangen durch einen Urkundenbeamten wörtlich zu protokollieren und zudem vollständig in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Aufnahmen sind in guter Qualität am Ende der Verhandlung beschädigungsfrei und nutzungsfähig allen am Verfahren beteiligten Parteien zur Verfügung zu stellen.
- (4) Auf Antrag einer Partei oder bei besonderem öffentlichen Interesse kann das Verfahren auch direkt öffentlich ausgestrahlt werden. Sollte das Verfahren die Persönlichkeitsrechte eines Einzelnen in erheblichem Maße verletzen können, ist von einer Veröffentlichung abzusehen. Näheres regelt ein Gesetz.
- (5) Jedes Gerichtsverfahren ist spätestens 6 Monate nach Eröffnung des Verfahrens abzuschließen. Ausnahmen sind bei besonders komplexen und/oder schwierigen Verfahren zulässig. Weitere Vorschriften sind durch Gesetz zu regeln.

ABSCHNITT II:*Die Grundrechte*

ART. 45**Unveräußerlichkeit der Grundrechte**

- (1) Die nachfolgenden Grundrechte sind unveräußerlich und keine Verfassungsänderung oder Gesetzgebung darf sie je aufheben oder einschränken.
- (2) Es ist untersagt, daß die Rechtsprechung durch Auslegung zersetzend auf die Grundrechte einwirkt. Jeder Versuch kann durch den König unterbunden werden und kann zur Entlassung des oder der Richter führen.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt als unmittelbar geltendes Recht.

ART. 46**Menschenwürde**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe und Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

ART. 47**Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist abgeschafft und verboten.
- (2) Niemand darf unmenschlicher, grausamer oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ART. 48**Staatsangehörigkeitsrecht**

- (1) Jeder Deutsche hat das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht.
- (2) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf einem Deutschen nicht entzogen werden.

ART. 49**Gleichberechtigung**

Kein Deutscher darf gegenüber einem Ausländer oder einem Staatenlosen benachteiligt werden. Keine Person darf gegenüber einer anderen Person benachteiligt oder bevorteilt werden. Kein Mensch (Staatsbürger des Königreiches Deutschland) darf gegenüber einem anderen Menschen benachteiligt oder bevorteilt werden. Kein göttliches Wesen (Deme im Königreich Deutschland) darf gegenüber einem anderen göttlichen Wesen benachteiligt oder bevorteilt werden.

ART. 50**Auslieferung, deutsche Rechtsweegegarantie**

- (1) Kein Deutscher darf ins Ausland oder an eine andere nicht innerstaatliche Stelle ausgeliefert werden, gleich welcher Art.
- (2) Jeder Deutsche hat das Recht, vor ein innerstaatliches deutsches Gericht gestellt zu werden, das dieser Verfassung untersteht. Hat ein deutscher Staatsangehöriger eine Straftat im Ausland begangen, wird er gemäß den deutschen Gesetzen im Rahmen dieser Verfassung zur gerechten Verantwortung für seine Taten gezogen, auch wenn die vorgeworfene Tat keine nach deutschem Strafrecht bezeichnete Straftat ist.

ART. 51**Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung oder das Sittengesetz verstößt.

ART. 52

Gleichheit der Rechte, Rechtsfähigkeit

- (1) Alle Deutschen haben gleiche Rechte. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Alle deutschen Männer und Frauen haben gleiche Rechte. Niemand darf wegen seines Geschlechtes bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Jeder Deutsche hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Das bedeutet nicht, daß jeder gleich dem anderen ist, sondern daß jeder aus dem Volke Bürgerrechte erwerben kann, jeder Bürger Zugang zu einem öffentlichen Amt und dem Stand der Deme haben und jeder aus dem Stand der Deme das Amt des Königs innehaben kann.
- (4) Der Genuß staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig vom religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Vor- oder Nachteil erwachsen.
- (5) Niemand darf wegen seiner Behinderung bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (6) Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

ART. 53

Personenstand

- (1) Die Änderung des allgemeinen Personenstandes ohne Kenntnis des Menschen über seinen rechtlichen Status ist unzulässig. Ein Verstoß ist als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen und seitens des Staates unter Strafe zu stellen.
- (2) Die Rechtstellung des bestehenden Personenstandes eines Menschen kann nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erklärung und der Freiwilligkeit und im vollen Bewußtsein der Bedeutung und der Folgen verändert werden.

ART. 54

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

ART. 55

Glaubens- und Gewissensfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, wenn sie nicht verletzend in die Persönlichkeitsrechte anderer auf Leben, körperliche, emotionale, mentale und seelische Unversehrtheit und Freiheit eingreift.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

ART. 56

Recht auf Gesundheit

- (1) Jeder hat das Recht auf Gesundheit.
- (2) Jeder hat das Recht auf gesunde und natürliche Lebensmittel.

ABSCHNITT III:

Die staatsbürgerlichen Rechte

Die staatsbürgerlichen Rechte

ART. 57**Staatsvolk und Staatsbürgerschaft**

- (1) Deutscher Staatsangehöriger ist jeder Deutsche nach dem Reichs- oder Staatsangehörigkeitsgesetz.
- (2) Die staatsbürgerlichen Rechte stehen jedem deutschen Staatsangehörigen im Rahmen dieser Verfassung zu.
- (3) Die Bürgerrechte sind von jedermann zu achten.

ART. 58

Die Stände

- (1) Im Königreich Deutschland werden 3 Stände unterschieden. Jeder hat das Recht, seinen Stand entsprechend der Gesetze zu ändern.
- (2) Bei erfolgter Aufnahme eines Menschen in das Königreich Deutschland ist der Aufgenommene Teil des Staatsvolkes des Königreiches Deutschland. Er hat keine Wahlberechtigung und ist nicht in den Stand der Deme wählbar. Er hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, sich ein aktives und passives Wahlrecht zu erwerben und sich damit in den Stand eines Staatsbürgers zu erheben.
- (3) Staatsbürger ist, wer eine Prüfung zum Erwerb des aktiven und passiven Wahlrechts bestanden und damit das Recht zu wählen erworben hat. Der Staatsbürger, der zudem die vorgeschriebene Prüfung zur Befähigung einer Tätigkeit in einem Rat bestanden hat, kann in einen Rat gewählt werden oder eine Beamtenlaufbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnen. Die Staatsbürger wählen die Ratsmitglieder der Gebietskörperschaften in einer direkten Wahl.
- (4) In den Stand der Deme kann auf Antrag erhoben werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet und seinen ordentlichen Wohnsitz im Staatsgebiet hat, den Eid auf die Verfassung feierlich abgelegt, das aktive und passive Wahlrecht erworben, alle erforderlichen Prüfungen bestanden, mindestens eine einjährige Tätigkeit in einem öffentlichen Amt bekleidet hat und mindestens in einem Regionalrat tätig ist. Jedes Mitglied der Deme hat das Recht und die Pflicht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Auf Antrag mit berechtigter Begründung kann für den Zeitraum von bis zu einem halben Jahr auf dieses Recht verzichtet und die Pflicht ausgesetzt werden.
- (5) Die Staatsbürger wählen den nachfolgenden, vom König vorgeschlagenen und vom Staatsrat bestätigten neuen König und entscheiden im Rahmen der ihnen nach der Verfassung zustehenden Rechte über Gesetzesvorlagen.

ABSCHNITT IV:

Die Ausgestaltung der staatlichen Organe und Einrichtungen des öffentlichen Lebens, Rechte der Staatsangehörigen

ART. 59**Handelsflotte, Staatsflotte**

- (1) Alle deutschen Kauffahrtschiffe bilden eine einheitliche deutsche Handelsflotte.
- (2) Der deutsche Staat unterhält eine eigene Staatsflotte.

ART. 60**Meinungs- und Informationsfreiheit, Presserecht, Kunst und Wissenschaft**

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.
- (2) Die Aufgabe der Presse ist die Darstellung des Zeitgeschehens. Sie hat die Bürger umfassend zu informieren. Die Presse ist verpflichtet, wahrheitsgetreu und neutral zu berichten. Die Verbreitung von Halbwahrheiten und Lügen ist verboten. Innerhalb dieses Rahmens ist die Presse frei und es findet keine Zensur statt. Bei erwiesener falscher oder halbwahrer Darstellung ist die Presse verpflichtet, zeitnah ihre Darstellungen im selben Umfang und Format zu widerrufen und eine Gegendarstellung zu veröffentlichen. Die Gegendarstellung kann der Presse vorgegeben werden, wenn sie eine Gegendarstellung nicht zur Zufriedenheit des Betroffenen oder des Staates bewirkt. Auch der Betroffene und der Staat sind der Wahrheit verpflichtet. Bei wiederholter falscher oder manipulativer Darstellung, egal ob in vorsätzlicher oder auch nur fahrlässiger Handlungsweise, kann das Presseergebnis eingezogen und das Eigentum am gesamten Presseergebnis vergemeinschaftet werden. Näheres regelt ein Gesetz.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Pflicht der Wahrheitslehre und der Treue zu dieser Verfassung.
- (4) Der Erhalt der Sittlichkeit und der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist Aufgabe des Staates.

ART. 61**Ehe und Familie**

- (1) Die Ehe und die Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.
- (2) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung das Recht zu heiraten oder Lebensgemeinschaften zu bilden. Sie tragen Verantwortung für das Gemeinschaftswesen und die kommenden Generationen.
- (3) Eine Ehe oder Lebensgemeinschaft darf nur in freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Partner geschlossen werden.
- (4) Die Pflege, die Erziehung und die Ausbildung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Die staatliche Gemeinschaft hat darauf hinzuwirken, daß jedem Mitglied der Gemeinschaft die Fähigkeit vermittelt wird, seine Kinder so zu fördern, daß sie die natürlichen Lebensgrundlagen, die Schöpfungsgesetze, die Menschenrechte und die Gemeinschaft achten.
- (5) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder von der Familie nur getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwaarlosten drohen. Der Staat hat in diesem Falle die Pflicht, den Erziehungsberechtigten helfend zur Seite zu stehen und dabei darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Fürsorgepflicht wieder angemessen wahrnehmen können.
- (6) Jede Mutter und jeder allein erziehende Vater haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge durch die Gemeinschaft, bei der Mutter in Sonderheit vor und nach der Geburt.
- (7) Unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen, wie ehelichen Kindern.

ART. 62**Das Schulwesen**

- (1) Das öffentliche Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates und ist im gesamten Staat einheitlich zu organisieren.
- (2) Die Pflicht des Staates ist es, den individuellen Bedürfnissen der Menschen zu entsprechen. Der Staat hat dabei die Pflicht, in allen Unterrichtsfächern auch neueste gesicherte Erkenntnisse in die Lehrpläne einfließen zu lassen. Er ist verpflichtet, die Schüler zu fächerübergreifendem Verstehen zu befähigen.
- (3) Der Staat hat darauf hinzuwirken, daß die Menschen zu selbstbewußten, mental, emotional und körperlich ganzheitlich entwickelten Persönlichkeiten heranwachsen. Sie sollen die Natur und die Menschenrechte achten und die Gemeinschaft, den Frieden und die Verbreitung ethischer Werte fördern. Die Schule hat darauf hinzuwirken, daß die Schüler Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, um auch persönliche und gesellschaftliche Probleme gewaltfrei lösen zu können. Die Lehrpläne sind ganzheitlich am Leben auszurichten und haben darauf hinzuwirken, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen zu gewährleisten. Zu den Unterrichtsinhalten gehört auch die grundlegende Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Recht, Erziehung, Wirtschaft, Geldwesen, Sozialverhalten, Selbstheilung, psychologisches Grundlagenwissen, Metaphysik und Selbsterfahrung.
- (4) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern innerhalb der in dieser Verfassung formulierten Grundsätze zuteil werden soll. Die Eltern haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Der Religionsunterricht soll bewirken, daß die Natur und die Mitmenschen geachtet und respektiert werden und der Schüler eigene Erfahrungen umfassender Bewußtheit machen kann.
- (5) Der Staat hat beim Religionsunterricht darauf hinzuwirken, daß eine wahre Erkenntnis einheitlich zwischen Wissenschaft, Spiritualität und Religion erreicht wird, daß positive Werte und Charaktereigenschaften im Menschen vermehrt werden und sich die Fähigkeit bedingungsloser Liebesfähigkeit ausbilden kann.

- (6) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (7) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen dieser Verfassung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschule in ihren Lehrzielen, Einrichtungen und der Organisation sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist, es sei denn, den Lehrkräften ist ihre ungesicherte Stellung bewußt und sie erklären schriftlich, daß sie mit den Verhältnissen einverstanden sind.
- (8) Alle schulischen und ausbildenden Abschlußprüfungen, ob an staatlichen oder privaten Schulen, sind im gesamten Staat auf gleichem Niveau zu gestalten. Sie sollen aufzeigen, in welchem Fachbereich die besonderen Stärken eines Menschen liegen und dürfen nicht direkt oder indirekt selektierend nach den Besitzverhältnissen wirken.

ART. 63**Versammlungsfreiheit**

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht beschränkt werden.
- (3) Vor Ort sind Einschränkungen der Versammlungsfreiheit nur durch staatliche Amtsträger gestattet, wenn durch die Versammlung die Rechte anderer Menschen in erheblicher Weise verletzt wurden, werden oder dazu aufgerufen wird, diese zu verletzen oder wenn die Versammlung dem Zwecke dient, die staatliche Ordnung zu untergraben oder zu beseitigen.

ART. 64**Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit**

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Sitten- und Strafgesetzen zuwiderlaufen, die sich gegen die Verfassung oder gegen die Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, ebenfalls hierauf gerichtete Maßnahmen.
- (4) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören. Gesetzliche Ausnahmen sind nur statthaft, wenn die Vereinigung zum Schutz der Gemeinschaft oder zum Schutze der Rechte Einzelner gebildet wurde oder wenn eine Nichtmitgliedschaft zu einer Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit oder Eigentum eines Einzelnen oder zu besonderen Fällen der Härte für die Gemeinschaft führen kann. Auf Antrag kann eine Zwangsmitgliedschaft im Einzelfall gelöst werden.

ART. 65**Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis**

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Dient eine Beschränkung dem Schutze der in dieser Verfassung garantierten Rechte, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch ein von dem jeweiligen örtlichen Rat bestelltes Organ tritt.

ART. 66**Freizügigkeit**

- (1) Alle Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet.
- (2) Dieses Recht darf nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand des Staates oder die verfassungsmäßige Ordnung, zur Bekämpfung von Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

ART. 67**Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit**

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann gesetzlich geregelt werden, wenn zur Ausübung des Berufes gewisse Qualifikationen erforderlich sind, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit vor Gefahren schützen sollen.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nicht zulässig.

ART. 68

Unverletzlichkeit der Wohnung

- (1) Jeder hat das Recht auf Wohnraum. Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch einen deutschen Richter angeordnet werden, der als Amtsträger unter dieser Verfassung seine Ernennungsurkunde durch einen Staatsbeamten des Königreiches Deutschland erhalten hat.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann eine Durchsuchung auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. Erfolgt die Durchsuchung nicht durch einen deutschen Richter des Königreiches Deutschland, so hat der durch Gesetz dazu bevollmächtigte Amtsträger einen handschriftlich unterzeichneten richterlichen Beschluß der Durchsuchung mitzuführen. Dieser ist dem Inhaber der Wohnung zu übergeben. Der Richter und der ranghöchste durchsuchende Amtsträger tragen beide die Verantwortung für die Durchsuchung und sind persönlich haftbar, sollte die Durchsuchung nicht rechtmäßig sein, nicht den Vorschriften entsprechen oder die Durchsuchung auf eine Art durchgeführt werden, die die Menschenwürde des Wohnungsinhabers verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig sein Eigentum zerstört oder andere Grundrechte verletzt.
- (4) Die für die in diesem Artikel aufgeführten Handlungen örtlich zuständigen Organe unterrichten den Rat der übergeordneten Gebietskörperschaft lückenlos über die durch sie durchgeführten diesbezüglichen Maßnahmen. Betreffen die Maßnahmen ein oder mehrere Ratsmitglieder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften, hat die ausführende Behörde die Pflicht, diese Maßnahme allen Ratsmitgliedern der nächsthöheren Gebietskörperschaft und dem Staatsrat mitzuteilen.

ART. 69

Eigentum, Erbrecht, Enteignung

- (1) Jeder hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft Eigentum innezuhaben und Vermögen zu erwerben. Das Erbrecht wird gewährleistet.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Wird dieser Grundsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann das Eigentum vergemeinschaftet werden. Wird Eigentum unter Vorsatz auf eine Art verwendet, die das Gemeinwohl, die Menschenrechte oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet, kann das Eigentum entschädigungslos enteignet und in gemeinschaftliches Eigentum überführt werden.
- (3) Außerhalb der Vorschrift von Abs. 2 ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur erfolgen, wenn die Art und das Ausmaß der Entschädigung angemessen geregelt sind. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Bei Strittigkeit der Höhe der Entschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

ART. 70

Sozialisierung

- (1) Grund und Boden, Boden- und Naturschätze aller Art sind Gemeinschaftsgut und dem unveräußerlichen Staatsvermögen zuzuordnen. Dazu zählen auch Wasser, Holz und alle anderen natürlichen Ressourcen. Befindet sich ein Gemeinschaftsgut in privatem Eigentum, unterliegt dies den Grundsätzen des Artikel 69 Abs. 2.
- (2) In Privateigentum oder Privatbesitz befindlicher Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zweck der Vergemeinschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 69 Abs. 3 entsprechend.

ART. 71

Asylrecht

- (1) Jedermann, der sich im Staatsgebiet aufhält und kein Deutscher ist, untersteht der Fremdengesetzgebung.
- (2) Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern werden durch Staatsverträge und Gesetz geregelt.
- (3) Politisch Verfolgte können Asyl erhalten. Sie haben sich an die Verfassung des Königreiches Deutschland und seine geltenden Gesetze zu halten. Bei erwiesenen strafrechtlichen Verstößen können sie jederzeit und mit sofortiger Wirkung wieder ausgewiesen werden.
- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch ein deutsches Gericht nur ausgesetzt, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen. Der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (5) Der Verlust der verliehenen Staatsangehörigkeit darf nur aufgrund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staaten- oder heimatlos wird.

ART. 72

Verwirkung von Rechten

- (1) Wer die Grund- oder Bürgerrechte zum Kampf gegen die staatliche Ordnung und gegen diese Verfassung mißbraucht, verwirkt diese Rechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch den Rat der Gebietskörperschaft oder seine Bevollmächtigten ausgesprochen.
- (2) Gegen diese Entscheidung kann ein Schiedspruch beim höheren Rat der übergeordneten Gebietskörperschaft beantragt werden. Die Verhandlung hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen.

ART. 73

Verletzung von Verfassungsrechten

- (1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Verfassungsrechten verletzt, steht ihm der Rechtsweg ohne Beschränkung offen.
- (2) Im Falle der Feststellung der Verletzung von Verfassungsrechten hat der Staat darauf hinzuwirken, die Rechtssetzung anzupassen und dem in seinen Rechten Verletzten eine angemessene Wiedergutmachung zuzuwenden.

ART. 74

Rechtssicherheit, Gerichtsbarkeit, Unschuldsvermutung

- (1) Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach den Gesetzen zustehenden Rechte verletzt werden.
- (2) Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.
- (3) Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Staatsgericht.
- (4) Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren nachgewiesen ist, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat.

ABSCHNITT V:

Die Wehrverfassung

Die Wehrverfassung

ART. 75

Wehrdienst

- (1) Die Wehrpflicht ist abgeschafft. Niemand darf zum Kriegsdienst verpflichtet oder gezwungen werden.
- (2) Der Staat hat jedoch darauf hinzuwirken, daß jedem Deutschen gemäß seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten grundlegendes Wissen über Selbstverteidigung mit und ohne Waffen vermittelt wird. Die dazugehörige Ethik und das erforderliche Rechtswissen, um diese Kenntnisse richtig und nur innerhalb des Rahmens der Gesetze der Selbstverteidigung anzuwenden, sind ebenso zu lehren. Die Vermittlung dieses Wissens hat dem Zweck zu dienen, die Individualrechte und die Verfassung zu schützen und zu verteidigen. Es darf in keinem Falle für Angriffe gegen andere Menschen, Völker und Nationen oder ihren Glauben, ihre Werte und ihre Überzeugungen eingesetzt werden. Die Deutschen verpflichten sich mit dem Bekenntnis zu dieser Verfassung, sich friedliebend und tolerant gegenüber allen Menschen und Nationen zu verhalten und sich für Wahrheit und Rechtschaffenheit einzusetzen.
- (3) Der Staat bildet ein Heer als Verteidigungsarmee, beruhend auf Freiwilligkeit. Der Freiwillige muß deutscher Staatsbürger sein. Wer sich freiwillig intensiver, als es der Allgemeinheit zugänglich ist, in den Verteidigungskünsten auch an der Waffe ausbilden läßt, muß über eine gewisse Reife und über ethisch hohe Werte verfügen. Der Aufnahmewillige hat vor seiner Aufnahme in die Verteidigungsarmee eine Prüfung zur Bewertung charakterlicher Reife und Ethik zu bestehen. Menschen, die diese Reifeprüfung nicht bestehen, sind für den beruflichen Dienst an der Waffe ungeeignet und nicht zuzulassen. Näheres regelt ein Gesetz.
- (4) Neben den Verteidigungskünsten hat der Aufgenommene zusätzlich einen Beruf zu erlernen oder ein Studium aufzunehmen. Die vermittelten Fähigkeiten sollen ihm beim Ausscheiden aus dem Dienst an der Waffe die Möglichkeit bieten, einen angemessenen anderen Platz in der Gemeinschaft einzunehmen. Die Wahl kann der Aufgenommene selbst treffen. Die angebotenen Berufs- oder Studienangebote sind am Gemeinwohl und an den Bedürfnissen der Gemeinschaft auszurichten und sollen im Inhalt am Satz 2 dieses Absatzes ausgerichtet sein, ohne daß die Prinzipien der Wahrheit, der Menschlichkeit, der Ethik und Moral verletzt werden dürfen.

(5) Bewaffnete Formationen dürfen nur insoweit gebildet und erhalten werden, wie es zur Versehung des Polizeidienstes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern oder gegen außen notwendig erscheint. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die Gesetzgebung.

ART. 76

Verteidigungsfall

- (1) Der König hat die oberste Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte und gibt die Richtlinien der Verteidigungsstrategie vor.
- (2) Der König stellt im Falle eines kriegerischen Angriffes auf das Staatsgebiet des Königreiches Deutschland den Verteidigungsfall fest. Im Falle seiner Abwesenheit sind dazu sein Stellvertreter, der Minister für Verteidigung oder 3 Mitglieder des Staatsrates befugt.
- (3) Der König kann einen Minister für Verteidigung ernennen.
- (4) Auch im Verteidigungsfall darf niemand zum Dienst mit an der Waffe gezwungen werden.
- (5) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit diese Verfassung es ausdrücklich zuläßt.
- (6) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfall und im Spannungsfall die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Dazu kann den Streitkräften Polizeigewalt übertragen werden. Die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.
- (7) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder für die verfassungsmäßige Ordnung des deutschen Staates kann der Staatsrat, wenn die Polizeikräfte sowie der Grenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Grenzschutzes beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Staatsrat, der Präsident oder der König es verlangt.

ART. 77

Verbot kriegerischer Angriffshandlungen, Kriegswaffenkontrolle

- (1) Handlungen, die geeignet sind oder in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu gefährden, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen, sind verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen. Die Durchführung eines Angriffskrieges ist nicht verfassungswidrig, wenn die Durchführung kriegerischer Handlungen aufgrund einer Kriegserklärung eines anderen Volkes oder Staates dem deutschen Volke, dem deutschen Staate oder dem König gegenüber erfolgt, eine unmittelbare Gefahr besteht und diese Handlung erforderlich ist, um erheblichen Schaden von dem deutschen Volke abzuwenden und dieser Schaden auf andere Art nicht vermieden werden kann.
- (2) Zur Kriegsführung bestimmte oder geeignete Waffen, Waffenkomponenten oder Güter, die in Deutschland hergestellt wurden, werden oder hergestellt werden sollen, die von Deutschen erdacht, erfunden, gebaut oder ihre Herstellung von Deutschen beaufsichtigt, organisiert oder gefördert werden, dürfen nur mit Genehmigung des deutschen Staates hergestellt, befördert, in Verkehr gebracht und benutzt werden. Es ist allen Deutschen und dem deutschen Staate verboten, Waffen, Waffenteile oder zur Kriegsführung geeignete Güter zu exportieren oder sie anderweitig außer Landes zu schaffen, im Ausland zu produzieren, zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern.
- (3) Jede kriegerische Handlung ist ausschließlich zur Verteidigung des Landes oder zum Schutz der eigenen Bevölkerung auszuüben. Jegliche Unterstützung eines anderen Staates, einer anderen Nation oder eines anderen Volkes bei der Führung eines Angriffskrieges gegen einen anderen Staat, eine Nation oder Volksgruppe ist verfassungswidrig und verboten.

- (4) Jede Besetzung, Besatzungsmachtausübung oder Ausbeutung eines anderen Staates, einer anderen Nation oder Bevölkerungsgruppe ist verfassungswidrig und verboten. Das schließt auch den Wiederaufbau nach einem Krieg mit ein, wenn dieser nicht selbstlos geschieht oder gerecht vertraglich geregelt ist und nicht im Einvernehmen mit der Bevölkerung des Gebietes geschieht. Der Wiederaufbau darf nicht zu einer erzwungenen Abhängigkeit jedweder Art einer Kriegspartei führen.
- (5) Für den Fall der Verteidigung ist der deutsche Staat berechtigt, Bündnisse einzugehen. Die Bündnisfähigkeit des deutschen Staates schließt die uneingeschränkte Unterstützung der Bündnispartner für ihren Verteidigungsfall mit ein.

ABSCHNITT VI:

Die Geld-, Währungs- und Finanzverfassung

ART. 78

Gesetzliche Währung, Finanzhoheit, Zins, Kreditgewährung, Währungsemissionskriterien

- (1) Die Regelung des Münz-, Banknoten- und öffentlichen Finanzwesens ist ausschließliche Sache des Staates.
- (2) Der König des Königreiches Deutschland errichtet eine Währungs- und Notenbank als Staatsbank. Jegliche Privatisierung der Staatsbank ist verboten. Die Königliche Deutsche Staatsbank gibt die neue deutsche Währung nach den Prinzipien dieses Artikels heraus.
- (3) Die Neue Deutsche Mark als bare Währung, ist mit ihrer Einführung ebenso die gesetzliche Währung des Königreiches Deutschland, wie die E-Mark als unbare Währung.
- (4) Der deutsche Staat übt die alleinige Finanzhoheit aus. Ausschließlich dem deutschen Staat stehen das Münzregal und die Geldschöpfung zu. Jedem anderen ist die Geldschöpfung verboten. Ausnahmen bestimmt diese Verfassung. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (5) Zins und Zinsezins sind verboten. Eine kostendeckende einmalige Bearbeitungsgebühr ist erlaubt, wenn sie zugleich in den Geldkreislauf fließt. Sie muß angemessen sein und darf 7 vom Hundert der Kreditsumme im Ganzen nicht übersteigen. Kredite an die öffentliche Hand sind nur zulässig, wenn sich die ausgegebene Kreditsumme äquivalent im Sachwert widerspiegelt und das Recht auf Konsum vom Staat weiterhin garantiert werden kann.
- (6) Niemand der im Finanzbereich Tätigen darf durch überhöhte Zuwendungen begünstigt werden.
- (7) Die Gewährung von überregionalen Investitionskrediten obliegt allein der Staatsbank. Die näheren Durchführungsbestimmungen werden durch Gesetze geregelt. Diese Gesetze müssen darauf ausgerichtet sein, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Menschenrechte und die Menschen selbst zu achten und zu schützen und die Qualität der Produkte, die durch die Kreditgewährung geschaffen werden, zu sichern.
- (8) Dem Staat ist die Kreditaufnahme verboten. Verboten sind auch Umhängengeschäfte, die wie eine Verschuldung wirken.

- (9) Investitionen des Staates werden vorrangig durch die bereits erwirtschafteten Mittel des Staates oder mit Hilfe der Geldschöpfung getätigt. Geldschöpfung ist nur bei Projekten erlaubt, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, die dabei dem Gemeinwohl dienen, einen dauerhaften Gebrauchswert aufweisen und möglichst einen Mehrwert zu erzeugen befähigt sind. Es ist nicht gestattet, öffentliche Bauten oder andere Einrichtungen ohne eine nutzbare sinnvolle Zweckbestimmung allein zum Zweck der Geldmengenvermehrung zu errichten. Bei Fehlinvestitionen ist der gesamte Investitionsbetrag wieder dem öffentlichen Zahlungsverkehr zu entziehen. Näheres regelt ein Gesetz.
- (10) Die geschaffenen Werte werden von der Allgemeinheit genutzt. Genauer regelt ein Gesetz. Das Gesetz darf die vorgenannten Grundsätze nicht verletzen.
- (11) Die Ausfuhr gesetzlicher Währungsmittel ist nur mit Genehmigung des Finanzministeriums des Königreiches Deutschland erlaubt. Sie ist nur für ethisch und rechtlich vertretbare Investitionen außerhalb Deutschlands gestattet, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, die Menschenrechte achten und dem Allgemeinwohl dienen. Gesetzliche Zahlungsmittel Deutschlands, die ohne Genehmigung Deutschland verlassen, verlieren ihre Gültigkeit. Näheres regelt ein deutsches Gesetz.

ART. 79

Steuern

- (1) Die Zahlung von direkten Steuern ist in der Regel freiwillig. Ausnahmen werden durch Gesetze des Königreiches Deutschland bestimmt. Ausnahmen sind auf natürliche und juristische Personen und andere Rechtssubjekte oder Körperschaften beschränkt, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit von Personen oder die Umwelt als natürliche Lebensgrundlage gefährden, belasten oder andere in irgendeiner Weise in ihren Rechten verletzen. Die Grundsätze der Vergemeinschaftung werden von dieser Vorschrift nicht berührt.
- (2) Abgaben, die zur kostendeckenden Finanzierung der öffentlichen Verwaltung, des Bildungswesens, der sozialen Aufgaben und des öffentlichen Lebens erhoben werden, dürfen nur in gerechtem Maße für alle gleich erhoben werden.

ABSCHNITT VII:

Aenderung der Verfassung

ART. 80

Verfassungsänderungen

- (1) Der Staatsrat kann diese Verfassung nur ändern, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten einer Verfassungsänderung zugestimmt haben. Jede Verfassungsänderung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und wird mit der Veröffentlichung wirksam.
- (2) Aufgrund von Mißständen oder besonderer Eilbedürftigkeit kann der König in Zusammenarbeit mit dem Staatsrat eine Verfassungsänderung bewirken. Diese Verfassungsänderung ist innerhalb von 3 Monaten von zwei Dritteln der Wahlberechtigten zu bestätigen und gilt im Falle der Ablehnung als nicht zustande gekommen.
- (3) Eine Änderung der Verfassung in sämtlichen währungsrechtlichen Bereichen ist unzulässig. Des Weiteren ist es unzulässig, die Grundsätze der Verfassung in den Artikeln 33 bis 36, 38, 41, 45 bis 56, 63 und 64 zu ändern.
- (4) Diese Verfassung kann nur durch ein die Verfassung änderndes Gesetz geändert werden, welches den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

ABSCHNITT VIII:

*Neugliederung
des Staatsgebietes,
Verkehrswege,
Notstandsregelungen*

ART. 81

Die Neugliederung des Staatsgebietes

- (1) Das deutsche Staatsgebiet kann neu gegliedert werden, wenn sich durch Beitritte zum deutschen Staat eine Anpassung der Organisationsstruktur erforderlich macht oder sonstige Ereignisse die obliegenden Aufgaben des neuen deutschen Staates erweitern.
- (2) Sollten andere Staaten, Nationen, Städte, Städtebünde, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, Religionsgemeinschaften, Kirchen oder sonstige Vereinigungen ganz oder teilweise dem deutschen Staat beitreten, sind ihnen die Rechte dieser Verfassung zu gewähren.
- (3) Sollten andere Staaten, Nationen oder Gebiete des gegenwärtig noch fremdverwalteten Gebietes des deutschen Staates nach dem geltenden Völkerrecht dem deutschen Staat beitreten wollen, ist in diesen Gebieten, Nationen oder Staaten durch einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag die neue deutsche Ordnung dieser Verfassung einzuführen.
- (4) Anderen Nationen und Staaten, die dem deutschen Staat beitreten wollen oder sich auf andere Weise in das deutsche Staatsgebiet integrieren wollen, sind ebenso Selbstverwaltung und Selbstbestimmung nach den Vorschriften dieser Verfassung zu gewähren. Dabei sind landsmannschaftliche Verbundenheit und die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu achten, wertzuschätzen und zu erhalten. Es sind die Grundsätze wirtschaftlicher Zweckmäßigkeiten sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Autarkie zu beachten.
- (5) Im Falle der Neugliederung des Staatsgebietes hat der König ein Veto recht, sollte die Neugliederung zu erheblichen oder unwägbareren Belastungen für das deutsche Volk, andere Völker oder den Frieden führen können. Der Staatsrat und bei Bestehen eines Ethikrates ist/ sind diese/r vorher zu hören.
- (6) Ein Volks- oder Bürgerentscheid findet in den Gebieten statt, aus deren Gebiet oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Gebiet gebildet werden soll. Es ist zudem über die Frage abzustimmen, welche rechtliche Ordnung die Bevölkerung annehmen möchte.

- (7) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Staaten, Nationen oder Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Zugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Gesetz innerhalb von einem Jahr entweder zu bestimmen, ob die Zugehörigkeit gemäß Abs. 2 geändert wird oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.
- (8) Die Volksbefragung ist darauf zu richten, festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Zugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Gesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Zugehörigkeit gemäß Abs. 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag Zustimmung, so ist innerhalb von einem Jahr nach der Durchführung der Volksbefragung ein Gesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Gebietes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.
- (9) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten des Gebietes umfaßt. Im Übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein jeweiliges Gesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht wiederholt werden können.
- (10) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Staaten, Nationen oder Länder können durch Staatsverträge der Beteiligten oder durch Gesetz mit Zustimmung der jeweiligen Räte oder vergleichbarer Institutionen erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Zugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50.000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des jeweiligen Rates bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise vorsehen.

- (11) Eine Neugliederung des Staatsgebietes oder Teile des Staatsgebietes sind durch Staatsvertrag zu regeln. Die betroffenen Städte, Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Gebiet.
- (12) Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder der Bundesrepublik, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der in dem Gebiet lebenden Wahlberechtigten umfaßt. Das Nähere regelt ein Gesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Staatsrates oder des Königs. Der König hat ein Vetorecht.

ART. 82

Spannungsfall

- (1) Ist in dieser Verfassung oder in einem Staatsgesetz über die Verteilung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Staatsrat oder der König den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Staatsratsmitglieder.
- (2) Im Spannungsfall ist der Staatsrat, der Präsident oder der König befugt, Bündnisse mit dem erstrangigen Ziel einzugehen, eine friedliche Lösung zu erwirken.

ART. 83

Wasserstraßen

- (1) Der Staat Königreich Deutschland ist in dem Gebiet, das seiner Hoheit untersteht, der Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.
- (2) Das Königreich Deutschland verwaltet die Wasserstraßen durch eigene Behörden und nimmt die über den Bereich seines Hoheitsgebietes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnen und Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden.
- (3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau, dem Neubau und der Veränderung von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur, der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes im Einvernehmen zu wahren.

ART. 84

Straßen und Autobahnen

- (1) Das Königreich Deutschland ist in dem Gebiet, das seiner Hoheit untersteht, der Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen.
- (2) Bei der Verwaltung, dem Ausbau, dem Neubau und der Veränderung von Autobahnen und Straßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur, der Verkehrswirtschaft und des Naturschutzes im Einvernehmen zu wahren.

ART. 85

Innerer Notstand

- (1) Notverordnungen dürfen die Verfassung als Ganzes oder einzelne Bestimmungen derselben nicht aufheben, sondern nur die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der Verfassung einschränken. Notverordnungen können weder das Recht eines jeden Menschen auf Leben noch das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung, weder das Verbot der Sklaverei noch der Zwangsarbeit beschränken. Notverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Erlaß wieder außer Kraft.
- (2) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand des deutschen Staates oder der freiheitlichen Grundordnung dieser Verfassung kann eine Gebietskörperschaft die Polizeikräfte anderer Gebietskörperschaften anfordern. Die Aufsicht über die Tätigkeit dieser Polizeikräfte übt der überordnete Rat der Gebietskörperschaft aus, der die Unterstützung anfordert. Die Anforderung von Polizeikräften anderer Gebietskörperschaften kann durch den Präsidenten oder den König untersagt werden. Im Übrigen sind nach Beseitigung der Gefahr sämtliche Tätigkeiten dieser Polizeikräfte zu beenden.

ABSCHNITT IX:

*Übergangs- und
Schlußbestimmungen*

ART. 86

Fortgeltung früherer Rechte und früherer Staatsverträge

- (1) Recht aus der Zeit vor dem Entstehen des Königreiches Deutschland gilt fort, soweit es dieser Verfassung und den aus ihr folgenden nachrangigen Gesetzen nicht widerspricht.
- (2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach dieser Verfassung der neue deutsche Staat zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten und unter Wahrung der uneingeschränkten Souveränität des Königreiches Deutschland in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach dieser Verfassung zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung aufgrund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.
- (3) Verträge, die durch mittelbaren oder unmittelbaren Zwang, durch sittenwidriges Verhalten, durch Täuschung oder Betrug, Geschichtsverfälschungen oder Meinungsmanipulation entstanden sind, bleiben unbeachtlich.
- (4) Rechte oder völkerrechtliche Verträge, die den Wohlstand, die Freiheit oder andere Grund- und Menschenrechte verletzen können, sind unbeachtlich.
- (5) Über Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als neues deutsches Recht entscheidet der König.
- (6) Der König entscheidet über den Zeitpunkt der alleinigen Inanspruchnahme der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches, wenn er gewillt ist, diese Rechtsnachfolge in Anspruch zu nehmen.
- (7) Der König entscheidet über die Fortgeltung alter Staatsverträge sowie aller völkerrechtlichen Rechte und Pflichten.

ART. 87

Rechtsnachfolge in das Reichsvermögen

- (1) Das Vermögen des Deutschen Reiches wird grundsätzlich Vermögen des neuen deutschen Staates, wenn sich das Vermögen des Deutschen Reiches auf dem Hoheitsgebiet des Königreiches Deutschland befindet.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches wird alles Vermögen des Deutschen Reiches Vermögen des neuen deutschen Staates, dem Königreich Deutschland.

ART. 88

Annahme der Verfassung

- (1) Diese Verfassung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Menschen, die auf dem Gebiete des deutschen Staates ihren dauerhaften Wohnsitz haben und sich schriftlich zu dieser Verfassung bekannt haben. Mit der Inanspruchnahme der Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches gilt diese Verfassung für alle Deutschen.
- (3) Aufnahmewillige in das Königreich Deutschland unterstehen dieser Verfassung durch Bekenntnis, Loyalitätserklärung, Gelöbnis oder Eid.
- (4) Die Aufnahme in den Staat Königreich Deutschland ist vollzogen, wenn nach einem Antrag auf Staatsangehörigkeit, dem Bestehen der Prüfung zur Erlangung der Staatsangehörigkeit sowie durch ein erfolgreiches Absolvieren der Probezeit auf dem Hoheitsgebiete des deutschen Staates der Aufnahmewillige als Staatsangehöriger mit der Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde angenommen wurde.

ART. 89

Aufnahmebedingungen

- (1) Vor der Gewährung der Möglichkeit zu einem schriftlichen Bekenntnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland prüfen der König oder Bevollmächtigte des Königs den Antragsteller. Näheres regelt ein Gesetz.
- (2) Der Beginn des Aufnahmeverfahrens ist ein formloser Antrag. In ihm müssen der Antrag selbst, der/die Vorname/n und Familienname des Antragstellers, sein Geburtsdatum und Geburtsort, seine Staatsangehörigkeit und das Datum der Antragstellung enthalten sein. Unter dem Antrag, den persönlichen Daten und dem Datum der Antragstellung ist handschriftlich selbst zu unterschreiben. Mit diesem Antrag bekundet der Antragsteller die Einwilligung der Prüfung zur Aufnahme durch einen oder mehrere Bevollmächtigte der Verwaltung von Deutschland.
- (3) Eine erfolgte Aufnahme wird durch Urkunde, Ausstellung einer persönlichen Identitätskarte und der Veröffentlichung im Melderegister bestätigt.

ART. 90

Geltungsbereich

- (1) Diese Verfassung gilt für alle Deutschen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, die im Gebiet des Staates Deutsches Reich, das sich in den Grenzen nach dem geltenden Völkerrecht definiert, Aufnahme gefunden, diese Verfassung schriftlich durch Bekenntnis gleich welcher Art angenommen haben und in den neuen deutschen Staat aufgenommen wurden.
- (2) Das Staatsterritorium wird in der Anlage aufgezeigt und erweitert sich durch Beitritt.
- (3) Diese Verfassung ist mit ihrer Verkündung am 16. September 2012 in Kraft getreten.

ART. 91

Begriff Deutscher, Aufnahme, Wiederaufnahme

- (1) Deutscher ist, wer gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 deutscher Staatsangehöriger ist oder aufgrund von Aufnahme in den neuen deutschen Staat nach dem geltenden Völkerrecht Aufnahme gefunden hat. Deutscher Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland ist, wer die Staatsangehörigenprüfung des Königreiches Deutschland erfolgreich bestanden hat und sich zu den Werten und der Verfassung des Königreiches Deutschland bekennt. Nachkommen staatsangehöriger Eltern erwerben die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland durch Geburt. Nachkommen von einem staatsangehörigen Elternteil erhalten die Staatsangehörigkeit auf Antrag durch Geburt.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder in den deutschen Staat aufzunehmen. Sie gelten als zum deutschen Staate zugehörig, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiete von Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

ART. 92

Amtsgewalt, Auslegung der Ordnung

- (1) Bis zur Bildung des Staatsrates und der Wahl des Königs obliegt die oberste Staatsgewalt ausschließlich dem Obersten Souverän. Dies gilt auch für Art. 14.
- (2) Bis zur Bildung des Staatsrates obliegt dem Obersten Souverän die Änderung und Anpassung der Verfassung an die jeweiligen Gegebenheiten, die Anordnung der Gesetze und ihre Verkündung.
- (3) Bis zur Einrichtung des Staatsverfassungsgerichtes werden dessen Rechtsprechung und die Auslegung der Verfassung ausschließlich vom Obersten Souverän wahrgenommen. Der Oberste Souverän ist bis zur Schaffung des Staatsrates und des Staatsverfassungsgerichtes der oberste Richter.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (4) Bis zur Schaffung des Staatsrates obliegt dem Obersten Souverän der Oberbefehl über das Heer, die Garde, die Polizei und andere exekutive Kräfte.
- (5) Für die Wahl des ersten Staatsrates, der ersten Ratsversammlung und des ersten Ratspräsidenten des neuen Deutschlands gilt das vom Obersten Souverän zu bestimmende und zu veröffentliche Wahlgesetz.
- (6) Sobald die Bürger des Königreiches Deutschland sich flächendeckend im gesamten Gebiete des Reiches neu organisiert und die Befähigung erworben haben, die Amts- und Regierungstätigkeiten angemessen auszuüben, bestimmt der Oberste Souverän den Zeitpunkt der Wahl des Königs und tritt unmittelbar vor dem Amtsantritt des Königs von den in diesem Artikel bestimmten Rechten und Pflichten zurück.
- (7) Sogleich nachdem mit der Wahl des ersten Königs gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung die Deutschen Völker ihre völlige Unabhängigkeit wieder erreicht haben, wird der Artikel 92 gegenstandslos und ist un-
verzüglich aus der Verfassung des Königreiches Deutschland zu streichen.



Königreich Deutschland

Gründungsurkunde

Im Bewußtsein unserer Verantwortung vor dem Schöpfer und den Menschen, von der Erkenntnis geleitet, in die ewig gültigen Schöpfungsgesetze der Welten und den Organismus Menschheit eingebunden zu sein, von dem Willen beflügelt, dem Schöpfer, den Menschen, dem Frieden und dem Fortschritt in der Welt zu dienen und in dem Bestreben den Deutschen nach über 60 Jahren wieder eine Heimat in wahrer Freiheit zu geben, schaffen wir freien Männer und Frauen gemäß unserem freien Willen, heute, hier und in diesem geschichtlichen Augenblick einen neuen deutschen Staat, der als Heimstatt für alle Deutschen, als wahrer Diener an der Schöpfung und den Menschen mit Respekt vor den Rechten aller Wesen, der natürlichen Lebensgrundlage und dem Schöpfer zu wirken hat.

Dieser neue deutsche Staat ist Ausdruck der Verpflichtung zu den unveräußerlichen Menschenrechten, zur Völkerverständigung und zum Frieden.

Mögen die deutschen Völker dies als Chance auf dem Weg in die Freiheit begreifen und diesen Staat als Werkzeug zur Schaffung der göttlichen Ordnung in der Welt und zu dauerhaftem Frieden nutzen.

Verkündet in Wittenberg, dem Ort einer neuen Reformation. Gegeben am Ort des Geschehens zu Wittenberg am 16. September 2012.

Benjamin Michaelis

Benjamin Michaelis

Martin Richter

Martin Richter

Michaela Kunath

Michaela Kunath

Tim Langerbeck

Tim Langerbeck

Unterschrift



[Signature]
Oberster Souverän

Martin Schulz

Martin Schulz

Melanie Burr

Melanie Burr

René Stöckel

René Stöckel

Unterschrift



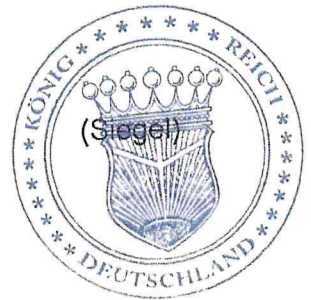
Ablichtung der Gründungsurkunde des Staates Königreiches Deutschland

Übereinstimmung des Inhaltes der Ausfertigung ist mit dem Eintrag des Inhaltes der
urschrift identisch und wird hiermit beglaubigt.

Zu Wittenberg, den 11.05.2023



Amtmann im Staatsdienst



APOSTILLE

(Convention de la Haye du 5. octobre 1961)

1. Land: Königreich Deutschland

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von Mathias Blaul

3. in seiner Eigenschaft als Amtmann im Staatsdienst

4. sie ist versehen mit dem Siegel des
Königreiches Deutschland

Bestätigt

5. zu Wittenberg

6. am 11.05.2023

7. durch die Staatskanzlei des Königreiches Deutschland

8. unter Nr. AV 008/23 des Apostillenverzeichnis der Staatskanzlei des Königreiches
Deutschland

9. Siegel/Stempel



10. Unterschrift

Mathias Blaul

Amtmann im Staatsdienst



- (2) Das Staatsterritorium wird in der Anlage aufgezeigt und erweitert sich durch Beitritt.
 (3) Die Verfassung tritt mit Verkündung in Kraft.

Anlage 15

Abschnitt IX: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 91 Begriff Deutscher, Einbürgerung und Wiedereinbürgerung

- (1) Deutscher ist, wer gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 deutscher Staatsangehöriger ist oder aufgrund von Einbürgerung in den neuen deutschen Staat nach dem geltenden Völkerrecht Aufnahme gefunden hat.
 (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet von Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Art. 92 Amtsgewalt, Auslegung der Ordnung

- (1) Bis zur Bildung des Staatsrates und der Wahl des Königs obliegt die oberste Staatsgewalt ausschließlich dem Obersten Souverän. Dies gilt auch für Art. 14.
 (2) Bis zur Bildung des Staatsrates obliegt dem Obersten Souverän die Änderung und Anpassung der Verfassung an die jeweiligen Gegebenheiten, die Anordnung der Gesetze und ihre Verkündung.
 (3) Bis zur Einrichtung des Staatsverfassungsgerichtes werden dessen Rechtsprechung und die Auslegung der Verfassung ausschließlich vom Obersten Souverän wahrgenommen. Der Oberste Souverän ist bis zur Schaffung des Staatsrates und des Staatsverfassungsgerichtes der oberste Richter.
 (4) Bis zur Schaffung des Staatsrates obliegt dem Obersten Souverän der Oberbefehl über das Heer, die Garde, die Polizei und andere exekutive Kräfte.
 (5) Für die Wahl des ersten Staatsrates, der ersten Ratsversammlung und des ersten Ratspräsidenten des neuen Deutschlands gilt das vom Obersten Souverän zu bestimmende und zu veröfentlichende Wahlgesetz.
 (6) Sobald die Bürger des Königreiches Deutschland sich flächendeckend im gesamten Gebiete des Reiches neu organisiert und die Befähigung erworben haben, die Amts- und Regierungstätigkeiten angemessen auszuüben, bestimmt der Oberste Souverän den Zeitpunkt der Wahl des Königs und tritt unmittelbar vor dem Amtsantritt des Königs von den in diesem Artikel bestimmten Rechten und Pflichten zurück.

Wittenberg, 16. September 2012

Ort, Datum

Oberster Souverän

Markus Schulz

Melanie Bitt

Peter Hoff

Bayern/Hohenzollern

Tom Fingentuch

Michaela Winkler



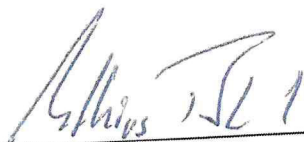
Martin Richter

Königreich Deutschland

Ablichtung einer Verfassungsurkunde

Ich amtlich beglaubige, dass die vorstehende Abschrift / Ablichtung mit der
ursprünglichen Urschrift / dem vorgelegten Original ~~des~~ der Verfassungsurkunde
übereinstimmt.

Zu Wittenberg, den 11.05.2023



Amtmann im Staatsdienst



APOSTILLE

(Convention de la Haye du 5. octobre 1961)

Land: Königreich Deutschland

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von Mathias Blaul
3. in seiner Eigenschaft als Amtmann im Staatsdienst
4. sie ist versehen mit dem Siegel des Königreiches Deutschland

Bestätigt

5. zu Wittenberg

6. am 11.05.2023

7. durch die Staatskanzlei des Königreiches Deutschland

8. unter Nr. AV 014/23 des Apostillenverzeichnis der Staatskanzlei des Königreiches Deutschland

9. Siegel/Stempel



10. Unterschrift

Mathias Blaul

Amtmann im Staatsdienst

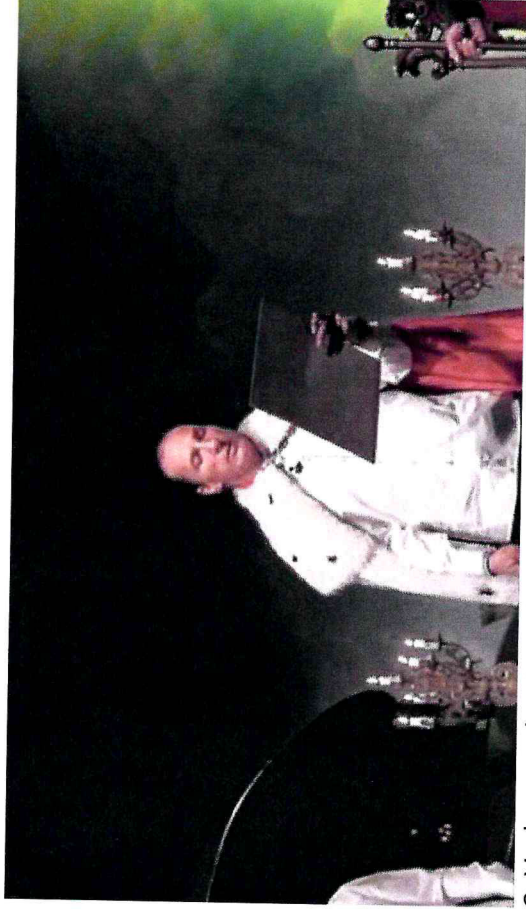


Anlage 16- Staatsgründungszeremonie

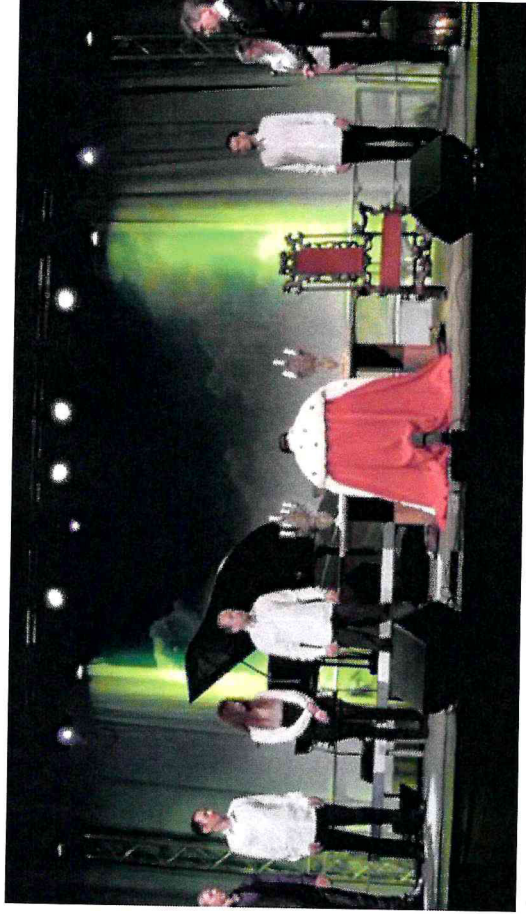
Anlage 16



1. Wahl des Obersten Souveräns



2. Verlesung der Gründungsurkunde

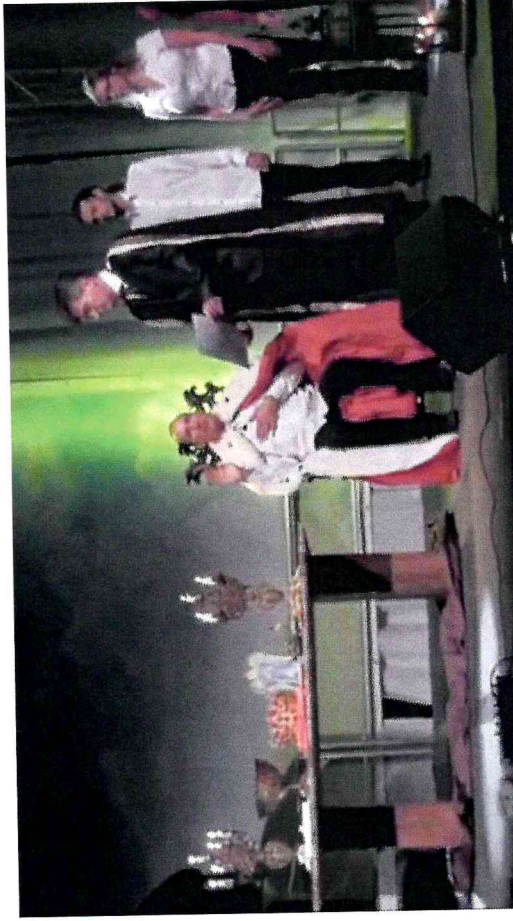


3. Unterzeichnung der Gründungsurkunde durch den Obersten Souverän

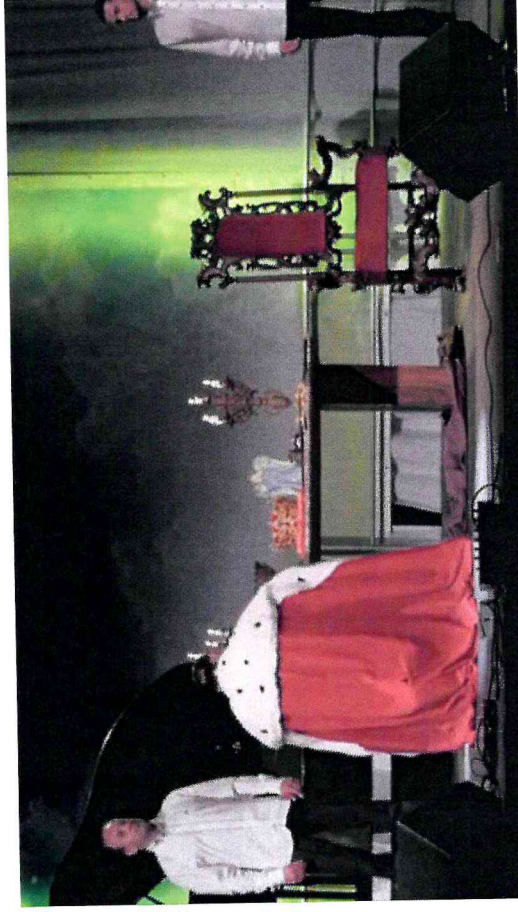


4. Unterzeichnung der Gründungsurkunde durch den Freien Benjamin Michaelis

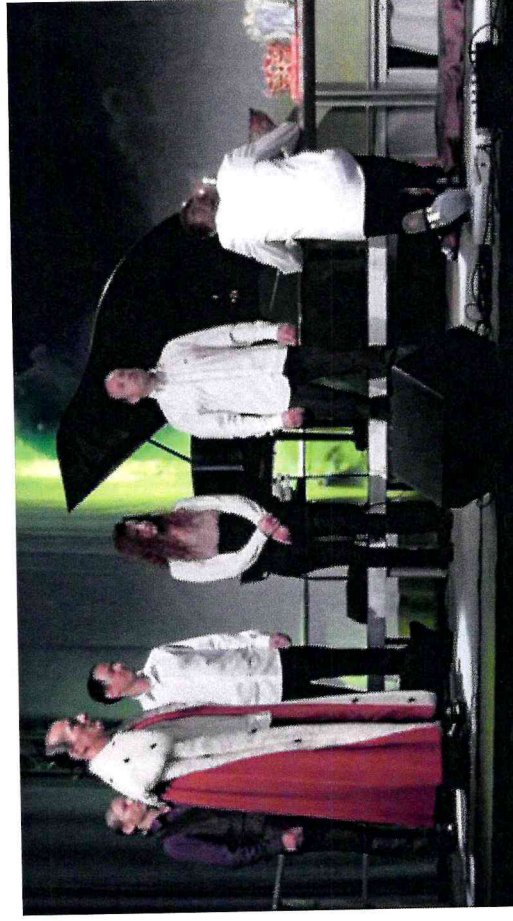
Anlage  Staatsgründungszeremonie



5. Eid des Obersten Souveräns



6. Unterzeichnung der Verfassungsurkunde durch den Obersten Souverän



7. Unterzeichnung der Verfassungsurkunde durch den Freien Martin Schulz



8. Verkündung der Verfassung durch den Obersten Souverän



Urkundennummer 585

des Jahres 2013

Verhandelt in Lutherstadt Wittenberg
am 22. August 2013

Vor mir, dem Notar

Jürgen Scheibner
mit Amtssitz in Lu. Wittenberg

erschieden heute in meinen Amtsräumen in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 28

1. René Stöckel

geb. am 13. März 1969

mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Am Bahnhof 4

Postanschrift: 06886 Lutherstadt Wittenberg, Pestalozzistraße 14

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Stifter oder Treugeber"** genannt -

2. der Stiftungstrehänder oder auch Stiftungsträger

Wir, Peter Fitzek, geb. am 12. August 1965, auftretend als Peter, Sohn des Horst's und der Erika Fitzek geb. Feth

mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 7

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Träger oder Treuhänder"** der
- Stiftung genannt -

Der Erschienenene zu 1. wies sich zur Gewissheit des Notars aus durch Reisepaß, der Erschienenene zu 2. ist dem Notar von Person bekannt.

Auf Ersuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenenen beurkunde ich, ihren Erklärungen gemäß, folgendes:

Ich, der Erschienenene zu 1., habe am 21. Dezember 2012 die fiduziarische operative Sukzessivstiftung unter dem Namen „Königreich Deutschland“ errichtet, die ihren Sitz im Deutschen Staat zu Wittenberg hat.

Als Stiftungsträger oder Stiftungstrehänder habe ich gegenwärtig den zu 2. erschienenen Peter Fitzek berufen.

Zwischen dem Stifter als Treugeber und dem Stiftungsträger als Treuhänder wird folgender

Stiftungstreuhand- und Zustiftungsvertrag

geschlossen.

Präambel

Hauptzwecke der errichteten Stiftung sind die allgemeine Förderung des Staatswesens, die Förderung des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung des Gesundheitswesens. Zudem ist die Förderung der Völkerverständigung Zweck der Stiftung. Weitere Zwecke sind die Förderung der Wissenschaft, der Entwicklungshilfe, des Denkmalschutzes, der Gesundheit, der Bildung, der Erziehung und Kunst. Weiterhin ist es Aufgabe der Stiftung eine ganzheitliche Religion und weitere gemeinnützige Ziele zu fördern.

Bei Erfordernis erweitert die Stiftung ihre gemeinnützige Tätigkeit auch in andere gemeinwohlfördernde Bereiche.

Die unselbständige Stiftung darf nach der Stiftungsverfassung die derzeit im Eigentum des Erschienenen zu 1. befindliche Liegenschaft in der Gemarkung Hennersdorf als Zustiftung annehmen.

Auf der Grundlage der errichteten unselbständigen Stiftung und der dafür geltenden Stiftungsverfassung vom 21.12.2012 – nachfolgend Stiftungsverfassung oder auch Stiftungssatzung genannt - sind die folgenden Vereinbarungen Bestandteil des Stiftungstreuhandvertrages.

Herr Stöckel hat die Urschrift der Stiftungsverfassung bereits am 21.12.2012 – nach Stiftungsgründung - dem Stiftungsträger übergeben. Auf Beifügen der Stiftungsverfassung zu dieser Niederschrift verzichten die Vertragsschließenden.

§ 1

(1) Der Stifter überträgt dem Träger mit sofortiger Wirkung alle Rechte am Stiftungsvermögen. Die Vertragsparteien verpflichten sich alles in ihrer Sphäre liegende Mögliche zu tun, damit dieses bis spätestens zum 31. August 2013 geschieht.

(2) Dieses Stiftungsvermögen soll durch Zustiftung der im Grundbuch von Hennersdorf Blatt 86 beim Amtsgericht Dipoldiswalde eingetragenen und im Eigentum des Stifters befindliche Liegenschaft (auch Grundeigentum)

Gemarkung Hennersdorf

Flurstück 453/1, Landwirtschaftsfläche, Unland, Verkehrsfläche mit von 109.830 qm erweitert werden.

Den Wert der Liegenschaft geben die Vertragsparteien mit ca. 25.000,00 € an.

(3) Das Stiftungsvermögen scheidet mit der Übertragung auf den Träger als Treuhänder der Stiftung rechtlich wie wirtschaftlich aus dem Vermögen des Stifters aus.

(4) Der Träger wird Eigentümer des Stiftungsvermögens. Wirtschaftlich wird es nicht Teil seines Vermögens, d.h., eine Verwendung für seinen eigenen Bedarf ist ausgeschlossen.

Das Vermögen dient ausschließlich der Verfolgung der gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und kirchlichen Stiftungszwecke.

§ 2

(1) Im Grundbuch sind keine Belastungen eingetragen.

(2) Der Träger übernimmt die in § 1 Abs. 2 genannte Liegenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, wesentlichen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör.

(3) Der Träger übernimmt alle etwa vorhandenen aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Beschränkungen und insbesondere öffentlich-rechtliche Lasten einschließlich etwaiger Baulasten sowie Nutzungsrechte Dritter, soweit diese Beschränkungen auf ihn kraft Gesetzes übergehen.

(4) Der Träger übernimmt mögliche Ansprüche Dritter gegen den Stifter in Bezug auf die Liegenschaft und stellt den Stifter im übrigen gegenüber Dritten von jeglichen Ansprüchen frei, soweit sie Bezug zu der Liegenschaft aufweisen.
Er befreit den Stifter von sämtlichen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Liegenschaft bestehen, ohne hierfür Ersatz seiner Aufwendungen vom Stifter verlangen zu können oder den Stifter aus sonstigem Grund hierfür in Regreß nehmen zu können.

(5) Der Träger verpflichtet sich, das im § 1 (2) bezeichnete Grundeigentum ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden und zu nutzen.

(6) Der Träger verpflichtet sich, jegliche Nutzungsänderung des in § 1 (2) genannten Grundstückes erst nach erfolgter Genehmigung durch den Stifter oder die Stiftungsorgane vorzunehmen.

§ 3

(1) Der Besitz an der Liegenschaft geht am heutigen Tag auf den Träger über (Stichtag).

Mit dem Stichtag gehen auf den Träger Nutzen, Lasten, Gefahren aller Art, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten sowie alle öffentlich-rechtlichen Pflichten über. An der Liegenschaft bestehen keine dem Stifter bekannten Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse Dritter. Der Stifter verpflichtet sich dem Träger gegenüber, weiterhin die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

(2) Mit der Besitzübernahme geht gemäß § 446 BGB auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liegenschaft auf den Träger über. Es ist Sache des Trägers, für eine hinreichende Versicherung zu sorgen.

(3) Für vor Bestandskraft der Grundstücksverkehrsgenehmigung vorgenommene Investitionen des Trägers wird jeglicher Ersatzanspruch ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Veränderungen der Liegenschaft sind für den Fall, daß der Stiftungstreuhandvertrag keine Wirksamkeit erlangt, von dem Träger auf seine Kosten rückgängig zu machen, soweit der Stifter dies fordert.

§ 4

(1) Die Liegenschaft wird am Stichtag übergeben, wie sie steht und liegt (in der Natur vorhanden ist) und unter Ausschluß jeglicher Haftung des Stifters für Sachmängel aller Art und unbekannte Rechtsmängel.

Der Träger hatte Gelegenheit, den Zustand der Liegenschaft eingehend zu untersuchen. Der Stifter übernimmt für die Beschaffenheit und Verwendbarkeit der Liegenschaft keinerlei Gewähr. Dies gilt auch für verborgene Mängel.

(2) Der Stifter leistet, soweit nicht unabdingbare Gewährleistungsvorschriften entgegenstehen, keine Gewähr für Rechtsmängel.

§ 5

(1) Der Stifter übernimmt auch keine Gewähr dafür, daß der Vertragsgegenstand frei von ökologischen Altlasten, sonstigen Umweltschäden und hygienischen Belastungen ist.

(2) Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung der in Abs. 1 genannten Belastungen sind im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich von der Stiftung zu tragen.

(3) Der Träger ist verpflichtet, mit etwaigen Nachfolgerwerbern eine dem Abs. 2 entsprechende Regelung zu vereinbaren und diesen Ausschluß von Ansprüchen durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Stifters dinglich zu sichern.

§ 6

(1) Den Vertragspartnern sind keine Anmeldungen auf Rückübertragung des Vertragsgegenstandes bekannt.

(2) Sollten vor der Eigentumsumschreibung Anmeldungen im Sinne des Vermögensgesetzes nachträglich bekannt werden, ist das zwischen dem Stifter und dem Träger bestehende Rechtsverhältnis rückabzuwickeln, sofern eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz nicht zu erlangen ist, wobei beide Seiten sich zunächst um eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung und ggf. Teilvollzug bemühen werden.

Entsprechendes gilt für den Fall, daß die Grundstücksverkehrsgenehmigung nach Eigentumsumschreibung bestandskräftig widerrufen wird. In diesem Fall sind der Stifter und der Träger berechtigt, innerhalb von drei Monate vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt zu laufen, sobald der Widerruf bestandskräftig geworden und den Vertragsparteien dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist.

§ 7

(1) Öffentliche Abgaben, Anliegerbeiträge, Erschließungskosten und Steuern, die nach dem Stichtag gemäß § 3 Abs. 1 fällig werden, gehen zu Lasten der Stiftung und sind im Verhältnis der Vertragsparteien vom Träger zu tragen.

(2) Der Träger stellt den Stifter von der Zahlung eventuell schon entstandener, aber noch nicht fälliger öffentlicher Lasten und Abgaben, Erschließungskosten, Anliegerbeiträge und eventueller Steuern frei.

(3) Soweit öffentliche Abgaben und Steuern bereits für einen Zeitraum nach dem Stichtag entrichtet worden sind, hat sie der Träger binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung des Stifters zu erstatten.

(4) Soweit auf Anliegerbeiträge oder Erschließungskosten von seiten des Stifters bereits Vorauszahlungen geleistet wurden und noch nicht endgültig abgerechnet worden sind, steht ein etwa überschüssig gezahlter Teilbetrag dem Stifter zu. Der Träger ist verpflichtet, dem Stifter unaufgefordert etwaige ihm zugehende Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.

§ 8

(1) Die Vertragsparteien sind sich über den vereinbarten Eigentumsübergang an dem unter § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Grundeigentum einig.

Der Stifter bewilligt
und
der Träger beantragt
die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Soweit Lastenfreistellung erforderlich ist, stimmen die Vertragsschließenden dieser entsprechend den Bewilligungen von den Berechtigten und Gläubigern zu und beantragen auch deren Vollzug im Grundbuch.

2) Um Vollzugsmitteilung an die Beteiligten und den Notar wird gebeten.

3) Auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung wird verzichtet.

§ 9

(1) Der Träger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen als Treuhänder zu verwalten. Ziel der Verwaltung ist es, eine möglichst effektive und dauerhafte Verfolgung der Stiftungszwecke, die ausschließlich in dem Hauptzweck nach der der Stiftungssatzung besteht, um den Willen des Stifters zu erreichen. Die Pflichten des Trägers bestimmen sich in erster Linie nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung sowie nach diesem Stiftungstreuhandvertrag und nach den allgemeinen Grundsätzen über die treuhänderische Verwaltung von Vermögen, wobei auf stiftungshafte Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Sollten die Aufwendungen für das Stiftungsvermögen die Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen bzw. das Stiftungsvermögen übersteigen, ist der Stifter jedoch nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Eine Haftung des Stifters für Schäden des Trägers, die sich aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens ergeben, wird ausgeschlossen.

§ 10

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung treffen den Träger u.a. auch die folgenden Pflichten:

(1) Das Stiftungsvermögen ist vom Träger getrennt von seinem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen zu verwalten. Allerdings ist es dem Träger gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit seinem sonstigen Treuhand- und Eigentumsvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, daß der Anteil des Stiftungsvermögens an der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.

(2) Der Träger führt ein Verzeichnis, das jederzeitige Auskunft über den Bestand des Stiftungsvermögens ermöglicht. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird auch dem Stifter auf Verlangen vorgelegt.

(3) Der Träger unterstützt die Stiftungsgremien und deren Vorsitzende bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Bei einer Beendigung der Stiftung hat der Träger die Stiftungsarbeit bis zum Ende abzuwickeln und sodann das Stiftungsvermögen an den nach der Satzung Anfallberechtigten herauszugeben. Etwaige Wertsteigerungen hat der Anfallberechtigte dem Träger zu erstatten, soweit nicht die Bestimmungen der Stiftungsverfassung oder geltendes Stiftungsrecht dem entgegenstehen. Der abschließende Rechenschaftsbericht ist auch dem Anfallberechtigten vorzulegen. Der Anfallberechtigte hat das Recht, Auskünfte zu diesem Rechenschaftsbericht zu verlangen.

§ 11

Der Stifter ist nicht berechtigt, dem Träger zur Stiftungsverwaltung Weisungen zu erteilen.

Das Recht des Stifters, die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen, bleibt davon unberührt.

§ 12

Der Träger ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen auszugleichen, die er diesem durch grobe Pflichtverletzung zugefügt hat.

§ 13

Der Träger schließt mit denjenigen, die gemäß der erlassenden Stiftungsverfassung in Organen tätig sind, schriftlich einen Vertrag zur Besorgung der Stiftungsangelegenheiten. Der Vertrag muß alle Rechte und Pflichten beinhalten, die den Organmitgliedern nach der Stiftungsverfassung und diesem Stiftungstreuhandvertrag zustehen bzw. obliegen sollen. Ferner muß er die allgemeine Pflicht jedes Organmitgliedes festlegen, mit seiner Tätigkeit für die Stiftung die nachhaltige und dauerhafte Verfolgung des Stiftungszweckes im Sinne des Stifters zu fordern.

Dem Vertrag ist eine Abschrift dieses Stiftungstreuhandvertrages beizufügen.

§ 14

(1) Dieser Stiftungstreuhandvertrag kann nur noch aus wichtigem Grund vom Stifter widerrufen oder vom Träger gekündigt werden.

(2) Im Fall des Widerrufs oder der Kündigung hat der Träger die Verwaltung der Stiftung nach den Regeln des Stiftungstreuhandvertrages fortzusetzen, bis ein anderer Träger für die Übernahme der Stiftungsverwaltung gefunden ist. Der bisherige Träger übergibt sodann die Stiftungsverwaltung an den neuen Träger in der Weise, in welcher der Auftragnehmer bei Beendigung eines Auftrages gegenüber dem Auftraggeber zu verfahren hat.

(3) Soweit für die Übertragung der Stiftungsverwaltung Änderungen dieser Stiftungstreuhandvereinbarung notwendig sind, kann die Übertragung erst erfolgen, wenn diese Änderungen vorgenommen worden sind.

(4) Stifter, Träger und Mitglieder der Organe der Stiftung sind verpflichtet, sich an der Suche nach einem neuen Träger zu beteiligen. Die Stiftung endet mit Ablauf eines Jahres nach Widerruf oder Kündigung, wenn bis dahin kein neuer Träger gefunden werden konnte.

Endet die Stiftung auf diese Weise, so ist gemäß der in der Stiftungssatzung vorgesehenen Anfallberechtigung zu verfahren.

(5) Von einem Widerruf oder einer Kündigung sind die Mitglieder der Organe unverzüglich zu unterrichten. Die Mitteilung muß den Kündigungsgrund angeben und sie muß den Text der vorstehenden ersten vier Absätze dieser Paragraphen enthalten.

(6) Der Stifter ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag zu widerrufen und die lastenfreie Rückübertragung der Liegenschaft an sich herauszuverlangen, wenn

- der Träger in der jetzigen Rechtsform seine Tätigkeit einstellt oder aufhört zu existieren und ein Rechtsnachfolger mit gleichem Ziel nicht vorhanden ist und in die vorstehenden Pflichten nicht eintreten kann oder der Träger die vorstehend übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht erfüllt;
- der Träger seinen Verpflichtungen aus § 2 (4) oder aus § 2 (5) nicht nachkommt oder
- entgegen § 2 (6) eine Nutzungsänderung des Grundstückes ohne die erforderliche Genehmigung durch den Stifter oder die Stiftungsorgane vornimmt sowie in dem Fall einer Beendigung der unselbständigen Stiftung durch Auflösungsbeschuß nach § 14 (5) der z.Z. des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Satzung der Stiftung.

Der Träger verpflichtet sich schon jetzt im Falle des ausgeübten Widerrufsrechtes, das eingetragene Grundstück rückaufzulassen.

Eine dingliche Sicherung des Anspruches des Stifters auf Rückübertragung des Grundeigentums durch Eintragung einer Vormerkung soll trotz Hinweis des Notars auf mögliche Risiken nicht erfolgen.

Dem Stifter ist bekannt, daß auf Grund des Verzichtes auf eine dingliche Sicherung sein Anspruch auf Rückübertragung untergehen kann und damit das Grundeigentum für ihn verloren wäre, da schuldrechtliche Vereinbarungen gegenüber Dritten nicht wirken.

(7) Der Träger ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wenn die nach diesem Vertrag zu übernehmenden Verbindlichkeiten den Wert des Stiftungsvermögens übersteigen.

§ 15

Stifter und Träger können sich jederzeit über die Übertragung der Stiftungsverwaltung auf einen anderen Träger einigen, wenn sie einen geeigneten neuen Träger gefunden haben und die Stiftungsorgane der Übertragung mehrheitlich zustimmen.

§ 16

(1) Sämtliche Vertragsbeteiligten beauftragen und ermächtigen den amtierenden Notar zur Einholung aller nach diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen, auch rechtsgeschäftlicher Natur, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Notar wird weiter beauftragt und bevollmächtigt, Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäftes abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge - auch geteilt und beschränkt - zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 hat der Notar uneingeschränkte Empfangsvollmacht. Rücktrittserklärungen der Vertragsparteien werden nur mit Zugang bei ihm wirksam. Der Notar hat die andere Partei von derartigen Erklärungen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Notar wird von den Parteien auch beauftragt, das jeweils zuständige Finanzamt vom Vertragsabschluß zu informieren und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen.

§ 17

Die Erschienenen erteilen dem Notariat Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher zur Vertragsdurchführung noch erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, Genehmigungen, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Bevollmächtigte kann

Anträge zum Grundbuch stellen und auch zurücknehmen. Die Vollmacht umfaßt auch eine etwaige Wiederholung der Auflassung.

Die Vollmacht erlischt ein Jahr nach Eigentumsumschreibung. Sie ist jederzeit widerruflich.

§ 18

Die mit dem Abschluß sowie der Durchführung dieses Vertrages oder dem von dem Träger zu vertretenden Rücktritt des Stifters entsprechenden eventuell anfallenden Verkehrssteuern (insbesondere Grunderwerbsteuer) und Kosten einschließlich der Notar- und Gerichtsgebühren gehen zu Lasten der Stiftung und sind über den Träger zu erheben.

§ 19

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

§ 21

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

§ 22

(1) Der Notar hat die Vertragsparteien darauf hingewiesen, daß er das Grundbuch des Stifters und das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen hat.

Die Vertragsparteien befreien den Notar von der Einsichtnahme und bestanden dennoch auf sofortige Beurkundung dieses Vertrages.

(2) Der Notar hat des weiteren auf folgendes hingewiesen, daß

- das Grundbuch möglicherweise nicht alle die Liegenschaften betreffenden, insbesondere dingliche Belastungen und Beschränkungen wiedergibt,

- die Grundstücksverkehrsgenehmigungen binnen eines Jahres nach der Erteilung widerrufen werden können,
- unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung beide Vertragsteile für die Kosten und rechtmäßigen Steuern dieses Vertrages nach dem Gesetz als Gesamtschuldner haften,
- Miet- und Pachtverhältnisse von der Eigentumsumschreibung unberührt bleiben,
- Aufwendungen und Leistungen des Trägers vor Eigentumsumschreibung Vertrauenssache sind und auf eigenen Gefahr vorgenommen werden,
- der Träger sich vor etwaigen Zwischeneintragungen durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung absichern kann,
- die Liegenschaft mit nicht dinglich gesicherten Rechten Dritter belastet sein kann, die nach Grundbuchbereinigungsgesetz unter Umständen außergrundbuchlich fortbestehen,
- das Rechtsgeschäft mit steuerlichen Auswirkungen verbunden sein kann und insoweit jeder Vertragsteil bereits vor Abschluß des Vertrages Auskünfte von Fachkräften steuerberatender Berufe bzw. vom Finanzamt einholen sollte, worauf der Notar bereits bei Anmeldung des heutigen Rechtsgeschäfts hingewiesen hat,


(3) Der Notar hat auf die grunderwerbsteuerlichen Grundsätze nach dem Recht der BRD (insbesondere das Erfordernis der Unbedenklichkeitsbescheinigung) hingewiesen. Die Vertragsparteien versichern nach Belehrung über das Erfordernis der vollständigen Beurkundung, daß der Vertrag die Abreden vollständig und richtig wiedergibt.

Der Notar hat darüber hinaus mit den Vertragsparteien die rechtliche Tragweite der einzelnen Klauseln jeweils im Sachzusammenhang mit der Grundstücksübertragung erörtert, auf die nach dem Recht der BRD für die Eigentumsumschreibung erforderlichen Negativatteste und insbesondere auf die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung soweit kein Befreiungstatbestand vorliegt, nach dem Grundstücksverkehrsgesetz sowie auf die Bestimmungen nach Denkmal- und Naturschutzgesetz, nach dem Baugesetzbuch und anderen landesrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Eine Beratung in Sachen Stiftungsrecht, insbesondere was die rechtliche und wirtschaftliche Einordnung und Stellung sowie die Möglichkeit und Zulässigkeit einer unselbständigen Stiftung anbelangt, war nicht Auftrag an den Notar und hat dieser daher auch nicht vorgenommen, wozu er auch nicht verpflichtet ist.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben worden:

Oliver Siedel



Jürgen Schäfer

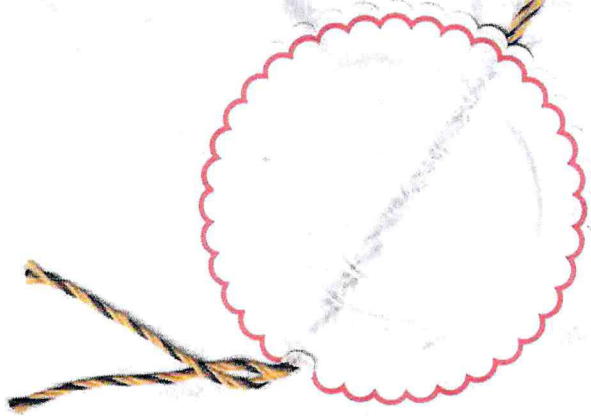
[Signature] (11)

Vorstehende Ablichtung stimmt
mit der Urschrift wörtlich überein,
was hiermit beglaubigt wird.

Wittenberg, den 21. MAI 2015

Jürgen Scheibner,
Notar in Wittenberg

Notar





Urkundennummer **669**

des Jahres **2013**

Verhandelt in Lutherstadt Wittenberg
am 09. Oktober 2013

Vor mir, dem Notar

Jürgen S c h e i b n e r
mit Amtssitz in Lu. Wittenberg

erschieden heute in meinen Amtsräumen in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 28

1. Herr René S t ö c k e l
geb. am 13. März 1969
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

Herr Benjamin M i c h a e l i s
geb. am 15.01.1988
mit Aufenthalt in 06889 Lutherstadt Wittenberg OT Reinsdorf, Am Bahnhof 4

hier nicht im eigenen Namen handelnd, sondern als zur gemeinsamen Vertretung berechnigte Vorstandsmitglieder des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter VR 30815 registriert ist. Die Erschienenen versprechen, den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis schnellstmöglich nachzureichen.

- nachfolgend der Verein „Ganzheitliche Wege e.V.“ aus Vereinfachungsgründen als **"Zustifter oder Treugeber"** genannt -

2. der Stiftungstreuhand oder auch Stiftungsträger
Wir, Peter F i t z e k, geb. am 12. August 1965, auftretend als Peter, Sohn des Horst's und der Erika Fitzek geb. Feth
mit Aufenthalt in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Coswiger Straße 7

- nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als **"Träger oder Treuhänder"** der
- Stiftung genannt -

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Auf Ersuchen und bei gleichzeitiger Anwesenheit der Erschienenen beurkunde ich, ihren Erklärungen gemäß, folgendes:

Am 21. Dezember 2012 wurde die fiduziarische operative Sukzessivstiftung unter dem Namen „Königreich Deutschland“ errichtet, die ihren Sitz im Deutschen Staat zu Wittenberg hat.

Als Stiftungsträger oder Stiftungstreuhand wurde nach der Stiftungsverfassung gegenwärtig der zu 2. erschienene Peter Fitzek berufen.

Zwischen dem heutigen Zustifter als Treugeber und dem Stiftungsträger als Treuhänder wird folgender

Stiftungstreuhand- und Zustiftungsvertrag

geschlossen.

Präambel

Hauptzwecke der bestehenden Stiftung sind die allgemeine Förderung des Staatswesens, die Förderung des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Förderung des Gesundheitswesens. Zudem ist die Förderung der Völkerverständigung Zweck der Stiftung. Weitere Zwecke sind die Förderung der Wissenschaft, der Entwicklungshilfe, des Denkmalschutzes, der Gesundheit, der Bildung, der Erziehung und Kunst. Weiterhin ist es Aufgabe der Stiftung eine ganzheitliche Religion und weitere gemeinnützige Ziele zu fördern.

Bei Erfordernis erweitert die Stiftung ihre gemeinnützige Tätigkeit auch in andere gemeinwohlfördernde Bereiche.

Die unselbständige Stiftung darf nach der Stiftungsverfassung die derzeit im Eigentum des von den Erschienenen zu 1. vertretenen Vereins befindliche Liegenschaft in der Gemarkung Reinsdorf als Zustiftung annehmen.

Auf der Grundlage der bestehenden unselbständigen Stiftung und der dafür geltenden Stiftungsverfassung vom 21.12.2012 – nachfolgend Stiftungsverfassung oder auch Stiftungssatzung genannt - sind die folgenden Vereinbarungen Bestandteil des heutigen Stiftungstreuhandvertrages.

Die Stiftungsverfassung ist sowohl dem Zustifter als auch dem Träger bekannt. Sie wurde bereits am 21.12.2012 – nach Stiftungsgründung - dem Stiftungsträger übergeben. Auf Beifügen der Stiftungsverfassung zu dieser Niederschrift verzichten die Vertragsschließenden.

§ 1

(1) Der Zustifter überträgt dem Träger mit sofortiger Wirkung alle Rechte am Zustiftungsvermögen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles in ihrer Sphäre liegende Mögliche zu tun, damit dieses bis spätestens zum 31. Oktober 2013 geschieht.

(2) Das bereits vorhandene Stiftungsvermögen soll durch Zustiftung der im Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896 beim Amtsgericht Wittenberg eingetragenen und im Eigentum des Vereins „Ganzheitliche Wege e.V.“ mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg befindlichen Liegenschaft (auch Grundeigentum)

Gemarkung Reinsdorf

Flur 3, Flurstücke 111/0; 112/0; 144/2; 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 159/9; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8 und 165/2

Industrie- und Gewerbefläche, Wohnbaufläche mit insgesamt 11.084 qm erweitert werden.

Den Wert der Liegenschaft geben die Vertragsparteien mit ca. 50.000,00 € an.

(3) Das zugestiftete Vermögen scheidet mit der Übertragung auf den Träger als Treuhänder der Stiftung rechtlich wie wirtschaftlich aus dem Vermögen des Zustifters aus.

(4) Der Träger wird Eigentümer des zugestifteten Vermögens. Wirtschaftlich wird es nicht Teil seines Vermögens, d.h., eine Verwendung für seinen eigenen Bedarf ist ausgeschlossen.

Das Vermögen dient ausschließlich der Verfolgung der gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und kirchlichen Stiftungszwecke.

§ 2

(1) Im Grundbuch sind keine Belastungen eingetragen.

(2) Der Träger übernimmt die in § 1 Abs. 2 genannte Liegenschaft mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, wesentlichen Bestandteilen und dem gesetzlichen Zubehör.

(3) Der Träger übernimmt alle etwa vorhandenen aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Beschränkungen und insbesondere öffentlich-rechtliche Lasten einschließlich etwaiger Baulasten sowie Nutzungsrechte Dritter, soweit diese Beschränkungen auf ihn kraft Gesetzes übergehen.

(4) Der Träger übernimmt mögliche Ansprüche Dritter gegen den Zustifter in Bezug auf die Liegenschaft und stellt den Zustifter im übrigen gegenüber Dritten von jeglichen Ansprüchen frei, soweit sie Bezug zu der Liegenschaft aufweisen.

Er befreit den Zustifter von sämtlichen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Liegenschaft bestehen, ohne hierfür Ersatz seiner Aufwendungen vom Zustifter verlangen zu können oder den Zustifter aus sonstigem Grund hierfür in Regreß nehmen zu können.

(5) Der Träger verpflichtet sich, das im § 1 (2) bezeichnete Grundeigentum ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden und zu nutzen.

(6) Der Träger verpflichtet sich, jegliche Nutzungsänderung des in § 1 (2) genannten Grundstückes erst nach erfolgter Genehmigung durch den Zustifter oder die Stiftungsräume vorzunehmen.

§ 3

(1) Der Besitz an der Liegenschaft geht am heutigen Tag auf den Träger über (Stichtag).

Mit dem Stichtag gehen auf den Träger Nutzen, Lasten, Gefahren aller Art, insbesondere die Verkehrssicherungspflichten sowie alle öffentlich-rechtlichen Pflichten über. An der Liegenschaft bestehen keine dem Zustifter bekannten Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsverhältnisse Dritter.

(2) Mit der Besitzübernahme geht gemäß § 446 BGB auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liegenschaft auf den Träger über. Es ist Sache des Trägers, für eine hinreichende Versicherung zu sorgen.

(3) Für vor Bestandskraft der Grundstücksverkehrsgenehmigung vorgenommene Investitionen des Trägers wird jeglicher Ersatzanspruch ausgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Veränderungen der Liegenschaft sind für den Fall, dass der Stiftungstreuhandvertrag keine Wirksamkeit erlangt, von dem Träger auf seine Kosten rückgängig zu machen, soweit der Zustifter dies fordert.

§ 4

(1) Die Liegenschaft wird am Stichtag übergeben, wie sie steht und liegt (in der Natur vorhanden ist) und unter Ausschluß jeglicher Haftung des Zustifters für Sachmängel aller Art und unbekannte Rechtsmängel.

Der Träger hatte Gelegenheit, den Zustand der Liegenschaft eingehend zu untersuchen. Der Zustifter übernimmt für die Beschaffenheit und Verwendbarkeit der Liegenschaft keinerlei Gewähr. Dies gilt auch für verborgene Mängel.

(2) Der Zustifter leistet, soweit nicht unabdingbare Gewährleistungsvorschriften entgegenstehen, keine Gewähr für Rechtsmängel.

§ 5

- (1) Der Zustifter übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von ökologischen Altlasten, sonstigen Umweltschäden und hygienischen Belastungen ist.
- (2) Die Kosten für Maßnahmen zur Beseitigung der in Abs. 1 genannten Belastungen sind im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich von der Stiftung zu tragen.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, mit etwaigen Nachfolgeerwerbern eine dem Abs. 2 entsprechende Regelung zu vereinbaren und diesen Ausschluß von Ansprüchen durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Zustifters dinglich zu sichern.

§ 6

- (1) Den Vertragspartnern sind keine Anmeldungen auf Rückübertragung des Vertragsgegenstandes bekannt.
- (2) Sollten vor der Eigentumsumschreibung Anmeldungen im Sinne des Vermögensgesetzes nachträglich bekannt werden, ist das zwischen dem Zustifter und dem Träger bestehende Rechtsverhältnis rückabzuwickeln, sofern eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nicht zu erlangen ist, wobei beide Seiten sich zunächst um eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung und ggf. Teilvollzug bemühen werden.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Grundstücksverkehrsgenehmigung nach Eigentumsumschreibung bestandskräftig widerrufen wird. In diesem Fall sind der Zustifter und der Träger berechtigt, innerhalb von drei Monate vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt zu laufen, sobald der Widerruf bestandskräftig geworden und den Vertragsparteien dieser Umstand zur Kenntnis gelangt ist.

§ 7

- (1) Rechtsmäßige und berechtigte öffentliche Abgaben, Anliegerbeiträge, Erschließungskosten und Steuern, die nach dem Stichtag gemäß § 3 Abs. 1 fällig werden, gehen zu Lasten der Stiftung und sind im Verhältnis der Vertragsparteien vom Träger zu tragen.
- (2) Der Träger stellt den Zustifter von der Zahlung eventuell schon entstandener, aber noch nicht fälliger öffentlicher Lasten und Abgaben, Erschließungskosten, Anliegerbeiträge und eventueller Steuern frei.

(3) Soweit öffentliche Abgaben und Steuern bereits für einen Zeitraum nach dem Stichtag entrichtet worden sind, hat sie der Träger binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung des Zustifters zu erstatten.

(4) Soweit auf Anliegerbeiträge oder Erschließungskosten von Seiten des Zustifters bereits Vorauszahlungen geleistet wurden und noch nicht endgültig abgerechnet worden sind, steht ein etwa überschüssig gezahlter Teilbetrag dem Zustifter zu. Der Träger ist verpflichtet, dem Zustifter unaufgefordert etwaige ihm zugehende Abrechnungunterlagen zu übermitteln.

§ 8

(1) Die Vertragsparteien sind sich über den vereinbarten Eigentumsübergang an dem unter § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Grundeigentum einig.

Der Zustifter b e w i l l i g t

und

der Träger b e a n t r a g t

die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch.

Soweit Lastenfreistellung erforderlich ist, stimmen die Vertragsschließenden dieser entsprechend den Bewilligungen von den Berechtigten und Gläubigern zu und beantragen auch deren Vollzug im Grundbuch.

2) Um Vollzugsmitteilung an die Beteiligten und den Notar wird gebeten.

3) Auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung wird verzichtet.

§ 9

(1) Der Träger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen als Treuhänder zu verwalten. Ziel der Verwaltung ist es, eine möglichst effektive und dauerhafte Verfolgung der Stiftungszwecke, die ausschließlich in dem Hauptzweck nach der der Stiftungssatzung besteht, um den Willen des Zustifters zu erreichen. Die Pflichten des Trägers bestimmen sich in erster Linie nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung sowie nach diesem Stiftungstreuhandvertrag und nach den allgemeinen Grundsätzen über die treuhänderische Verwaltung von Vermögen, wobei auf stiftungshafte Besonderheiten Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Sollten die Aufwendungen für das Stiftungsvermögen die Nutzungen aus dem Stiftungsvermögen bzw. das Stiftungsvermögen übersteigen, ist der Zustifter jedoch nicht zum Ersatz verpflichtet.

(3) Eine Haftung des Zustifters für Schäden des Trägers, die sich aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens ergeben, wird ausgeschlossen.

§ 10

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung treffen den Träger u.a. auch die folgenden Pflichten:

(1) Das Stiftungsvermögen ist vom Träger getrennt von seinem sonstigen Treuhand- und Eigenvermögen zu verwalten. Allerdings ist es dem Träger gestattet, das Vermögen zur Erzielung höherer Erträge mit seinem sonstigen Treuhand- und Eigentumsvermögen gemeinsam anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil des Stiftungsvermögens an der gemeinsamen Anlage jederzeit feststellbar ist.

(2) Der Träger führt ein Verzeichnis, das jederzeitige Auskunft über den Bestand des Stiftungsvermögens ermöglicht. Ein jährlicher Rechenschaftsbericht wird auch dem Zustifter auf Verlangen vorgelegt.

(3) Der Träger unterstützt die Stiftungsgremien und deren Vorsitzende bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Bei einer Beendigung der Stiftung hat der Träger die Stiftungsarbeit bis zum Ende abzuwickeln und sodann das Stiftungsvermögen an den nach der Satzung Anfallberechtigten herauszugeben. Etwaige Wertsteigerungen hat der Anfallberechtigte dem Träger zu erstatten, soweit nicht die Bestimmungen der Stiftungsverfassung oder geltendes Stiftungsrecht dem entgegenstehen. Der abschließende Rechenschaftsbericht ist auch dem Anfallberechtigten vorzulegen. Der Anfallberechtigte hat das Recht, Auskünfte zu diesem Rechenschaftsbericht zu verlangen.

§ 11

Der Zustifter ist nicht berechtigt, dem Träger zur Stiftungsverwaltung Weisungen zu erteilen.

Das Recht des Zustifters, die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen, bleibt davon unberührt.

§ 12

Der Träger ist verpflichtet, solche Schäden gegenüber dem Stiftungsvermögen auszugleichen, die er diesem durch grobe Pflichtverletzung zugefügt hat.

§ 13

Der Träger schließt mit denjenigen, die gemäß der erlassenden Stiftungsverfassung in Organen tätig sind, schriftlich einen Vertrag zur Besorgung der Stiftungsangelegenheiten. Der Vertrag muß alle Rechte und Pflichten beinhalten, die den Organmitgliedern nach der Stiftungsverfassung und diesem Stiftungstreuhandvertrag zustehen bzw. obliegen sollen. Ferner muß er die allgemeine Pflicht jedes Organmitgliedes festlegen, mit seiner Tätigkeit für die Stiftung die nachhaltige und dauerhafte Verfolgung des Stiftungszweckes im Sinne des Zustifters zu fordern.

Dem Vertrag ist eine Abschrift dieses Stiftungstreuhandvertrages beizufügen.

§ 14

(1) Dieser Stiftungstreuhandvertrag kann nur noch aus wichtigem Grund vom Zustifter widerrufen oder vom Träger gekündigt werden.

(2) Im Fall des Widerrufs oder der Kündigung hat der Träger die Verwaltung der Stiftung nach den Regeln des Stiftungstreuhandvertrages fortzusetzen, bis ein anderer Träger für die Übernahme der Stiftungsverwaltung gefunden ist. Der bisherige Träger übergibt sodann die Stiftungsverwaltung an den neuen Träger in der Weise, in welcher der Auftragnehmer bei Beendigung eines Auftrages gegenüber dem Auftraggeber zu verfahren hat.

(3) Soweit für die Übertragung der Stiftungsverwaltung Änderungen dieser Stiftungstreuhandvereinbarung notwendig sind, kann die Übertragung erst erfolgen, wenn diese Änderungen vorgenommen worden sind.

(4) Zustifter, Träger und Mitglieder der Organe der Stiftung sind verpflichtet, sich an der Suche nach einem neuen Träger zu beteiligen. Die Stiftung endet mit Ablauf eines Jahres nach Widerruf oder Kündigung, wenn bis dahin kein neuer Träger gefunden werden konnte.

Endet die Stiftung auf diese Weise, so ist gemäß der in der Stiftungssatzung vorgesehenen Anfallberechtigung zu verfahren.

(5) Von einem Widerruf oder einer Kündigung sind die Mitglieder der Organe unverzüglich zu unterrichten. Die Mitteilung muß den Kündigungsgrund angeben und sie muß den Text der vorstehenden ersten vier Absätze dieser Paragraphen enthalten.

(6) Der Zustifter ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag zu widerrufen und die lastenfreie Rückübertragung der Liegenschaft an sich herauszuverlangen, wenn

- der Träger in der jetzigen Rechtsform seine Tätigkeit einstellt oder aufhört zu existieren

und ein Rechtsnachfolger mit gleichem Ziel nicht vorhanden ist und in die vorstehenden Pflichten nicht eintreten kann oder der Träger die vorstehend übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht erfüllt;

- der Träger seinen Verpflichtungen aus § 2 (4) oder aus § 2 (5) nicht nachkommt oder
- entgegen § 2 (6) eine Nutzungsänderung des Grundstückes ohne die erforderliche Genehmigung durch den Zustifter oder die Stiftungsorgane vornimmt sowie in dem Fall einer Beendigung der unselbständigen Stiftung durch Auflösungsbeschluß nach § 14 (5) der z.Z. des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Satzung der Stiftung.

Der Träger verpflichtet sich schon jetzt im Falle des ausgeübten Widerrufsrechtes, das eingetragene Grundeigentum rückaufzulassen.

Eine dingliche Sicherung des Anspruches des Zustifters auf Rückübertragung des Grundeigentums durch Eintragung einer Vormerkung soll trotz Hinweis des Notars auf mögliche Risiken nicht erfolgen.

Dem Zustifter ist bekannt, dass auf Grund des Verzichtes auf eine dingliche Sicherung sein Anspruch auf Rückübertragung untergehen kann und damit das Grundeigentum für ihn verloren wäre, da schuldrechtliche Vereinbarungen gegenüber Dritten nicht wirken.

(7) Der Träger ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen, wenn die nach diesem Vertrag zu übernehmenden Verbindlichkeiten den Wert des Stiftungsvermögens übersteigen.

§ 15

Zustifter und Träger können sich jederzeit über die Übertragung der Stiftungsverwaltung auf einen anderen Träger einigen, wenn sie einen geeigneten neuen Träger gefunden haben und die Stiftungsorgane der Übertragung mehrheitlich zustimmen.

§ 16

(1) Sämtliche Vertragsbeteiligten beauftragen und ermächtigen den amtierenden Notar zur Einholung aller nach diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen, auch rechtsgeschäftlicher Natur, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Notar wird weiter beauftragt und bevollmächtigt, Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäftes abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge - auch geteilt und beschränkt - zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 hat der Notar uneingeschränkte Empfangsvollmacht. Rücktrittserklärungen der Vertragsparteien werden nur mit Zugang bei ihm wirksam.

Der Notar hat die andere Partei von derartigen Erklärungen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Notar wird von den Parteien auch beauftragt, das jeweils zuständige Finanzamt vom Vertragsabschluß zu informieren und die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen.

§ 17

Die Erschienenen erteilen dem Notariat Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher zur Vertragsdurchführung noch erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen, Genehmigungen, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Bevollmächtigte kann Anträge zum Grundbuch stellen und auch zurücknehmen. Die Vollmacht umfaßt auch eine etwaige Wiederholung der Auflassung.

Die Vollmacht erlischt ein Jahr nach Eigentumsumschreibung. Sie ist jederzeit widerruflich.

§ 18

Die mit dem Abschluß sowie der Durchführung dieses Vertrages oder dem von dem Träger zu vertretenden Rücktritt des Zustifters entsprechenden eventuell anfallenden Verkehrssteuern (insbesondere Grunderwerbsteuer) und Kosten einschließlich der Notar- und Gerichtsgebühren gehen zu Lasten der Stiftung und sind über den Träger zu erheben.

§ 19

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 20

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

§ 21

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß als vereinbart.

§ 22

(1) Der Notar hat die Vertragsparteien darauf hingewiesen, dass er das Grundbuch des Zustifters nur elektronisch und das Baulastenverzeichnis gar nicht eingesehen hat. Die Vertragsparteien befreien den Notar von der Einsichtnahme und bestanden dennoch auf sofortige Beurkundung dieses Vertrages.

(2) Der Notar hat des weiteren auf folgendes hingewiesen, dass

- das Grundbuch möglicherweise nicht alle die Liegenschaften betreffenden, insbesondere dingliche Belastungen und Beschränkungen wiedergibt,
- eine Grundstücksverkehrsgenehmigungen auf Grund Auflassung aus dem Jahre 2009 zu diesem Vertrag nicht mehr erforderlich ist,
- unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung beide Vertragsteile für die Kosten und rechtmäßigen Steuern dieses Vertrages nach dem Gesetz als Gesamtschuldner haften,
- Miet- und Pachtverhältnisse von der Eigentumsumschreibung unberührt bleiben,
- Aufwendungen und Leistungen des Trägers vor Eigentumsumschreibung Vertrauenssache sind und auf eigenen Gefahr vorgenommen werden,
- der Träger sich vor etwaigen Zwischeneintragungen durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung absichern kann,
- die Liegenschaft mit nicht dinglich gesicherten Rechten Dritter belastet sein kann, die nach Grundbuchbereinigungsgesetz unter Umständen außergrundbuchlich fortbestehen,
- das Rechtsgeschäft mit steuerlichen Auswirkungen verbunden sein kann und insoweit jeder Vertragsteil bereits vor Abschluß des Vertrages Auskünfte von Fachkräften steuerberatender Berufe bzw. vom Finanzamt einholen sollte, worauf der Notar bereits bei Anmeldung des heutigen Rechtsgeschäfts hingewiesen hat,

(3) Der Notar hat auf die Grunderwerbsteuerlichen Grundsätze nach dem Recht der BRD (insbesondere das Erfordernis der Unbedenklichkeitsbescheinigung) hingewiesen. Die Vertragsparteien versichern nach Belehrung über das Erfordernis der vollständigen Beurkundung, dass der Vertrag die Abreden vollständig und richtig wiedergibt.

Der Notar hat darüber hinaus mit den Vertragsparteien die rechtliche Tragweite der einzelnen Klauseln jeweils im Sachzusammenhang mit der Grundstücksübertragung erörtert, auf die nach dem Recht der BRD für die Eigentumsumschreibung erforderlichen Negativatteste und insbesondere auf die Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung soweit kein Befreiungstatbestand vorliegt sowie auf die Bestimmungen nach Denkmal- und Naturschutzgesetz, nach dem Baugesetzbuch und anderen landesrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Eine Beratung in Sachen Stiftungsrecht, insbesondere was die rechtliche und wirtschaftliche Einordnung und Stellung sowie die Möglichkeit und Zulässigkeit einer unselbstständigen Stiftung anbelangt, war nicht Auftrag an den Notar und hat dieser daher auch nicht vorgenommen, wozu er auch nicht verpflichtet ist.

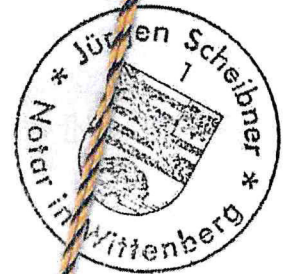
Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben worden:

Olaf Stöckel

Bejamin Schwan

Bejamin Schwan

Jürgen Scheibner



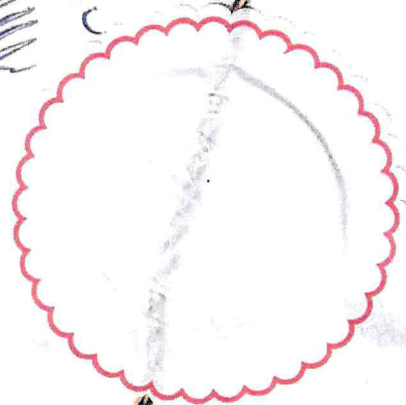
Vorstehende Ablichtung stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was hiermit beglaubigt wird.

Wittenberg, den 21. MAI 2015

Jürgen Scheibner,
Notar in Wittenberg

Jürgen Scheibner

Notar





beglaubigte Abschrift
Landgericht Dessau-Roßlau Verkündet lt. Protokoll am:
Geschäfts-Nr.: 19.11.2018
4 O 527/18

Oehlmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwältin Müller

26. NOV. 2018

.....Eingang.....

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Stiftung "Königreich Deutschland", v.d.d. Treuhänder /Stiftungsträger Peter,
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek),
Am Bahnhof 04, 06889 Lutherstadt Wittenberg,

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Christin Müller, Neutzscher Straße 14,
04349 Leipzig,

gegen

Herrn Ivo Blozik, Wilhelm-Müller-Straße 16 a, 06844 Dessau-Roßlau,

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. HAGER Rechtsanwälte PartG mbB, Floßplatz 4,
04107 Leipzig,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau auf die mündliche Verhandlung
vom 29.10.2018 durch die Richterin am Landgericht Walter als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Verfügungsklägerin zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Abschrift

Öffentliche Sitzung des 12. Zivilsenates des Oberlandesgerichts Naumburg

SITZUNGSPROTOKOLL

Mittwoch, 10. April 2019

Geschäftsnummer: 12 U 108/18 *Hs*

Gegenwärtig

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Grimm

Richter am Oberlandesgericht Dr. Fichtner

Richterin am Oberlandesgericht Bode

Justizangestellte Heidinger

als beisitzender Richter

als beisitzende Richterin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Verein ganzheitliche Wege e.V. u.a. ./. Ivo Blozikerschienen bei Aufruf:

für die Beklagten und Berufungskläger zu 1. und 9. Rechtsanwältin Konrad,

für den Kläger und Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Weinreich.

Die Formalien der Berufung sind geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beide Parteienvertreter erklären vor Antragstellung, dass sie um Protokollierung eines vorbereiteten Vergleichs bitten, der schriftlich überreicht wird.

Rechtsanwältin Konrad erklärt, dass sie alle in dem Rubrum des Vergleichstextes genannten Personen vertrete (Ziffer 1 - 11) und dass sämtliche dort genannten Personen, soweit sie nicht schon Partei des Berufungsverfahrens sind, dem Rechtsstreit zum Zwecke des Vergleichs schlusses beitreten.

v. u. g.

Die Sitzung wird zur Prüfung des Vergleichstextes unterbrochen.

Bei Wiederaufruf der Sache erscheinen alle zuvor Erschienenen. Dies gilt auch für den unter Ziffer 8 des Vergleichsvorschlags Genannten, der bereits zuvor erschienen und zum Vergleichszweck beigetreten ist.

b. u. v.

Der Senat lehnt die Protokollierung des von den Parteien heute vorgelegten Vergleichs ab.

Gründe:

Einen gerichtlichen Vergleich, der nach dem Willen der Parteien auch nur teilweise eine notarielle Beurkundung nach § 127a BGB ersetzen soll, kann der Senat nicht beurkunden, weil er die damit verbundenen Pflichten (Belehrungen, Mitteilungen usw., vgl. §§ 17 ff. Beurkundungsgesetz, § 8 Abs. 1 Satz 6 Erbschaftssteuerdurchführungsverordnung) nicht erfüllen kann.

Anträge:

Rechtsanwältin Konrad stellt den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 25.09.2018, Bd. II Bl. 60 d. A.

Rechtsanwalt Weinreich stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 18.02.2019, Bl. 149 Bd. II d. A.

Die Parteienvertreter verhandeln mit den gestellten Anträgen streitig zur Sache.

Die Verhandlung wird erneut kurz unterbrochen.

Bei erneutem Aufruf erscheinen alle zuvor Anwesenden.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ein Räumungsanspruch auch nach dem Vortrag des Klägers zweifelhaft erscheint, weil er gerade einen Mietvertrag verneint und der Anspruch des Eigentümers nach § 985 BGB allein auf Herausgabe gerichtet werden kann.

Auf die Frage nach dem Vortrag der Beklagten zu dem behaupteten Mietverhältnis nimmt Rechtsanwältin Konrad Bezug auf den Schriftsatz vom 25.09.2018.

Der Senat weist darauf hin, dass es Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der im Berufungsverfahren vorgetragene Umstände des Vertragsschlusses nach § 531 ZPO gebe.

Rechtsanwältin Konrad erklärt hierzu, dass es sich im Grunde nicht um neuen Tatsachenvortrag handele, weil alle Umstände, insbesondere der vorherige mündliche Vertragsschluss, schon in erster Instanz bekannt gewesen seien.

Die Sitzung wird erneut unterbrochen.

Nach Wiederaufruf der Sache erscheinen alle zuvor Erschienenen.

Die Parteien erklären nunmehr, keinen Vergleich mehr schließen zu wollen und wiederholen die eingangs gestellten Anträge.

Rechtsanwältin Konrad stellt klar, dass der Vortrag, wonach es möglicherweise eine Vollmacht des Herrn Michaelis gegeben habe, nicht dahin zu verstehen sei, dass es eine entsprechende Erklärung nicht gebe, sondern dass die Ungewissheit vielmehr darin bestanden habe, ob die als Bestallungsurkunde bezeichnete Erklärung als Vollmacht i. S. d. BGB zu werten sei.

Rechtsanwalt Weinreich bestreitet die Vollmacht.

Als Beweis für die Existenz der Bestallungsurkunde benennt Frau Rechtsanwältin Konrad den daraus Bevollmächtigten Herrn Michaelis sowie den unter Ziffer 8. des Vergleichsentwurfs Genannten.

Frau Rechtsanwältin Konrad erklärt, die Zeugen würden zu einer Beweisaufnahme die Bestallungsurkunde mitbringen.

b. u. v.

Der Gebührenstreitwert wird gemäß §§ 41, 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO wie folgt festgesetzt:

Im Prozessrechtsverhältnis gegenüber der Beklagten zu 1. auf 4.200,00 Euro (Jahreswert bei einer behaupteten Monatsmiete laut Untermietvertrag von 350,00 Euro), gegenüber der Beklagten zu 9. auf 1.404,00 Euro (Jahreswert bei einer Monatsmiete des Untermietverhältnisses von 117,00 Euro).

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 30. April 2019, 12:00 Uhr, Senatsgeschäftsstelle.

Grimm

Heidinger

Stand 10.04.2019, 08:06

Anlage zum Protokoll vom
10. April 2019

Die Folgenden treten dem Rechtsstreit zum Zwecke des Vergleichsschlusses auf
Beklagtenseite bei



1. Verein ganzheitliche Wege eV., vertr. d. d. Vorstand Benjamin Michaelis, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
2. Förderverein Deutschland, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
3. WohnReich, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
4. Schulz, Martin, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
5. Altschäffl, Jürgen, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
6. Ginzl, Marco, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
7. Koenen, Etienne, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
8. Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek (Peter Fitzek),
Zustelladresse: Rechtsanwältin Konrad, Neutzscher Str. 14, 04349 Leipzig
9. Ulrike Dirschwigl, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
10. Maximilian Plietsch, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg
11. Martin Harder, Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg

Diese werden in der Folge ebenfalls als "Beklagte" bzw. (gemeinsam mit dem Kläger) als "Partei" bezeichnet.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich

1. Die Beklagten verpflichten sich gesamtschuldnerisch zur Zahlung von 180.000 € an den Kläger.

Von dieser Summe sind 50.000 € 2 Wochen nach Protokollierung dieses Vergleichs, weitere 60.000 € bis 31.12.2019 und weitere 70.000 € bis 31.12.2020 fällig. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto Ivo Blozik, IBAN DE64 1203 0000 1005 2130 85.

2. Der Kläger verpflichtet sich, dem „Königreich Deutschland“, d. h. Peter, Menschensohn des Horst und der Erika aus dem Hause Fitzek als Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland, das Eigentum an dem Grundstück Amtsgericht Wittenberg, Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896, Flurstücke 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8; 165/2 zu übertragen. Die Verpflichtung ist fällig nach vollständigem Eingang der Summe von 180.000 €. Die Auflassungserklärung ist in diesem Vergleich ausdrücklich nicht enthalten. Die Kosten der Auflassung tragen die Beklagten gesamtschuldnerisch.

3. Zur Sicherung des Anspruchs des Königreichs Deutschland/des Treuhänders auf Übertragung des Eigentums bestellt der Kläger hiermit dem Königreich Deutschland eine Eigentumsvormerkung gemäß § 883 BGB und bewilligt und beantragt die Eintragung dieser Eigentumsvormerkung in das Grundstück Amtsgericht Wittenberg, Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896, Flurstücke 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8; 165/2.

4. Der Besitzübergang erfolgt am Tag der Protokollierung dieses Vergleichs.

5. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

6. Der Kläger ist berechtigt, von seiner Verpflichtung gem. Ziff. 2 dieses Vergleichs zurückzutreten, wenn auch nur eine Zahlung gem. Ziff. 1 dieses Vergleichs nicht fristgemäß erfolgt.

Nach erfolgtem Rücktritt ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

a) Die Beklagten verpflichten sich gesamtschuldnerisch, das Grundstück Am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg, Amtsgericht Wittenberg, Grundbuch von Reinsdorf Blatt 1896, Flurstücke 144/4; 144/6; 149/2; 152/9; 159/4; 159/8; 161/1; 162/0; 163/2; 163/6; 164/5; 164/8; 165/2 geräumt an den Kläger herauszugeben.

b) Die Beklagten verpflichten sich gesamtschuldnerisch, an den Kläger eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.200 € zzgl. Nebenkosten gem. § 2 BetrKVO, beginnend ab 01.04.2019 bis zum Tag der Räumung des Objekts zu zahlen.

c) Eventuell bereits geleistete Zahlungen nach Ziff. 1 dieses Vergleichs zahlt der Kläger - unter Verrechnung der Nutzungsentschädigung nach oben b) - an das Königreich Deutschland zurück.

d) Die Beklagten bewilligen die Löschung der Auflassungsvormerkung.

7. Ein eventueller Anspruch der Beklagten auf Ersatz von Verwendungen oder Aufwendungen auf Grundstück oder Gebäude gegen den Kläger ist ausgeschlossen.

8. Mit Abschluss dieses Vergleichs sind die Verfahren OLG Naumburg 12 U 108/18 und LG Dessau-Roßlau 4 O 51/17 erledigt. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten beider Verfahren. Einem Kostenerstattungsanspruch des Klägers gegen die Beklagten wird allerdings allenfalls ein Streitwert von 25.000 € zu Grunde gelegt.



Rechtsanwalt
Carsten Collini

Gutachten

Gutachterfragen: 1. Ist die „Deutsche Heilfürsorge“ ein Versicherungsgeschäft? oder
Liegt mit der Tätigkeit der Deutschen Heilfürsorge ein Versicherungs-
geschäft vor?

2. Liegt mit der „Deutschen Heilfürsorge“ eine anderweitige Absicherung
im Krankheitsfall vor?

Zu o.g. Fragen wird im Folgenden gutachterlich Stellung genommen.

A) Sachverhalt

Unter dem Namen „Königreich Deutschland“, im Folgenden KRD genannt, haben sich mehrere
Personen zu einer Personenvereinigung zusammengeschlossen.

Alle Mitglieder schließen den sog. „Hauptvertrag“ ab, mit dem sie dem KRD beitreten. Zusätzlich
können mehrere Nebenabreden getroffen werden. Eine davon ist die „Deutsche Heilfürsorge“,
mit der eine Absicherung im Krankheitsfall eintreten soll. Die Vereinbarung können nur
Mitglieder der Vereinigung abschließen. Das KRD ist keine Krankenkasse im Sinne des § 4 SGB V.

Die Vereinbarung ist dahingehend ausgestaltet, dass die Mitglieder einen Betrag „zur Förderung
der Ziele des Königreichs Deutschland“ entrichten. Weiterhin ist geregelt: „Der Zahlbetrag ist
keine Gegenleistung für eine Risikoübernahme. Wir bieten individuell zu bescheidende Kosten-
übernahme.“ Es wird ein Rechtsanspruch auf Leistungserstattung gewährt, wobei die vollständige
Erstattung durch einen Ausnahmekatalog eingeschränkt wird. Dieser beinhaltet Nötigung zur



Rechtsanwalt
Carsten Collini

Impfung, Zwangsimpfung, begründeten Verdacht des Betruges durch oder mit Hilfe von Gesundheitsdienstleistern, fehlender Selbstverantwortungsübernahme des Abgesicherten im Sinne des §1 SGB V, bei unzweckmäßiger, unwirtschaftlicher oder nutzloser Behandlung. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass in den anderen Fällen eine vollständige Erstattung der Leistungen erfolgt.

Die Leistungsgewährung soll nur für in Deutschland erworbene Krankheiten und Unfälle, die in Deutschland geschehen sind, gelten.

Bei Behandlungskosten, die ein Gesamtvolumen von 1.000,00 Euro überschreiten, soll eine vorherige Rücksprache mit einem Bevollmächtigten des KRD erfolgen, wobei Inhalt und Zweck der Rücksprache offen bleiben. Klargestellt wird, dass nur medizinisch notwendige, wirtschaftliche, zweckmäßige und heilunterstützend wirksame Leistungen erstattungsfähig sind.

Kosten für Krebserkrankungen bedingen eine Selbstbeteiligung in Höhe von 5000,00 Euro pro Jahr.

Die Erstattung zahnärztlicher Leistungen wird gestaffelt nach Beitragsjahren gedeckelt.

B) Rechtliche Würdigung

I. Versicherungsgeschäft

Zunächst ist die Frage zu stellen, was ein Versicherungsgeschäft ist. Der Begriff ist nicht legaldefiniert, jedoch hat die Rechtsprechung eigene Kriterien hierzu entwickelt.

Nach der Definition des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Versicherungsgeschäft vor, wenn gegen Entgelt (1) für den Fall eines ungewissen Ereignisses (2) bestimmte Leistungen (3)



Rechtsanwalt
Carsten Collini

versprochen werden, wobei das übernommene Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt (4) wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation (5) zugrunde liegt. Diese Definition wird vom Gericht dahingehend ergänzt, dass Vereinbarungen (6) kein Versicherungsgeschäft sind, die in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentliches rechtliches Gepräge erhalten.

1. Entgeltlichkeit

Entgelt ist die zumeist in Geld zu entrichtende Gegenleistung für eine Leistung.

Die Vereinbarung beinhaltet eine entgeltliche Leistungspflicht für das Vereinigungsmitglied, sodass diese Voraussetzung als gegeben anzusehen sein könnte. Jedoch ist ein Gegenseitigkeitsverhältnis der vertraglich zu erbringenden Leistungen fraglich. Der von den Mitgliedern zu leistende Beitrag wird laut Vertragsabrede zweckgerichtet für die in den Statuten genannten Förderungen eingesetzt. Die Versicherungsleistungen sind grundsätzlich durch die von der Gesamtheit der Versicherten aufgebrachtten Mittel zu decken. Das ist vorliegend nicht der Fall. Darüber hinaus können auch Vereinigungsangehörige Leistungen der „Deutschen Heilfürsorge“ in Anspruch nehmen, die keinen diesbezüglichen finanziellen Beitrag geleistet haben. Umgekehrt können Einnahmen aus den Zweckbetrieben dazu verwendet werden, die Leistungen beim Schadensfall (der Risikoverwirklichung) zu decken.

Eine Entgeltlichkeit im weiteren Sinne ist demnach zwar zu bejahen, es mangelt jedoch an einer Gegenseitigkeit der Leistungen, da die Beiträge (auch) anderweitig verwendet werden, sodass sie im engeren Sinne zu verneinen ist.

2. Risikoübernahme für den Fall eines ungewissen Ereignisses

Die Vereinbarung sieht vor, dass dem Vereinigungsmitglied für den Fall einer Erkrankung



Rechtsanwalt
Carsten Collini

Leistungen zustehen. Eine Erkrankung oder ein Unfall sind regelmäßig nicht vorhersehbar. Die Risikoübernahme soll für diese Fälle greifen, wobei hier eine Einschränkung dahingehend vorgenommen wird, dass lediglich in Deutschland erworbene Krankheiten und geschehene Unfälle erfasst sind. Die Voraussetzung ist gleichwohl erfüllt.

3. Bestimmte Leistungen

Die Leistung ist gemäß der Schlusserklärung dahingehend bestimmt, dass jegliche Kosten, die nicht vom Ausnahmekatalog umfasst sind, erstattet werden, sofern sie wirtschaftlich und zweckmäßig sind. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit kann insoweit jedoch nur so verstanden werden, dass lediglich völlig überzogene Heilbehandlungskosten nicht erstattungsfähig sein sollen. Dass eine Deckelung des Erstattungsbetrages bei der Zahnbehandlung vorliegt, ist für die Bestimmtheit der Leistungen ebenso unschädlich wie die Tatsache, dass eine Selbstbeteiligung vereinbart werden kann.

Die zu bewilligenden Leistungen sind bestimmt.

4. Verteilung des übernommenen Risikos auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen

Eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr der Erkrankung oder Verunfallung bedrohte Personen liegt vor. Die Tatsache, dass lauter individuelle Einzelverträge abgeschlossen werden, steht dem nicht entgegen.

Laut Vertragsbestimmung wird der erhobene Beitrag zur Förderung und zur Verwirklichung der in den Statuten bezeichneten Ziele der Vereinigung verwendet. Er dient nicht ausschließlich für die im Rahmen der „Deutschen Heilfürsorge“ zu gewährenden Leistungen. Das dabei übernommene Risiko wird jedoch nicht nur auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt. Denn die Deckung der zu übernehmenden Kosten ist gegebenenfalls auch durch die



Rechtsanwalt
Carsten Collini

Einnahmenüberschüsse aus den Zweckbetrieben vorgesehen. Darüber hinaus können auch Personen in den Genuss der Erstattungsleistungen gelangen, die keine Zahlungen in die „Deutsche Heilfürsorge“ geleistet haben. Es besteht insoweit keine Kongruenz zwischen dem Kreis der im Schadensfall begünstigten Personen und dem derjenigen, deren Einlagen das übernommene Risiko abdecken sollen, sodass die Voraussetzung nicht erfüllt sein dürfte.

5. Risikoübernahme anhand einer Kalkulation, welche auf dem Gesetz der großen Zahlen beruht

Mit dem Gesetz der großen Zahlen ist gemeint, dass sich die Häufigkeit eines Zufallsergebnisses regelmäßig um die theoretische Wahrscheinlichkeit eines Zufallsergebnisses stabilisiert, wenn das zu Grunde liegende Zufallsexperiment immer wieder unter denselben Voraussetzungen durchgeführt wird.

Im Versicherungswesen meint es: Je größer die Zahl der versicherten Personen ist, die von der gleichen Gefahr bedroht sind, desto geringer ist der Einfluss des Zufalls.

Bei einer Krankenversicherung soll das Risiko des Eintritts eines Schadenfalls (Krankheit oder Unfalls) im Einzelfall durch die Wahrscheinlichkeit, des Nichteintritts desselben in der Mehrzahl der Fälle ausgeglichen werden.

Vorliegend ist eine solche Kalkulation nicht gegeben. Die Beiträge sollen vorrangig zur Verwirklichung der Gesamtziele der Vereinigung dienen. Die Deutsche Heilfürsorge ist insoweit nur eine Nebenabrede, mit der eine wirtschaftliche Übernahme des Risikos eines Krankheitsfalls oder eines Unfalls nicht die alleinige Intention ist. Dies kommt auch und gerade darin zum Ausdruck, dass die Mittel für Erstattungsleistungen nicht ausschließlich von den Erstattungsberechtigten eingezahlt werden und diese auch einem weitergehenden Personenkreis zu Gute kommen können.

Die Voraussetzung ist nicht erfüllt.



Rechtsanwalt
Carsten Collini

6. Innerer Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art

Die „Deutsche Heilfürsorge“ ist eine Nebenabrede zum Hauptvertrag, der mit „Staatszugehörigkeitserklärung“ überschrieben ist. Mit diesem wird der Vertragspartner Mitglied der Vereinigung „Königreich Deutschland“. Ohne den Hauptvertrag ist der Abschluss der Vereinbarung „Deutsche Heilfürsorge“ nicht möglich. Sie ist insbesondere unter Berücksichtigung der vertraglichen Ziele nicht als eigenständiges Rechtsgeschäft zu sehen. Sie steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem Hauptvertrag und ist im Wesentlichen durch diesen und dessen Zielsetzung geprägt.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass es sich bei dem Vertragsmodell „Deutsche Heilfürsorge“ **nicht** um ein Versicherungsgeschäft im eigentlichen Sinne handelt.

II. Anderweitige Absicherung im Krankheitsfall

Die Frage, ob die „Deutsche Heilfürsorge“ eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall darstellt, zielt auf die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ab.

Grundsätzlich herrscht in Deutschland Versicherungspflicht. Die Voraussetzungen zur Versicherungsfreiheit sind in §§ 6 ff. SGB V geregelt.

Mit der in der oben zitierten Vorschrift als „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“ benannten Alternative zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung sind vorrangig solche Absicherungen im Krankheitsfall gemeint, die aus ausländischen Krankenversicherungssystemen herrühren. Es sind jedoch auch andere Konstellationen denkbar. Umstritten sind hierbei die sogenannten Solidargemeinschaften, die sich als „anderweitige Absicherung im Krankheitsfall“ verstehen und sich von herkömmlichen Versicherungen abzugrenzen versuchen.

Anders als bei diesen haben die Mitglieder der „Deutschen Heilfürsorge“ einen ausdrücklich



Rechtsanwalt
Carsten Collini

geregelten Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen, die lediglich durch einen Ausnahmekatalog – wobei die aufgezählten Ausnahmetatbestände gerade nicht den Regelfall darstellen – sowie mögliche Selbstbeteiligungen eingeschränkt werden.

Im Unterschied zum hier vorliegenden Modell bestimmen bei den Solidargemeinschaften *die Mitglieder*, wer im Krankheitsfall welche Leistungen erhält. Bei der „Deutschen Heilfürsorge“ wird diese Entscheidung jedoch als Rechtsanspruch – in gewissen Grenzen – ausgestaltet.

Es besteht grundsätzlich ein gebundener Anspruch auf eine bestimmte, konkretisierte Leistung.

Fraglich bleibt indes, inwiefern die erforderliche Rücksprache bei Behandlungskosten über 1.000,- Euro diesen Rechtsanspruch beschränkt. Sofern die Rücksprache lediglich klarstellenden Charakter (Aufklärungsfunktion) hinsichtlich des ohnehin normierten Anspruchs auf Kostenerstattung unter Berücksichtigung der geregelten Ausnahmen hat, ist diese unbedenklich. Sofern hier jedoch Ermessensentscheidungen über das „Ob“ und ggf. auch über welche eingeschränkte Erstattungshöhe getroffen werden sollen, würde die Absicherung ins Leere laufen. Dann wäre nämlich nicht gesichert, dass der Kranke im Regelfall den überwiegenden Teil der Kosten seiner Heilbehandlung oder überhaupt etwas erstattet bekommt. Denn dann unterläge die Entscheidung einer gewissen Willkürlichkeit, zumindest aber einer schwierig zu überprüfenden Ermessensausübung.

Die Rechtsprechung stellt bei einer *anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall* auf ein Mindestsicherungs niveau ab. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die anderweitige Absicherung unbedingt den hohen Anforderungen und dem Niveau der in Deutschland agierenden gesetzlichen und privaten Krankenkassen entsprechen muss. Ausreichend soll dabei sein, wenn eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung vorgesehen ist.

Unbeachtlich sind hierbei Absicherungen für zahnmedizinische Behandlungen oder Leistungen in



Rechtsanwalt
Carsten Collini

der Pflegeversicherung, ungeachtet etwaiger Selbstbeteiligungssätze.

Entscheidend für die *Absicherung* im Krankheitsfall ist eine ausreichende Risikoabdeckung. Es ist möglich, dass bestimmte Erkrankungen leicht krankheitsbedingte Kosten in Höhe von mehreren zehntausend Euro, in manchen Fällen (Krebs, Bluter usw.) auch mehrere hunderttausend Euro jährlich betragen können. Spätestens in diesen Fällen dürften die Solidargemeinschaften an ihre Grenzen stoßen.

Obwohl es sich bei der „Deutschen Heilfürsorge“ lediglich um eine Nebenabrede zum Hauptvertrag handelt und die Beiträge eben gerade nicht ausschließlich für die Heilbehandlungskosten aufgewendet werden sollen, besteht für die Vertragspartner ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung. Dass dieser diversen Einschränkungen (Ausnahmekatalog) unterliegt und eine Selbstbeteiligung bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr für bestimmte Erkrankungen und deren Behandlung vorsieht, ist unschädlich und widerspricht nicht den Anforderungen an ein maßgebliches Mindestsicherungsniveau, da die Kosten im Übrigen erstattet werden sollen. Kritisch ist jedoch die Einschränkung, dass nur in Deutschland erworbene Krankheiten abgesichert sein sollen. Die Regelung dürfte praktische Probleme aufwerfen, und eine diesbezügliche Feststellung wird im Einzelfall auch schwierig sein.

Die Rechtsprechung sieht es auch nicht für erforderlich an, dass Kosten für Zahnbehandlungen notwendigerweise mit abgesichert sein müssen. Die Vereinbarung sieht für diesen Bereich jedoch Absicherungen in Form gestaffelt gedeckelter Erstattungen vor.

Im Ergebnis ist das von der Rechtsprechung geforderte Mindestsicherungsniveau m.E. vorliegend erfüllt, sodass die „Deutsche Heilfürsorge“ im Gegensatz zu den Solidargemeinschaften als eine alternative und somit *anderweitige Absicherung im Krankheitsfall* anzusehen ist.



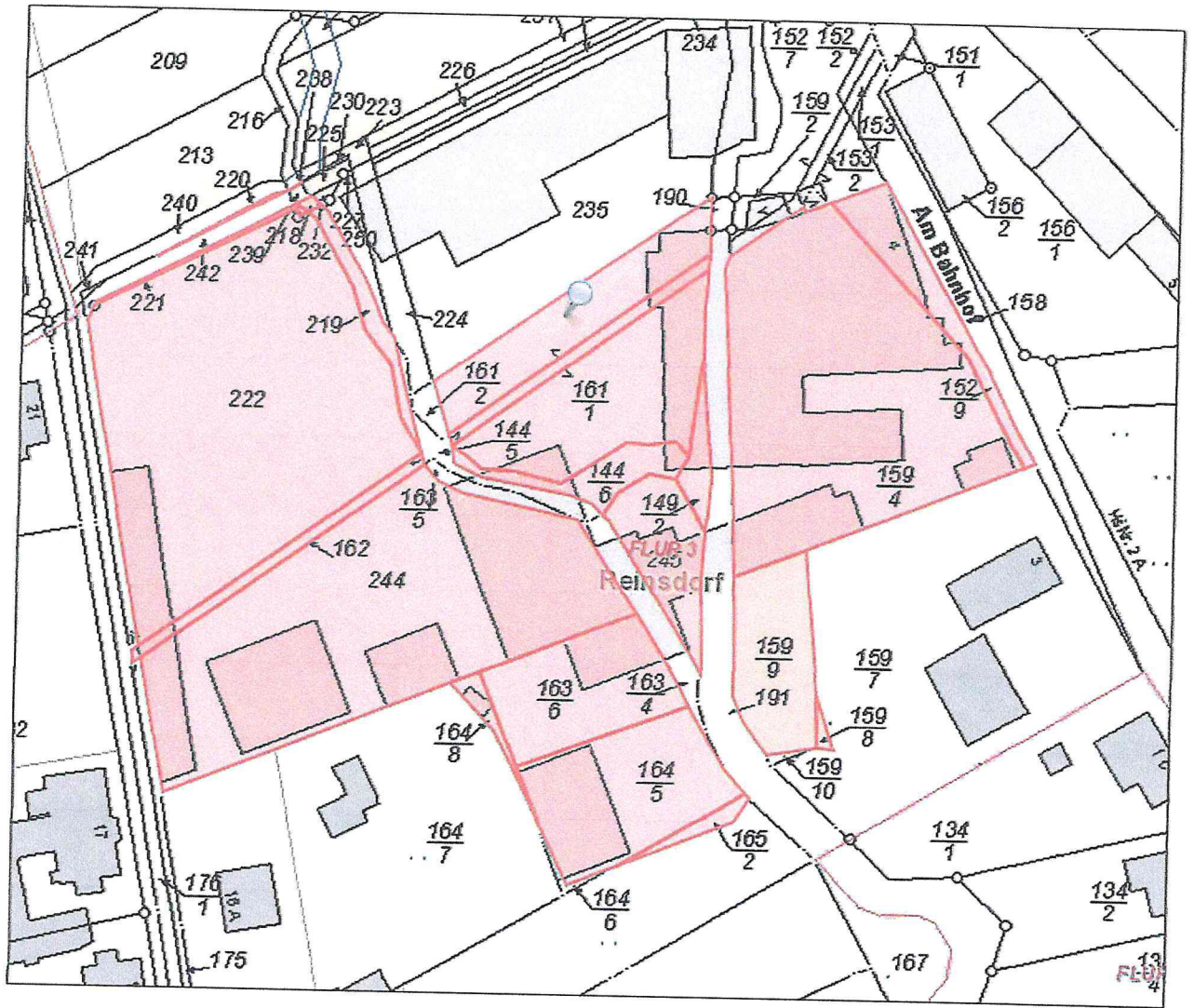
Rechtsanwalt
Carsten Collini

Das Gutachten wurde im Sinne einer gutachterlichen Stellungnahme aus anwaltlicher Sicht nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und spiegelt die Einschätzungen des Unterzeichners wider.
Es wurde abschließend am 29.12.2017 erstellt.

Collini

Rechtsanwalt

Planlage 22





Meldeamt Liegenschaftskataster

Anfrage: **OSP-230221 - 01**

Staatsbeamter: Mathias Blaul

Telefon: 03491 66 99 705

E-Mail: meldeamt@
gemeinwohlstaat.org

Meldeamt - Petersplatz 1 - Königreich Deutschland

Der Oberste Souverän
Staatskanzlei
Königreich Deutschland

Lutherstadt Wittenberg 21.02.23
den

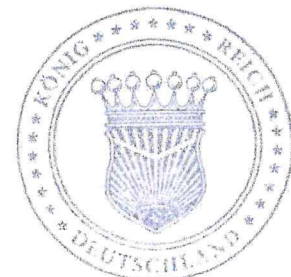
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 21.02.23

Gesamtgebiet des Staates Königreich Deutschland gemäß Art. 90 Abs. 1 der Verfassung



Hochachtungsvoll

Mathias Blaul
Amtmann im Staatsdienst
Meldeamt Königreich Deutschland





**Meldeamt
Liegenschaftskataster**

Anfrage: **OSP-230221 - 01**

Meldeamt - Petersplatz 1 - Königreich Deutschland

Der Oberste Souverän
Staatskanzlei
Königreich Deutschland

Staatsbeamter: Mathias Blaul

Telefon: 03491 66 99 705

Fax: meldeamt@
gemeinwohlstaat.org

Lutherstadt Wittenberg den 21.02.23

Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 21.02.23

Sehr geehrter Oberster Souverän des Königreiches Deutschland,
anbei Euer gewünschter Auszug.

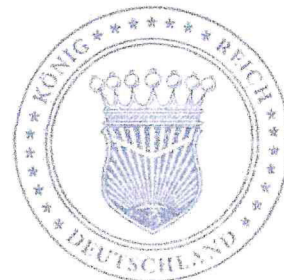
Liegenschaftskatasterauszug

Originäres Kerngebiet des Staates Königreich Deutschland gemäß Art. 90 Abs. 2 der Verfassung

#	Gemarkung	Bezeichnung der Grundstücke			Größe m ²
		Flur	Flurstück	Wirtschaftsart & Lage	
1	Wittenberg / Reinsdorf	3	152/9	Gebäude / Freifläche	245
2	Wittenberg / Reinsdorf	3	159/4	Gebäude / Freifläche	1.811
3	Wittenberg / Reinsdorf	3	162	Gebäude / Freifläche	221
4	Wittenberg / Reinsdorf	3	159/9	Gebäude / Freifläche	339
5	Wittenberg / Reinsdorf	3	164/8	Gebäude / Freifläche	33
6	Wittenberg / Reinsdorf	3	163/6	Gebäude / Freifläche	464
7	Wittenberg / Reinsdorf	3	164/5	Gebäude / Freifläche	596
8	Wittenberg / Reinsdorf	3	165/2	Gebäude / Freifläche	38
9	Wittenberg / Reinsdorf	3	159/8	Gebäude / Freifläche	7
10	Wittenberg / Reinsdorf	3	161/1	Gebäude / Freifläche	1.150
11	Wittenberg / Reinsdorf	3	144/6	Gebäude / Freifläche	130
12	Wittenberg / Reinsdorf	3	163/2	Gebäude / Freifläche	4.635
13	Wittenberg / Reinsdorf	3	144/4	Gebäude / Freifläche	90
14	Wittenberg / Reinsdorf	3	149/2	Gebäude / Freifläche	70

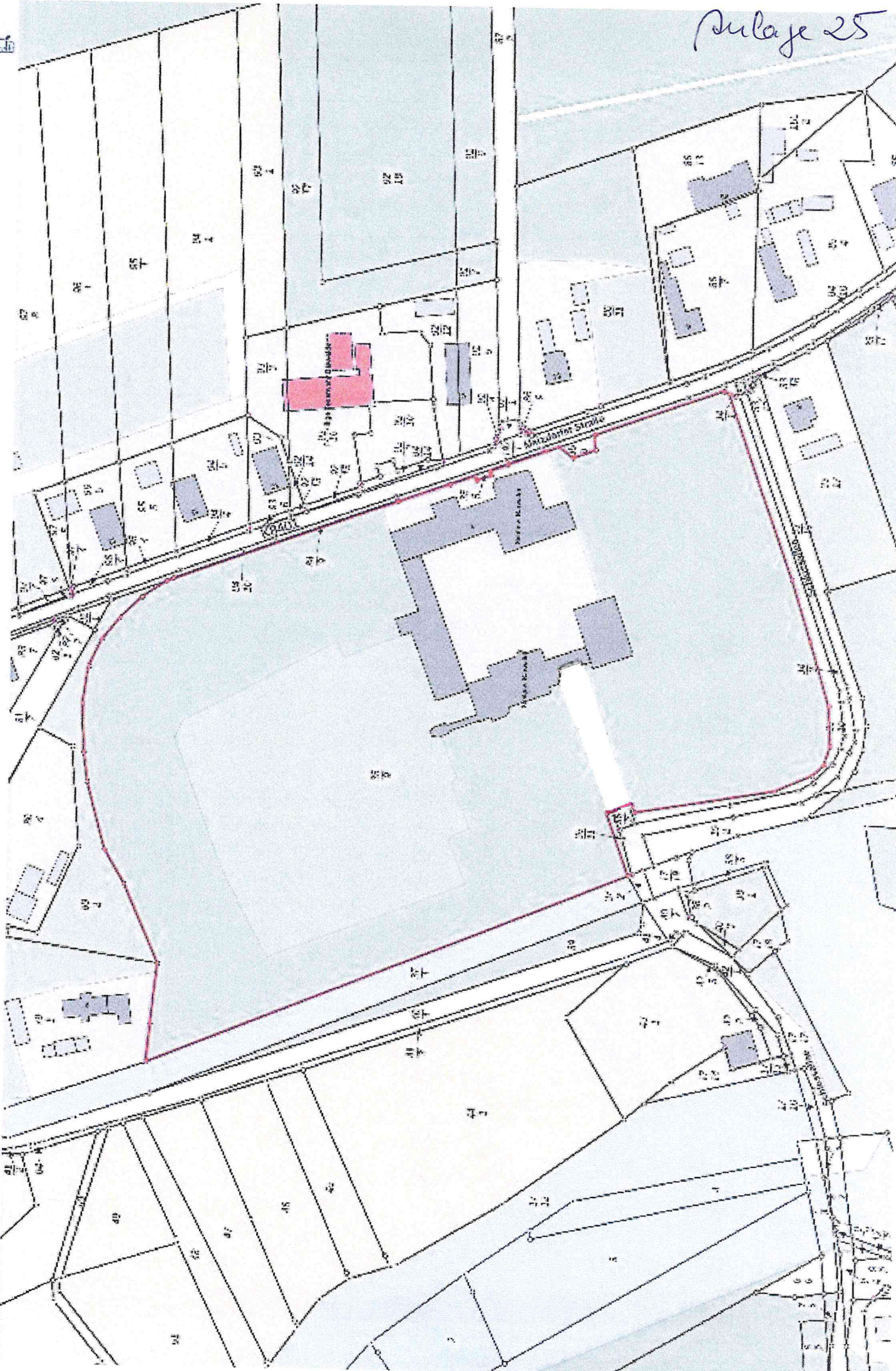
Hochachtungsvoll

Mathias Blaul
Amtmann im Staatsdienst
Meldeamt Königreich Deutschland



Page 25

FILE INFORMATION



Grundstück
 Flurstück
 Gemarkung
 Flur
 Flurstück
 Flurstück
 Flurstück

Bezeichnung
 1
 Flurstück
 14/001
 Flurstück
 14/001

Markierung ändern

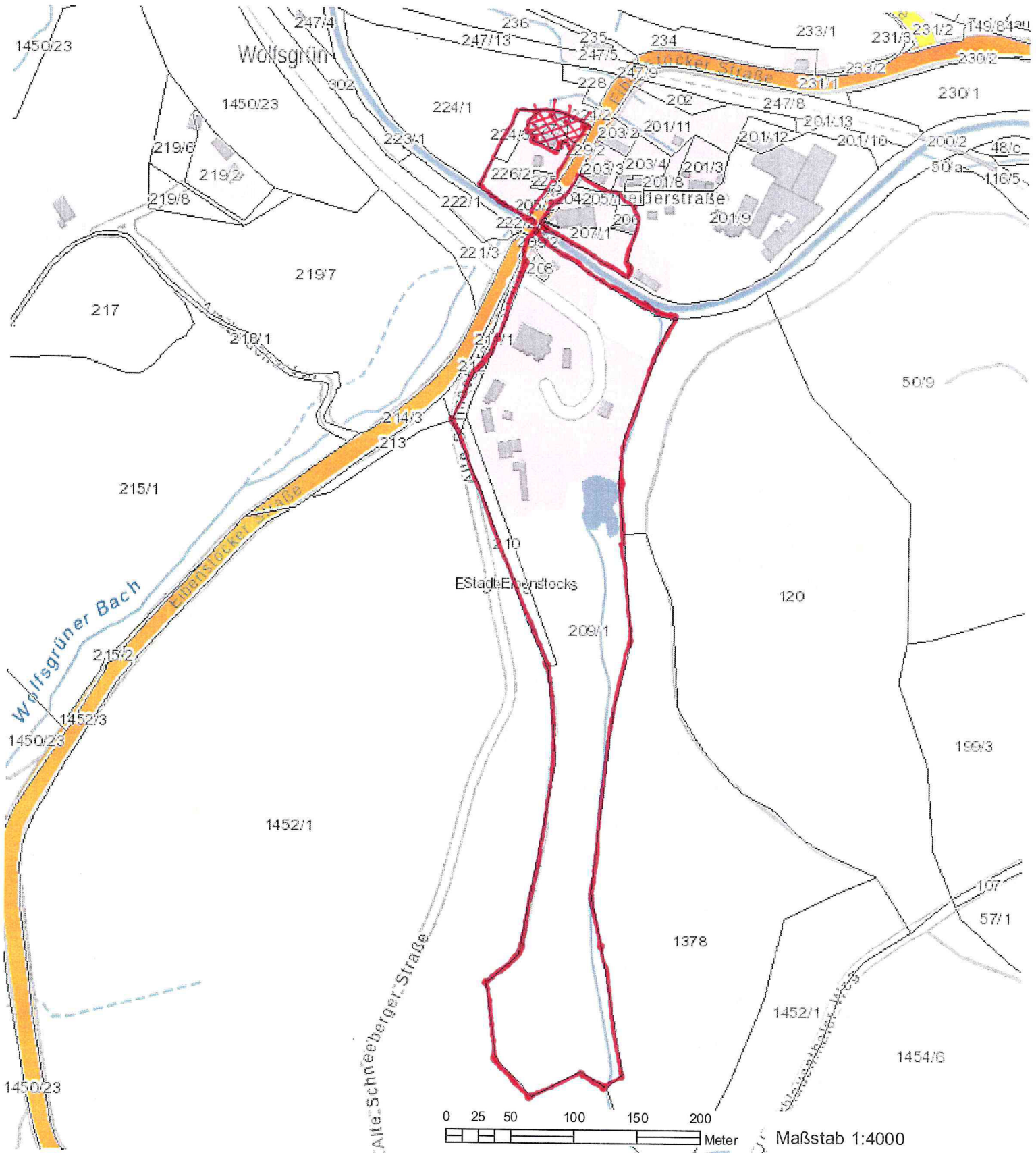


Information zum Bodenrichtwert
 gemessene Baufläche Kontakt

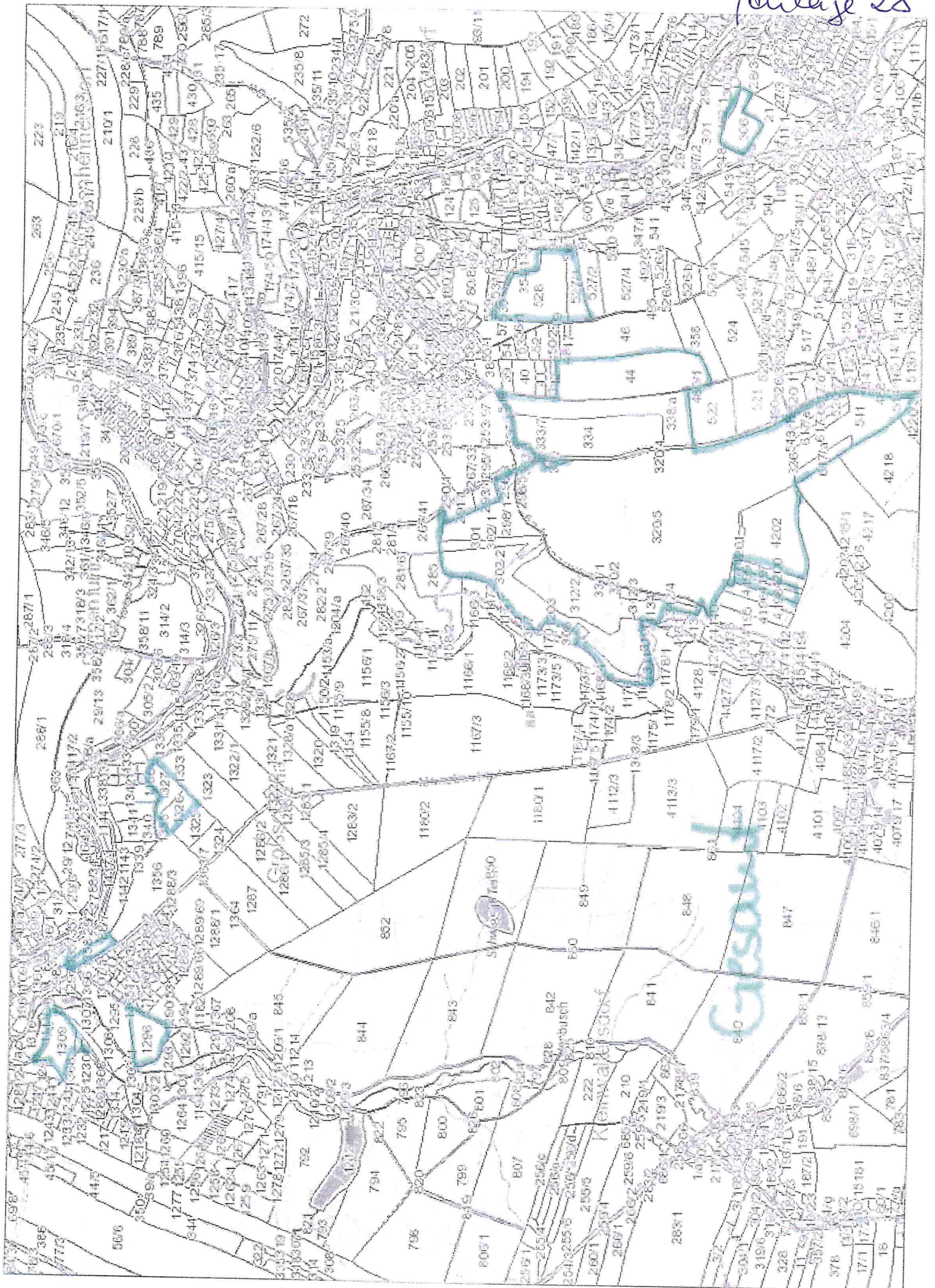
Lage und Bodenrichtwert	
Gemarkung	Amstade
Gemeinde	Reinsfeld
Quadrantennummer	14/001
Bodenrichtwert	14 €/qm
Stichtag	31.12.2020
Grundstückskennlinie des Bodenrichtwertgrundstücks	
Erwerbungszeitpunkt	31.12.2020
Abrechnungsfläche	14,00 qm
Zustand	unverändert
Messpunkt	30 m

Für eine uneingeschränkte technische Nutzung verwenden diese Website temporäre Cookies gemäß unserer Datenschutzerklärung. Zu unserer Datenschutzerklärung

14



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen. Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf



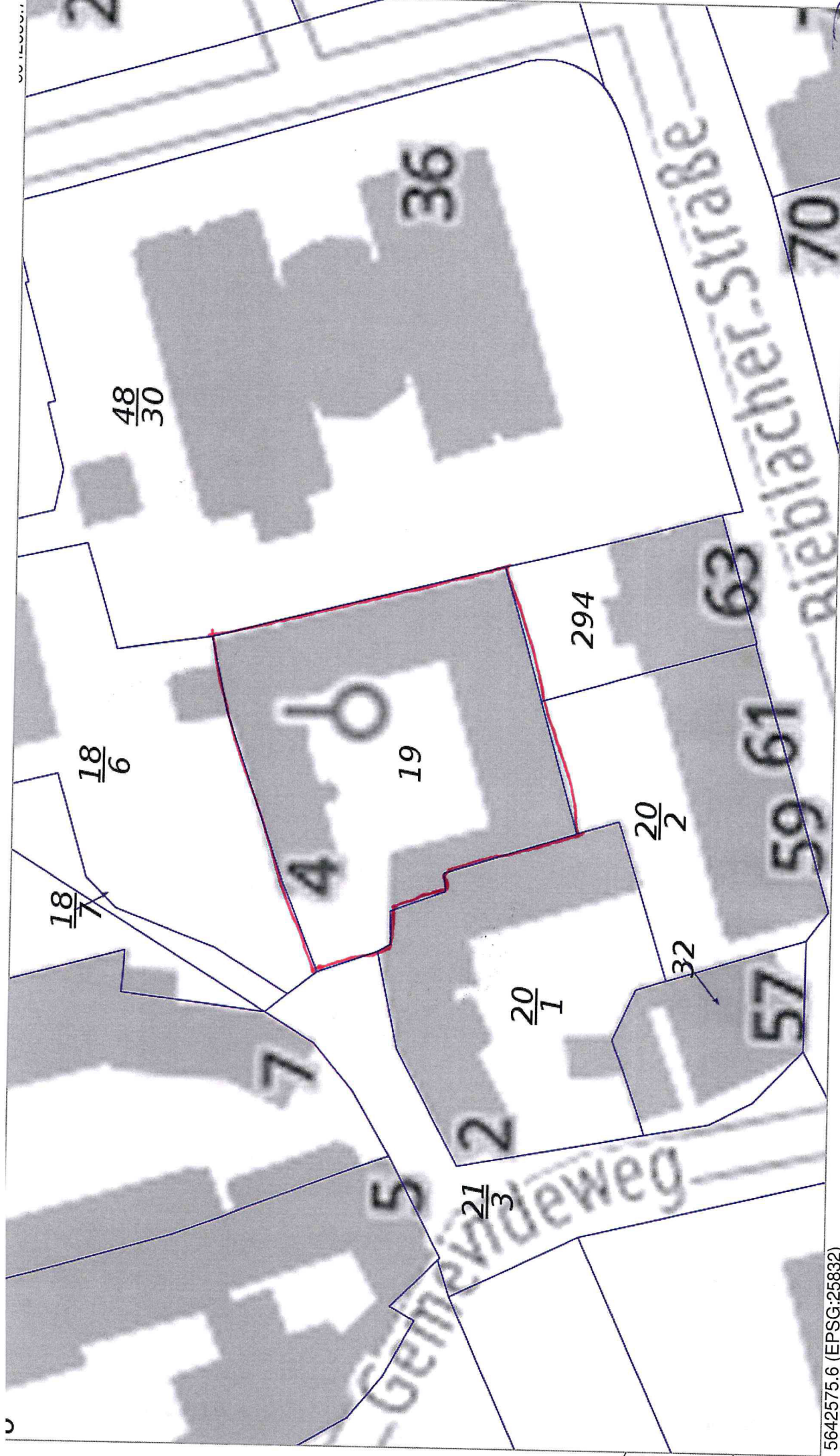


803382 572079



803382 571987

Hinweisgeber: Landesamt für Geodäsie und Landesvermessung Niedersachsen - Katastramt Clausthal, Harz
Ist diese Verwendung für zelebrierte oder wasserrechtliche Zwecke oder für einen ähnlichen Verwendungszweck und die Abgrenzung der Flächen durch die Landesvermessung (LVL) zu berücksichtigen?
Ist eine verbindliche Flächenangabe über einen Zeitstrahler mit der für den Inhalt verbindlichen Basis der abzustellenden Flächenvermessung zu berücksichtigen?



5642575.6 (EPSG:25832)



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Geoproxy Kartenauszug

Ca. 1 : 500

25.07.2024

Der vorliegende Auszug wurde aus Daten verschiedener Grundstücks- und raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keinen amtlichen Auszug im Sinne des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dar, so dass eine rechtsverbindliche Auskunft daraus nicht abgeleitet werden kann.

© GeoBasis-DE / BKG 2024 dl-de/by-2-0

Blatt 30

Deutsches Patent- und Markenamt

EINGANG 27 JUNI 2013



Anlage 31

München, den 21.06.2013
 Tel.: +49 (0)89 2195-4043 · Fax: (089) 2195-2221
 Markenstelle für Klasse 36
 Aktenzeichen: **30 2013 034 237.2 / 36**

Deutsches Patent- und Markenamt · 80297 München

(Bei Korrespondenz bitte immer angeben!)

Staatskanzlei KRD
 Peter Fitzek
 Pestalozzistr. 14
 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ihr Zeichen:

Bei Zahlungen unbedingt angeben:
 Aktenzeichen: 30 2013 034 237.2 / 36
 Gebührennummer: 331 100/331 300

Empfangsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Markenmeldung ist am 29.05.2013 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen. Nachfolgend werden die Daten zu Ihrer Markenmeldung aufgeführt. Bitte teilen Sie uns Fehler **schriftlich** mit. Beachten Sie ferner, dass außer der Empfangsbescheinigung keine weitere Gebührennachrichtigung versandt wird. Es werden auch keine berechtigten Empfangsbescheinigungen ausgestellt.

Anmelder:	Fitzek, Peter, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Markenform:	Wortmarke
Markentext:	Reichsbank
Leitklasse und weitere Klassen nach <u>vorläufiger</u> Klassifizierung:	36, 35, 38, 42
Nähere Informationen zur Gebührenhöhe entnehmen Sie bitte den Internetseiten des DPMA ("Marke/Gebühren") unter "www.dpma.de".	

Gebühreninformationen

Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (Geb.-Nr.: 331 100)	300,00 EUR
Gebühr für jede Klasse ab der vierten Klasse jeweils 100,00 EUR (Geb.-Nr.: 331 300)	100,00 EUR
→ <u>Gesamtsumme der Gebühren</u>	400,00 EUR
Bitte zahlen Sie die Gebühren, sofern noch nicht entrichtet bzw. keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, unverzüglich ein (siehe umseitige Zahlungshinweise). Erst dann kann Ihre Anmeldung bearbeitet werden.	
Wichtige Hinweise: Werden die Gebühren nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (§ 64a MarkenG i. V. m. § 6 PatKostG). Diese Frist ist unabhängig vom Erhalt der Empfangsbescheinigung.	

Mit freundlichen Grüßen

Erfassungsstelle



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

X1103
17.05.11

Postanschriften:
 Deutsches Patent- und Markenamt
 80297 München

Dienstgebäude:
 Zweibrückenstraße 12
 80331 München
 (mit Nachbriefkasten)

Deutsches Patent- und Markenamt
 Technisches Informationszentrum
 10958 Berlin

Gitschiner Straße 97
 10969 Berlin
 (mit Nachbriefkasten)

Deutsches Patent- und Markenamt
 Markenabteilung
 80297 München

Cincinnatistraße 64
 81549 München
 Telefon: +49 (0)89 2195-0
 Telefax: +49 (0)89 2195-4000

Deutsches Patent- und Markenamt
 Markenabteilung
 07738 Jena

Goethestraße 1
 07743 Jena
 (mit Nachbriefkasten)
 Telefon: +49 (0)3641 40-54
 Telefax: +49 (0)3641 40-6680

Internet: <http://www.dpma.de>

Bankverbindung
 Inhaber: Bundeskasse Weiden
 bei der Bundesbank München
 Kto. 700 010 54 (BLZ 700 000 00)
 Nur bei Überweisungen aus dem
 Ausland:
 IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
 BIC: MARKDEF1700



Beilage 32

Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
23400

Stiftung Königreich Deutschland
Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika
OT Wolfsgrün
Eibenstocker Straße 5
08309 Eibenstock

**Abteilung 2 Soziales und Ordnung
Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst
SG Infektionsschutz**

Bearbeiter/in: Frau Schmidt
Dienstgebäude: Wettinerstraße 61
08280 Aue-Bad Schlema
Zimmer-Nr.: 200
Telefon: 03771 277-3203
Telefax: 03771 277-3210
E-Mail: jana.schmidt@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 503.610/23.234 -kai-schm
Datum: 14.07.2023

**Prüfung der Trinkwasserversorgungsanlage – EZEW001400 (Küche Spüle)
„Wolfsgrüner Schlößchen“, OT Wolfsgrün, Eibenstocker Straße 5 in 08309 Eibenstock
am 20.06.2023**

Rechtsgrundlagen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Entnahme und hygienisch-gesundheitliche Bewertung der Wasserprobe

Probennummer: 202323284

Die Stiftung Königreich Deutschland, Herr Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika, ist Betreiber der o.g. Wasserversorgungsanlage.

Das Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst hat am 20.06.2023 in der oben bezeichneten Anlage eine Wasserprobe (Küche Spüle) zur mikrobiologischen und chemischen Untersuchung entnommen.

Die Südsachsen Wasser GmbH/ Wasser- und Umweltlabor, Schneeberger Str. 8 in 09125 Chemnitz hat im Auftrag des Referates Öffentlicher Gesundheitsdienst diese Wasserprobe untersucht.

Das Ergebnis zeigt, dass das Wasser zum Zeitpunkt der Entnahme mikrobiologisch und chemisch bei den untersuchten Parametern den Anforderungen der TrinkwV entsprach.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist als Kostenschuldner gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-VwKG zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen verpflichtet.

Die Aufstellung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ergeht in einem gesonderten Bescheid.

i. A.

A. Schmidt

A. Kaiser

Sachgebietsleiterin Infektionsschutz

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
UST-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Anlage 33



LANDRATSAMT ERZGEBIRGSKREIS

Referat Öffentlicher Gesundheitsdienst

LRA Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz

Bearbeiter: Frau Lenk
Dienstgebäude: Wettinerstraße 61
08280 Aue-Bad Schlema
Telefon: 03771 277-3267
Fax: 03771 277-9878
E-Mail: gsa.abrechnung@kreis-erz.de

Stiftung Königreich Deutschland
Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika
Wolfgrün
Eibenstocker Straße 5
08309 Eibenstock

Kassenzeichen	Seite	Datum
AR230003247	1 von 2	19.07.2023

Bitte bei Zahlung angeben
3200033748-AR230003247

KOSTENBESCHEID

Rechtsgrundlage

Zehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (10. SächsKVZ) vom 16.08.2021 i.V.m. VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020 und Preisliste Südsachsen Wasser GmbH Chemnitz

Trinkwasseruntersuchung am: 20.06.2023

Objekt: EZEW001400
Entnahmestelle: "Wolfgrüner Schlößchen"
Eibenstocker Straße 5 in 08309 Eibenstock OT Wolfgrün
Hahn Küche

Pos.	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis in EUR	Gesamtpreis in EUR
1	1	Gebühren nach Lfd. Nr. 73, Tarifstelle 11.1 (Leistungsperiode 06/2023)	56,00	56,00
2	1	Auslagen Labor Südsachsen Wasser GmbH (Leistungsperiode 06/2023)	42,25	42,25
Gesamtbetrag				98,25

Bitte überweisen Sie den Betrag i.H.v. **98,25 €** bis zum **02.08.2023** unter Angabe des Verwendungszwecks **3200033748-AR230003247** auf das unten aufgeführte Bankkonto.

Sprechzeiten	Anschrift	Bankverbindung	Kontakt
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr	Landratsamt Erzgebirgskreis	Erzgebirgssparkasse	Tel.: 03733 831-0
Di 08:00 – 18:00 Uhr	Paulus-Jenisius-Str. 24	IBAN: DE30 8705 4000 3318 0029 67	Fax: 03733 22164
Do 08:00 – 16:00 Uhr	09456 Annaberg-Buchholz	BIC: WELADED1STB UST-IdNr. DE260587011	E-Mail: info@kreis-erz.de

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Nachrichten finden Sie unter www.ergebirkreis.de
Ihre Informationsrechte nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter www.ergebirkreis.de/datenschutz.

Südsachsen Wasser GmbH - Theresenstraße 13 - 09111 Chemnitz

**Stiftung Königreich Deutschland
Eibenstocker Straße 5
08309 Eibenstock OT Wolfsgrün**



Ansprechpartner*in Herr Schulze
Telefon 0371 3806 815
Fax 0371 3806 825
erik.schulze@suedsachsenwasser.de

Prüfbericht Trinkwasser

Probennummer 202323283
Probenahmestelle **EZEW001400** Flaschensignatur E757
Hahn Küche
"Wolfsgrüner Schlößchen"
08309 Eibenstock OT Wolfsgrün Eibenstocker Straße 5

Probenehmer*in Frau Schmidt (AG)

Probenahme 20.06.2023 11:00 Eingang 20.06.2023 Prüfzeitraum 20.06.2023 - 22.06.2023

Parameter	Methode	Messwert	Grenzwerte TrinkwV		GWV	Einheit
Escherichia coli	DIN EN ISO 9308-1 (09.17)	0		0		Anzahl/100ml
Coliforme Keime	DIN EN ISO 9308-1 (09.17)	0		0		Anzahl/100ml
Koloniezahl bei 22°C	TrinkwV §15 Absatz (1c)	0		100		Anzahl/ml
Koloniezahl bei 36°C	TrinkwV §15 Absatz (1c)	0		100		Anzahl/ml
Enterokokken	DIN EN ISO 7899-2 (11.00)	0		0		Anzahl/100ml
Färbung 436 nm	DIN EN ISO 7887 (C 1) (04.12)	<0,1		0,5		1/m
Trübung	DIN EN ISO 7027-1 (C 21) (11.16)	0,76		1,0		FNU
Elektrische Leitfähigkeit, 25°C	DIN EN 27888 (C 8) (11.93)	110		2790		µS/cm
Meßtemperatur LF	DIN EN 27888 (C 8) (11.93)	18,6				°C
pH-Wert	DIN EN ISO 10523 (C 5) (04.12)	6,6	6,5	9,5		
Meßtemperatur pH	DIN EN ISO 10523 (C 5) (04.12)	18,6				°C
Geruch (vor Ort)	DEV B 1/2 (1971)	ohne				
Geschmack (vor Ort)	DEV B 1/2 (1971)	ohne				

GWV (- -) Grenzwertverletzung unten; GWV (+ +) Grenzwertverletzung oben bzw. bei Trinkwasser Überschreitung des Technischen Maßnahmewertes für den Parameter Legionella spec.
Gemäß obiger Untersuchungsergebnisse entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung. Die abschließende Bewertung erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt.

Chemnitz, den 22.06.2023

i.A.
Dr. Kevin Weigand
stellv. Leiter Sachgebiet TW-Labor

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht zulässig.

Sitz:
Südsachsen Wasser GmbH
Theresenstraße 13
09111 Chemnitz

Telefon: 0371 / 38 06-0
Telefax: 0371 / 38 06-205
www.suedsachsenwasser.de
e-Mail: info@suedsachsenwasser.de

Erfüllungsort und
Gerichtsstand Chemnitz
USt-IdNr.: DE163865128
Steuer-Nr.: 215/118/03222

Aufsichtsratsvorsitzender:
Bürgermeister Joachim Rudler
Geschäftsführung:
Ute Gernke

Bankverbindung:
Sparkasse Chemnitz
BLZ 870 500 00
Kto.-Nr. 0714999350



Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Postzustellungsurkunde
Staatskanzlei Königreich Deutschland
Am Bahnhof 4
06889 Wittenberg

Abteilung: Ordnung, Sicherheit und Veterinärwesen
Referat: Lebensmittelüberwachungs- u. Veterinäramt
Fachdienst: Tierseuchenbekämpfung u. Tierschutz
Ansprechpartner: Frau DVM Herold
Standort: Am Landratsamt 3
09648 Mittweida
Telefon: 03731 799 6261 oder 6234 (Sekretariat)
Telefax: 03731 799 6488
E-Mail: lueva@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 2.33.1.2-12211401-Her30-2023-22-42827
Datum: 11.09.2023

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 Anzeige einer Tierhaltung in 09633 Halsbrücke, Loßnitzer Weg 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Hartlef-Ringleben hat uns zuletzt mit Schreiben vom 29.08.2023 mitgeteilt, dass er Rinder und Schweine, die am Standort in 09633 Halsbrücke, Loßnitzer Weg 1 (Kanzleileihngut) gehalten werden, an den Staat Königreich Deutschland verkauft hat. Dazu hat er uns die o.a. Adressdaten schriftlich angegeben.

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 ViehVerkV hat derjenige, der Rinder und Schweine halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle (in Sachsen ist das der Sächsische Landeskontrollverband e.V. in 09577 Lichtenwalde, August-Bebel-Str. 6) vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Jede Veränderung seines Rinder- und/oder Schweinebestandes ist vom Tierhalter innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen (HIT-Meldungen gemäß §§ 29 und 40 ViehVerkV).

Wir fordern Sie daher auf, den beigefügten Tierhaltererfassungsbogen auszufüllen, zu unterschreiben und bis zum **21.09.2023** an die u.g. Postanschrift zurückzusenden. Nachdem die Tierhaltung bei uns erfasst wurde, teilen wir Ihnen eine Registriernummer mit, mit der Sie die Meldungen an den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (Regionalstelle HIT) tätigen können.

Bitte benennen Sie uns einen Ansprechpartner vor Ort in Halsbrücke (Name, Telefonnummer), den Sie mit der Haltung, Unterbringung, Fütterung und Pflege der Tiere beauftragt haben.

Anschrift
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250
Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

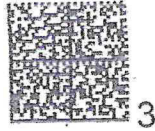
Öffnungszeiten
Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Informationen zur elektronischen Kommunikation: www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html

Anlage 34

Anlage 35



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Chemnitz

Agentur für Arbeit Chemnitz, 09091 Chemnitz

Ihr Partner vor Ort
Agentur für Arbeit Freiberg

073A352525

Staatskanzlei Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Wir, Peter I.
Menschensohn des Horst u. der Erika
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 012.N-073A352525
Kundennummer: 073A352525
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Hildebrandt
Durchwahl: 0800 45555 00*

Datum: 20. November 2023



* Der Anruf ist für Sie gebührenfrei.

Anspruch auf Arbeitsentgelt von Herrn Daniel Würker

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr ehemaliger Arbeitnehmer Daniel Würker (Münzbachtal 94, 09599 Freiberg, geboren am 19. August 1984) erhält Arbeitslosengeld.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das Arbeitsverhältnis nicht schriftlich beendet wurde (fehlender Aufhebungsvertrag oder fehlende schriftliche Kündigung, § 623 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Das Arbeitsverhältnis besteht daher fort. Herr Würker hat noch Anspruch auf Arbeitsentgelt, das er jedoch nicht erhält. Ich habe ihm Arbeitslosengeld ab 01. August 2023 bewilligt (§ 157 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

Der Anspruch auf Arbeitsentgelt geht bis zur Höhe des gezahlten Arbeitslosengeldes auf die Bundesagentur für Arbeit über (§ 115 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Sie sind verpflichtet, den Betrag an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen, der Herrn Würker bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht. Dies gilt auch, wenn Sie noch an Herrn Würker zahlen (§ 407 Bürgerliches Gesetzbuch).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

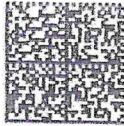
Hildebrandt

3s157-20

Postanschrift
Agentur für Arbeit Chemnitz
09091 Chemnitz

Besucheradresse
Heinrich-Lorenz-Str. 20
09120 Chemnitz

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7500 0000 0075 0016 17
BIC:
MARKDEF1750
Internet: www.arbeitsagentur.de



3



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Chemnitz

Agentur für Arbeit Chemnitz, 09091 Chemnitz

"073A352525"
Staatskanzlei Königreich Deutschland
Der Oberste Souverän
Wir, Peter I.
Menschensohn des Horst u. der Erika
Am Bahnhof 4
06889 Lutherstadt Wittenberg

Ihr Partner vor Ort
Agentur für Arbeit Freiberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 012.N-073A352525
Kundennummer: 073A352525
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Hildebrandt
Durchwahl: 0800 45555 00*

Datum: 20. November 2023



* Der Anruf ist für Sie gebührenfrei.

Arbeitsbescheinigung für Herrn Daniel Würker (geboren am 19. August 1984).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Daniel Würker hat Arbeitslosengeld beantragt und angegeben, dass er vom 5. Juni 2023 bis zum 31. Juli 2023 bei Ihnen beschäftigt war.

Bitte übermitteln Sie uns die Arbeitsbescheinigung online über BEA (Bescheinigung elektronisch annehmen).

Ab 1. Januar 2023 ist die Nutzung von BEA, für Versicherungspflichtverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2022 enden, verpflichtend.

Informationen zu BEA finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de/bea

Ich bitte um Erledigung bis zum 7. Dezember 2023.

Ihre Auskunfts- und Bescheinigungspflicht beruht auf § 312 Abs. 1 Satz 1, § 313a bzw. § 315 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Hierzu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **Schriftlich** oder zur **Niederschrift** bei der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit.
2. **In elektronischer Form**

35312-1

Postanschrift
Agentur für Arbeit Chemnitz
09091 Chemnitz

Besucheradresse
Heinrich-Lorenz-Str. 20
09120 Chemnitz

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

- 2 -



Anlage 36

RICO THIERFELDER
BEVOLLMÄCHTIGTER
BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Rico Thierfelder, Silberseestr. 34, 02999 Lohsa OT Morika

An die
Stiftung „Königreich Deutschland“
Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika
Eibenstocker Straße 5
08309 Eibenstock OT Wolfsgrün

Ihr Zeichen: 512.000
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Rico Thierfelder
Telefon: 035724 569879
Funk: 0174 1639176
Telefax: 035724 568359
E-Mail: schornsteinfeger.thierfelder@gmx.de

Datum 05.01.24

Bescheinigung zur Feuerstättenschau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben erhalten Sie, wie zur Feuerstättenschau bereits mitgeteilt, die Unterlagen inkl. Rechnung zur Feuerstättenschau und den Feuerstättenbescheid.

Zum Feuerstättenbescheid gilt anzumerken, dass dieser nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechtes abzufassen ist und deswegen diese bestimmende Form aufweist.

Wenn nichts Gegenteiliges eingeht, erfolgt wie bisher weiterhin die Anmeldung und Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten an den Feuerungsanlagen und die notwendige Nachweiserstellung durch meinen Betrieb.

Ich bitte Sie, dass Empfangsbekanntnis für den Feuerstättenbescheid, sowie die DSGVO-Einwilligungserklärung (wenn gewünscht), zu unterschreiben und an mich zurückzusenden. Sobald die genannten Mängel behoben sind, auch die Zweitschrift unterschrieben an mich zurück. Die DSGVO-Einwilligungserklärung wäre wichtig für eventuelle Terminabsprachen.

Beachten Sie bitte, dass im Feuerstättenbescheid der Ausführungszeiträume der Schornsteinfegerarbeiten festgesetzt sind.

Die terminliche Vorankündigung zum Ausführungszeitraum erfolgt in bisher bewährter Weise durch vorherige Mitteilung des Ausführungstags.

Da nach dem Feuerstättenbescheid die Ausführungsfristen einzuhalten sind, klären Sie bitte bereits jetzt, falls Wartungsarbeiten bzw. bestehende Wartungsverträge realisiert werden sollen, den Wartungstermin so ab, dass dieser mindestens 1 Monat vor den Ausführungszeitraum liegt.

Mit freundlichen Grüßen
Rico Thierfelder
bevollm. Bezirksschornsteinfeger

Silberseestraße 34
02999 Lohsa OT Morika
Telefon: 035724 569879
Telefax: 035724 568359
Funk: 0174 1639176

Bankverbindung:
Volksbank Dresden-Bautzen eG
IBAN: DE90850900005368561004
BIC: GENODEF1DRS

E-Mail:
schornsteinfeger.thierfelder@gmx.de
Internet:



EINGEGANGEN AM 26. OKT. 2022

Deutsche Post AG - Zentrale - RSCH - Charles-de-Gaulle-Str. 20 - 53113 Bonn

PETER I. KÖNIG VON DEUTSCHLAND
MENSCHENSOHN DES HORST U. DER ERIKA
(PETER FITUK(SIC.)
AM BAHNHOF 4
06889 LUTHERSTADT WITTENBERG

Hr. Zeilinger

Datum 18.10.2022

Betreff Ihr EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN - Sendungsnummer RT 17 277 609 1DE

Guten Tag,

die Sendung wurde am 18.10.2022 ausgeliefert.

In der Anlage erhalten Sie den Rückschein, mit dem der Empfänger den Erhalt der Sendung bestätigt. Den Rückschein stellen wir Ihnen zusätzlich unter deutschepost.de/briefstatus zum Download zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Einschreiben Rückschein erhalten Sie unter deutschepost.de/einschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Post

Anlage: Rückschein

Deutsche Post AG
Kundenservice
53247 Bonn

Telefon 0228 4333112
Mo. bis Fr. 08:00-18:00*
Sa. 08:00-14:00*
*außer an bundeseinheitlichen
Feiertagen

www.deutschepost.de

Kontoverbindung

Deutsche Post AG
Postbank Köln

IBAN
DE49 3701 0050 0000 0165 03
BIC
PBNKDEFFXXX

Vorstand
Dr. Frank Appel, Vorsitzender
Oskar de Bok
Pablo Ciano
Nikola Hagleitner
Melanie Kreis
Dr. Tobias Meyer
Dr. Thomas Ogilvie
John Pearson
Tim Scharwath

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Dr. Nikolaus von Bönihard

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
USt-IdNr.
DE 169 838 187

0000 p036/ EB30ERVV027112930_120_11_M4 // 38641 909 1823 1/4



Verheimlicht ihr Kind den Behörden: Heilpraktikerin Silke R. (45) und Zimmerer Tobias F. (44) mit ihrer heute sieben-jährigen Tochter Anna vor ihrem Haus in Thüringen. Über ihren Köpfen hängt die „Hausordnung“ des Reichsbürgerstaats „Königreich Deutschland“



Winterdienst rutscht aus

Berlin - In einigen Teilen Deutschlands lebte über Wochenende der Winter zurück. Mit starkem Schneefall Da ließ das Chaos auf den Straßen nicht lange auf sich warten. So auch in Annaberg-Buchholz (Sachsen), wo am Samstag ein Winterdienst-Fahrzeug auf der B 95 im Graben landete (Foto), weil ihm ein Auto die Vorfahrt nahm.



Silke F. mit ihrer wenige Wochen alten Tochter Anna

Das Kind, das es nicht gibt



Die Familie vor ihrem Haus. Auf dem Dach hängt die Flagge des „Königreichs Deutschland“

Diese Reichsbürger-Eltern verheimlichten ihre Tochter und schicken sie bis heute nicht zur Schule. Warum lässt unser Staat das zu?

Anna kam 2015 per Hausgeburt in Arnstadt (Thüringen) zur Welt. Aber ihre Eltern Silke R. (45) und Tobias F. (44) haben sie bis heute bei den Behörden nicht gemeldet. Anna, das Mädchen, das es gar nicht gibt! Die Eltern fühlen sich als „Staatsangehörige“ des sektenartigen Reichsbürgerstaats „Königreich Deutschland“. Sie lehnen die Bundesrepublik Deutschland und ihre Vorschriften ab, melden Anna nie den Behörden, brachten sie zu keinen Vorsorgeuntersuchungen. Und: Sie schicken sie bis heute nicht zur Schule, obwohl sie seit August 2022 schulpflichtig ist!

hängt am Eingang. Silke R. erzählt den BamS-Reportern am Küchentisch: „Anna lernt nur, wofür sie sich interessiert - von uns Eltern, Mitmenschen, Natur-Dokus und vom Leben selbst.“ Sie behauptet: „Anna entwickelt sich prächtig bei dieser Art Experiment.“ Annas Vater schildert ein wirres Untergangsszenario: „Da draußen ist es wie auf der Titanic und wir machen schon mal die Rettungsboote klar.“ Der Verfassungsschutz ordnet „Königreich“-Aktivisten wie Annas Eltern den Reichsbürgern zu. „In dieser Szene gibt es viele Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken“, sagt Thüringens Verfassungsschutzchef Stephan Kramer (54) zu BamS. „Mich irrt, dass die Schulpflicht zum Wohl der Kinder nicht stärker durchgesetzt wird.“ Laut Verfassungsschutz gibt es bundesweit 2.000 Reichsbürger. Viele horten Waffen, planen Gewalttaten oder sogar einen Umsturz. Anna war den Behörden bis 2021

nicht bekannt. Dann schrieben Nachbarn dem Jugendamt in Arnstadt einen Brief über „Kindeswohlgefährdungen“ (bezt BamS vor). Demnach sei Anna oft bis 22 Uhr allein draußen, betrete gefrorene Teiche, habe „von einem starken Schlag des Tobis“ gegen ihren Kopf“ berichtet, hatte Schwellungen im Gesicht. Was unternahm das Jugendamt? Es teilte auf BamS-Anfrage mit: Man habe die Familie mehrfach besucht, dann ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Dieses durchlief mehrere Instanzen, ist noch nicht beendet. Ob es bei Anna vor 2021 Auffälligkeiten gab, ist nicht bekannt. Denn ihre Eltern brachten sie nie zu Vorsorgeuntersuchungen beim Kinderarzt (U3 bis U9). Diese sol-

len unter anderem dafür sorgen, dass Misshandlungen oder Entwicklungsstörungen aufgedeckt werden. Und so besitzt Anna bis heute weder das gelbe Untersuchungsheft eines Kinderarztes noch wurde sie von den Eltern bei einer Behörde gemeldet. Stattdessen hat sie eine Geburtsurkunde des „Königreichs“. „Das reicht natürlich nicht“, sagt Familienrechtsexperte Michael Tritschler (62). „Die Eltern müssen eine echte Urkunde erstellen lassen und ihre Tochter zur Schule schicken. Sonst können die Behörden Tausende Euro Strafe verlangen oder sogar das Sorgerecht entziehen.“ Aber hat das bisher eine Behörde versucht? Unklar. Die Kreisverwaltung in Arnstadt teilt BamS mit: Man habe Anna zwar zum Schulbesuch angemeldet, aber erzwingen müsse ihn das Bildungsministerium in Erfurt. Und was sagt der zuständige Bildungsminister Helmut Holter (69, Linke) dazu? Nichts. Datenschutz!



Die Familie wohnt in einem Dorf, das zu Arnstadt (Thüringens) gehört

VON HARTMUT WAGNER
FOTOS PETER MÜLLER

Warum tun die Behörden nichts? Haben sie vor den Eltern kapituliert? BamS suchte nach Antworten. Silke R., Tobias F. und Anna leben in einem Fachwerkhau, die Flagge des „Königreichs“ weht auf dem Dach, seine „Hausordnung“

Mann sticht auf Polizeihund ein

Hamburg - Messerattacke auf einen Vierbeiner: Eine Mutter rief am Samstag um 3.30 Uhr in Hamburg die Polizei, weil ihr 150-Kilo-Sohn (30) sie bedrohte. Die Polizei raste zur Wohnung der beiden. Ein Hund sollte den bewaffneten Sohn stellen - aber der rampte den Tier ein Messer in Kopf und Hals. Not-OP in der Klinik. Der Hund wurde getötet, der Sohn von Spezialkräften festgenommen.

Beim Friseur! Junge türmt mit Wicklern im Haar

München - Was für eine Schnapsidee! Ein Junge (17) ging in Traunstein (Bayern) zum Friseur, ließ sich für eine Dauerwelle 35 Lockenwickler ins Haar drehen. Plötzlich sprang er auf, wollte angeblich Geld holen. Er verließ den Salon mit den Wicklern im Haar - und kam nicht zurück. Der Friseur rief die Polizei, der Halbstarke wurde schnell gefasst. Anzeige wegen Diebstahl und Leistungsbetrug!

Senioren prügeln sich um Kuchen

Nürnberg - Mann, hat der 'ne kurze Zündstern! Ein Bewohner (74) eines Seniorenheims in Bad Rodach (Bayern) wollte ein Stück Kuchen - aber genau dieses Stück wollte auch ein Mitbewohner (70). Da verlor der Ältere die Nerven, schlug dem anderen die Nase blutig. Polizeieinsatz! Und Anzeige für den Prügeleier wegen Körperverletzung.